

Rechtsgrundsätze
des Hanseatischen Oberlandesgerichts in Bremen
(2001 - 2014)

I.

Strafgesetzbuch

StGB § 15

StGB § 15

Nach der ständigen Rechtsprechung des BGH ist angesichts der hohen Hemmschwelle gegenüber einer Tötung unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls sorgfältig zu prüfen, ob der Täter, der sein gefährliches Handeln durchführt, obwohl er mit der Möglichkeit tödlicher Verletzungen rechnet, den Tod des Opfers billigend in Kauf nimmt, wobei dies bei äußerst gefährlichen Gewalthandlungen nahe liegt. Durchzuführen ist eine Gesamtschau aller objektiven und subjektiven Tatumstände, in die auch die psychische Verfassung des Täters bei der Tatbegehung sowie seine Motive mit einzubeziehen sind. Bei besonders gefährlichen vorsätzlichen Gewalthandlungen kann das kognitive Element so weit im Vordergrund stehen, dass ein voluntatives Vertrauen auf einen glücklichen Ausgang der Annahme bedingten Vorsatzes nicht entgegensteht.

Hans. OLG Bremen Ws 12/08 und Ws 13/08 (BL 2/08, BL 3/08); 14.02.2008

StGB § 40

StGB § 40 Abs. 2

Der Tatrichter hat bei der Bemessung der Tagessatzhöhe gemäß § 40 Abs. 2 StGB die persönlichen Verhältnisse des Täters und seine Belastbarkeit zu berücksichtigen. Handelt es sich bei dem Angeklagten um einen Sozialhilfeempfänger, sind allein die von ihm bezogenen Sozialhilfeleistungen zu berücksichtigen. Da der notwendige Lebensunterhalt im Sinne von § 27 SGB XII höher als das zum Lebensunterhalt Unerlässliche ist, darf allein die Differenz zwischen der ihm zustehenden Sozialhilfeleistung und dem unerlässlichen Lebensbedarf als zur Begleichung einer Geldstrafe zur Verfügung stehendes Einkommen angesehen werden.

Außerdem ist bei einer hohen Anzahl von Tagessätzen in Erwägung zu ziehen, die Tagessatzhöhe angemessen zu senken, um die progressive Steigerung der Strafwirkung zu mindern. Dies gilt insbesondere bei Einkommensschwachen, da diese stärker unter der Geldstrafe zu leiden haben als der Normalverdiener. Denn selbst eine Tagessatzhöhe von etwa 5 € führt bei hoher Tagessatzanzahl zu beträchtlichen und für den Personenkreis der Einkommensschwachen kaum erschwinglichen Geldsummen. In den Gründen des Urteils sind die für die Bestimmung der Tagessatzhöhe maßgeblichen Erwägungen darzulegen, um u.a. dem Revisionsgericht eine Ermessensüberprüfung zu ermöglichen. Auch bei der Frage, ob und in welchem Umfang bei hoher Tagessatzanzahl eine Korrektur in der Höhe angebracht ist und/oder inwieweit Zahlungserleichterungen gemäß § 42 StGB zu gewähren sind, handelt es sich um eine tatrichterliche Ermessensentscheidung. Der sachlichrechtliche Überprüfungsmaßstab richtet sich bei der Geldstrafe nach den allgemeinen Prinzipien der revisionsgerichtlichen Prüfung der Strafzumessung. Angesichts der in drei Schritten vorzunehmenden Festlegung von Tagessatzanzahl und Tagessatzhöhe unterliegt das „phasengerechte“ Vorgehen des Tatrichters ebenso der revisionsgerichtlichen Überprüfung wie die Berücksichtigung der hierbei wesentlichen rechtlichen Gesichtspunkte. Das Revisionsgericht kann bei der Festsetzung der Tagessatzhöhe durch den Tatrichter nur insoweit eingreifen, als er sich hierbei von unrichtigen rechtlichen Erwägungen hat leiten lassen oder wesentliche Gesichtspunkte bei seiner Ermessensentscheidung außer Acht gelassen hat.

Hans. OLG Bremen 2 Ss 16/14 und Ws 26/14; 18.03.2014

StGB § 46

StGB § 46

Die Strafzumessung ist grundsätzlich Sache des Tatrichters. Ihm obliegt es, auf der Grundlage des umfassenden Eindrucks, den er in der Hauptverhandlung von der Tat und der Persönlichkeit des Täters gewonnen hat, die wesentlichen belastenden und entlastenden Umstände festzustellen, sie zu bewerten und gegeneinander abzuwägen. Das Revisionsgericht kann nur dann eingreifen, wenn der Strafraum fehlerhaft gewählt ist, die Zumessungserwägungen in sich fehlerhaft sind, gegen anerkannte Strafzwecke verstoßen wird oder wenn sich die verhängte Strafe nach oben oder unten von ihrer Bestimmung, gerechter Schuldausgleich zu sein, so weit ablöst, dass sie nicht mehr innerhalb des dem Tatrichter eingeräumten Spielraums liegt. Eine ins Einzelne gehende Richtigkeitskontrolle ist ausgeschlossen. In Zweifelsfällen muss das Revisionsgericht die vom Tatgericht vorgenommene Bewertung bis an die Grenze des Vertretbaren hinnehmen. Durch das Revisionsgericht in

vollem Umfang zu überprüfen ist hingegen, ob das Tatgericht bei der Zumessung der Strafe von unrichtigen oder unvollständigen Erwägungen ausgegangen ist oder sonst von seinem Ermessen in rechtsfehlerhafter Weise Gebrauch gemacht hat. Die für die Bemessung der Strafe wesentlichen Umstände müssen deshalb in den Urteilsgründen so vollständig wiedergegeben werden, dass es dem Revisionsgericht möglich ist, das dabei ausgeübte Ermessen auf Rechtsfehler zu überprüfen.

Hans. OLG Bremen 1 Ss 79/14 (2 Ss 79/14); 03.12.2014

StGB § 46

Strafschärfend kann das Fehlen von Unrechtseinsicht und Reue nur dann gewertet werden, wenn es nach der Art der Tat und nach der Persönlichkeit des Täters auf Rechtsfeindschaft, Gefährlichkeit und die Gefahr künftiger Rechtsbrüche schließen lässt.

Hans. OLG Bremen 2 Ss 45/13; 29.08.2013

StGB § 46

Die Strafzumessung ist grundsätzlich Sache des Tatrichters. Ihm obliegt es, auf der Grundlage des umfassenden Eindrucks, den er in der Hauptverhandlung von der Tat und der Persönlichkeit des Täters gewonnen hat, die wesentlichen belastenden und entlastenden Umstände festzustellen, sie zu bewerten und gegeneinander abzuwägen. Das Revisionsgericht kann nur dann eingreifen, wenn der Strafraum fehlerhaft gewählt ist, die Zumessungserwägungen in sich fehlerhaft sind, gegen anerkannte Strafzwecke verstoßen wird oder wenn sich die verhängte Strafe nach oben oder unten von ihrer Bestimmung, gerechter Schuldausgleich zu sein, so weit ablöst, dass sie nicht mehr innerhalb des dem Tatrichter eingeräumten Spielraums liegt.

Hans. OLG Bremen Ss 34/07; 30.01.2008
2 Ss 7/10; 02.03.2010
2 Ss 73/11; 23.01.2012
2 Ss 12/12; 20.04.2012
2 Ss 18/12; 29.06.2012
2 Ss 45/13; 29.08.2013
1 Ss 49/14 (2 Ss 49/14); 15.07.2014
1 Ss 72/14 (2 Ss 72/14); 09.10.2014

StGB § 46a

StGB § 46a

Mit der Vorschrift des § 46a StGB hat der Gesetzgeber, um über die Schadenswiedergutmachung und das Bemühen des Täters, mit dem Verletzten einen Ausgleich zu erreichen, hinaus einen – weiteren – Anreiz für Ausgleichsbemühungen seitens des Täters zu schaffen, einen vertypen Milderungsgrund für zwei gleichwertig nebeneinander stehenden Fallgruppen normiert, und zwar in der Gestalt des Täter-Opfer-Ausgleichs (§ 46a Nr. 1 StGB) und der Schadenswiedergutmachung (§ 46a Nr. 2 StGB). Nach der Rechtsprechung des BGH bezieht sich dabei § 46a Nr. 1 StGB vor allem auf den Ausgleich der immateriellen Folgen einer Straftat, während § 46a Nr. 2 StGB den materiellen Schadensersatz betrifft. Ausreichend für eine Anwendung von § 46a StGB ist es auf jeden Fall, wenn hinsichtlich jedes Geschädigten eine der Alternativen des § 46a StGB erfüllt ist.

Hans. OLG Bremen Ss 47/05; 26.01.2006 = StV 2007, 84, 408

StGB § 46a Nr. 1

§ 46a Nr. 1 StGB setzt voraus, dass der Täter im Rahmen eines Täter-Opfer-Ausgleichs seine Tat ganz oder zum überwiegenden Teil wiedergutmacht oder die Wiedergutmachung anstrebt, wobei die erreichte oder erstrebte Wiedergutmachung auf der Grundlage umfassender Ausgleichsbemühungen geleistet werden muss. Dies bedeutet, dass der Täter sich schon vor seiner Verurteilung gegenüber dem Opfer zu seiner Schuld bekennen muss, erfordert aber nicht zwingend ein uneingeschränktes Geständnis.

Hans. OLG Bremen Ss 47/05; 26.01.2006 = StV 2007, 84, 408

StGB § 47

StGB § 47

Erkennt das Tatgericht auf eine Freiheitsstrafe unter sechs Monaten, so muss es nach § 267 Abs. 3 S. 2 StPO in den Urteilsgründen die Umstände darlegen, aufgrund derer es die Voraussetzungen des § 47 Abs. 1 StGB und gegebenenfalls des § 47 Abs. 2 S. 1 StGB für gegeben erachtet. Durch formelhafte Wendungen ist dem Begründungserfordernis nicht genügt. Die bloße Wiedergabe des Gesetzestextes reicht als Begründung keinesfalls aus. Um dem Revisionsgericht die Nachprüfung zu ermöglichen, muss das Tatgericht auf den Einzel-

fall bezogene, aus der Tat oder der Persönlichkeit des Täters hergeleitete besondere Umstände dafür anführen und würdigen, warum die Verhängung einer kurzen Freiheitsstrafe im konkreten Einzelfall unerlässlich ist. Es bedarf insoweit in der Regel einer besonderen Begründung. Nähere Ausführungen zur Begründung für eine Verhängung kurzer Freiheitsstrafen sind nur dann entbehrlich, wenn sich aus den Urteilsgründen ergibt, dass die Voraussetzungen des § 47 StGB auf der Hand liegen. Der Begriff „unerlässlich“ erfordert mehr als Gebotenheit. Freiheitsstrafe darf als Ausnahme nur dann verhängt werden, wenn im konkreten Einzelfall nicht auf sie verzichtet werden kann.

Hans. OLG Bremen 1 Ss 49/14 (2 Ss 49/14); 15.07.2014
1 Ss 72/14 (2 Ss 72/14); 09.10.2014

StGB § 47

Da nach der gesetzgeberischen Grundentscheidung des § 47 StGB die Verhängung kurzfristiger Freiheitsstrafen nur noch ausnahmsweise unter ganz besonderen Umständen in Betracht kommt, kann die Verhängung einer Freiheitsstrafe unter sechs Monaten regelmäßig nur dann Bestand haben, wenn sie sich aufgrund einer Gesamtwürdigung aller die Tat und den Täter kennzeichnenden Umstände als unverzichtbar erweist. Hierbei sind auch die zugunsten des Angeklagten sprechenden Umstände zu berücksichtigen. Überdies ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit auch bei der Frage der Unerlässlichkeit einer Freiheitsstrafe nach der Ausnahmenvorschrift des § 47 StGB maßgeblich zu berücksichtigen. Bei einem Ersttäter ist eine kurzfristige Freiheitsstrafe in der Regel nicht unerlässlich.

Hans. OLG Bremen Ss 43/03; 11.01.2005

StGB § 51

StGB § 51 Abs. 1 Satz 1

Nach der neueren Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs kann nach § 51 Abs. 1 Satz 1 StGB auch so genannte verfahrensfremde Untersuchungshaft bei funktionaler Verfahrenseinheit auf eine zu vollstreckende Freiheitsstrafe angerechnet werden. Dabei ist es nach der gesetzlichen Anrechnungsregelung des § 51 Abs. 1 Satz 1 StGB allerdings erforderlich, dass zwischen den Strafverfolgungen hinsichtlich der die Untersuchungshaft auslösenden Tat und der Tat, die der Verurteilung zugrunde liegt, ein Zusammenhang bestanden haben muss oder zwischen ihnen ein irgendwie gearteter sachlicher Bezug vorhanden ist oder war, um eine uferlose Anrechnung, die nicht mehr praktikabel wäre und nach der ratio der Norm auch nicht gerechtfertigt erschiene, auszuschließen. Danach erscheint es geboten, die Anrech-

nungsvoraussetzungen auch dann anzunehmen, wenn das die vorläufige Freiheitsentziehung betreffende Verfahren zwar stets formal von dem anderen zur Verurteilung führenden Verfahren getrennt geführt wurde, die vorläufige Freiheitsentziehung in dem einen Verfahren sich aber auf den Gang oder den Abschluss des anderen Verfahrens konkret ausgewirkt hat. Bei einem Bewährungswiderruf hingegen handelt es sich um eine Nachtragsentscheidung im Vollstreckungsverfahren, die eine (nachträgliche) funktionale Einheit beider Strafverfahren nicht zu begründen vermag.

Hans. OLG Bremen Ws 177/03 (BL 173/03); 19.02.2004

StGB § 54

StGB § 54 Abs. 1

Gemäß § 54 Abs. 1 S. 2 StGB ist die Gesamtstrafe durch Erhöhung der verwirkten höchsten Einzelstrafe zu bilden, wobei die Gesamtstrafe die Höhe der Summe der Einzelstrafen nicht erreichen darf (§ 54 Abs. 2 S. 1 StGB). Letzterer kommt bei der Gesamtstrafenbildung meist nur ein geringes Gewicht zu. Nach ständiger Rechtsprechung des BGH bedarf es einer eingehenden Begründung des Gesamtstrafenausspruchs sowohl dann, wenn sich die Gesamtstrafe der oberen bzw. unteren Grenze des Zulässigen nähert, als auch dann, wenn eine hohe Gesamtstrafe ausgesprochen wird, die sich auffallend von der Einzelstrafe entfernt. Pauschale Formulierungen können daher dem Begründungserfordernis nicht gerecht werden. Vielmehr sind - schon nach § 54 Abs. 1 S. 3 StGB - die Person des Täters und die einzelnen Straftaten zusammenfassend zu würdigen. Daher muss das Verhältnis der einzelnen Straftaten zueinander, ihr Zusammenhang, ihre größere bzw. geringere Selbständigkeit, die Begehungshäufigkeit, die verletzten Rechtsgüter und die Begehungsweise sowie die Person des Täters, insbesondere seine Strafempfindlichkeit, seine Schuld im Hinblick auf das Gesamtgeschehen und seine innere Einstellung zu den Taten, ausreichend gewürdigt werden.

Hans. OLG Bremen 2 Ss 7/11; 07.03.2011

StGB § 55

StGB § 55

Grundgedanke der Vorschrift des § 55 StGB ist, dass Taten, die bei gemeinsamer Aburteilung nach §§ 53, 54 StGB behandelt worden wären, auch bei getrennter Aburteilung dieselbe Behandlung erfahren sollen, so dass der Täter im Endergebnis weder besser noch

schlechter gestellt ist, als wenn alle Taten in dem zuerst durchgeführten Verfahren abgeurteilt worden wären. Scheitert eine nach § 55 StGB an sich mögliche nachträgliche Gesamtstrafenbildung daran, dass die zunächst erkannte Strafe bereits vollstreckt, verjährt oder erlassen ist, so erfordert eine darin liegende Härte einen angemessenen Ausgleich. Auf welche Weise der Tatrichter den Härteaussgleich vornimmt, steht dabei in seinem Ermessen. Er kann von einer unter Heranziehung der bereits vollstreckten Strafe gebildeten „fiktiven Gesamtstrafe“ ausgehen und diese um die vollstreckte Strafe mindern oder den Umstand, dass eine Gesamtstrafenbildung mit der früheren Strafe ausscheidet, unmittelbar bei der Festsetzung der neuen Strafe berücksichtigen. Erforderlich ist nur, dass er einen angemessenen Härteaussgleich vornimmt und dies den Urteilsgründen zu entnehmen ist.

Hans. OLG Bremen 1 Ss 79/14 (2 Ss 79/14); 03.12.2014

StGB § 56

StGB § 56 Abs. 1

Krankheiten begründen erst dann eine günstige Prognose, wenn sie die Begehung von Straftaten ausschließen oder stark erschweren oder wenn von ihnen ein so starker Anreiz zur inneren Umkehr ausgeht, dass die Begehung von Straftaten künftig als ausgeschlossen erscheint.

Hans. OLG Bremen Ws 28/08 (BL 24/08); 10.03.2008

StGB § 56c

StGB § 56c

Die in einen Bewährungsbeschluss aufgenommene Verpflichtung, dem Gericht seinen ständigen Aufenthaltsort mitzuteilen und die Meldevorschriften einzuhalten, dient nach der herrschenden Meinung in der Rechtsprechung der Oberlandesgerichte regelmäßig nicht der Einwirkung auf die Lebensführung des Verurteilten mit dem Ziel einer Resozialisierung und stellt somit keine Weisung i. S. d. § 56c StGB dar.

Hans. OLG Bremen Ws 144/08 (BL 158/08); 07.11.2008

StGB § 56f

StGB § 56f

Bei einem bewährungsbrüchigen Verhalten muss der Betroffene grundsätzlich mit einem Widerruf der Bewährung rechnen. Erfolgt ein Widerruf nach Ablauf der Bewährungszeit, so hat er jedoch binnen einer angemessenen Frist zu erfolgen, auch wenn einfachgesetzlich keine Frist vorgesehen ist. Eine feste zeitliche Grenze, ab der ein Widerruf unzulässig wäre, gibt es nicht. Es müssen aber die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit, insbesondere das Gebot einer angemessenen Beschleunigung des Verfahrens und des Vertrauensschutzes gewahrt bleiben. Unzulässig wird ein Widerruf aus Gründen der Rechtssicherheit dann, wenn die Entscheidung ungebührlich lange hinausgezögert worden ist und der Verurteilte mit ihr nicht mehr zu rechnen braucht. Ob unter dem Gesichtspunkt des Vertrauensschutzes ein Bewährungswiderruf infolge Zeitablaufs unzulässig geworden ist, richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls, wobei zu berücksichtigen ist, ob die Verzögerung einen sachlichen Grund hatte, ob der Verurteilte von dem drohenden Widerruf in Kenntnis gesetzt worden war und wie die Art und die Schwere der neuen Taten zu beurteilen sind. Der bloße Zeitablauf als solcher kann – sofern er sich noch in einem angemessenen Rahmen hält – grundsätzlich noch kein hinreichender Anknüpfungspunkt für die Entstehung von Vertrauen dahingehend sein, dass die ausstehende Schlussentscheidung zugunsten des Verurteilten ausfallen wird.

Hans. OLG Bremen Ws 162/13 (2 Ws 180/13); 31.10.2013
Ws 197/13 (2 Ws 196/13); 18.12.2013
Ws 200/13 (2 Ws 207/13); 03.07.2014

StGB § 56f

Die nachträgliche Bildung einer Gesamtstrafe lässt das ursprüngliche Erkenntnis entfallen. Nur die neue Gesamtstrafenentscheidung bildet die Grundlage der Vollstreckung. Wird die Strafaussetzung eines Strafurteils widerrufen, dass nicht mehr Grundlage der Vollstreckung sein kann, geht der Widerrufsbeschluss ins Leere. Geht der Widerrufsbeschluss ins Leere ist er aufzuheben. Der Verurteilte ist auch durch eine gegenstandslose Entscheidung beschwert, wenn sie der Rechtskraft fähig ist und die Gefahr besteht, dass sie vollstreckt werden könnte.

Hans. OLG Bremen Ws 95/13 (2 Ws 99/13); 22.08.2013

StGB § 56f

Ein Widerruf nach Ablauf der Bewährungszeit kann im Einzelfall unstatthaft sein, wenn die Widerrufsentscheidung durch das hierfür zuständige Gericht ungebührlich verzögert worden

ist und der Verurteilte darauf vertrauen durfte, seine neuerliche Straffälligkeit werde nicht mehr mit einem Widerruf geahndet werden. Diese Kriterien gelten allerdings nicht gleichermaßen für einen innerhalb der Bewährungszeit ergehenden Widerruf. Während laufender Bewährungszeit kann grundsätzlich kein schutzwürdiges Vertrauen des Verurteilten darauf entstehen, dass der Widerruf wegen innerhalb der Bewährungszeit begangener Straftaten unterbleibt.

Begrenzt wird die Widerrufsmöglichkeit alleine durch das auch im Widerrufsverfahren geltende Beschleunigungsgebot und den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Beide erfordern eine am Einzelfall orientierte Betrachtung.

Hans. OLG Bremen Ws 97/12 (2 Ws 84/12); 27.08.2012

StGB § 56f

Die Frage der Haftfähigkeit ist für die Widerrufsentscheidung ohne Bedeutung.

Denn ein schlechter Gesundheitszustand und eine eventuell nicht bestehende Haftfähigkeit sind grundsätzlich für eine Widerrufsentscheidung ohne Bedeutung.

Hans. OLG Bremen Ws 97/11 (2 Ws 25/11); 22.08.2011
Ws 179/11 (2 Ws 103/11); 12.01.2012

StGB § 56f

Ein Widerruf darf grundsätzlich noch nach Ablauf der Bewährungszeit ausgesprochen werden, wobei es keine feste zeitliche Grenze gibt, ab der ein Widerruf unzulässig wäre. Dabei müssen aber die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit, insbesondere das Gebot einer angemessenen Beschleunigung des Verfahrens und des Vertrauensschutzes gewahrt bleiben. Unzulässig wird ein Widerruf aus Gründen der Rechtssicherheit dann, wenn die Entscheidung ungebührlich lange hinausgezögert worden ist und der Verurteilte mit ihr nicht mehr zu rechnen braucht. Ob unter dem Gesichtspunkt des Vertrauensschutzes ein Bewährungswiderruf infolge Zeitablaufs unzulässig geworden ist, richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls, wobei zu berücksichtigen ist, ob die Verzögerung einen sachlichen Grund hatte, ob der Verurteilte von dem drohenden Widerruf in Kenntnis gesetzt worden war und wie die Art und die Schwere der neuen Taten zu beurteilen sind.

Hans. OLG Bremen Ws 200/08 (BL 205/08); 21.01.2009
Ws 70/11 (2 Ws 47/11); 22.06.2011
Ws 120/11 (2 Ws 100/11); 15.09.2011
Ws 118/12 (2 Ws 123/12); 05.09.2012
Ws 12/13 (2 Ws 210/12); 19.03.2013
Ws 95/13 (2 Ws 99/13); 22.08.2013
Ws 109/13 (2 Ws 97/13); 28.08.2013

StGB § 56f

Der Widerruf nach Ablauf der Bewährungszeit stellt kein Hindernis dar, da der Bewährungswiderruf zeitlich nicht beschränkt ist. Er findet seine zeitliche Grenze erst dann, wenn eine unangemessene Verzögerung vorliegt, die Rechtsstaatlichkeit und Rechtssicherheit missachtet. Insbesondere ist dabei der Gesichtspunkt des Vertrauensschutzes zu beachten, ggf. auch Art und Schwere neuerlicher Straftaten. Es kommt in diesem Zusammenhang nicht ausschließlich auf die verstrichene Zeit an, sondern auch auf die Umstände, aufgrund derer ein Widerruf erst zu dem späteren Zeitpunkt erfolgte.

Hans. OLG Bremen Ws 118/03 (BL 134/03); 15.09.2003

StGB § 56f

Bei der Frage, ob ein Widerrufsgrund (noch) besteht, kann die weitere Entwicklung des Verurteilten nach der neuen Straftat nicht völlig unberücksichtigt bleiben. Ist diese Entwicklung positiv, so können die – zunächst gegebenen – Voraussetzungen für einen Widerruf nachträglich entfallen. Das gilt jedenfalls dann, wenn die neue Straftat nicht allzu schwer wiegt.

Hans. OLG Bremen Ws 46/01 (BL 64/01); 30.03.2001

StGB § 56f Abs. 1 Satz 1 Nr. 1

Auch eine im Ausland begangene und dort verfolgte Straftat ist aber geeignet, die Legalprognose zu erschüttern. § 56f StGB ist vom Wortlaut her weder eine Beschränkung auf im Inland begangene Straftaten zu entnehmen, noch auf solche, die im Ausland begangen worden sind und auch nach deutschem Recht strafbar sein müssen. Ebensowenig widersprechen Sinn und Zweck des § 56f Abs. 1 Nr. 1 StGB der Berücksichtigung ausländischer Verurteilungen. Denn eine Auslandstat kann ebenso wie eine Inlandstat zeigen, dass die Prognose über das zukünftige Verhalten des Verurteilten zu korrigieren ist, weil sich die Erwartung, die der Strafaussetzung zugrunde lag, nicht erfüllt hat.

Die von § 56f Abs. 1 Nr. 1 StGB angesprochene Erwartung bezieht sich auf die Lebensführung insgesamt und stellt die Anforderung an den Verurteilten, sich insgesamt an die Strafverbote zu halten. Allein im Hinblick auf diese Erwartung ist es angezeigt, die Frage der Strafbarkeit nach deutschem Recht zu prüfen. Denn ohne Frage ist nicht jede in irgendeinem Staat zu irgendeinem Zeitpunkt strafbare Handlung geeignet, die ursprüngliche Prognose zu erschüttern. Ob eine Berücksichtigung ausländischer Verurteilungen dabei allein am Maßstab des ordre public zu messen ist, kann dahinstehen. Jedenfalls wenn die Tat innerhalb

der Europäischen Union, insbesondere einem Schengen-Staat, begangen wurde, kann sie für den Widerruf herangezogen werden.

Hans. OLG Bremen Ws 200/13 (2 Ws 207/13); 03.07.2014

StGB § 56f Abs. 1 Satz 1 Nr. 1

Wenn aufgrund eines anhängigen Strafverfahrens lediglich der Verdacht besteht, dass ein Widerrufsgrund nach § 56f Abs. 1 Nr. 1 StGB vorliegt, ist die Entscheidung über den Erlass der Strafe vorübergehend - ggf. bis zum Abschluss des neuen Strafverfahrens - zurückzustellen, damit Täterschaft und Schuld in einer jeden vernünftigen Zweifel ausschließenden Weise festgestellt werden können. Ein Widerruf ist auch nach der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom 03.10.2002 nach § 56f Abs. 1 Nr. 1 StGB ohne Verstoß gegen die Unschuldsvermutung des Art. 6 Abs. 2 EMRK dann ohne rechtskräftige Verurteilung wegen der neuen Taten möglich, wenn ein glaubhaftes Geständnis vor einem Richter abgegeben wurde.

Hans. OLG Bremen 1 Ws 51/14 (2 Ws 43/14); 16.05.2014

StGB § 56f Abs. 1 Satz 1 Nr. 1

Ein Widerruf nach Ablauf der Bewährungszeit kann im Einzelfall unstatthaft sein, wenn die Widerrufsentscheidung durch das hierfür zuständige Gericht ungebührlich verzögert worden ist und der Verurteilte darauf vertrauen durfte, seine neuerliche Straffälligkeit werde nicht mehr mit einem Widerruf geahndet werden. Diese Kriterien gelten allerdings nicht gleichermaßen für einen innerhalb der Bewährungszeit ergehenden Widerruf. Während laufender Bewährungszeit kann grundsätzlich kein schutzwürdiges Vertrauen des Verurteilten darauf entstehen, dass der Widerruf wegen innerhalb der Bewährungszeit begangener Straftaten unterbleibt. Begrenzt wird die Widerrufsmöglichkeit alleine durch das auch im Widerrufsverfahren geltende Beschleunigungsgebot und den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Beide erfordern eine am Einzelfall orientierte Betrachtung.

Hans. OLG Bremen 1 Ws 51/14 (2 Ws 43/14); 16.05.2014

StGB § 56f Abs. 1 Satz 1 Nr. 1

Ein Widerruf nach § 56f Abs. 1 Nr. 1 StGB ist ohne Verstoß gegen die Unschuldsvermutung des Art. 6 Abs. 2 EMRK ohne rechtskräftige Verurteilung wegen der neuen Taten möglich, wenn ein glaubhaftes Geständnis vor einem Richter abgegeben wurde.

Hans. OLG Bremen Ws 109/13 (2 Ws 97/13); 28.08.2013

Ws 197/13 (2 Ws 196/13); 18.12.2013

StGB § 56f Abs. 1 Satz 1 Nr. 1

Zwar existiert keine Frist für die Möglichkeit des Widerrufs nach Rechtskraft einer neuen Verurteilung, so dass ein später erfolgter Widerruf unzulässig wäre. Bei der Widerrufsentscheidung müssen aber die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit, insbesondere das Gebot einer angemessenen Beschleunigung des Verfahrens und des Vertrauensschutzes gewahrt bleiben. Unzulässig wird ein Widerruf aus Gründen der Rechtssicherheit dann, wenn die Entscheidung ungebührlich lange hinausgezögert worden ist und der Verurteilte mit ihr nicht mehr zu rechnen braucht. Ob unter dem Gesichtspunkt des Vertrauensschutzes ein Bewährungswiderruf infolge Zeitablaufs unzulässig geworden ist, richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls, wobei zu berücksichtigen ist, ob die Verzögerung einen sachlichen Grund hatte, ob der Verurteilte von dem drohenden Widerruf in Kenntnis gesetzt worden war und wie die Art und die Schwere der neuen Taten zu beurteilen sind.

Hans. OLG Bremen Ws 133/12 (2 Ws 104/12); 17.09.2012
Ws 129/13 (2 Ws 91/13); 24.09.2013

StGB § 56f Abs. 1 Satz 1 Nr. 1

Wegen der besseren Erkenntnismöglichkeiten des die neue Straftat aburteilenden Gerichts ist es regelmäßig geboten, sich der Prognose des Tatrichters anzuschließen. Dieses gilt aber zumindest dann nicht, wenn die Prognoseentscheidung des neuen Urteils von unzutreffenden Voraussetzungen ausgeht oder nur formelhaft und schematisch ist.

Hans. OLG Bremen Ws 37/12 (2 Ws 30/12); 25.05.2012

StGB § 56f Abs. 1 Satz 1 Nr. 1

Wenn aufgrund eines anhängigen Strafverfahrens lediglich der Verdacht besteht, dass ein Widerrufsgrund nach § 56f Abs. 1 Nr. 1 StGB vorliegt, ist die Entscheidung über den Erlass der Strafe vorübergehend - ggf. bis zum Abschluss des neuen Strafverfahrens - zurückzustellen, damit Täterschaft und Schuld in einer jeder vernünftigen Zweifel ausschließenden Weise festgestellt werden können. Dem steht die Regelung des § 56g Abs. 1 StGB nicht entgegen, da diese eine Frist für den Erlass der Strafe nicht vorsieht. Die Jahresfrist des § 56g Abs. 2 Satz 2 StGB findet auf den Widerruf nach § 56f StGB keine, auch keine entsprechende Anwendung.

Hans. OLG Bremen Ws 33/12 (2 Ws 36/12); 12.04.2012

StGB § 56f Abs. 1 Satz 1 Nr. 1

Für den Widerruf einer Strafaussetzung gemäß § 56f Abs. 1 Nr. 1 StGB reicht es nicht aus, wenn weder eine rechtskräftige Verurteilung noch ein zweifelsfreies Geständnis wegen einer in der Bewährungszeit begangenen Straftat vorliegt und wegen des Verdachts neuer Straftaten lediglich Ermittlungsverfahren anhängig sind.

Hans. OLG Bremen Ws 144/08 (BL 158/08); 07.11.2008

StGB § 56f Abs. 1 Satz 1 Nr. 1

Seit der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom 03.10.2002 ist zwar bis heute in Detailfragen umstritten, unter welchen Voraussetzungen ein Widerruf nach § 56f Abs. 1 Nr. 1 StGB ohne Verstoß gegen die Unschuldsvermutung des Art. 6 Abs. 2 EMRK ausnahmsweise ohne rechtskräftige Verurteilung wegen der neuen Taten möglich ist. Keine Bedenken dagegen bestehen jedenfalls bei einem glaubhaften Geständnis vor einem Richter. Ein solches begründet einen so hohen Grad an Verlässlichkeit, dass darauf die Überzeugung, der Verurteilte habe die neuen Straftaten wirklich begangen, gestützt werden kann.

Hans. OLG Bremen Ws 114/08 (BL 178/07); 08.09.2008
Ws 193/09 (2 Ws 163/09); 19.01.2010

StGB § 56f Abs. 1 Satz 1 Nr. 1

Für den Bewährungswiderruf genügt jede in der Bewährungszeit begangene Tat von einigem Gewicht, wobei ein Widerruf bereits dann möglich ist, wenn mehrere Taten zusammengekommen nicht bedeutungslos sind (Ws 129/13). Dies können auch Taten sein, die nur mit einer Geldstrafe geahndet wurden.

Hans. OLG Bremen Ws 63/08 (BL 63/08); 02.06.2008
Ws 183/11 (2 Ws 121/11); 09.01.2012
Ws 97/12 (2 Ws 84/12); 27.08.2012
Ws 129/13 (2 Ws 91/13); 24.09.2013
1 Ws 51/14 (2 Ws 43/14); 16.05.2014
Ws 200/13 (2 Ws 207/13); 03.07.2014

StGB § 56f Abs. 1 Satz 1 Nr. 1

Eine Zurückstellung der Widerrufsentscheidung, um den Verlauf der angestrebten Therapie abzuwarten, kann nur ausnahmsweise dann erfolgen, wenn die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe wegen einer Straftat, die der Verurteilte während einer laufenden Bewährungszeit

begangen hat, nach § 35 BtMG zur Durchführung einer Drogentherapie zurückgestellt worden ist und konkrete Anhaltspunkte diese Therapie als Erfolg versprechend erscheinen lassen.

Hans. OLG Bremen Ws 91/07 (BL 94/07); 24.08.2007

StGB § 56f Abs. 1 Satz 1 Nr. 1

Das über den Widerruf der Strafaussetzung entscheidende Gericht muss von den Tatsachen, die das Bewährungsversagen begründen, selbst fest überzeugt sein. Eine rechtskräftige Verurteilung wegen der Anlasstat verschafft dem Widerrufsgericht in der Regel einen so hohen Grad an Verlässlichkeit, dass es seine Überzeugung ohne weiteres allein auf diese Verurteilung stützen darf. Beruht die Anlassverurteilung jedoch auf einem Strafbefehl, muss die Befugnis, sich auf deren Rechtskraft zu stützen, mit Blick auf diejenigen Besonderheiten des summarischen Verfahrens beschränkt werden, die typische Risiken für die Ermittlung des wahren Sachverhalts bergen; denn sie beeinträchtigen die Verlässlichkeit des Erkenntnisses, aus dem das Widerrufsgericht den Schluss zieht, der Verurteilte habe in der Bewährungszeit eine neue Tat begangen.

Hans. OLG Bremen Ws 69/07 (BL 46/07); 16.07.2007
Ws 160/12 (2 Ws 136/12); 22.10.2012
Ws 129/13 (2 Ws 91/13); 24.09.2013

StGB § 56f Abs. 1 Satz 1 Nr. 1

Die Entscheidung über den Widerruf (oder über Maßnahmen nach § 56f Abs. 2 StGB) ist zu treffen, sobald Widerrufsründe nach § 56f Abs. 1 StGB feststehen. Das ist bei dem Widerrufsgrund des § 56f Abs. 1 Nr. 1 StGB in aller Regel erst der Fall, wenn die neue Straftat rechtskräftig abgeurteilt ist.

Hans. OLG Bremen Ws 203/06 (BL 178/06); 24.01.2007

StGB § 56f Abs. 1 Satz 1 Nr. 1

Die Zulässigkeit eines Widerrufs nach Ablauf der Bewährungszeit findet ihre zeitliche Grenze erst dann, wenn eine unangemessene Verzögerung vorliegt, die Rechtsstaatlichkeit und Rechtssicherheit missachtet. Ein Widerruf kann im Einzelfall unstatthaft sein, wenn die Widerrufsentscheidung durch das hierfür zuständige Gericht ungebührlich verzögert worden ist und der Verurteilte darauf vertrauen durfte, seine neuerliche Straffälligkeit werde nicht mehr mit einem Widerruf geahndet werden. Für die Frage des Vertrauensschutzes kommt es nicht

ausschließlich auf die verstrichene Zeit an, sondern auch auf die Umstände, aufgrund derer ein Widerruf erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgte.

Hans. OLG Bremen Ws 203/06 (BL 178/06); 24.01.2007

StGB § 56f Abs. 1 Satz 1 Nr. 1

Einschlägige Rückfallstraftaten Drogenabhängiger müssen einer günstigen Sozialprognose nicht entgegenstehen, wenn neue tatsächliche Umstände vorliegen, die geeignet sind, die Möglichkeit der Wiedereingliederung in die Gesellschaft im Einzelfall nachhaltig günstig zu beeinflussen. Dabei ist insbesondere eine stationäre Drogenlangzeittherapie in der Regel als günstige Möglichkeit der Wiedereingliederung Drogenabhängiger in die Gesellschaft anzusehen.

Hans. OLG Bremen Ws 140/05 (BL 172/05); 13.12.2005
Ws 109/07 (BL 102/07); 24.08.2007
Ws 109/13 (2 Ws 97/13); 28.08.2013

StGB § 56f Abs. 1 Satz 1 Nr. 1

Vor der Verlängerung einer Bewährungszeit wegen neuer Straftaten begangene Taten sind an sich für die Begründung eines Widerrufs der Strafaussetzung verbraucht, weil die Verlängerung die mildere Alternative zum Widerruf war. Das kann allerdings dann nicht gelten, wenn die vor der Verlängerung der Bewährungszeit begangenen Straftaten erst danach bekannt geworden sind. Wenn sogar ein Straferlass nicht grundsätzlich den Widerruf wegen während der Bewährungszeit begangener, aber erst danach bekannt gewordener Straftaten sperrt (§ 56g Abs. 2 StGB), kann das für eine wegen anderer Straftaten erfolgte Verlängerung der Bewährungszeit erst recht nicht gelten, weil während des Laufes der Bewährungszeit der Verurteilte einen Vertrauensschutz hinsichtlich des Ausbleibens eines Widerrufs nie allein dadurch erwerben kann, dass es ihm gelingt, Straftaten möglichst lange zu verheimlichen.

Hans. OLG Bremen Ws 83/05 (BL 98/05); 17.08.2005

StGB § 56f Abs. 1 Satz 1 Nr. 1

Der Umstand, dass die Vollstreckung der wegen der neuen Straftat erkannten Freiheitsstrafe zur Bewährung ausgesetzt worden ist, steht dem Widerruf der Strafaussetzung zur Bewährung nicht entgegen. Grundsätzlich ist zwar davon auszugehen, dass das letzte Tatgericht die besseren Erkenntnismöglichkeiten für eine sachgerechte Beurteilung der Zukunftsprognose hat. Eine Bindungswirkung besteht insoweit jedoch für das im Widerrufsverfahren zu-

ständige Gericht, das die Voraussetzungen des § 56f Abs. 1 Nr. 1 StGB eigenverantwortlich zu prüfen hat, nicht, wenn die erneute Strafaussetzung zur Bewährung der Überzeugungskraft entbehrt und wesentliche Gesichtspunkte nicht oder völlig unzureichend bewertet werden.

Hans. OLG Bremen Ws 72/04 (BL 155/03); 30.07.2004

StGB § 56f Abs. 1 Satz 1 Nr. 1

Wenn es auch keine starren Fristen gibt, so ist doch der Widerruf zeitlich nicht unbegrenzt lange zulässig. Hierbei sind rechtsstaatliche Gesichtspunkte zu wahren. Wesentlicher Bestandteil des Rechtsstaatsprinzips ist der Grundsatz der Rechtssicherheit und – daraus folgend – der Grundsatz des Vertrauensschutzes. Das schutzwürdige Vertrauen des Bürgers in den Fortbestand eines ihn begünstigenden Hoheitsaktes – hier: Strafaussetzung zur Bewährung – kann dessen Beseitigung unzulässig machen, selbst dann, wenn diese grundsätzlich zulässig oder gar vorgeschrieben ist. Dafür, wann in diesem Sinne das Vertrauen des Bürgers schutzwürdig ist, kommt es auf die Umstände des Einzelfalles an. Daraus folgt, dass bei erneuter Verurteilung die Entscheidung über den Widerruf nicht ungebührlich lange hinausgezögert werden darf. Der Verurteilte darf nicht unzumutbar lange über den Widerruf im Unklaren gelassen werden. Ist das der Fall, kann er darauf vertrauen, dass der Widerruf nicht erfolgen werde. Jedenfalls eineinhalb Jahre nach Rechtskraft der neuen Verurteilung ist ein Widerruf nicht mehr zulässig; mehr als zehn Monate danach schon. Im Übrigen ist neben Art und Schwere der neuen Tat zu berücksichtigen, wann der Verurteilte von dem drohenden Widerruf in Kenntnis gesetzt wurde.

Hans. OLG Bremen Ws 66/03 (BL 76-79/03); 29.09.2003
Ws 68/04 (BL 22/04); 29.09.2004
Ws 94/07 (BL 84/07); 09.07.2007
Ws 99/08 (BL 107/08); 18.07.2008
Ws 143/10 (2 Ws 116/10); 16.11.2010
Ws 33/12 (2 Ws 36/12); 12.04.2012

StGB § 56f Abs. 1 Satz 1 Nr. 1

Ein Widerruf wegen in „bewährungsfreier Zeit“ (nach dem Ende der Bewährungszeit und noch vor Erlass des Verlängerungsbeschlusses) begangener Straftaten kommt jedenfalls dann in Betracht, wenn der Verurteilte vor Begehung der Straftat Kenntnis von einer beabsichtigten Verlängerung der Bewährungszeit hatte.

Hans. OLG Bremen Ws 200/08 (BL 205/08); 21.01.2009
Ws 133/12 (2 Ws 104/12); 17.09.2012

StGB 56f Abs. 1 Satz 1 Nr. 1

Die Begehung einer neuen Straftat rechtfertigt allein nicht den Widerruf der Strafaussetzung zur Bewährung. Vielmehr muss der Verurteilte durch die Begehung der Straftat gezeigt haben, dass sich die Erwartungen, die der Strafaussetzung zugrunde lagen, nicht erfüllt haben. Dabei ist nicht Voraussetzung, dass zwischen der früheren und der neuen Tat ein kriminologischer Zusammenhang besteht oder dass sie nach Art und Schwere miteinander vergleichbar sind. Jedoch brauchen Gelegenheitstaten geringeren Gewichts noch kein Beweis dafür zu sein, dass die Erwartung straffreien Lebens nicht mehr besteht, wenn sie zu der Tat, die Anlass für die Strafaussetzung war, in keiner Beziehung stehen. Andererseits kann es aber ausreichen, dass bei einer Mehrzahl neuer vorsätzlicher Taten jede einzelne zwar noch nicht schwer wiegt, indessen alle zusammen genommen nach Unrecht und Schuld nicht mehr als bedeutungslos bezeichnet werden können.

Hans. OLG Bremen Ws 75/09 (Ws 71/09); 30.06.2009
Ws 193/09 (2 Ws 163/09); 19.01.2010
Ws 5/12 (2 Ws 3/12); 16.05.2012
Ws 31/13 (2 Ws 18/13); 14.03.2013
Ws 85/13 (2 Ws 5/12); 20.06.2013

StGB § 56f Abs. 1 Satz 1 Nr. 2

Nach § 56f Abs. 1 Nr. 2 StGB widerruft das Gericht die Strafaussetzung, wenn der Verurteilte gegen Weisungen gröblich oder beharrlich verstößt oder sich der Aufsicht und Leitung des Bewährungshelfers beharrlich entzieht und dadurch Anlass zu der Besorgnis gibt, dass er erneut Straftaten begehen wird. Dabei ist von einem Entziehen i.S.d. § 56f Abs. 1 Nr. 2 2. Alt. StGB dann auszugehen, wenn der Verurteilte immer wieder oder auf längere Dauer vor allem durch Ortswechsel den Einfluss des Bewährungshelfers unmöglich macht. Liegt ein Weisungsverstoß oder ein Sichentziehen i.S.d. § 56f Abs. 1 Nr. 2 StGB vor, hat das Gericht Art und Gewicht des Verstoßes in seiner konkreten Bedeutung im Rahmen einer Gesamtwürdigung des Verhaltens des Verurteilten während der Bewährungszeit zu beurteilen und eine neue Prognose zu stellen. Das Sichentziehen allein trägt eine nach § 56f Abs. 1 Nr. 2 StGB erforderliche negative Prognose nicht. Allerdings ist ein Verstoß i.S.d. § 56f Abs. 1 Nr. 2 StGB ein Indiz für eine negative Prognose. Welches Gewicht dieses Indiz hat und ob es durch andere Tatsachen entkräftet oder gestützt wird, obliegt der Beurteilung im jeweiligen Einzelfall.

Hans. OLG Bremen Ws 11/12 (2 Ws 14/12); 16.02.2012
Ws 147/12 (2 Ws 107/12); 24.09.2012
Ws 37/14 (2 Ws 26/14); 01.04.2014

StGB § 56f Abs. 1 Satz 1 Nr. 2

Ein beharrliches Sich-Entziehen im Sinne von § 56f Abs. 1 Nr. 2 StGB setzt voraus, dass der Verurteilte immer wieder oder auf längere Dauer den Einfluss des Bewährungshelfers unmöglich macht.

Hans. OLG Bremen Ws 97/12 (2 Ws 84/12); 27.08.2012
Ws 10/13 (2 Ws 9/13); 26.02.2013

StGB § 56f Abs. 1 Satz 1 Nr. 2

Der Verstoß gegen die Weisung, sich der Leitung und Aufsicht des Bewährungshelfers zu unterstellen, setzt in objektiver Hinsicht ein wiederholtes bzw. andauerndes Verhalten voraus, das auf einer ablehnenden Haltung gegenüber der Beaufsichtigung durch den Bewährungshelfer beruht, wobei in subjektiver Hinsicht ein Verschulden erforderlich ist.

Hans. OLG Bremen Ws 48/11 (2 Ws 17/11); 21.04.2011

StGB § 56f Abs. 1 Satz 1 Nr. 2

Weisungen, auf die ein Widerruf der Strafaussetzung gestützt wird, müssen zulässig gewesen sein. Sie dürfen deshalb nicht gesetzwidrig oder unzumutbar gewesen sein, denn Rechtswidriges oder Unzumutbares verlangt das Recht nicht. Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ist ausdrücklich in § 56c Abs. 1 Satz 2 StGB dahingehend konkretisiert, dass an die Lebensführung des Verurteilten keine unzumutbaren Anforderungen gestellt werden dürfen. Mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz nicht zu vereinbaren wäre die Weisung an einen erkanntermaßen alkoholkranken Menschen, keine alkoholischen Getränke zu sich zu nehmen.

Hans. OLG Bremen Ws 204/09 (2 Ws 196/09); 09.02.2010

StGB § 56f Abs. 1 Satz 1 Nr. 2

Für die nach Feststellung eines gröblichen oder beharrlichen Verstoßes gegen Weisungen zu beantwortende Frage, ob das bewährungswidrige Verhalten des Verurteilten Rückschlüsse auf eine kriminelle Prognose zulässt, ist entscheidend, ob im Rahmen einer vom Gericht vorzunehmenden Gesamtabwägung des Verhaltens des Verurteilten während der Bewährungszeit derartige Verstöße in ihrer konkreten Bedeutung zu krimineller Neigung und Auffälligkeit eines Verurteilten so in Beziehung stehen, dass weitere Straftaten zu besorgen sind.

Hans. OLG Bremen Ws 204/09 (2 Ws 196/09); 09.02.2010

StGB § 56f Abs. 1 Satz 1 Nr. 2

Der Anlass zur Besorgnis, der bedingt entlassene Verurteilte werde erneut Straftaten begehen, setzt das Vorliegen konkreter und objektivierbarer Verdachtsmomente voraus, die sich auf sein Verhalten in der Zeit nach der bedingten Entlassung beziehen müssen. Unter Abwägung des Verstoßes und des gesamten Verhaltens des Verurteilten in der Bewährungszeit ist eine erneute Prognose zu stellen. Diese hat sich an der für die Strafaussetzung maßgebenden Erwartung auszurichten. Es muss Anlass zu der Besorgnis bestehen, dass der Verurteilte sich die Verurteilung nicht zur Warnung dienen lässt und sich nicht ohne Einwirkung des Strafvollzugs straffrei verhält.

Hans. OLG Bremen Ws 28/08 (BL 24/08); 10.03.2008

StGB § 56f Abs. 1 Satz 1 Nr. 2

Nach § 56f Abs. 1 Nr. 2 StGB widerruft das Gericht die Strafaussetzung, wenn der Verurteilte gegen Weisungen gröblich oder beharrlich verstößt oder sich der Aufsicht und Leitung des Bewährungshelfers beharrlich entzieht und dadurch Anlass zu der Besorgnis gibt, dass er erneut Straftaten begehen wird. Diese Merkmale können regelmäßig erst dann als erfüllt angesehen werden, wenn der Verurteilte gegen die Weisungen in erheblichem Umfang oder wiederholt bzw. über einen längeren Zeitraum verstößt, und zwar obwohl er bei gutem Willen zur Erfüllung der Weisungen in der Lage gewesen wäre. Die Erfüllung der Weisung muss für ihn also nicht nur zumutbar gewesen sein, sondern der Verurteilte muss durch den Verstoß gegen sie seine Einsichtslosigkeit in ihre Bedeutung erkennen lassen und sich darüber hinaus der Schwere und Bedeutung des Verstoßes in vollem Umfang bewusst gewesen sein.

Hans. OLG Bremen Ws 101/02 (BL 165/02); 10.10.2002
Ws 138/03 (BL 169/03); 10.10.2003
Ws 19/04 (BL 26/04); 04.03.2004
Ws 3/05 (BL 2/05); 27.01.2005
Ws 115/06 (BL 98/06); 27.06.2006
Ws 28/08 (BL 24/08); 10.03.2008
Ws 8/09 (BL 208/08); 27.01.2009
Ws 204/09 (2 Ws 196/09); 09.02.2010
Ws 72/10 (2 Ws 62/10); 01.07.2010
Ws 48/11 (2 Ws 17/11); 21.04.2011
Ws 10/13 (2 Ws 9/13); 26.02.2013
Ws 85/13 (2 Ws 5/12); 20.06.2013
Ws 37/14 (2 Ws 26/14); 01.04.2014

StGB § 56f Abs. 1 Satz 1 Nr. 3

Nach § 56f Abs. 1 Nr. 3 StGB widerruft das Gericht die Strafaussetzung, wenn der Verurteilte gegen Auflagen gröblich oder beharrlich verstößt. Erforderlich ist, dass der Verurteilte gegen die Auflagen in erheblichem Umfang oder wiederholt bzw. über einen längeren Zeitraum verstößt und zwar obwohl er bei gutem Willen zur Erfüllung der Auflage in der Lage gewesen wäre. Die Erfüllung der Auflage muss für ihn also nicht nur zumutbar gewesen sein, sondern der Verurteilte muss durch den Verstoß gegen sie seine Einsichtslosigkeit in ihre Bedeutung erkennen lassen und sich darüber hinaus der Schwere und Bedeutung des Verstoßes in vollem Umfang bewusst gewesen sein.

Hans. OLG Bremen Ws 6/09 (BL 1/09); 10.02.2009

StGB § 56f Abs. 1 Satz 2

Im Falle eines in der Berufungsinstanz ergehenden Prozessurteils kann für den Beginn der Vorlaufzeit i.S.d. § 56f Abs. 1 S. 2 StGB nicht auf den Zeitpunkt des Berufungsurteils abgestellt werden. Nach der Gesetzesbegründung zu urteilen, wollte der Gesetzgeber mit der Neuregelung sichergestellt wissen, dass ein Widerruf der Strafaussetzung dann ausgesprochen werden kann, wenn eine neue Straftat vor Beginn der Bewährungszeit, aber nach der letzten tatrichterlichen Verhandlung begangen wird (BT-Dr. 10/2720, Seite 11). Diesem Willen des Gesetzgebers wird eine Auslegung des Gesetzes gerecht, die auf eine tatsächlich stattgefundene mündliche Verhandlung über die Strafaussetzung als maßgeblichen Zeitpunkt abstellt.

Außerdem sind Straftaten, die vor einem Berufungsurteil begangen wurden, in den Fällen, in denen die Berufung nicht als unzulässig verworfen wird bzw. das Berufungsgericht nicht nach § 329 Abs. 1 StPO verfährt, nach § 55 Abs. 1 Satz 2 StGB gesamtstrafenfähig. Anders ist es jedoch, wenn ein Prozessurteil nach § 329 Abs. 1 StPO ergeht. Hier ist keine Gesamtstrafenfähigkeit gegeben. Es ist somit systematisch folgerichtig, wenn ein Widerruf der Strafaussetzung auf Taten, die zwischen erstinstanzlichem Urteil und Prozessurteil verübt worden sind, gestützt werden kann.

Hans. OLG Bremen Ws 136/09 (2 Ws 116/09); 02.10.2009

StGB § 56f Abs. 2

Entscheidend ist, ob auf Grund der Maßnahmen des § 56f Abs. 2 StGB der Widerrufgrund ausgeräumt und ein straffreies Leben des Probanden erwartet werden kann. Ist das nicht der

Fall, so ist die Aussetzung unabhängig davon, wie sich der Strafvollzug auswirken kann, zu widerrufen.

Hans. OLG Bremen Ws 28/08 (BL 24/08); 10.03.2008

StGB § 56f Abs. 2

Krankheiten begründen erst dann eine günstige Prognose, wenn sie die Begehung von Straftaten ausschließen oder stark erschweren oder wenn von ihnen ein so starker Anreiz zur inneren Umkehr ausgeht, dass die Begehung von Straftaten künftig als ausgeschlossen erscheint.

Hans. OLG Bremen Ws 28/08 (BL 24/08); 10.03.2008

StGB § 56f Abs. 2

Grundsätzlich darf ein Gericht, das zu der Überzeugung kommt, der Verurteilte werde künftig straffrei leben, nicht gleichwohl die Strafaussetzung nach § 56f Abs. 1 StGB widerrufen, sondern muss nach § 56f Abs. 2 StGB verfahren. Ein Absehen vom Widerruf der Strafaussetzung trotz Vorliegens eines Widerrufsgrundes setzt nach § 57 Abs. 3, 56f Abs. 2 StGB jedoch zwingend voraus, dass es mildere Maßnahmen gibt, die anstelle eines Widerrufs angeordnet werden können.

Hans. OLG Bremen Ws 203/06 (BL 178/06); 24.01.2007

StGB § 56f Abs. 2

Das Gericht, das über die neuerliche Straftat befindet und die Voraussetzungen einer Strafaussetzung zur Bewährung für gegeben hält, hat naturgemäß infolge der Erscheinung und des Verhaltens des Straftäters in der mündlichen Verhandlung die besseren Erkenntnismöglichkeiten hinsichtlich des voraussichtlichen weiteren Lebensweges des Straftäters. Hingegen entscheidet das die früher gewährte Strafaussetzung widerrufende Gericht. i. d. R. ohne den unmittelbaren und frischen Eindruck von der Persönlichkeit des straffällig Gewordenen. Diese Umstände lassen es in der Regel geboten erscheinen, sich der sach- und zeitnäheren Prognose des die letzte Straftat beurteilenden Gerichts anzuschließen. Dies gilt nur dann nicht, wenn die Prognoseentscheidung inhaltlich nicht nachvollzogen werden kann.

Hans. OLG Bremen Ws 16/06 (BL 184/05); 2.03.2006
Ws 94/07 (BL 84/07); 09.07.2007
Ws 132/08 (BL 131/08); 13.11.2008
Ws 96/09 (2 Ws 94/09); 17.08.2009
Ws 19/12 (2 Ws 160/11); 13.04.2012

StGB § 56f Abs. 2

Ein Verurteilter kann von dem Widerruf einer Strafaussetzung unter Anwendung des § 56f Abs. 2 StGB nur unter strengeren Voraussetzungen als denen verschont werden, die für eine Strafaussetzung nach § 56 Abs. 1 StGB maßgebend sind. Die Anwendung des § 56f Abs. 2 StGB setzt voraus, dass das Gericht, sei es aufgrund einer bereits eingetretenen positiven Veränderung der Lebensverhältnisse des Verurteilten, sei es aufgrund neuer Auflagen und Weisungen, zu der Überzeugung gelangt, er werde endgültig von Straftaten Abstand nehmen und ein geordnetes Leben führen. Diese Überzeugung kann nur gewonnen werden, wenn objektiv eine hohe Wahrscheinlichkeit für ein künftiges Wohlverhalten des Verurteilten vorliegt.

Für die Annahme einer solchen günstigen Prognose müssen Tatsachen vorliegen, die trotz des gezeigten Fehlverhaltens die Erwartung rechtfertigen, der Verurteilte werde künftig Tataneizen widerstehen.

Hans. OLG Bremen Ws 200/08 (BL 205/08); 21.01.2009
Ws 43/09 (Ws 36/09); 28.05.2009
Ws 193/09 (2 Ws 163/09); 19.01.2010
Ws 109/10 (Ws 82/10); 06.09.2010
Ws 179/11 (2 Ws 103/11); 12.01.2012
Ws 11/12 (2 Ws 14/12); 16.02.2012
Ws 33/12 (2 Ws 36/12); 12.04.2012
Ws 24/12 (2 Ws 33/12); 16.04.2012
Ws 5/12 (2 Ws 3/12); 16.05.2012
Ws 37/12 (2 Ws 30/12); 25.05.2012
Ws 36/12 (2 Ws 38/12); 26.06.2012
Ws 95/13 (2 Ws 99/13); 22.08.2013
Ws 129/13 (2 Ws 91/13); 24.09.2013
Ws 68/14 und Ws 69/14 (2 Ws 59/14 und 2 Ws 60/14); 28.07.2014

StGB § 56f Abs. 2

Nach § 56f Abs. 2 StGB kann nur dann von dem Widerruf der Strafaussetzung zur Bewährung abgesehen werden, wenn eine günstige Prognose aktuell getroffen werden kann. Die Norm rechtfertigt dementsprechend keine Bewährungszeitverlängerung als mildere Maßnahme, wenn die Prognosevoraussetzungen zum Zeitpunkt der Gerichtsentscheidung noch gar nicht vorliegen, sondern allenfalls ihr Eintreten erhofft bzw. vermutet wird.

Hans. OLG Bremen Ws 43/09 (Ws 36/09); 28.05.2009
Ws 109/13 (2 Ws 97/13); 28.08.2013

StGB § 56f Abs. 2 Satz 1 Nr. 2

Eine nach Ablauf der Bewährungszeit angeordnete Verlängerung schließt sich rückwirkend an die abgelaufene Bewährungszeit unmittelbar an.

Hans. OLG Bremen Ws 83/05 (BL 98/05); 17.08.2005

StGB § 56f Abs. 2 Satz 1 Nr. 2

Auch nach Ablauf der Bewährungszeit kann das Beschwerdegericht zugleich mit der Aufhebung einer Widerrufsentscheidung nach § 56f Abs. 2 StGB eine Verlängerung der Bewährungszeit beschließen. Andernfalls würde schließlich keine Möglichkeit bestehen, nach Ablauf der Bewährungszeit von einem Widerruf abzusehen, wenn dessen Voraussetzungen vorlägen, aber eigentlich mildere Maßnahmen ausreichen würden.

Hans. OLG Bremen Ws 73/03 (BL 63/03); 24.07.2003
Ws 203/06 (BL 178/06); 24.01.2007
Ws 24/12 (2 Ws 33/12); 16.04.2012

StGB § 56f Abs. 2 Satz 2

Die Regelung des § 56f Abs. 2 Satz 2 StGB, wonach die Bewährungszeit nicht um mehr als die Hälfte der zunächst bestimmten Bewährungszeit verlängert werden darf, wirkt sich nach inzwischen überwiegender Auffassung in Literatur und Rechtsprechung erst aus, wenn die in § 56a Abs. 1 S. 2 StGB auf fünf Jahre festgeschriebene Obergrenze für die Dauer der Bewährungszeit durch deren Verlängerung überschritten wird.

Hans. OLG Bremen Ws 203/06 (BL 178/06); 24.01.2007
Ws 193/09 (2 Ws 163/09); 19.01.2010

StGB § 56f Abs. 2 Satz 2

§ 56f Abs. 2 Satz 2 ermöglicht eine – auch wiederholte – Verlängerung der Bewährungszeit auf insgesamt 7 1/2 Jahre, nämlich der Hälfte der in § 56a StGB bestimmten Höchstzeit zuzüglich dieser selbst.

Hans. OLG Bremen Ws 83/05 (BL 98/05); 17.08.2005
Ws 193/09 (2 Ws 163/09); 19.01.2010
Ws 19/12 (2 Ws 160/11); 13.04.2012
Ws 24/12 (2 Ws 33/12); 16.04.2012
Ws 134/13 (2 Ws 137/13); 09.09.2013

StGB § 56f Abs. 3 Satz 1

Gemäß § 56f Abs. 3 Satz 1 StGB werden Leistungen, die der Verurteilte zur Erfüllung von Auflagen, Anerbieten, Weisungen oder Zusagen erbracht hat, nach einem Widerruf der Strafaussetzung zur Bewährung grundsätzlich nicht erstattet. Nach § 56f Abs. 3 Satz 2 StGB kann das Gericht jedoch in einem solchen Fall Leistungen, die der Verurteilte zur Erfüllung von Auflagen nach § 56b Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 – 4 StGB erbracht hat, auf die Strafe anrechnen. Geldleistungen zur Schadenswiedergutmachung (§ 56b Abs. 2 Nr. 1 StGB) sind danach von der Anrechnungsmöglichkeit ausgeschlossen. Die Anrechnung als solche und der Anrechnungsmaßstab stehen im pflichtgemäßen Ermessen des Gerichts, wobei die Ausübung des Ermessens ein Akt (nachträglicher) Strafzumessung ist, welcher der Sache nach das Urteil ergänzt. Bei der Frage, ob erbrachte Geldleistungen anzurechnen sind, hat das Gericht nach Billigkeitsgrundsätzen zu entscheiden.

Hans. OLG Bremen Ws 37/01 (BL 57/01); 26.04.2001

StGB § 56f Abs. 3 Satz 2

Der Maßstab der Anrechnung liegt gemäß § 56f Abs. 3 Satz 2 StGB im pflichtgemäßen Ermessen des Gerichts. Eine tatsächlich befriedigende Berechnungsmethode ist in Rechtsprechung und Literatur bisher nicht entwickelt worden. Den Ausgangspunkt bildet die Prämisse, dass eine Anrechnung einen angemessenen Ausgleich dafür gewähren soll, dass erbrachte Leistungen nicht erstattet werden. Die vorgeschlagene Orientierung am Tagessatzsystem führt zu nur schwierig zu lösenden Problemen hinsichtlich einer nachvollziehbaren Berechnung. Denn der Tatrichter hat sich bei der Bemessung der Auflagenhöhe nicht an dem Tagessatzsystem orientiert, sondern an den wirtschaftlichen Verhältnissen des Verurteilten. Vorzugswürdig erscheint die in der jüngeren Rechtsprechung vorgeschlagene Anrechnungsmethode, bei der die Höhe der Freiheitsstrafe zu der Höhe der Geldauflage in Beziehung gesetzt wird. Für diese Anrechnungsmethode spricht der Charakter der Auflage. Mit einer zusätzlichen Geldauflage hat der Tatrichter neben der in § 56b Abs. 1 StGB festgelegten Genugtuungsfunktion beabsichtigt, den Verurteilten an die drohende Vollstreckung der Freiheitsstrafe zu erinnern. Es liegt daher auf der Hand, dass der Verurteilte durch die erfolgten Zahlungen nicht in den Genuss einer solchen Anrechnung kommen darf, die zu einer errechneten Vollverbüßung führt. Aus diesem Grunde ist die ausgeurteilte Freiheitsstrafe in ein Verhältnis zur Auflage zu setzen, bei dem die Freiheitsstrafe mit der Auflage nicht 1:1 gleichgesetzt werden darf. Nach der vom OLG Celle (NSTz 1992, 336) entwickelten Methode, der sich der Senat anschließt, wird die Freiheitsstrafe in der Regel halbiert. Dieser Maßstab soll sich dann verändern, wenn die Freiheitsstrafe besonders hoch und die Auflage verhältnis-

mäßig gering bzw. die Freiheitsstrafe gering und die Auflage hoch ist. Die Einschätzung, ob eine Freiheitsstrafe als hoch oder gering einzustufen ist, hat sich an dem Strafraumen des Deliktes zu orientieren.

Hans. OLG Bremen Ws 118/03 (BL 134/03); 15.09.2003

StGB § 56g

StGB § 56g Abs. 1 Satz 1

Nach § 56g Abs. 1 Satz 1 StGB wird die Strafe nach Ablauf der Bewährungszeit erlassen, wenn das Gericht die Strafaussetzung nicht widerruft. Der Straferlass setzt voraus, dass sich das Gericht die Überzeugung verschafft hat, dass die Voraussetzungen für einen Widerruf der Strafaussetzung endgültig fehlen. Wenn - etwa aufgrund eines anhängigen Strafverfahrens - der Verdacht besteht, dass ein Widerrufsgrund nach § 56f Abs. 1 Nr. 1 StGB vorliegt, ist die Entscheidung über den Erlass der Strafe vorübergehend - ggf. bis zum Abschluss des neuen Strafverfahrens - zurückzustellen, bis Täterschaft und Schuld in einer jeder vernünftigen Zweifel ausschließenden Weise festgestellt werden können. Die Entscheidung über den Widerruf der Strafaussetzung ist jedoch dann zu treffen, sobald die Widerrufsgründe sicher feststehen. Dies kann grundsätzlich auch nach Ablauf der Bewährungszeit erfolgen. Allerdings wird ein Widerruf aus Gründen der Rechtssicherheit dann unzulässig, wenn die Entscheidung ungebührlich lange hinausgezögert worden ist und der Verurteilte mit ihr nicht mehr zu rechnen brauchte.

Hans. OLG Bremen Ws 19/12 (2 Ws 160/11); 13.04.2012

StGB § 57

StGB § 57 Abs. 1

Auch widerrufen Strafreste können erneut zur Bewährung ausgesetzt werden. Nach der gesetzgeberischen Wertung in § 454b Abs. 2 Satz 2 StPO setzt dies allerdings voraus, dass die Vollstreckungsbehörde die Entscheidung getroffen hat, die ausstehenden Strafreste nicht vorab voll verbüßen zu lassen.

Hans. OLG Bremen Ws 21/13 (2 Ws 13/13); 22.02.2013

StGB § 57 Abs. 1

Für die Ermittlungen der tatsächlichen Grundlagen der nach § 57 Abs. 1 StGB zu treffenden Prognoseentscheidung gilt von Verfassungs wegen das Gebot bestmöglicher Sachaufklärung. Diese Sachaufklärung ist primär Aufgabe des Gerichts, das im Freibeweisverfahren die für eine Prognoseentscheidung nach § 57 Abs. 1 StGB nötigen Tatsachen ermitteln muss. Hierzu gehört die Beiziehung der Hauptakte und weiterer Ermittlungs- und Strafakten, die für die Prognoseeinschätzung von Bedeutung sein können. Die vollständigen Gefangenenpersonalakten sind unter Umständen ebenfalls beizuziehen, falls sich aus ihnen weitere erhebliche Erkenntnisse über das Vollzugsverhalten des Verurteilten ergeben können. Denn das Verhalten des Verurteilten im Vollzug ist für die Prognoseentscheidung nach § 57 Abs. 1 StGB von maßgeblicher Bedeutung.

Hans. OLG Bremen Ws 117/10 (2 Ws 100/10); 07.09.2010

StGB § 57 Abs. 1

Die Strafaussetzung darf nicht allein wegen der besonderen Gefährlichkeit des begangenen Delikts versagt werden. Vielmehr nimmt die Bedeutung der Tat für die Prognoseentscheidung nach langer Dauer des Vollzugs in der Regel gegenüber Umständen ab, die – wie das Verhalten im Vollzug oder die augenblicklichen Lebensverhältnisse des Verurteilten – Erkenntnisse über das Erreichen des Vollzugsziels gemäß § 2 StVollzG und damit wichtige Informationen für die Kriminalprognose vermitteln.

Hans. OLG Bremen Ws 104/08 (BL 115/08); 26.08.2008

StGB § 57 Abs. 1

Das auch im strafprozessualen Vollstreckungsverfahren geltende Gebot bestmöglicher Sachaufklärung verlangt, dass sich der Richter ein möglichst umfassendes Bild über die zu beurteilende Person verschafft und die Grundlagen seiner Prognose selbständig bewertet; es verbietet sich mithin, die Bewertung einer anderen Stelle zu überlassen.

Hans. OLG Bremen Ws 104/08 (BL 115/08); 26.08.2008

StGB § 57 Abs. 1

Zwar kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass die Strafe ihre spezialpräventiven Wirkungen entfaltet hat und es verantwortbar ist, den Strafreist zur Bewährung auszusetzen, wenn der Verurteilte erstmals eine Freiheitsstrafe verbüßt und seine Führung während des Vollzuges keinen Anlass zu gewichtigen Beanstandungen gibt. Diese Vermutung, dass der

Vollzug seine Wirkung nicht verfehlt hat und dies der Begehung neuer Straftaten entgegenwirkt, kann aber durch negative Umstände im Einzelfall widerlegt werden.

Hans. OLG Bremen Ws 51/08 (BL 45/08); 05.05.2008
Ws 201/09 (2 Ws 159/09); 11.03.2010 = NSTZ 2010, 718
Ws 185/12 (2 Ws 171/12); 10.12.2012
Ws 190/13 (2 Ws 157/13); 20.12.2013

StGB § 57 Abs. 1

Im Rahmen der vorzunehmenden Gesamtbetrachtung gehen Zweifel über das Prognoseurteil zu Lasten des Verurteilten.

Hans. OLG Bremen Ws 86/07 (BL 92/07); 19.07.2007

StGB § 57 Abs. 1

Dem auf die persönliche Anhörung des Verurteilten gestützten Eindruck der Strafvollstreckungskammer kommt wesentliche Bedeutung zu. Ein Abweichen von einer hierauf fußenden Prognose kommt nur in Ausnahmefällen in Betracht.

Hans. OLG Bremen Ws 79/07 (BL 86/07); 05.07.2007
Ws 98/09 (BL 67/09); 04.08.2009
Ws 1/14 (2 Ws 220/13); 28.01.2014

StGB § 57 Abs. 1

Bei einem Straftäter, der sich erstmals in Strafhaft befindet, kann zwar im Allgemeinen angenommen werden, dass die Vollstreckung der Strafe ihn beeindruckt und der Begehung neuer Straftaten entgegenwirkt. Indes gilt dieser Grundsatz nicht, wenn ihm besondere Umstände entgegenstehen. Solche Umstände sind insbesondere dann gegeben, wenn der Verurteilte durch sein strafrechtlich relevantes Vorleben hat erkennen lassen, dass bei ihm erhebliche tatorsächliche Charakterschwächen vorliegen, wenn er eine Gewalttat begangen und sich deshalb als gefährlich erwiesen hat und schließlich, wenn er bewährungsbrüchig geworden ist und dadurch bewiesen hat, dass der von ihm vermittelte günstige Eindruck falsch war.

Hans. OLG Bremen Ws 228/06 (BL 242/06); 06.02.2007

StGB § 57 Abs. 1

Die Unschuldsumutung nach Art. 6 Abs. 2 EMRK verbietet es nicht, bei der Prognoseentscheidung des § 57 StGB zum Nachteil des Verurteilten zu berücksichtigen, dass gegen ihn ein neues Strafverfahren anhängig ist. Im Verfahren nach § 57 StGB geht es nämlich nicht

um die Rechtsfolgen aus der neuerlichen Tat, sondern allein um die Frage der Fortsetzung der Vollstreckung einer bereits rechtskräftigen Strafe wegen ungünstiger Prognosebeurteilung. Im Rahmen der nach § 57 Abs. 1 StGB vorzunehmenden Gesamtwürdigung gehen Zweifel über das Prognoseurteil zu Lasten des Verurteilten. Für die Verneinung einer günstigen Sozialprognose wegen einer neuen, noch nicht rechtskräftig abgeurteilten Straftat reicht es aus, wenn aufgrund einer sicheren Beweislage in dem neuerlichen Strafverfahren von der Täterschaft des Verurteilten ausgegangen werden und die Strafvollstreckungskammer sich ihre entsprechende Überzeugung aus dem Akteninhalt verschaffen kann, wobei Zweifel an der Vertretbarkeit des Erprobungswagnisses zu Lasten des Verurteilten ausschlagen.

Hans. OLG Bremen Ws 90/06 (BL 69/96); 19.05.2006
Ws 74/12 und Ws 75/12 (2 Ws 67/12 und 68/12); 20.07.2012
Ws 3/13 (2 Ws 203/12); 30.01.2013
Ws 27/13 (2 Ws 21/13); 22.03.2013
Ws 193/13 und Ws 194/13 (2 Ws 202/13); 06.01.2014

StGB § 57 Abs. 1

Vor allem Sexualdelikte, die sich gegen die von vorzeitigen sexuellen Erlebnissen freizuhaltende, ungestörte Gesamtentwicklung von Kindern richten, haben den Gesetzgeber veranlasst, die Begriffe „Berücksichtigung des Sicherheitsinteresses der Allgemeinheit“ in § 57 Abs. 1 Nr. 2 StGB in der Fassung des Gesetzes zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 60) aufzunehmen und damit den Vollstreckungsgerichten aufzugeben, diesem Sicherheitsbedürfnis erhöhte Aufmerksamkeit zu widmen. Die gesteigerte Verantwortung, die der Gesetzgeber damit in derartigen Fällen den Gerichten auferlegt hat, zwingt sie dazu, besonders kritisch zu prüfen, ob eine Strafaussetzung zu verantworten ist. Die kritische Probe in Freiheit kann nur gewagt werden, wenn tatsächliche Anhaltspunkte es überwiegend wahrscheinlich machen, dass der Verurteilte sie besteht. Wegen des danach gebotenen strengen Prüfungsmaßstabes reicht in solchen Fällen die Vermutung, der erstmalige Strafvollzug beeindrucke den Täter und werde ihn künftig von Straftaten abhalten, nicht aus, eine günstige Prognose zu begründen. Eine vorzeitige Entlassung ist vielmehr nur möglich, wenn sich Tatsachen feststellen lassen, die eine tragfähige Grundlage für die Annahme bieten, diejenigen Schwächen im Charakter des Verurteilten, die für die Tat ursächlich waren, seien inzwischen behoben.

Hans. OLG Bremen Ws 76/05 (BL 83/05); 10.08.2005

StGB § 57 Abs. 1

Die Erprobung eines Strafgefangenen im Rahmen von Vollzugslockerungen kann erhebliche indizielle Bedeutung für die Frage haben, ob die Strafaussetzung unter Berücksichtigung des

Sicherheitsinteresses der Allgemeinheit verantwortet werden kann; jedoch sind Vollzugslockerungen von Rechts wegen nicht notwendigerweise Voraussetzung für eine bedingte Entlassung. Nur wenn die Nichtgewährung von Vollzugslockerungen auf einer tragfähigen Begründung beruht, darf dieser Umstand zum Nachteil des Verurteilten verwertet werden. Eine drohende Abschiebung rechtfertigt die Verweigerung von Vollzugslockerungen nur, wenn nach den Umständen des Falles ein Missbrauch offensichtlich vorauszusehen wäre. Fehlt es an der Feststellung solcher Umstände, dürfen wegen einer drohenden Abschiebung unterbliebene Vollzugslockerungen nicht für die Ablehnung einer Strafaussetzung herangezogen werden. Abgesehen von der dann unzureichenden Tatsachengrundlage wäre bei einer solchen Entscheidungspraxis die Gefahr nicht von der Hand zu weisen, dass die Strafhaft in rechtlich unzulässiger Weise zur Abschiebehaft umfunktioniert und der Strafvollzug für ausländische Verurteilte zum bloßen "Verwahrverschluss" wird.

Hans. OLG Bremen Ws 93/04 (BL 136/04); 02.09.2004

StGB § 57 Abs. 1

Bei der nach § 57 StGB vorzunehmenden prognostischen Gesamtwürdigung gibt es keine festen Regeln darüber, welchen der in § 57 Abs.1 S. 2 StGB genannten Umstände Vorrang vor anderen einzuräumen ist; mit zunehmender Dauer der Freiheitsentziehung gewinnen jedenfalls die Umstände für eine Prognose Bedeutung, die – wie das Verhalten im Vollzug oder die augenblicklichen Lebensverhältnisse des Verurteilten – Erkenntnisse über das Erreichen des Vollzugszieles gemäß § 2 StVollzG und damit wichtige Informationen für die Kriminalprognose vermitteln. Verhalten im Vollzug ist insbesondere auch das Verhalten des Verurteilten während ihm gewährter Vollzugslockerungen, durch die er Gelegenheit erhält, sich zu bewähren, insbesondere nach langem Freiheitsentzug wenigstens ansatzweise Orientierung für ein normales Leben zu suchen und zu finden.

Hans. OLG Bremen Ws 62/01 (BL 81/01); 15.06.2001
Ws 98/09 (Ws 67/09); 04.08.2009
Ws 201/09 (2 Ws 159/09); 11.03.2010 = NStZ 2010, 718

StGB § 57 Abs. 1

Nach § 57 Abs. 1 StGB setzt das Gericht die Vollstreckung des Restes einer zeitigen Freiheitsstrafe zur Bewährung aus, wenn zwei Drittel der verhängten Strafe, mindestens jedoch zwei Monate, verbüßt sind, dies unter Berücksichtigung des Sicherheitsinteresses der Allgemeinheit verantwortet werden kann und der Verurteilte einwilligt. Bei der Entscheidung sind namentlich die Persönlichkeit des Verurteilten, sein Vorleben, die Umstände der Tat, das Gewicht des bei einem Rückfall bedrohten Rechtsgutes, das Verhalten des Verurteilten

im Vollzug, seine Lebensverhältnisse und die Wirkungen zu berücksichtigen, die von der Aussetzung für ihn zu erwarten sind (§ 57 Abs. 1 Satz 2 StGB). Bei der vorzunehmenden Gesamtwürdigung ist es demnach von dem Gewicht des bei einem Rückfall bedrohten Rechtsguts und dem Sicherungsbedürfnis der Allgemeinheit abhängig, welches Maß an Erfolgswahrscheinlichkeit für eine Aussetzung des Strafrestes zu verlangen ist. Die Erfolgswahrscheinlichkeit muss umso höher sein, je größer das Gewicht des bedrohten Rechtsguts ist; in jedem Fall muss aber die Wahrscheinlichkeit bestehen, dass der Verurteilte in Freiheit keine neuen Straftaten mehr begeht; dass hierfür lediglich eine Chance besteht, reicht nicht aus.

Hans. OLG Bremen Ws 98/09 (Ws 67/09); 04.08.2009
Ws 201/09 (2 Ws 159/09); 11.03.2010 = NStZ 2010, 718
Ws 133/11 (2 Ws 107/11); 08.11.2011
Ws 117/12 (2 Ws 105/12); 19.09.2012
Ws 198/12 (2 Ws 186/12); 08.01.2013
Ws 3/13 (2 Ws 203/12); 30.01.2013
Ws 1/14 (2 Ws 220/13); 28.01.2014

StGB § 57 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2

Maßgeblich ist, ob die Haftentlassung verantwortet werden kann. Entscheidend für die Prognose nach § 57 Abs. 1 Nr. 2 StGB ist eine Abwägung zwischen den zu erwartenden Wirkungen des erlittenen Strafvollzugs für das künftige Leben des Verurteilten einerseits und den Sicherheitsinteressen der Allgemeinheit andererseits (vgl. § 57 Abs. 1 Satz 2 StGB). Es ist insoweit eine Abwägung zwischen dem Resozialisierungsinteresse des Verurteilten und dem Sicherheitsinteresse der Allgemeinheit erforderlich, wobei die Anforderungen an die Erfolgswahrscheinlichkeit der Strafaussetzung mit dem Gewicht des bei einem etwaigen Rückfall bedrohten Rechtsguts immer höher werden.

Hans. OLG Bremen Ws 165/12 (2 Ws 148/12); 31.10.2012
Ws 198/12 (2 Ws 186/12); 08.01.2013

StGB § 57 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2

Der Umstand, dass sich Zweifel an einer günstigen Sozialprognose zum Nachteil des Verurteilten auswirken, begründet unter dem Gesichtspunkt des sich aus Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG ergebenden Freiheitsrechts von Verfassungen wegen für die Prognoseentscheidung eine bestmögliche Sachaufklärung durch das Gericht. Die tatsächlichen Grundlagen einer Prognose hat der Richter selbständig zu bewerten und darf dieses nicht einer anderen Stelle überlassen.

Hans. OLG Bremen Ws 114/04 (BL 169/04); 26.11.2004

StGB § 57 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2

Im Gegensatz zu § 56 Abs. 1 StGB stellt die nach § 57 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StGB zu treffende Prognoseentscheidung nicht auf die Erwartung ab, der Verurteilte werde ohne die Einwirkung – weiteren – Strafvollzugs keine Straftaten mehr begehen. Maßgeblich ist vielmehr, ob die Haftentlassung verantwortet werden kann. Dieser unterschiedliche Maßstab beruht darauf, dass der Verurteilte die gegen ihn verhängte Strafe bereits teilweise als Freiheitsentzug erlitten hat und im Strafvollzug resozialisierend auf ihn eingewirkt worden ist. Entscheidend für die Prognose nach § 57 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StGB ist dem gemäß eine Abwägung zwischen den zu erwartenden Wirkungen des erlittenen Strafvollzugs für das künftige Leben des Verurteilten in Freiheit einerseits und den Sicherheitsinteressen der Allgemeinheit andererseits. Isolierte Aussagen über die Wahrscheinlichkeit künftiger Straftaten sind daher wenig hilfreich; vielmehr muss stets der Bezug zu den Sicherheitsinteressen der Allgemeinheit im Auge behalten werden. Das bedeutet, dass je nach der Schwere der Straftaten, die vom Verurteilten nach Erlangung der Freiheit im Falle eines Bewährungsbruchs zu erwarten stünden (vgl. § 57 Abs. 1 Satz 2 StGB), unterschiedliche Anforderungen an das Maß der Wahrscheinlichkeit für ein künftig strafloses Leben des Verurteilten zu stellen sind.

Hans. OLG Bremen Ws 93/04 (BL 136/04); 02.09.2004

StGB § 57 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3

Die Einwilligung zur Aussetzung des Strafrestes gem. § 57 Abs. 1 Nr. 3 StGB ist als Prozesshandlung bis zur Rechtskraft der zu treffenden Entscheidung jederzeit widerruflich. Dies gilt für den Fall der Verweigerung der Einwilligung entsprechend. Der in 1. Instanz erklärten Weigerung kommt keine Verzichtswirkung zu mit der Folge, dass die ablehnende Entscheidung vom Verurteilten nicht angefochten werden könnte. Die Einwilligung kann auch noch im Beschwerdeverfahren erklärt werden.

Hans. OLG Bremen Ws 49/01 (BL 68/01); 04.04.2001

Ws 94/01 (BL 134/01); 21.08.2001

Ws 125/03 (BL 141/03); 19.08.2003

Ws 46/06 (BL 44/06); 15.03.2006

Ws 41/09 (BL 31/09); 09.04.2009

Ws 81/09 (BL 72/09); 21.07.2009

1 Ws 61/14, 1 Ws 62/14 (2 Ws 55/14, 2 Ws 56/14); 06.06.2014

StGB § 57 Abs. 2 Nr. 1

Die Ablehnung der Aussetzung zum Halbstrafenzeitpunkt kann im Einzelfall dann gerechtfertigt sein, wenn der Verurteilte schon mehrfach gegen Strafgesetze verstoßen hat. Es darf nicht der Eindruck entstehen, dass ein Straftäter auch im Falle wiederholter Verurteilungen beim erstmaligen Strafvollzug regelmäßig nur mit einer Verbüßung der Hälfte der Strafe rechnen muss.

Hans. OLG Bremen Ws 190/13 (2 Ws 157/13); 20.12.2013

StGB § 57 Abs. 2 Nr. 1

Bei Vollstreckung mehrerer Strafen im Wege der Anschlussvollstreckung kommt es für die Frage der Erstverbüßung darauf an, ob der Verurteilte sich insgesamt erstmals im Vollzug von Freiheitsstrafe befindet; ein Verurteilter, der eine Freiheitsstrafe verbüßt, ist hinsichtlich dieser dann als Erstverbüßer im Sinne von § 57 Abs. 2 Nr. 1 StGB anzusehen, wenn er vor Begehung der Tat, wegen derer die Freiheitsstrafe gegen ihn verhängt worden ist, noch niemals die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe erfahren hat.

Hans. OLG Bremen Ws 173/08 (BL 183/08); 08.12.2008 = StV 2009, 260

StGB § 57 Abs. 2 Nr. 1

Nach herrschender Auffassung ist Untersuchungshaft, auch solche in einem früheren Verfahren, nicht als Erstverbüßung anzusehen, auch wenn aufgrund ihrer Anrechnung ein Teil der Strafe als verbüßt gilt.

Hans. OLG Bremen Ws 173/08 (BL 183/08); 08.12.2008 = StV 2009, 260

StGB § 57 Abs. 2 Nr. 1

Die gesetzliche Zwei-Jahresgrenze bezieht sich jeweils auf die einzelnen zur Hälfte auszusetzenden Strafen und darf im Fall der Anschlussvollstreckung gegebenenfalls überschritten werden.

Hans. OLG Bremen Ws 173/08 (BL 183/08); 08.12.2008 = StV 2009, 260

StGB § 57 Abs. 2 Nr. 2

An eine Aussetzung sind nach § 57 Abs. 2 Nr. 2 StGB aufgrund des Ausnahmecharakters des § 57 Abs. 2 Nr. 2 StGB - der eine Korrektur des der persönlichen Schuld des Verurteilten

angemessenen Urteils durch vorzeitige Beendigung des Strafvollzugs ermöglicht - strenge Maßstäbe zu legen.

Hans. OLG Bremen Ws 180/12 (2 Ws 169/12); 21.11.2012
1 Ws 48/14 (2 Ws 37/14); 09.05.2014

StGB § 57 Abs. 2 Nr. 2

Dass der Verurteilte Erstverbüßer ist, sich im Vollzug überwiegend beanstandungsfrei geführt und Vollzugslockerungen nicht missbraucht hat, sind keine Umstände von besonderem Gewicht. Diese der gesetzlichen Intention des Strafvollzugsgesetzes entsprechenden Umstände (§§ 2 Satz 1, 4 Abs. 1 Satz 1 StVollzG) sind als an einen Strafgefangenen selbstverständlich zu stellende Anforderungen und Erwartungen einzustufen, zumal der Verurteilte anderenfalls, also im Falle eines Versagens, die sich aus den Lockerungen ergebenden Vorteile verlieren würde. Diesen Umständen kommt daher kein derartiges Gewicht zu, dass sie im Rahmen des § 57 Abs. 2 Nr. 2 StGB ausschlaggebend sein könnten.

Hans. OLG Bremen Ws 180/12 (2 Ws 169/12); 21.11.2012
1 Ws 48/14 (2 Ws 37/14); 09.05.2014

StGB § 57 Abs. 2 Nr. 2

Bei einer Entscheidung nach § 57 Abs. 2 Nr. 2 StGB fließen bei einer Gesamtabwägung - anders als bei der Entscheidung nach § 57 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 StGB - auch Gesichtspunkte der Schuldschwere, der Generalprävention und der Verteidigung der Rechtsordnung ein. Insbesondere bei schwerwiegenden Betäubungsmittelstraftaten stehen einer Entlassung zum Halbstrafenzeitpunkt auch generalpräventive Gesichtspunkte entgegen.

Hans. OLG Bremen Ws 180/12 (2 Ws 169/12); 21.11.2012
1 Ws 48/14 (2 Ws 37/14); 09.05.2014

StGB § 57 Abs. 2 Nr. 2

Die der gesetzlichen Intention des Strafvollzugsgesetzes (§ 2 Satz 1, 4 Abs. 1 Satz 1 StVollzG) entsprechenden Umstände, dass ein Verurteilter sich im Vollzug beanstandungsfrei geführt und Vollzugslockerungen nicht missbraucht hat, sind als an einen Strafgefangenen selbstverständlich zu stellende Anforderungen und Erwartungen einzustufen, zumal der Verurteilte anderenfalls, also im Falle eines Versagens, diese Vorteile verlieren würde. Diesen Umständen kommt daher kein derartiges Gewicht zu, dass sie im Rahmen des § 57 Abs. 2 Nr. 2 StGB ausschlaggebend sei könnten.

Hans. OLG Bremen Ws 168/11 (2 Ws 136/11); 09.01.2012

Ws 16/13 (2 Ws 16/13); 04.03.2013

StGB § 57 Abs. 2 Nr. 2

Bei der Gesamtabwägung fließen - anders als bei der Entscheidung nach § 57 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 StGB - auch Gesichtspunkte der Schuldschwere, der Generalprävention und der Verteidigung der Rechtsordnung ein. Insoweit ist auch darauf abzustellen, ob die Strafaussetzung zur Bewährung zu einem so frühen Zeitpunkt auf das Unverständnis der Bevölkerung stoßen und deren Rechtstreue ernstlich beeinträchtigen könnte, so dass für die Aussetzung sprechende täterbezogene Umstände zurücktreten müssen, wenn derartige tatbezogene erschwerende Umstände hinzukommen oder gar überwiegen. An eine Aussetzung sind aufgrund des Ausnahmecharakters des § 57 Abs. 2 Nr. 2 StGB strenge Maßstäbe anzulegen.

Hans. OLG Bremen Ws 119/11 (2 Ws 89/11); 30.09.2011

StGB § 57 Abs. 2 Nr. 2

Nach der Vorschrift des § 57 Abs. 2 Nr. 2 StGB, die eine Korrektur des der persönlichen Schuld des Verurteilten angemessenen Urteils durch vorzeitige Beendigung des Strafvollzuges ermöglicht, sind Voraussetzung für eine Bewilligung der Strafaussetzung zur Bewährung bereits nach Verbüßung von weniger als zwei Drittel der Strafe bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 57 Abs. 1 StGB darüber hinaus besondere Umstände der Tat, in der Persönlichkeit des Verurteilten und in seiner Entwicklung während des Strafvollzuges. Besondere Umstände, die eine Aussetzung des Strafrestes nach Verbüßung der Hälfte der Strafe, aber vor Erreichen des Zweidrittelzeitpunktes ermöglichen, sind solche, die im Vergleich mit gewöhnlichen, durchschnittlichen, allgemeinen oder einfachen Milderungsgründen von besonderem Gewicht sind und eine Strafaussetzung trotz des erheblichen Unrechts- und Schuldgehalts der Tat, wie er sich in der Höhe der Strafe widerspiegelt, nicht als unangebracht und den vom Strafrecht geschützten Interessen nicht zuwiderlaufend erscheinen lassen. Dabei müssen nicht jeweils besondere Umstände im Hinblick sowohl auf die Tat als auch auf die Persönlichkeit des Verurteilten sowie auf seine Entwicklung während des Strafvollzuges vorliegen. Vielmehr hat das Gericht eine Gesamtwürdigung vorzunehmen, wodurch das Ergebnis sowohl durch einen Aspekt von besonderem, überdurchschnittlichen Gewicht geprägt sein kann, als auch durch die Gesamtwürdigung aller beachtlichen Umstände von durchschnittlichem Gewicht.

Das Gericht hat nach Sinn und Zweck der Strafe über die Reststrafenaussetzung zu entscheiden.

Hans. OLG Bremen Ws 50/04 (BL 75/04); 13.07.2004
Ws 122/07 (BL 112/07); 17.09.2007

Ws 85/08 (BL 88/08); 08.07.2008
Ws 43/10 (2 Ws 35/10); 06.04.2010
Ws 69/10 (2 Ws 30/10); 16.06.2010
Ws 182/10 (2 Ws 161/10); 22.12.2010
Ws 119/11 (2 Ws 89/11); 30.09.2011
Ws 144/11 (2 Ws 120/11); 22.11.2011
Ws 168/11 (2 Ws 136/11); 09.01.2012
Ws 110/12 (2 Ws 109/12); 13.09.2012
Ws 180/12 (2 Ws 169/12); 21.11.2012
Ws 16/13 (2 Ws 16/13); 04.03.2013
Ws 33/13 (2 Ws 29/13); 02.04.2013
1 Ws 48/14 (2 Ws 37/14); 09.05.2014

StGB § 57a

StGB § 57a Abs. 1

Mit der Regelung des § 57a StGB hat der Gesetzgeber auf einfachgesetzlicher Ebene die Menschenwürde in der Strafvollstreckung konkretisiert, indem er auch bei dem zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilten dem effektiven Entzug der persönlichen Freiheit Grenzen gesetzt hat. Der Anspruch des Verurteilten auf Achtung der Menschenwürde und seiner freien Persönlichkeit gewinnt bei einer über 15 Jahre andauernden Vollstreckung und dem Fehlen der besonderen Schwere der Schuld i. S. d. § 57a Abs. 1 Nr. 2 StGB zunehmend an Gewicht und führt auch zu höheren Anforderungen an die für die Prognoseentscheidung nach § 57 Abs. 1 S. 2 StGB erforderliche Sachverhaltsaufklärung.

Hans. OLG Bremen Ws 49/08 (BL 34/08); 26.05.2008

StGB § 63

StGB § 63

Eine Gefährlichkeit im Sinne des § 63 StGB liegt dann vor, wenn von einem Beschuldigten infolge seines Zustandes erhebliche rechtswidrige Taten zu erwarten sind. Darunter fallen keine lediglich belästigenden oder Bagatelldaten, sondern nur solche, die mindestens dem Bereich der mittleren Kriminalität zuzuordnen sind. Es muss die Wahrscheinlichkeit bestehen, dass der Beschuldigte infolge seines fortdauernden Zustandes in Zukunft solche Straftaten begeht; die bloße Möglichkeit reicht nicht aus.

Hans. OLG Bremen BL 145/08; 29.08.2008

StGB § 63

Hat der Beschuldigte die krankheitstypischen und krankheitsbedingten Anlasstaten im Rahmen einer zivilrechtlichen Unterbringung begangen und sind die Tatopfer die Angehörigen des Pflegepersonals, dem seine ihn und die Allgemeinheit schützende Betreuung obliegt, so bleibt regelmäßig für die Maßnahme nach § 63 StGB als Rechtsfolge kein Raum. Straftaten von Untergebrachten zum Nachteil von im Umgang mit schwierigen und aggressiven Patienten geschultem Personal sind bei einer wertenden Betrachtung nicht gleichzustellen mit Handlungen, die ein schuldunfähiger oder vermindert schulfähiger Täter im Leben in Freiheit gegenüber beliebigen Dritten oder ihm nahe stehenden Personen begeht. Solche Taten verlangen – jedenfalls soweit sie nicht dem Bereich schwerster Rechtsgutverletzungen zuzurechnen sind – schon nach ihrem äußeren Eindruck weit weniger nach einer Reaktion durch ein strafrechtliches Sicherungsverfahren und Anordnung einer strafrechtlichen Maßregel. Sinn und Zweck des Maßregelvollzugs ist es nicht, allgemeine psychiatrische Krankenhäuser von besonders schwierigen Kranken zu entlasten, um so personelle, sachliche oder organisatorische Defizite, die eine Gefährdung des Pflegepersonals zur Folge haben, auszugleichen.

Hans. OLG Bremen BL 145/08; 29.08.2008

StGB § 64

StGB § 64

Nach § 267 Abs. 6 Satz 1 StPO müssen die Urteilsgründe ergeben, weshalb eine Maßregel der Besserung und Sicherung angeordnet worden ist. Eine solche Anordnung setzt unter anderem voraus, dass die Gefahr bestehen muss, dass der Täter infolge seines Hanges erhebliche rechtswidrige Taten begehen wird. Hierfür muss eine nahe liegende Wahrscheinlichkeit gegeben sein. Die bloße Möglichkeit der Begehung weiterer Taten reicht nicht aus. Erhebliche rechtswidrige Taten liegen dann vor, wenn die zu erwartenden Taten den Rechtsfrieden so ernstlich und gravierend bedrohen, dass dem Täter im Hinblick auf seine suchtbedingte Gefährlichkeit das Sonderopfer eines an sein Verschulden nicht anknüpfenden Freiheitsentzugs auferlegt werden kann. Drohende Taten im Bereich der mittleren Kriminalität können die Anordnung einer Unterbringung nach § 64 StGB rechtfertigen. Entscheidend sind Art und Häufigkeit der zu erwartenden Taten. Im Gegensatz zu § 63 StGB ist für eine Anordnung der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt nach § 64 StGB nicht erforderlich, dass eine Gefahr für die Allgemeinheit besteht. Geringfügige Taten im Bereich der Bagatellkriminalität reichen jedoch für eine Anordnung der Unterbringung in der Entziehungsanstalt nicht aus. Da-

her kommt bei geringfügigen Diebstählen oder dem Erwerb kleiner Betäubungsmittelmengen zum Eigenkonsum die Anordnung einer Unterbringung in der Entziehungsanstalt in der Regel nicht in Betracht. Die Addition von leichteren Straftaten darf nicht dazu führen, an sich unerhebliche Taten zu erheblichen aufzuwerten.

Hans. OLG Bremen 1 Ss 40/14 (2 Ss 40/14); 16.10.2014

StGB § 66b

StGB § 66b

Umstände, die für den ersten Tatrichter erkennbar waren, scheiden als neue Tatsachen im Sinne des § 66b StGB aus. Durch deren Nichtberücksichtigung entstandene Rechtsfehler können nicht durch die Anordnung einer nachträglichen Sicherungsverwahrung korrigiert werden. Nicht ausreichend ist es zudem, wenn bereits im Ausgangsverfahren bekannte oder erkennbare Tatsachen im Verfahren nach § 66b StGB lediglich eine Neu- oder Umbewertung erfahren. Ebenso wenig können Tatsachen, die zwar nach der Anlassverurteilung auftreten, durch die sich ein im Ausgangsverfahren bekannter Zustand aber lediglich bestätigt, als „neu“ im Sinne des § 66b StGB gelten. Dies gilt insbesondere für persönlichkeits- oder krankheitsbedingte Auffälligkeiten bei dem Verurteilten, die sich in seinem Verhalten nach der Verurteilung lediglich fortsetzen. „Neu“ und damit prognoserelevant im Rahmen des § 66b StGB sind derartige Tatsachen nur dann, wenn sie belegen würden, dass sich eine bekannte Störung des Verurteilten in nicht vorhersehbarer Weise vertieft oder verändert hat, und seine Gefährlichkeit daher in einem anderen Licht erscheinen lassen. Diese Tatsachen müssen naturgemäß eine gewisse Erheblichkeitsschwelle überschreiten, was vor dem Hintergrund der bei der Anlassverurteilung bereits hervorgetretenen Gefährlichkeit zu beurteilen ist.

Hans. OLG Bremen Ws 150/09 (2 Ws 120/09); 19.10.2009

StGB § 66b

Die Verweigerung oder der Abbruch einer Therapie können zwar grundsätzlich neue Tatsachen im Sinne des § 66b StGB sein, die erst nach der Verurteilung und vor dem Ende des Vollzuges erkennbar werden und auf eine erhebliche Gefährlichkeit des Verurteilten für die Allgemeinheit hinweisen. Voraussetzung ist jedoch, dass das Ursprungsgericht zum Zeitpunkt seiner Entscheidung begründet hat annehmen können, dass der Verurteilte sich zur Verringerung der von ihm ausgehenden Gefahr im Vollzug einer Erfolg versprechenden Therapie unterziehen werde. Hat das Ausgangsgericht von der Anordnung der Sicherungsver-

wahrung abgesehen, weil es die Beseitigung der vom Verurteilten ausgehenden Gefahr durch eine Therapie erwartet hat, und wird diese Erwartung aufgrund bereits dem Ausgangsgericht erkennbarer Umstände enttäuscht, darf die Maßregel der nachträglichen Sicherungsverwahrung nicht als Korrektiv der unrichtigen Prognose herangezogen werden.

Hans. OLG Bremen Ws 150/09 (2 Ws 120/09); 19.10.2009

StGB § 67

StGB § 67

Die Strafvollstreckungskammer darf die Reihenfolge der Vollstreckung von Unterbringung und Freiheitsstrafe ändern, wenn in der Person des Verurteilten nachträglich Umstände in Erscheinung treten, die dies erforderlich erscheinen lassen, um durch den zunächst durchgeführten Strafvollzug die Erfolgsaussichten einer anschließenden Maßregelbehandlung zu verbessern.

Hans. OLG Bremen Ws 63/12 (2 Ws 61/12); 06.06.2012

StGB § 67 Abs. 4

Eine vollständige Anrechnung der im Maßregelvollzug verbrachten Zeit sieht das Gesetz nicht vor. Nach Wortlaut und Zweck des § 67 Abs. 4 StGB muss vielmehr stets das letzte Drittel der Strafe ungeschmälert als motivationsfördernder Faktor übrig bleiben, um die Bereitschaft des Täters zu stärken, am Erfolg der Behandlung mitzuwirken. Nach der Entlassung aus dem Maßregelvollzug sollen Teilanrechnung und Strafaussetzung, sofern die Voraussetzungen für eine Strafaussetzung zur Bewährung vorliegen, den Betroffenen zu einer Lebensführung veranlassen, die den Erfolg seiner Behandlung nicht gefährdet und die ggf. erteilten Weisungen und die Betreuung durch einen Bewährungshelfer stützen.

Hans. OLG Bremen Ws 147/13, 148/13 (2 Ws 141/13); 04.12.2013

StGB § 67d

StGB § 67d Abs. 2

Gemäß § 67d Abs. 2 Satz 1 StGB setzt das Gericht die weitere Vollstreckung der Unterbringung zur Bewährung aus, wenn zu erwarten ist, dass der Untergebrachte außerhalb des

Maßregelvollzugs keine rechtswidrigen Taten mehr begehen wird. Eine solche Erwartung ist dann begründet, wenn eine realistische, durch Tatsachen hinreichend begründete Wahrscheinlichkeit künftiger Straffreiheit besteht, wobei das Gericht diese Prognose selbst zu stellen hat und sich nicht darauf beschränken darf, die Prognose des Sachverständigen lediglich zu übernehmen; die Wahrscheinlichkeit künftiger Straffreiheit muss größer sein als die des Rückfalls. Da die Fortdauer der Unterbringung stets an ihren Zweck gebunden bleibt, ist auch bei der Überprüfung ihrer Fortdauer nach § 67d Abs. 2 StGB nur auf die Gefahr der Begehung solcher Taten abzustellen, die ihrer Art und ihrem Gewicht nach ausreichen, auch die Anordnung der Maßregel zu tragen. Es muss sich daher um erhebliche Taten i.S.d. § 63 StGB handeln. Als prognoserelevante Faktoren für die Aussetzungsentscheidung sind solche, die bereits für die Anordnung der Maßregel maßgeblich waren, ebenso relevant wie die Entwicklung, die der Untergebrachte im bisherigen Maßregelvollzug durchlaufen hat.

Hans. OLG Bremen Ws 158/13 (2 Ws 164/13); 08.11.2013

StGB § 67d Abs. 2

Bei der Entscheidung über die bedingte Entlassung ist der mit Verfassungsrang ausgestattete Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Die mögliche Gefährdung der Allgemeinheit muss zur Dauer des erlittenen Freiheitsentzugs in Beziehung gesetzt werden. Je länger die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus andauert, umso strenger sind die Voraussetzungen für die Verhältnismäßigkeit des Freiheitsentzugs. Dies wirkt sich auch auf die Anforderungen aus, die an die Begründung einer Entscheidung nach § 67e Abs. 2 StGB zu stellen sind. Die relevanten Umstände, die für oder gegen eine Aussetzungsentscheidung sprechen, müssen sorgfältig ermittelt werden. Aus der Entscheidung muss sich nachvollziehbar ergeben, dass die Strafvollstreckungskammer selbst die erforderliche Abwägung auf der Grundlage zureichender Erkenntnisse getroffen hat.

Hans. OLG Bremen Ws 158/13 (2 Ws 164/13); 08.11.2013

StGB § 67d Abs. 2

Das zunehmende Gewicht des Freiheitsanspruchs bei der Verhältnismäßigkeitsprüfung wirkt sich bei langdauernden Unterbringungen in einem psychiatrischen Krankenhaus auch auf die an die Begründung einer Entscheidung nach § 67d StGB zu stellenden Anforderungen aus. Der Richter hat seine Würdigung in diesen Fällen eingehender abzufassen, darf sich also nicht etwa mit knappen, allgemeinen Wendungen begnügen, sondern muss seine Bewertung anhand der einfachrechtlichen Kriterien substantiiert offen legen. Zu verlangen ist vor allem die Konkretisierung der Wahrscheinlichkeit weiterer rechtswidriger Taten, die von dem Un-

tergebrachten drohen, und deren Deliktstypus. Bleibt das Bemühen des Richters um Zuverlässigkeit der Prognose trotz Ausschöpfung der zu Gebote stehenden Erkenntnismittel mit großen Unsicherheiten behaftet, so hat auch dies Eingang in seine Bewertung zu finden.

Hans. OLG Bremen Ws 38/13 (2 Ws 36/13); 27.03.2013

StGB § 67d Abs. 2

Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beherrscht Anordnung und Fortdauer der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus. Das sich daraus ergebende Spannungsverhältnis zwischen dem Freiheitsanspruch des betroffenen Einzelnen und dem Sicherheitsbedürfnis der Allgemeinheit vor zu erwartenden erheblichen Rechtsgutverletzungen verlangt nach gerechtem und vertretbarem Ausgleich. Dieser lässt sich für die Entscheidungen über die Aussetzung der Maßregelvollstreckung nur dadurch bewirken, dass Sicherheitsbelange und der Freiheitsanspruch des Untergebrachten als wechselseitiges Korrektiv gesehen und im Einzelfall gegeneinander abgewogen werden. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist daher in die Prüfung der sogenannten Aussetzungsreife der Maßregel nach § 67d StGB einzubeziehen (integrative Betrachtung). Die dem Richter auferlegte Prognose erfordert eine wertende Entscheidung. Die darauf aufbauende Gesamtwürdigung hat die von dem Täter ausgehenden Gefahren zur Schwere des mit der Maßregel verbundenen Eingriffs ins Verhältnis zu setzen.

Hans. OLG Bremen Ws 38/13 (2 Ws 36/13); 27.03.2013

StGB § 67d Abs. 2

„Erwarten“ im Sinne von § 67d Abs. 2 StGB bedeutet keine unbedingte Gewähr, sondern eine durch Tatsachen begründete Wahrscheinlichkeit straffreier Führung des Untergebrachten, wobei dem Sicherheitsinteresse der Allgemeinheit eine erhöhte Bedeutung beizumessen ist. Danach sind im Rahmen der Prognoseentscheidung insbesondere das Gewicht des bei einem Rückfall bedrohten Rechtsgutes und das Sicherheitsbedürfnis der Allgemeinheit zu berücksichtigen. Im Rahmen der zu treffenden Prognoseentscheidung kommt dabei der zur Unterbringung führenden und damit auf die bisherige Gefährlichkeit hinweisenden Tat wesentliche Bedeutung zu.

Hans. OLG Bremen Ws 116/11 (2 Ws 88/11); 06.09.2011

StGB § 67d Abs. 2

„Erwarten“ im Sinne von § 67d Abs. 2 StGB bedeutet zwar keine unbedingte Gewähr, sondern eine durch Tatsachen begründete Wahrscheinlichkeit straffreier Führung des Untergebrachten. Danach sind im Rahmen der Prognoseentscheidung insbesondere das Gewicht des bei einem Rückfall bedrohten Rechtsgutes und das Sicherheitsbedürfnis der Allgemeinheit zu berücksichtigen. Als prognoserelevante Faktoren für die Aussetzungsentscheidung sind ferner solche, die bereits für die Anordnung der Maßregel maßgeblich waren ebenso relevant wie die Entwicklung, die der Untergebrachte im bisherigen Maßregelvollzug durchlaufen hat.

Hans. OLG Bremen Ws 90/10 (2 Ws 79/10); 24.09.2010
Ws 54/12 (2 Ws 52/12); 31.05.2012

StGB § 67d Abs. 2

Die Fortdauer der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus steht ebenso wie ihre Anordnung unter dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Dieser ist in die Prüfung der so genannten Aussetzungsreife der Maßregel gemäß § 67d Abs. 2 StGB einzubeziehen. Die dem Richter durch diese Norm auferlegte wertende Prognoseentscheidung erfordert aber nicht die sichere Erwartung zukünftigen Wohlverhaltens des Untergebrachten. Da die Fortdauer der Unterbringung stets an ihren Zweck gebunden bleibt, ist auch bei der Überprüfung ihrer Fortdauer nach § 67d Abs. 2 StGB auf die Gefahr solcher rechtswidriger Taten abzustellen, die ihrer Art und ihrem Gewicht nach ausreichen, auch die Anordnung der Maßregel zu tragen. Es muss sich daher um erhebliche Taten i. S. d. § 63 StGB handeln. Bei der Entscheidung nach § 67d Abs. 2 StGB muss daher beurteilt werden, ob und welche Art rechtswidriger Taten von dem Untergebrachten drohen, wie ausgeprägt das Maß der Gefährdung ist und welches Gewicht den bedrohten Rechtsgütern zukommt. Das Bundesverfassungsgericht fordert diesbezüglich eine hinreichende Konkretisierung der vom Untergebrachten ausgehenden Gefahr, weshalb der Grad der Wahrscheinlichkeit künftiger rechtswidriger Taten zu bestimmen ist. Die bloße Möglichkeit rechtswidriger Taten vermag die weitere Maßregelvollstreckung nicht zu rechtfertigen. Allgemein gilt, je länger die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus bereits andauert, desto strenger sind die aufgrund des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes für eine weitere Freiheitsentziehung zu fordernden Voraussetzungen. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gebietet es, eine Unterbringung nach § 63 StGB nur solange zu vollstrecken, wie der Zweck der Maßregel es unabweisbar erfordert und zu seiner Erreichung keine, den Untergebrachten weniger belastende Maßnahmen im Rahmen der Aussetzung der Vollstreckung zur Bewährung genügen.

Hans. OLG Bremen Ws 149/07 (BL 138/07); 07.04.2008

Ws 118/11 (2 Ws 117/11); 23.04.2012

StGB § 67d Abs. 2

Für die Ablehnung einer Aussetzung der Vollstreckung der Unterbringung zur Bewährung reicht es entgegen dem Wortlaut von § 67d Abs. 2 Satz 1 StGB nicht aus, wenn die Gefahr der Begehung rechtswidriger Taten fortbesteht, sondern es darf entsprechend der Anordnungsvoraussetzungen des § 63 StGB und des Maßregelzwecks zur Begründung der Fortdauer der Unterbringung nur auf Taten abgestellt werden, die von ihrer Art und Erheblichkeit her die materiellen Voraussetzungen der Unterbringung erfüllen, während anderweitige Gefährlichkeit außer Betracht zu bleiben hat. Dabei muss der Grad der Wahrscheinlichkeit für aufgrund des zur Schuldunfähigkeit oder zu einer erheblichen Verminderung der Schuldfähigkeit führenden Zustandes zu erwartender rechtswidriger Taten über die bloße Möglichkeit hinausgehen.

Hans. OLG Bremen Ws 14/08 (BL 19/08); 26.03.2008

StGB § 67d Abs. 2

Zwar hat die Unterbringung so lange fortzudauern wie von dem Untergebrachten die in § 63 StGB genannte Gefahr ausgeht, jedoch ist es bei einer Freiheitsentziehung in einem psychiatrischen Krankenhaus, deren Dauer die für Taten wie die Anlasstat üblicherweise verhängten Freiheitsstrafen um ein Mehrfaches übersteigt, aus Gründen der Verhältnismäßigkeit besonders wichtig, auf Grundlage eines ausführlichen Prognosegutachtens eine umfangreiche Abwägung aller zu berücksichtigenden Interessen vorzunehmen.

Hans. OLG Bremen Ws 14/08 (BL 19/08); 26.03.2008

StGB § 67d Abs. 2

Anordnung und Fortdauer der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus werden von dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beherrscht. Das sich hieraus ergebende Spannungsverhältnis zwischen dem Freiheitsanspruch des betroffenen Einzelnen und dem Sicherheitsbedürfnis der Allgemeinheit vor zu erwartenden erheblichen Rechtsverletzungen verlangt nach gerechtem und vertretbarem Ausgleich. Dieser lässt sich nur dadurch bewirken, dass Sicherheitsbelange und der Freiheitsanspruch des Untergebrachten als wechselseitiges Korrektiv gesehen und im Einzelfall gegeneinander abgewogen werden. Je länger die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus andauert, umso strenger werden die Voraussetzungen für die Verhältnismäßigkeit des Freiheitsentzugs sein. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gebietet, die Unterbringung eines Täters in einem

psychiatrischen Krankenhaus nur so lange zu vollstrecken, wie der Zweck dieser Maßregel es unabweisbar erfordert.

Hans. OLG Bremen Ws 96/06 (BL 93/06); 13.06.2006
Ws 14/08 (BL 19/08); 26.03.2008
Ws 49/09 (Ws 41/09); 17.07.2009
Ws 105/09 (Ws 97/09); 31.08.2009
Ws 54/12 (2 Ws 52/12); 31.05.2012
Ws 158/13 (2 Ws 164/13); 08.11.2013
Ws 128/13 und Ws 174/13 (2 Ws 127/13); 11.12.2013

StGB § 67d Abs. 2

Wenn eine positive Kriminalprognose nicht getroffen werden kann, können auch Verhältnismäßigkeitserwägungen allein nicht zu einer Aussetzung führen, weil die Verantwortungsklausel des § 67d Abs. 2 StGB eine solche zwingend voraussetzt. Hinsichtlich der Aussetzung der Vollstreckung zur Bewährung führt der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz allerdings mit zunehmender Dauer der Freiheitsentziehung zu einer Herabsetzung der für die Übernahme der Verantwortung für eine Erprobung zu fordernden Wahrscheinlichkeit, dass der Täter keine rechtswidrigen Taten mehr begehen wird, sofern nicht schwere Gewaltdelikte drohen.

Hans. OLG Bremen Ws 48/03 (BL 47/03); 24.04.2003

StGB § 67d Abs. 2

Die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus verfolgt nach der gesetzgeberischen Intention den Zweck, die Gesellschaft vor Straftätern zu schützen, die aufgrund ihres abnormen geistig-seelischen Zustandes für die Allgemeinheit gefährlich sind. Das Ziel der Unterbringung besteht in Bezug auf die Person des Untergebrachten darin, dass er, soweit möglich, geheilt oder sein Zustand soweit gebessert wird, dass er nicht mehr gefährlich ist (§ 136 Satz 2 StVollzG). Zwar setzt § 67d Abs. 2 Satz 1 StGB seinem Wortlaut nach für eine Verweigerung der Aussetzung der Vollstreckung der Unterbringung zur Bewährung nur die fortbestehende Gefahr der Begehung rechtswidriger Taten voraus, jedoch ist die Vorschrift einschränkend dahingehend auszulegen, dass entsprechend der Anordnungsvoraussetzungen des § 63 StGB und des Maßregelzwecks zur Begründung der Fortdauer der Unterbringung nur auf Taten abgestellt werden darf, die von ihrer Art wie von ihrer Erheblichkeit her die materiellen Voraussetzungen der Unterbringung erfüllen, während anderweitige Gefährlichkeit außer Betracht zu bleiben hat. Solange von dem Untergebrachten die in § 63 StGB genannte Gefahr ausgeht, hat die Unterbringung fortzudauern; und zwar unabhängig davon, ob die erstrebte Heilung und Besserung des Zustandes überhaupt möglich erscheint. Dabei

muss der Grad der Wahrscheinlichkeit für aufgrund des zur Schuldunfähigkeit oder zu einer erheblichen Verminderung der Schuldfähigkeit führenden Zustandes zu erwartender rechtswidriger Taten über die bloße Möglichkeit hinausgehen.

Hans. OLG Bremen Ws 105/09 (Ws 97/09); 31.08.2009

StGB § 67d Abs. 5

Nach § 67d Abs. 5 StGB ist die Unterbringung in eine Entziehungsanstalt für erledigt zu erklären, wenn die Voraussetzungen des § 64 S. 2 StGB nicht mehr vorliegen, d. h. wenn keine hinreichende konkrete Aussicht mehr besteht, den Verurteilten durch die Behandlung in einer Entziehungsanstalt zu heilen oder über eine erhebliche Zeit vor dem Rückfall in den Hang zu bewahren und von der Begehung erheblicher rechtswidriger Taten abzuhalten, die auf ihren Hang zurückgehen. Um das festzustellen, ist eine Prognose auf zuverlässiger Erkenntnisgrundlage erforderlich, dass der Zweck der Maßregel aller Voraussicht nach nicht mehr erreicht werden kann. Einer absoluten Sicherheit, dass der oben genannte Zweck der Maßregel nicht mehr erreicht werden kann, bedarf es - da es sich um eine Prognoseentscheidung handelt - hingegen nicht. Bei der Prognoseentscheidung muss der Gesamtverlauf der bisherigen Maßregelvollstreckung berücksichtigt werden. Eine bei einem Verurteilten vorliegende Therapieunwilligkeit oder Therapieunfähigkeit kann zwar die Prognose der Aussichtslosigkeit der weiteren Maßregelvollstreckung begründen, eine bloße Feststellung der Therapieunwilligkeit oder Therapieunfähigkeit für sich genommen reicht jedoch regelmäßig noch nicht aus. Es muss vielmehr auch überprüft werden, ob Möglichkeiten der Abhilfe bestehen und eine ggf. vorübergehende mangelnde Therapiemotivation wieder geweckt werden kann bzw. ob der Maßregel durch eine zwischenzeitliche Überweisung in den Vollzug einer anderen Maßregel letztlich doch noch zum Erfolg verholfen werden kann.

Hans. OLG Bremen Ws 33/11 (2 Ws 22/11); 07.04.2011
Ws 125/11 (2 Ws 104/11); 23.09.2011
Ws 145/11 (2 Ws 110/11); 14.12.2011
1 Ws 33/14, 1 Ws 42/14 (2 Ws 27/14); 01.04.2014
1 Ws 108/14 (2 Ws 115/14); 17.11.2014

StGB § 67d Abs. 5

Verstöße gegen die Anstaltsordnung können einen Abbruch der Therapie nur dann rechtfertigen, wenn aus ihnen zugleich auf eine grundsätzlich therapiefeindliche Einstellung des Verurteilten geschlossen werden muss und deshalb eine Fortsetzung der Therapie keinen Therapieerfolg mehr erwarten lässt.

Hans. OLG Bremen Ws 145/11 (2 Ws 110/11); 14.12.2011

StGB § 67d Abs. 5

Bei Süchtigen, die unter einer schweren und chronifizierten Suchtmittelabhängigkeit leiden, können trotz guten Willens gelegentliche Rückfälle auch noch nach Monaten der Behandlung auftreten, ohne dass dies zwingend eine innere Abkehr vom Ziel der Behandlung sein muss.

Hans. OLG Bremen Ws 145/11 (2 Ws 110/11); 14.12.2011

StGB § 67d Abs. 6

Die Voraussetzungen für die Maßregel liegen nicht mehr vor, wenn mit Sicherheit feststeht, dass der Verurteilte nicht oder nicht mehr an einem Defektzustand nach §§ 20, 21 StGB leidet oder wenn die für § 63 StGB erforderliche Gefährlichkeit nicht mehr gegeben ist.

Hans. OLG Bremen Ws 128/13 und Ws 174/13 (2 Ws 127/13); 11.12.2013

StGB § 67d Abs. 6

Fehleinweisungen, die auf Rechtsfehlern des Tatgerichts beruhen, werden von § 67d Abs. 6 StGB nicht erfasst, vielmehr müssen diese im Rechtsmittelverfahren behoben werden. Das Vollstreckungsgericht darf eine unveränderte Tatsachengrundlage nicht neu bewerten und so zu der Annahme gelangen, dass ein Defektzustand im Sinne der §§ 20, 21 StGB nie bestand oder nicht die für die Unterbringung nach § 63 StGB erforderliche Gefährlichkeit zur Folge hatte.

Hans. OLG Bremen Ws 5/11 (2 Ws 162/10); 14.02.2011

StGB § 67d Abs. 6

Eine Erledigungserklärung wegen „Fehleinweisung“ kommt nur in Betracht, wenn die Anordnung der Unterbringung auf einer im Tatsächlichen falschen Grundlage, nicht aber, wenn sie auf einem Rechtsfehler beruhte. Ein Rechtsfehler liegt vor, wenn das erkennende Gericht die tatbestandlichen Voraussetzungen der §§ 20, 21, 63 StGB fehlerhaft bejaht hat, etwa weil der Tatrichter den Zusammenhang zwischen psychischer Störung und der Gefahr zu erwartender erheblicher rechtswidriger Taten infolge einer irrigen Subsumtion bejaht hat.

Hans. OLG Bremen Ws 90/10 (2 Ws 79/10); 24.09.2010

StGB § 67d Abs. 6

Bei der Beurteilung, ob eine Diagnose sich als fehlerhaft herausstellt, ist auf den in der Anlassverurteilung festgestellten Defektzustand abzustellen. Der Zustand wird aber nicht allein durch eine konkrete Diagnose beschrieben. Vielmehr ist es für die Frage der Unterbringung erforderlich, die Ursachen und Auswirkungen der psychischen Störung festzustellen. Weichen zwei (oder mehrere) Sachverständigengutachten voneinander ab, kommt es für die Frage, ob das Erstgutachten eine Fehldiagnose enthält, mithin darauf an, ob insoweit die dem Gutachten zugrunde liegenden Tatsachengrundlagen - bei ggf. unterschiedlicher Bewertung und Gewichtung von Symptomen - die gleichen sind. Entscheidend ist dabei im Ergebnis nicht die Einordnung dieser Symptome in ein klassifikatorisches System psychiatrischer Erkrankungen, sondern die Rechtsfrage, ob ein Zustand im Sinne von §§ 20, 21, 63 StGB vorgelegen hat. Nimmt das erkennende Gericht auf Grund einer zutreffenden Tatsachengrundlage und ohne Irrtum im Tatsächlichen diese Voraussetzungen an, handelt es sich um die Beantwortung einer Rechtsfrage, die im Vollstreckungsverfahren nicht abweichend vom erkennenden Gericht beurteilt werden darf.

Hans. OLG Bremen Ws 90/10 (2 Ws 79/10); 24.09.2010

StGB § 68b

StGB § 68b

Der aus dem Rechtsstaatsprinzip abgeleitete und für die gesamte Staatsgewalt unmittelbar verbindliche Grundsatz der Verhältnismäßigkeit setzt voraus, dass eine staatliche Maßnahme geeignet, erforderlich und angemessen sein muss.

Hans. OLG Bremen Ws 208/13 (2 Ws 218/13); 11.03.2014

StGB § 68b

Wie bei § 56 c Abs. 1 Satz 2 StGB darf die Weisung in keinen Lebensbereich eingreifen, der nach dem Willen des Gesetzgebers frei von staatlichem Zwang sein soll. Dem Verurteilten dürfen keine Weisungen erteilt werden, die seine ganze Lebensführung beeinträchtigen, wenn er lediglich von unbedeutenden Straftaten abgehalten werden soll oder er nur eine geringfügige Straftat begangen hat.

Hans. OLG Bremen Ws 208/13 (2 Ws 218/13); 11.03.2014

StGB § 68b

Eine Beschwerde gegen Weisungen nach § 68b StGB im Rahmen der Führungsaufsicht kann gemäß §§ 463, 453 Abs. 2 Satz 2 StPO nur darauf gestützt werden, dass die getroffene Anordnung gesetzeswidrig ist. Neben der Prüfung, ob der angefochtenen Entscheidung eine ausreichende Rechtsgrundlage zugrunde liegt, stellt sich dabei die Frage, ob die Anordnung unverhältnismäßig oder unzumutbar ist oder sonst die Grenzen des eingeräumten Ermessens überschreitet.

Hans. OLG Bremen Ws 96/10 (2 Ws 88/10); 17.09.2010 = NStZ 2011, 216
Ws 103/13 (2 Ws 65/13); 22.08.2013
Ws 208/13 (2 Ws 218/13); 11.03.2014

StGB § 68b

Der Verurteilte hat die Kosten der Weisung grundsätzlich selbst zu tragen.

Hans. OLG Bremen Ws 96/10 (2 Ws 88/10); 17.09.2010 = NStZ 2011, 216

StGB § 68b

Alleiniger Maßstab, ob die als Folge einer Weisung entstehende Kostenbelastung des Verurteilten ihre Gesetzeswidrigkeit zur Folge hat, ist die Unzumutbarkeit (s. auch § 68b Abs. 3 StGB). Erst wenn unter Berücksichtigung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Verurteilten die Schwelle des Zumutbaren überschritten und damit das Übermaßverbot verletzt wird, muss an eine Änderung der Weisung oder ggf. die Kostentragung des Staates (etwa als Annexregelung zur Entscheidung nach § 68b Abs. 1 Nr. 11, Abs. 2 StGB) gedacht werden.

Hans. OLG Bremen Ws 96/10 (2 Ws 88/10); 17.09.2010 = NStZ 2011, 216

StGB § 68b Abs. 3

An die Zumutbarkeit sind im Verhältnis zu der gleich lautenden, die Bewährungszeit betreffende Regelung in § 56c Abs. 1 Satz 2 StGB erhöhte Anforderungen zu stellen, weil der Verstoß gegen eine Weisung aus dem Katalog des § 68b Abs. 1 StGB gemäß § 145a StGB strafbewehrt ist. Die Weisung, keinen Alkohol oder andere berauschende Mittel zu sich zu nehmen, ist bei einem erkanntermaßen alkoholkranken Menschen mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz des § 68b Abs. 3 StGB nicht zu vereinbaren, solange der Verurteilte gegen seine Sucht nicht erfolgreich behandelt wurde.

Hans. OLG Bremen Ws 70/10 (2 Ws 57/10); 25.05.2010

StGB § 68c

StGB § 68c Abs. 1

Gemäß § 68c Abs. 1 Abs. 1 S. 1 StGB beträgt die Dauer der Führungsaufsicht mindestens zwei und höchstens fünf Jahre. Im Unterschied zur Aussetzung zur Bewährung (vgl. § 56a Abs. 1 S. 1 StGB) bedarf es bei der Führungsaufsicht keiner besonderen Entscheidung über deren Dauer. In diesem Fall ist die Höchstfrist von fünf Jahren maßgebend; sie ist die gesetzlich bestimmte Dauer. Jedoch kann das erkennende Gericht durch Beschluss die Höchstdauer bis zur Mindestdauer von zwei Jahren abkürzen. Ob es von dieser Möglichkeit Gebrauch macht, liegt in seinem Ermessen. Dabei kann das erkennende Gericht ins Kalkül ziehen, dass § 68d StGB auch eine nachträgliche Änderung der Führungsaufsichtsdauer erlaubt. Es bleibt dem erkennenden Gericht überlassen, im Einzelfall zu entscheiden, ob es unter Berücksichtigung der Persönlichkeitsstruktur des Verurteilten es „pädagogisch“ Erfolg versprechender ist, zunächst eine längere Zeit für die Führungsaufsicht zu bestimmen, die später „zur Belohnung“ abgekürzt werden kann, oder ob umgekehrt dem Verurteilten mit einer kürzeren Zeitspanne „Vertrauen“ signalisiert wird, das ihn in seiner positiven Entwicklung stabilisiert. Nicht zuletzt verlangt auch der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit stets eine ermessensfehlerfreie Prüfung der Anwendung des § 68c Abs. 1 S. 2 StGB.

Hans. OLG Bremen Ws 201/13 (2 Ws 211/13); 30.12.2013

StGB § 68c Abs. 1

In den Fällen der kraft Gesetzes eintretenden Führungsaufsicht kommt eine Abkürzung nach § 68c Abs. 1 Satz 2 StGB grundsätzlich nur als Nachtragsentscheidung gemäß § 68d StGB in Betracht.

Hans. OLG Bremen Ws 71/12 (2 Ws 81/12); 26.10.2012
Ws 17/14 und Ws 18/14 (2 Ws 8/14); 11.03.2014

StGB § 68c Abs. 1

Nach § 68c Abs. 1 Satz 1 StGB dauert die Führungsaufsicht mindestens zwei und höchstens fünf Jahre. Es handelt sich dabei also um eine Maßregel von im vorgegebenen Rahmen unbestimmter Dauer, für die eine Entscheidung über die Höchstdauer schon bei der Anordnung nicht vorgesehen ist. Sinn dieser Regelung ist es, dem Gericht eine jeweils situationsangepasste, elastische Reaktion auf die Entwicklung des entlassenen Verurteilten unter der Einwirkung von Hilfe, Betreuung und Überwachung durch Aufsichtsstelle und Bewährungshelfer

(§ 68a StGB) sowie nach Maßgabe der erteilten Weisungen (§ 68b StGB) zu ermöglichen. Zwar erlaubt § 68c Abs. 1 Satz 2 StGB dem die Führungsaufsicht anordnenden Richter und in Fällen des § 68f Abs. 1 StGB seinem Wortlaut nach auch der den gesetzlichen Eintritt der Führungsaufsicht nur feststellenden Strafvollstreckungskammer, die Höchstdauer abzukürzen. Das kann gemäß § 68d StGB auch nachträglich geschehen. Doch können Abkürzungsentscheidungen, die nicht als gerichtliche Reaktion auf eine "Bewährung" des Verurteilten in Freiheit ergehen, naturgemäß nur ganz ausnahmsweise in Betracht kommen; etwa weil ein erneutes, einschlägiges Straffälligwerden wegen einer schweren, unheilbaren Erkrankung praktisch ausgeschlossen erscheint.

In aller Regel ist die Beobachtung des unter Führungsaufsicht stehenden Verurteilten während der gesetzlichen Mindestdauer von zwei Jahren, die auch nach § 68c Abs. 1 Satz 2, 68d StGB nicht abkürzbar ist, unverzichtbare Abkürzungsvoraussetzung, weil ohne sie eine zuverlässige Prognose über die Gefährlichkeit des Verurteilten kaum jemals möglich sein wird. In den Fällen kraft Gesetzes eintretender Führungsaufsicht ergibt sich somit bereits aus der Natur der Sache, dass eine Abkürzung nach § 68c Abs. 1 Satz 2 StGB von Ausnahmefällen abgesehen sachgerecht nicht "im Voraus", nämlich in Verbindung mit der Feststellung, dass die Maßregel nicht entfalle, sondern sinnvoll erst als Nachtragsentscheidung (§ 68d StGB) zeitnah mit dem Ablauf der Mindestdauer des § 68c Abs. 1 Satz 1 StGB getroffen werden kann.

Bei Prognoseunsicherheit und natürlich erst recht bei negativer Prognose ist es grundsätzlich unangebracht, die Führungsaufsicht bereits zu Beginn der Maßregel abzukürzen.

Hans. OLG Bremen Ws 167/03 und 168/03 (BL 208/03); 22.12.2003

StGB § 68c Abs. 3 Satz 1 Nr. 2

Angesichts des mit der Verlängerung der Führungsaufsicht auf unbestimmte Zeit verbundenen einschneidenden Eingriffs muss die Regelung des § 68c Abs. 3 Nr. 2 StGB restriktiv ausgelegt werden. Auch wenn das Gesetz Verstöße gegen Weisungen gemäß § 68b Abs. 1 bzw. 2 StGB als Tatsachen i.S.d. § 68c Abs. 3 Nr. 2 StGB hervorgehoben hat, müssen sich aus ihnen weiter konkrete tatsächliche Anhaltspunkte für die Begehung erheblicher, die Allgemeinheit gefährdeter Straftaten ergeben.

Hans. OLG Bremen Ws 13/10 (2 Ws 11/10); 25.05.2010
Ws 147/10 (2 Ws 122/10); 02.12.2010
Ws 17/12 und Ws 18/12 (2 Ws 17/12); 14.03.2012

StGB § 68d

StGB § 68d

Nachträglich i. S. des § 68d StGB sind insbesondere solche Entscheidungen, die nach Beginn der Führungsaufsicht erfolgen. Aber auch Umstände, die nach der Beschlussfassung und noch während der Zeit des Strafvollzuges eintreten bzw. bekannt werden, müssen nach dem Sinn und Zweck der Regelung Berücksichtigung finden, so dass auch in diesem Zeitraum eine Entscheidung nach § 68d StGB getroffen werden kann.

Hans. OLG Bremen Ws 24/09 (Ws 12/09); 02.04.2009

StGB § 68d

Das dem Gericht im Rahmen des § 68d StGB gesetzlich eingeräumte Ermessen ist wie bei der Vorschrift des § 56e StGB rechtsstaatlich gebunden. Sinn dieser gesetzlichen Regelung ist es, Auflagen und Weisungen den wechselnden Verhältnissen, also dem jeweiligen Fortschritt oder Rückschritt des Verurteilten anzupassen. Eine nachträgliche Änderung kommt daher namentlich in Betracht, wenn sich die objektive Situation geändert oder wenn das Gericht von bestehenden Umständen erst nachträglich erfahren hat. Eine bloße Änderung der Bewertung von Rechtsfragen durch das Gericht oder eine Änderung von Bewertungsmaßstäben reichen in der Regel nicht aus. Das Gericht soll getroffene Anordnungen nicht schon deswegen ändern können, weil sie ihm missfallen. Dieser Gedanke gilt nicht nur bei der Strafaussetzung zur Bewährung, sondern auch im Falle der Führungsaufsicht.

Hans. OLG Bremen Ws 24/09 (Ws 12/09); 02.04.2009

StGB § 68e

StGB § 68e Abs. 2 Satz 1

Nach § 68e Abs. 2 S. 1 StGB ist die Führungsaufsicht vorzeitig aufzuheben, wenn zu erwarten ist, dass die verurteilte Person auch ohne sie keine Straftaten mehr begehen wird. Für die Aufhebung ist zwar nicht eine Gewissheit straffreien Lebens erforderlich. Vor dem Hintergrund der zwingenden Rechtsfolge und aufgrund der Tatsache, dass die Aufhebung der Führungsaufsicht nicht rückgängig zu machen ist, ist jedoch eine hohe Wahrscheinlichkeit künftigen straffreien Lebens zu verlangen.

Hans. OLG Bremen Ws 64/12 (2 Ws 66/12); 22.11.2012

StGB § 68f

StGB § 68f

Gemäß § 68f Abs. 1 StGB tritt Führungsaufsicht unter dort genannten Voraussetzungen kraft Gesetzes ein. Nur unter den besonderen Voraussetzungen des § 68f Abs. 2 StGB ordnet das Gericht an, dass die Führungsaufsicht entfällt. Sie tritt aber in jedem Fall erst mit „der Entlassung der verurteilten Person aus dem Strafvollzug“ ein (§ 68f Abs. 1 S. 1 StGB). Das bedeutet für den Fall der Anschlussvollstreckung dass es auf die tatsächliche Entlassung in die Freiheit und nicht auf das Ende der ersten Strafe ankommt.

Hans. OLG Bremen Ws 149/09 (2 Ws 111/09); 22.10.2009

StGB § 68f Abs. 1

Die Grundregel des § 68f Abs. 1 StGB beruht auf der Erwägung, dass die Vollverbüßung einer zumindest zweijährigen Freiheitsstrafe in der Regel eine ungünstige Sozialprognose indiziert, die unter anderem zur Erreichung fürsorgerischer Ziele eine Überwachung und Unterstützung des gefährdeten Täters erforderlich macht. Das Absehen von der Maßregel gemäß § 68f Abs. 2 StGB hat infolgedessen Ausnahmecharakter und setzt die durch konkrete Fakten begründete Erwartung voraus, dass der Verurteilte auch ohne die Führungsaufsicht keine Straftaten mehr begehen wird. Das Gericht hat aufgrund der Entwicklung des Verurteilten im Vollzug über die Frage zu entscheiden, ob von ihm noch Straftaten zu erwarten sind. Zweifel an einer günstigen Sozialprognose gehen dabei zu Lasten des Verurteilten. Die Voraussetzungen sind strenger als bei einer Prognose nach § 57 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StGB.

Hans. OLG Bremen Ws 177/09 (2 Ws 172/09); 19.01.2010

StGB § 68f Abs. 1 Satz 1

Die Anordnung des Entfallens der ohne besondere Feststellung von Gesetzes wegen gemäß § 68f Abs. 1 S. 1 StGB eintretenden Führungsaufsicht hat Ausnahmecharakter; Zweifel gehen zu Lasten des Verurteilten. Die hierfür erforderlichen positiven Lebensumstände des Verurteilten müssen nicht nur für die Prognose nach § 57 Abs. 1 Nr. 2 StGB, sondern auch für die in den Anforderungen strengere des § 68f Abs. 2 StGB ausreichen.

Hans. OLG Bremen Ws 58/13 und Ws 77/13 (2 Ws 61/13); 16.05.2013
Ws 103/13 (2 Ws 65/13); 22.08.2013

StGB § 68f Abs. 1 Satz 1

Gegen die in Fällen des § 68f Abs. 1 Satz 1 StGB rein deklaratorische Feststellung, dass mit der Entlassung des Verurteilten aus der Strafhaft von Gesetzes wegen Führungsaufsicht eingetreten ist, ist wegen der darin zugleich enthaltenen Entscheidung, dass die Führungsaufsicht nicht etwa nach § 68f Abs. 2 StGB entfällt, die sofortige Beschwerde statthaft (§§ 463 Abs. 3 Satz 1, 454 Abs. 3 Satz 1 StPO).

Hans. OLG Bremen Ws 167/03 und Ws 168/03 (BL 208/03); 22.12.2003

StGB § 68f Abs. 2

Die gesetzlich angeordnete Führungsaufsicht beruht auf der Erwägung, dass ein kriminalpolitisches Bedürfnis besteht, Täter, die eine schwere Straftat begangen haben und dafür eine längere Freiheitsstrafe voll verbüßen, nach der Entlassung ebenso wenig wie bei der Strafaussetzung sich selbst zu überlassen, sondern für eine Übergangszeit zu betreuen und zu überwachen. Das Absehen von der Maßregel nach § 68f Abs. 2 StGB hat Ausnahmecharakter, weil das Unterbleiben einer Reststrafaussetzung zur Bewährung nach § 57 StGB in der Regel eine ungünstige Sozialprognose indiziert, und setzt die durch konkrete Fakten begründete Erwartung voraus, dass der Verurteilte auch ohne die Führungsaufsicht keine Straftaten mehr begehen wird. Zweifel an einer günstigen Sozialprognose gehen entsprechend zu Lasten des Verurteilten. Die Erwartung, dass der Verurteilte auch ohne Führungsaufsicht keine Straftaten mehr begehen wird, kann vor allem begründet sein, wenn es zu einer Aussetzung gemäß § 57 StGB nur deswegen nicht gekommen ist, weil der Verurteilte seine Einwilligung verweigert hat. Denkbar ist auch, dass im letzten Stadium des Strafvollzugs Umstände eingetreten sind, die die Erwartung eines künftig straffreien Lebens begründen, ohne dass eine Aussetzung des Strafrestes noch beschlossen werden konnte.

Hans. OLG Bremen Ws 167/03 und Ws 168/03 (BL 208/03); 22.12.2003

StGB § 68f Abs. 2

Die Regelung des § 68f Abs. 2 StGB kommt in der Praxis insbesondere dann zum Tragen, wenn die frühere Entlassung des Verurteilten nur daran gescheitert ist, dass dieser nicht seine nach § 57 Abs. 1 Nr. 3 StGB erforderliche Einwilligung erteilt hat. Allerdings müssen die für ein Absehen von der Führungsaufsicht erforderlichen positiven Lebensumstände beim Verurteilten nicht nur für die Prognose nach § 57 Abs. 1 Nr. 2 StGB, sondern auch für die in

den Anforderungen strengere Prognose des § 68f Abs. 2 StGB ausreichen; Zweifel an der günstigen Sozialprognose gehen zu Lasten des Verurteilten.

Hans. OLG Bremen Ws 15/09 (Ws 11/09); 25.03.2009
Ws 112/10 und Ws 113/10 (2 Ws 93/10); 20.09.2010

StGB § 68f Abs. 2

Die Grundregel des § 68f Abs. 1 StGB beruht auf der Erwägung, dass die Vollverbüßung einer zumindest zweijährigen Freiheitsstrafe in der Regel eine ungünstige Sozialprognose indiziert, die unter anderem zur Erreichung fürsorglicher Ziele eine Überwachung und Unterstützung des gefährdeten Täters erforderlich macht. Das Absehen von der Maßregel gemäß § 68f Abs. 2 StGB hat infolgedessen Ausnahmecharakter und setzt die durch konkrete Fakten begründete Erwartung voraus, dass der Verurteilte auch ohne die Führungsaufsicht keine Straftaten mehr begehen wird. Das Gericht hat aufgrund der Entwicklung des Verurteilten im Vollzug über die Frage zu entscheiden, ob von ihm noch Straftaten zu erwarten sind und deshalb Führungsaufsicht überhaupt noch erforderlich erscheint. Zweifel an einer günstigen Sozialprognose gehen dabei zu Lasten des Verurteilten.

Hans. OLG Bremen Ws 48/09 (Ws 29/09); 25.05.2009
Ws 66/09 (Ws 57/09); 17.07.2009

II.

Strafprozessordnung

StPO § 23

StPO § 23 Abs. 1

Der Ausschließungsgrund des § 23 Abs. 1 StPO liegt vor, wenn der Richter bei einer durch ein Rechtsmittel angefochtenen Entscheidung mitgewirkt hat. Bei dieser Bestimmung, die einen Ausschluss kraft Gesetzes vorsieht, handelt es sich um eine eng auszulegende Ausnahmevorschrift. Entscheidung in diesem Sinne ist jede mit einem Rechtsmittel anfechtbare Willensäußerung des Gerichts, also regelmäßig nur ein Urteil oder Beschluss. Die Teilnahme an einer Verhandlung oder Anhörung, ohne dass der Richter hieraus auch rechtliche Folgerungen gezogen hat, indem er unmittelbar an der daraufhin ergangenen Entscheidung mitgewirkt hat, schließt den Richter dagegen nicht aus.

Hans. OLG Bremen Ws 64/12 (2 Ws 66/12); 27.09.2012

StPO § 24

StPO § 24 Abs. 2

Wegen Besorgnis der Befangenheit findet nach § 24 StPO die Ablehnung statt, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit eines Richters zu rechtfertigen. Die Ablehnung ist schon dann begründet, wenn der Ablehnende bei verständiger Würdigung des ihm bekannten Sachverhalts Grund für die Annahme hat, dass der abgelehnte Richter ihm gegenüber eine Haltung einnehme, die seine Unparteilichkeit und Unvoreingenommenheit störend beeinflussen kann. Dabei kommt es nicht darauf an, ob der Richter tatsächlich befangen ist. Entscheidend ist allein, ob nach Auffassung des Gerichts bei vernünftiger Würdigung aller Umstände für einen am Verfahren Beteiligten Anlass besteht, an der Unvoreingenommenheit und an der objektiven Einstellung des Richters zu zweifeln. Maßgebend sind dabei der Standpunkt eines vernünftigen Angeklagten und die Vorstellungen, die sich ein geistig gesunder, bei voller Vernunft befindlicher Prozessbeteiligter bei der ihm zumutbaren Prüfung der Sachlage machen kann.

Hans. OLG Bremen 1 Ss 53/14 (2 Ss 53/14); 16.10.2014

StPO § 24 Abs. 2

Eine den Verfahrensgegenstand betreffende Vortätigkeit eines erkennenden Richters ist, soweit sie nicht den Tatbestand eines Ausschlussgrundes gemäß § 23 StPO erfüllt, nach ständiger Rechtsprechung regelmäßig nicht geeignet, die Besorgnis der Befangenheit des Richters im Sinne von § 24 Abs. 2 StPO zu begründen, wenn nicht besondere Umstände hinzukommen, die diese Besorgnis rechtfertigen.

Hans. OLG Bremen Ws 64/12 (2 Ws 66/12); 27.09.2012

StPO § 33a

StPO § 33a

Voraussetzung für einen zulässigen Antrag nach § 33a StPO ist, dass in ihm die Voraussetzungen des § 33a StPO dargetan werden. Wenn nicht ausreichend substantiiert vorgetragen wird, welche Tatsachen oder Beweisergebnisse das Gericht verwertet hat, ohne dass dem Beteiligten dazu rechtliches Gehör gewährt worden ist, und dass die getroffene Entscheidung auf der Verletzung des rechtlichen Gehörs beruht bzw. beruhen kann, ist der Antrag als unzulässig zu verwerfen.

Hans. OLG Bremen Ws 13/12 (2 Ws 15/12); 26.04.2012
Ws 150/12 (2 Ws 119/12); 03.01.2013

StPO § 35a

StPO § 35a

Nach § 184 GVG ist die Gerichtssprache deutsch. Schriftliche Entscheidungen ergehen grundsätzlich in deutscher Sprache, auch wenn der Empfänger diese Sprache nicht beherrscht. Ein der deutschen Sprache nicht mächtiger Ausländer hat keinen Anspruch darauf, dass ihm eine schriftliche Rechtsmittelbelehrung in seiner Muttersprache erteilt wird.

Hans. OLG Bremen Ws 163/06 (BL 167/06); 18.09.2006

StPO § 37

StPO § 37 Abs. 1

Eine wirksame Ersatzzustellung setzt voraus, dass der Zustellungsempfänger zum Zustellungszeitpunkt unter der Zustellungsadresse noch tatsächlich wohnhaft war. Für den Begriff der Wohnung im Sinne der genannten Zustellungsvorschriften kommt es darauf an, ob die Räumlichkeiten vom Adressaten tatsächlich zum Wohnen benutzt werden und ob sie einen räumlichen Mittelpunkt seines Lebens darstellen, ohne Rücksicht auf seinen Wohnsitz sowie seine polizeiliche Anmeldung und unabhängig von einer vorübergehenden Abwesenheit. Ob der Adressat eine Wohnung in diesem Sinne innehat, lässt sich nur nach den Umständen des Einzelfalles urteilen, wobei vom Sinn und Zweck der Zustellungsvorschriften, nämlich, dem Adressaten rechtliches Gehör zu gewähren, auszugehen ist. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist von einer Aufgabe der bisherigen Wohnung bei Verbüßung einer zweimonatigen Freiheitsstrafe davon auszugehen, wenn der Zustellungsempfänger während seiner Inhaftierung keine fortdauernde persönliche Beziehung zu seiner Wohnung – z. B. durch dort wohnende Angehörige – aufrechterhalten hat. Anders als bei der Strafhaft ist bei der Ersatzfreiheitsstrafe nicht auf die (voraussichtliche) maximale Dauer abzustellen, sondern auf die tatsächliche Zeit, die der Zustellungsempfänger bis zur Ersatzzustellung von dem aufrechterhaltenden Wohnsitz abwesend gewesen ist; denn der Verurteilte kann die Haft jederzeit durch Zahlung der restlichen Geldstrafe beenden, so dass die Dauer nicht von vornherein berechenbar ist. Bei einer Verbüßung von drei Wochen Haft, die täglich durch Zahlung hätte beendet werden können, kann noch nicht davon ausgegangen werden, dass der Verurteilte seine bisherige Wohnung bereits aufgegeben bzw. diese ihre Eigenschaft als Wohnung des Verurteilten im Sinne der oben genannten Zustellungsvorschriften verloren hat.

Hans. OLG Bremen Ws 85/04 (BL 138/04); 16.09.2004

StPO § 40

StPO § 40

Eine öffentliche Zustellung ist erst dann zulässig, wenn das Gericht alle zu Gebote stehenden zumutbaren Mittel und alle nach den Umständen des Falles verfügbaren Erkenntnismöglichkeiten zur Erforschung des Aufenthaltes des Zustellungsempfängers ausgeschöpft hat und wenn sich aufgrund sorgfältiger Prüfung der Nachforschungsergebnisse ergibt, dass andere Zustellungsmöglichkeiten nicht ausführbar sind.

Hans. OLG Bremen Ws 53/11 (2 Ws 49/11); 26.05.2011

StPO § 44

StPO § 44

Nach § 44 Abs. 1 Satz 1 StPO ist jemandem auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren, wenn er ohne Verschulden verhindert war, eine Frist einzuhalten. Es muss deshalb überhaupt eine Frist versäumt sein. Denn eine Frist kann nur derjenige versäumen, der sie einhalten wollte, sie aber nicht eingehalten hat.

Hans. OLG Bremen Ws 19/14 (2 Ws 10/14); 10.03.2014

StPO § 44

Zwar hat ein Angeklagter für das Verschulden seines Verteidigers in der Regel nicht einzustehen. Das gilt jedoch nur für Schuldspruch und Rechtsfolgenausspruch, weil diese sich besonders einschneidend auf Ehre, Freiheit, Familie, Beruf und das gesamte Leben des Angeklagten auswirken können.

Hans. OLG Bremen Ws 199/09 (2 Ws 181/09); 07.04.2010

StPO § 44

Wenn es an einer Fristversäumnis fehlt, ist der Antrag auf Wiedereinsetzung gegenstandslos und schon deshalb unzulässig, weil er eine unmögliche Rechtsfolge begehrt.

Hans. OLG Bremen Ws 73/08 (BL 66/08); 16.06.2008
Ws 42/12 (2 Ws 46/12); 05.06.2012

StPO § 44

Das Verschulden des Verteidigers stellt einen für den Verurteilten unabwendbaren Zufall dar, sofern nicht der Verurteilte selbst durch eigenes Verschulden eine Ursache für das Versäumnis gesetzt hat. Letzteres kann aber nur angenommen werden, wenn nach Art des Anwaltsverschuldens und dem bisherigen Verfahrensgang für einen verständigen Beschuldigten Anlass bestand, mit der Fristversäumung zu rechnen.

Hans. OLG Bremen Ws 45/08 (BL 47/08); 05.05.2008
2 SsBs 49/11; 02.01.2012
2 Ss 9/12; 05.03.2012

StPO § 44

Eine Frist im Sinne des § 44 StPO versäumt nur derjenige, der sie einhalten wollte, aber nicht eingehalten hat. Wer von einem befristeten Rechtsbehelf bewusst keinen Gebrauch gemacht hat, war nicht im Sinne von § 44 Abs. 1 Satz 1 StPO an der Einhaltung „verhindert“.

Hans. OLG Bremen Ws 45/08 (BL 47/08); 05.05.2008

StPO § 44

Eigenes Verschulden an der Fristversäumung schließt die Wiedereinsetzung aus. Maßgebend ist insoweit die dem Antragsteller mögliche und zumutbare Sorgfalt.

Hans. OLG Bremen Ws 45/08 (BL 47/08); 05.05.2008

StPO § 44

Unter dem Blickwinkel des Verfassungsrechts verbieten die Rechtsschutzgarantien der Art. 19 Abs. 4 und Art. 103 Abs. 1 GG lediglich, die Versäumung einer einwöchigen Rechtsmittelfrist, soweit sie auf unzureichenden Sprachkenntnissen des Ausländers beruht, als verschuldet im Sinne des Rechts auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand anzusehen. Keinesfalls entheben unzureichende Sprachkenntnisse einen Ausländer jeglicher Sorgfaltspflicht in der Wahrnehmung seiner Rechte. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand kann einem sprachunkundigen Ausländer versagt werden, wenn er den Inhalt eines Schreibens soweit erfasst hat, dass es sich um ein amtliches Schriftstück handeln könnte, das eine ihn belastende Entscheidung enthält und sich gleichwohl keine Gewissheit über den genauen Inhalt der Sendung verschafft hat.

Hans. OLG Bremen Ws 163/06 (BL 167/06); 18.09.2006

StPO § 44

Wer einen Rechtsanwalt mit seiner Verteidigung beauftragt, hat keinen Anlass zu bezweifeln, dass sein Bevollmächtigter ihn im Verfahren sachgerecht vertreten werde. Ohne konkrete Anhaltspunkte muss er nicht damit rechnen, seinem Bevollmächtigten sei die Berechnung und Überwachung strafprozessualer Fristen nicht geläufig und diesem könnte dabei ohne sein Eingreifen ein Fehler unterlaufen. Hat er dem Bevollmächtigten Zustellungsvollmacht erteilt, kann er zudem davon ausgehen, dass Zustellungen – zumindest auch – an diesen erfolgen werden. Grundsätzlich ist allerdings der von einer gerichtlichen Entscheidung Be-

troffene selbst gehalten, seinen Bevollmächtigten von einer bei ihm bewirkten Zustellung zu unterrichten und den Auftrag zur Einlegung eines Rechtsmittels zu erteilen.

Hans. OLG Bremen Ws 16/06 (BL 184/05); 02.03.2006

StPO § 44

Der Beschwerdeführer kann eine ihm eingeräumte Frist bis zur äußersten Grenze ausnutzen. Bedient er sich zur Beförderung seines Schreibens der Post, so muss er die gewöhnliche Laufzeit einer Postsendung je nach deren Art und je nach der Entfernung zwischen Aufgabe- und Zustellort in die Fristberechnung einbeziehen, nicht aber eine Verzögerung der Postbeförderung. Regelmäßig genügt bei kürzeren und mittleren Entfernungen innerhalb des Bundesgebietes ein Tag. Der Beweis dafür wird regelmäßig durch den Poststempel auf dem Briefumschlag erbracht.

Hans. OLG Bremen Ws 137/03 (BL 170/03); 20.11.2003

StPO § 44 Satz 1

Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zur Nachholung von Verfahrensrügen kann - trotz fristgerechter Begründung mit der Sachrüge - ausnahmsweise dann erfolgen, wenn dem Verteidiger trotz angemessener Bemühungen bis kurz vor Ablauf der Revisionsbegründungsfrist Akteneinsicht nicht gewährt wurde und Verfahrensbeschwerden erhoben werden sollen, die ohne Kenntnis der Akten nicht begründet werden konnten. Der Beschwerdeführer muss dann für jede Rüge ausreichend darlegen, dass er gerade durch die fehlende Akteneinsicht an einer ordnungsgemäßen Begründung gehindert war. Nach Gewährung der Akteneinsicht sind die Verfahrensbeschwerden grundsätzlich innerhalb der Wochenfrist des § 45 Abs. 1, Abs. 2 Satz 2 StPO formgerecht nachzuholen.

Hans. OLG Bremen 2 Ss 18/10; 03.05.2010

StPO § 44 Satz 1

Grundsätzlich hat jeder dafür einzustehen, dass er sein Rechtsmittel bei der richtigen Stelle einreicht. Dies gilt auch für die Anbringung von Rechtsmittelschriften und für die Einhaltung der insoweit zu beachtenden gesetzlichen Fristen. Es ist jedoch anerkannt, dass die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gemäß §§ 44 Satz 1, 45 Abs. 2 Satz 3 StPO gerechtfertigt ist, wenn ein Verurteilter aus Unachtsamkeit die Rechtsmittelschrift bei einem unzuständigen Gericht eingereicht hat und sie dort so zeitig eingegangen ist, dass sie bei ordnungsgemäßem Geschäftsgang noch rechtzeitig an das zuständige Gericht hätte weitergeleitet werden

können. Unterlässt die unzuständige Behörde die Weiterleitung der Rechtsmittelschrift, obwohl das zuständige Gericht ohne weiteres erkennbar ist und obwohl der rechtzeitige Eingang bei diesem möglich wäre, so trifft den Rechtsmittelführer an der Fristversäumung kein Verschulden.

Hans. OLG Bremen Ws 14/08 (BL 19/08); 26.03.2008

StPO § 44 Satz 1

Da die Gewährung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gemäß § 44 Satz 1 StPO nur in Betracht kommt, wenn der Antragsteller die einzuhaltende Frist ohne Verschulden versäumt hat, muss in der Begründung des Wiedereinsetzungsantrags stets ein Sachverhalt vorgetragen werden, der ein der Wiedereinsetzung entgegenstehendes Verschulden ausschließt.

Hans. OLG Bremen Ss (Z) 50/07; 03.03.2008

StPO § 44 Satz 1

Grundsätzlich ist zwar Verteidigerverschulden einem Angeklagten bzw. Beschuldigten nicht zuzurechnen. Dieser Grundsatz stellt aber einen Ausfluss des besonderen Schutzbedürfnisses des Angeklagten bzw. Beschuldigten dar, für den es um Bestrafung, Freiheit und Ehre geht. Er gilt daher nicht für sonstige Verfahrensbeteiligte wie den Privatkläger, den Nebenkläger und den verletzten Antragsteller im Verfahren nach § 172 StPO, die des gleichen Schutzes wie der Angeklagte bzw. Beschuldigte nicht bedürfen.

Hans. OLG Bremen Ws 178/07 (Zs 212/07); 05.03.2008

StPO § 44 Satz 1

Inwieweit ein Verfahrensbeteiligter einem anderen die Besorgung prozessualer Angelegenheiten vertrauensvoll überlassen kann, und in welchem Umfang er die Erledigung kontrollieren muss, richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls. Es trifft ihn bei einem Versäumnis des Beauftragten kein Verschulden, wenn er bei dessen Auswahl und Überwachung die Sorgfalt aufgewandt hat, die verständiger Weise von ihm erwartet und ihm zugemutet werden kann. Das Maß der Sorgfalt bestimmt sich im Einzelfall nach der Verlässlichkeit des Beauftragten und den Anforderungen, die die vorzunehmende Prozesshandlung an diesen stellt. Wer ohne sorgfältige Kontrolle darauf vertraut, dass ein beliebiger nicht zuverlässiger Dritter den Auftrag ausführen werde, hat die Fristversäumung selbst verschuldet, wenn die Ausführung unterbleibt. Steht der Beauftragte hingegen zum Auftraggeber in einem engen

und dauerhaften Verhältnis, das ein gegenseitig erprobtes Vertrauen begründet, so reduziert sich die Überwachungspflicht auf die Nachfrage, ob der Auftrag ausgeführt worden ist.

Hans. OLG Bremen Ws 102/06 (BL 88/06); 13.06.2006

StPO § 44 Satz 1

Das Verschulden entfällt nicht dadurch, dass nicht der Angeklagte, sondern sein Verteidiger die Erfordernisse des § 45 Abs. 2 StPO nicht beachtet hat. Zwar sind Verteidigerfehler regelmäßig dem Angeklagten nicht zuzurechnen, jedoch nur, soweit sie die Fristwahrung selbst betreffen. Hierzu zählen aber nicht lückenhafte Rechtskenntnisse des Verteidigers, da ansonsten das Fristensystem der StPO außer Kraft gesetzt würde, soweit ein Verteidiger involviert wäre und so Rechtssicherheit und Rechtsfrieden nicht eintreten könnten. Auch widerspricht es dem System der StPO, den Angeklagten vor der nicht ausreichenden fachlichen Qualifikation seines Verteidigers zu schützen.

Hans. OLG Bremen Ss 62/04; 28.04.2005

StPO § 44 Satz 1

Ein Verschulden des Verteidigers ist dem Angeklagten in der Regel nicht zuzurechnen. Erhält der Verteidiger den Auftrag, Berufung gegen das amtsgerichtliche Urteil einzulegen, versäumt er aber die Frist zur Einlegung dieses Rechtsmittels, so kann dem Angeklagten nicht vorgeworfen werden, er habe sich nicht mit dem Auftrag begnügen dürfen, sondern darüber hinaus noch die rechtzeitige Einlegung des Rechtsmittels überwachen müssen. Der Angeklagte darf grundsätzlich darauf vertrauen, dass der von ihm rechtzeitig beauftragte und bevollmächtigte Verteidiger die Frist zur Rechtsmitteleinlegung wahrt. Etwas anderes kann gelten, wenn der Angeklagte untätig bleibt, obwohl ihm die Unzuverlässigkeit des Verteidigers bekannt ist oder obwohl er die Fristversäumung durch den Verteidiger voraussehen kann.

Hans. OLG Bremen Ws 113/04 (BL 186/04); 26.11.2004

StPO § 44 Satz 1

Im Klageerzwingungsverfahren muss sich der Antragsteller das Verschulden seines Verfahrensbevollmächtigten in entsprechender Anwendung des § 85 Abs. 2 ZPO zurechnen lassen.

Hans. OLG Bremen Ws 178/03 (Zs 313/03); 25.03.2004

StPO § 44 Satz 1

Ein Angeklagter, der sich über Rechtsmittelfrist und/oder Fristbeginn im Unklaren ist, aber dazu keine Erkundigungen einholt, hat die Versäumung der Rechtsmittelfrist selbst verschuldet.

Hans. OLG Bremen Ws 84/03, Ws 102/03 (BL 116/03); 11.07.2003

StPO § 44 Satz 2

Die gesetzliche Vermutung bei unterbliebener Rechtsmittelbelehrung hebt nur das Erfordernis des fehlenden Verschuldens des Antragstellers auf. Den ursächlichen Zusammenhang zwischen Belehrungsmangel und Fristversäumung setzt die Wiedereinsetzung hingegen auch hier voraus. Der Ursachenzusammenhang ist grundsätzlich darzulegen, es sei denn, der Zusammenhang wird aus der Begründung erkennbar oder ergibt sich aus den Akten.

Hans. OLG Bremen Ss 62/04; 27.01.2005

StPO § 45

StPO § 45 Abs. 1

Nach § 45 Abs. 1 Satz 1 StPO ist der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand binnen einer Woche nach Wegfall des Hindernisses bei dem Gericht zu stellen, bei dem die Frist wahrzunehmen gewesen wäre. Innerhalb der Wochenfrist ist bereits ein Sachverhalt vorzutragen, der ein der Wiedereinsetzung entgegenstehendes Verschulden ausschließt. Der Antragsteller muss also nicht nur zur versäumten Frist, dem Hinderungsgrund und dem Zeitpunkt des Wegfalls des Hindernisses vortragen, sondern auch zum fehlenden Verschulden an der Fristversäumnis. Diesen Vortrag hat er gemäß § 45 Abs. 2 S. 1 StPO zudem glaubhaft zu machen. Nur Tatsachen, die allgemeinkundig oder aktenkundig sind, brauchen nicht vorgetragen und glaubhaft gemacht zu werden.

Hans. OLG Bremen Ws 19/14 (2 Ws 10/14); 10.03.2014

StPO § 45 Abs. 1

Die Wochenfrist des § 45 Abs. 1 StPO ist keine Ausschlussfrist; auch wegen ihrer Versäumung kann deshalb unter den Voraussetzungen des § 44 StPO Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt werden.

Hans. OLG Bremen Ws 45/08 (BL 47/08); 05.05.2008

StPO § 45 Abs. 1

Eidesstattliche Versicherungen des Betroffenen selbst sind im Strafprozess als Mittel der Glaubhaftmachung ungeeignet.

Hans. OLG Bremen Ws 15/04 (BL 18/04); 01.04.2004

StPO § 45 Abs. 1 Satz 1

Der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand muss Angaben über die versäumte Frist, den Hinderungsgrund und über den Zeitpunkt des Wegfalls des Hindernisses enthalten. Die Angaben sind Zulässigkeitsvoraussetzungen; sie müssen noch innerhalb der Wochenfrist des § 45 Abs. 1 StPO gemacht werden. Danach können sie nur noch ergänzt werden.

Hans. OLG Bremen Ss (Z 50/07; 03.03.2008
2 SsRs 61/11; 05.12.2011
Ws 42/12 (2 Ws 46/12; 05.06.2012

StPO § 45 Abs. 1 Satz 1

Ein Wiedereinsetzungsgesuch kann nur dann Erfolg haben, wenn der Antragsteller einen Sachverhalt darlegt und glaubhaft macht, der ein der Wiedereinsetzung entgegenstehendes eigenes Verschulden ausschließt. Erforderlich ist insoweit eine genaue Darstellung aller Umstände, die für die Frage bedeutsam sind, wie und ggf. durch welche Umstände es zur Versäumung der Frist gekommen ist. Der Antrag muss mithin unter Angabe von konkreten Tatsachen so vollständig begründet werden, dass ihm die unverschuldete Verhinderung des Antragstellers entnommen werden kann. Der Antrag muss zudem Angaben nicht nur über die versäumte Frist und den Hinderungsgrund, sondern auch über den Zeitpunkt des Wegfalls des Hindernisses enthalten. Diese Angabe ist Voraussetzung für die Zulässigkeit des Antrags und kann nach Ablauf der Wochenfrist des § 45 Abs. 1 Satz 1 StPO nicht mehr nachgeholt werden.

Hans. OLG Bremen Ws 217/06 (BL 233/06); 30.01.2007

StPO § 45 Abs. 1 Satz 1

Der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist nach § 45 Abs. 1 Satz 1 StPO binnen einer Woche nach Wegfall des Hindernisses zu stellen. Die Tatsachen zur Begründung des Antrags sind bei der Antragstellung oder im Verfahren über den Antrag glaubhaft zu machen (§ 45 Abs. 2 Satz 2 StPO). Dazu gehört, soweit dies nicht bereits aktenkundig ist, neben der Angabe des Hinderungsgrundes und der versäumten Frist auch die Mitteilung, in welchem Zeitpunkt der Hinderungsgrund für die rechtzeitige Einlegung des Rechtsmittels entfallen ist. Ohne diese Angabe ist die Prüfung nicht möglich, ob die nach § 45 Abs. 1 Satz 1 StPO zu beachtende Frist von einer Woche für die Anbringung des Wiedereinsetzungsantrags gewahrt ist. Nichts anderes gilt, wenn der Verteidiger eigenes Verschulden geltend macht. Die vorgenannten Angaben sind Zulässigkeitsvoraussetzungen; sie müssen noch innerhalb der Wochenfrist des § 45 Abs. 1 Satz 1 StPO geltend gemacht werden.

Hans. OLG Bremen Ws 35/06 (BL 29/06); 30.03.2006

StPO § 45 Abs. 1 Satz 1

Zulässigkeitsvoraussetzung für einen Wiedereinsetzungsantrag ist die Angabe des Hinderungsgrundes. Nach Ablauf der Wochenfrist des § 45 Abs. 1 Satz 1 StPO können keine Hinderungsgründe mehr vorgetragen, sondern nur noch die bereits genannten ergänzt oder verdeutlicht werden.

Hans. OLG Bremen Ws19/05 (BL 8/05); 01.03.2005

StPO § 45 Abs. 1 Satz 1

Zu den Zulässigkeitsvoraussetzungen eines Antrags auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gehört neben der Angabe des Hinderungsgrundes und der versäumten Frist, soweit dies nicht bereits aktenkundig ist, die Mitteilung, in welchem Zeitpunkt der Hinderungsgrund für die rechtzeitige Einlegung des Rechtsmittels entfallen ist, weil ohne diese Angabe eine Prüfung nicht möglich ist, ob die nach § 45 Abs. 1 Satz 1 StPO zu beachtende Frist von einer Woche für die Anbringung des Wiedereinsetzungsantrags gewahrt ist.

Im Hinblick auf den Zweck der Mitteilung, nämlich die Überprüfbarkeit der Einhaltung der Wochenfrist des § 45 Abs. 1 Satz 1 StPO, ist sie entbehrlich, wenn sich aus den Akten eindeutig ergibt, dass die Wochenfrist in jedem Falle gewahrt wurde. Das folgt aus dem sich aus Art. 19 Abs. 4 GG ergebenden Verbot, den Zugang zu Gericht oder einer durch die jeweilige Verfahrensordnung eröffneten Instanz in unzumutbarer, sachlich nicht gerechtfertigter Weise zu erschweren.

Hans. OLG Bremen Ws 113/04 (BL 186/04); 26.11.2004

StPO § 45 Abs. 1 Satz 1

Das Hindernis ist weggefallen, wenn der Betroffene davon Kenntnis erlangt, dass er die Frist versäumt hat. Das Hindernis entfällt nicht erst dann, wenn die bisherige Ursache der Verhinderung beseitigt ist, sondern schon wenn das Fortbestehen des Hindernisses nicht mehr als unverschuldet angesehen werden kann. Hat jemand von einer Zustellung keine Kenntnis, ist das Hindernis weggefallen, wenn der Adressat von der Zustellung Kenntnis erlangt und dazu die Gelegenheit erhält, von dem Gegenstand der Zustellung Kenntnis zu nehmen.

Hans. OLG Bremen Ws 116/03 (BL 119/03); 06.08.2003

StPO § 45 Abs. 2

Die Vorlage eines ärztlichen Attestes, das lediglich auf eine Verhandlungsunfähigkeit hinweist, ohne dass die konkreten Gründe hierfür dargelegt werden, genügt den Anforderungen an eine Glaubhaftmachung von Tatsachen im Sinne von § 45 Abs. 2 StPO nicht. Krankheit entschuldigt nur, wenn sie nach ihrer Art oder ihren Auswirkungen, insbesondere nach dem Umfang der von ihr ausgehenden körperlichen oder geistigen Beeinträchtigungen eine Beteiligung an der Hauptverhandlung unzumutbar macht. Fehlen entsprechende konkrete Angaben über die Schwere der Erkrankung in einem Attest vermag das Gericht nicht festzustellen, ob der Angeklagte tatsächlich verhandlungsunfähig war. Verhandlungsunfähigkeit ist ein Rechtsbegriff, den allein das Gericht und nicht der Arzt zu beurteilen hat. Dem Arzt kommt lediglich die Aufgabe zu, dem Gericht die tatsächlichen Grundlagen für die Beantwortung der Rechtsfrage mitzuteilen.

Hans. OLG Bremen Ws 68/10 - 2 Ss 17/10; 04.06.2010

StPO § 45 Abs. 2 Satz 1

Die nachträgliche Vervollständigung der Glaubhaftmachung in der Beschwerdeinstanz ist zulässig.

Hans. OLG Bremen Ws 45/08 (BL 47/08); 05.05.2008

StPO § 45 Abs. 2 Satz 1

Zulässigkeitsvoraussetzung für einen Antrag auf Wiedereinsetzung ist, dass der Antragsteller einen Sachverhalt darlegt und glaubhaft macht, der ein der Wiedereinsetzung entgegenstehendes Verschulden ausschließt. Die Begründung des Antrags erfordert dabei grundsätzlich eine genaue Darlegung und Glaubhaftmachung aller zwischen dem Beginn und Ende der versäumten Frist liegenden Umstände, die für die Frage bedeutsam sind, wie und ggf. durch wessen Verschulden es zur Versäumnis gekommen ist. Die Glaubhaftmachung soll den Richter dabei in die Lage versetzen, ohne den Fortgang des Verfahrens verzögernde weitere Ermittlungen über den Antrag zu entscheiden. Glaubhaftmachung bedeutet dabei, den Wahrscheinlichkeitsbeweis zu erbringen. Dem Gericht braucht nicht die volle Überzeugung der Richtigkeit der behaupteten Tatsache vermittelt zu werden. Vielmehr genügt es, dass ihm durch die beigebrachten Beweismittel in einem nach Lage der Sache vernünftigerweise zur Entscheidung hinreichendem Maße die Wahrscheinlichkeit ihrer Richtigkeit dargetan wird.

Hans. OLG Bremen Ws 192/06 (BL 201/06); 28.11.2006

StPO § 45 Abs. 2 Satz 1

Die Glaubhaftmachung ist Zulässigkeitsvoraussetzung. Die schlichte Erklärung des Antragstellers reicht als Mittel der Glaubhaftmachung regelmäßig nicht aus. Auf eine Glaubhaftmachung kann nur dann verzichtet werden, wenn sie dem Antragsteller, ohne dass dieser einen Beweisverlust verschuldet hat, nicht möglich ist. Die Unmöglichkeit der Glaubhaftmachung muss der Antragsteller dartun, wenn sie nicht offensichtlich ist; nur dann ist der allein auf die eigene Erklärung gestützte Antrag zulässig.

Hans. OLG Bremen Ws 116/03 (BL 119/03); 06.08.2003
Ws 168/08 (BL 191/08); 23.01.2009

StPO § 45 Abs. 2 Satz 3

Bei Fristversäumung setzt die Wiedereinsetzung ohne Antrag voraus, dass alle anderen Voraussetzungen des § 45 StPO vorliegen, insbesondere die versäumte Handlung frist- und formgerecht nachgeholt oder eine Nachholung überflüssig ist, weil die Prozesshandlung bereits, wenn auch verspätet, vorgenommen worden ist und der ursächliche Zusammenhang zwischen Versäumnisgrund und Säumnis ohne weiteres erkennbar ist.

Hans. OLG Bremen Ws 137/03 (BL 170/03); 20.11.2003

StPO § 46

StPO § 46

Hat der Angeklagte ausdrücklich Revision eingelegt, alsdann aber die Revisionsbegründungsfrist verstreichen lassen und erklärt nunmehr zugleich mit dem Antrag auf Wiedereinsetzung in die Revisionsbegründungsfrist den Übergang von der Revision auf das Rechtsmittel der Berufung, dann ist für die Entscheidung über das Wiedereinsetzungsgesuch das Revisionsgericht zuständig, nicht das Berufungsgericht, weil der Angeklagte die Fortsetzung des Verfahrens als Berufung nur über das Revisionsverfahren erreichen kann.

Hans. OLG Bremen Ss 14/06; 30.03.2006

StPO § 51

StPO § 51 Abs. 2

Die Anordnung von Ordnungsmitteln hat nach § 51 Abs. 2 Satz 2 StPO zu unterbleiben, wenn der Zeuge sich noch entschuldigt, bevor das Gericht seinen Beschluss gefasst hat. Dies setzt aber voraus, dass der Entschuldigungsgrund der ladenden Stelle mitgeteilt wird, dass die Entschuldigung genügend ist und dass glaubhaft gemacht wird, dass den Zeugen an der Verspätung kein Verschulden trifft.

Hans. OLG Bremen Ws 113/08 (BL 128/08); 15.09.2008

StPO § 51 Abs. 2 Satz 1

Rechtzeitig ist eine Entschuldigung nur, wenn sie so frühzeitig eingeht, dass eine Verlegung des Termins und eine Abbestellung der zur Verhandlung geladenen Personen noch im gewöhnlichen Geschäftsbetrieb möglich ist.

Hans. OLG Bremen Ws 187/09 (2 Ws 185/09); 15.04.2010

StPO § 52

StPO § 52 Abs. 2

Die Frage, ob ein minderjähriger Zeuge die erforderliche Verstandesreife hat, muss der Tatrichter prüfen und entscheiden. Nur auf seine Überzeugung kommt es an. Im Zweifelsfall

ist so zu verfahren, als fehle die Verstandesreife. Der Tatrichter muss dartun, dass er die Prüfung vorgenommen hat, wenn die Umstände die Annahme fehlenden Verständnisses für die Bedeutung des Zeugnisverweigerungsrechts nahe legen.

Hans. OLG Bremen Ss 32/05; 19.04.2006

StPO § 52 Abs. 3

Ist die Belehrung nach § 52 Abs. 3 Satz 1 StPO oder die Einholung der Zustimmung nach § 52 Abs. 2 StPO unterblieben, so darf die Aussage nicht verwertet werden. Es besteht ein Verlesungs- und Verwertungsverbot. Ein solches Verwertungsverbot entfällt nur dann, wenn feststeht, dass der Zeuge seine Rechte gekannt hat und auch nach entsprechender Belehrung ausgesagt hätte.

Hans. OLG Bremen Ss 32/05; 19.04.2006

StPO § 55

StPO § 55 Abs. 1

Gemäß § 55 Abs. 1 StPO ist ein Zeuge grundsätzlich nur berechtigt, die Auskunft auf einzelne Fragen zu verweigern, deren Beantwortung ihn oder einen in § 52 Abs. 1 StPO genannten Angehörigen der Gefahr aussetzen würde, wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden. Nur ausnahmsweise ist er zur umfassenden Verweigerung der Auskunft befugt, wenn seine gesamte in Betracht kommende Aussage mit einem möglicherweise strafbaren oder ordnungswidrigen Verhalten in so engem Zusammenhang steht, dass im Umfang der vorgesehenen Vernehmungsgegenstände nichts übrig bleibt, wozu er ohne die Gefahr der Verfolgung wegen einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit wahrheitsgemäß aussagen könnte. Ist der Zeuge aber wegen des Vernehmungsgegenstandes bereits rechtskräftig verurteilt worden, steht ihm ein Weigerungsrecht nicht zu. Denn das Auskunftsverweigerungsrecht des § 55 Abs. 1 StPO ist ein Ausfluss des allgemeinen rechtsstaatlichen Grundsatzes, dass niemand gezwungen werden kann, gegen sich selbst auszusagen. Dem Zeugen, der eine strafbare Handlung begangen hat, soll die seelische Zwangslage erspart bleiben, die sich für ihn ergeben würde, wenn er unter dem Druck der staatsbürgerlichen Aussagepflicht seine Verfehlung offenbaren und sich damit selbst der Gefahr einer nachträglichen Verfolgung durch den Strafrichter aussetzen müsste. Eine das Recht zur Auskunftsverweigerung begründende Verfolgungsgefahr im Sinne des § 55 Abs. 1 StPO besteht aber dann nicht mehr, wenn eine Strafverfolgung des Zeugen wegen des Lebenssachverhalts, zu

dem er befragt werden soll, zweifelsfrei ausgeschlossen ist, weil insoweit bereits ein rechtskräftiges Urteil gegen ihn vorliegt und die Strafklage daher verbraucht ist. Der alleinige gesetzliche Verweigerungsgrund, nämlich die Gefahr, wegen einer Straftat verfolgt zu werden, liegt dann nicht mehr vor.

Hans. OLG Bremen Ws 136/08 (BL 152/08); 22.09.2008

StPO § 55 Abs. 1

Nur ausnahmsweise ist ein Zeuge zur umfassenden Verweigerung der Auskunft befugt, wenn seine gesamte in Betracht kommende Aussage mit einem möglicherweise strafbaren oder ordnungswidrigen Verhalten in so engem Zusammenhang steht, dass im Umfang der vorgesehenen Vernehmungsgegenstände nichts übrig bleibt, wozu er ohne die Gefahr der Verfolgung wegen einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit wahrheitsgemäß aussagen könnte. Ist aber eine Strafverfolgung des Zeugen wegen des Lebenssachverhaltes, zu dem er befragt werden soll, zweifelsfrei ausgeschlossen, weil er deswegen bereits rechtskräftig verurteilt worden ist, steht ihm ein Weigerungsrecht nicht zu.

Hans. OLG Bremen Ws 84/09 (BL 83/09); 29.07.2009

StPO § 68b

StPO § 68b

Die Regelung des § 68b Satz 4 StPO formuliert eindeutig, dass die Entscheidung des Vorsitzenden über die Beiordnung eines Zeugenbeistandes unanfechtbar ist. Dass mit dieser Formulierung nur die positive, eine Beiordnung aussprechende Entscheidung gemeint ist, eine ablehnende Entscheidung aber angefochten werden kann, lässt sich dem Wortlaut gerade nicht entnehmen.

Hans. OLG Bremen Ws 69/08 (BL 71/08); 20.06.2008

StPO § 81a

StPO § 81a Abs. 2

Nach allgemein anerkannter obergerichtlicher und insbesondere verfassungsgerichtlicher Rechtsprechung ist eine Blutentnahme zur Ermittlung des Blutalkoholgehaltes grundsätzlich nur aufgrund richterlicher Anordnung nach § 81a Abs. 2 StPO zulässig. Daher müssen die

Ermittlungsbehörden regelmäßig zunächst versuchen, eine Anordnung des zuständigen Richters zu erlangen, bevor sie selbst eine Blutentnahme anordnen. Nur bei Gefährdung des Untersuchungserfolgs durch die mit der Einholung einer richterlichen Entscheidung einhergehende Verzögerung besteht auch eine Anordnungscompetenz der Staatsanwaltschaft bzw. ihrer Ermittlungspersonen. Die Gefahrenlage muss dann mit auf den Einzelfall bezogenen Tatsachen begründet werden, die in den Ermittlungsakten zu dokumentieren sind, sofern die Dringlichkeit nicht evident ist.

Hans. OLG Bremen 2 SsBs 27/11; 30.09.2011

StPO § 81a Abs. 2

Für die Frage der Verwertbarkeit des Ergebnisses einer Blutentnahme, die durch die Staatsanwaltschaft unter Inanspruchnahme ihrer Eilkompetenz angeordnet wurde, ist zu berücksichtigen, dass es sich bei dem Eingriff nach § 81a StPO anders als bei einer Wohnungsdurchsuchung, deren Eilanordnung die Grundlage für die Diskussion über die Verwertbarkeit von durch Eilanordnungen gewonnenen Beweismitteln bildete, nur um einen einfachgesetzlichen Richtervorbehalt handelt, der nicht zum rechtsstaatlichen Mindeststandard gehört und bei dem die Eilanordnung gesetzlich ausdrücklich vorgesehen ist. Die Verletzung des Richtervorbehalts hat in solchen Fällen aus objektiver Sicht ein geringeres Gewicht, als wenn der Staatsanwaltschaft die Anordnung der Blutentnahme schlechthin untersagt wäre und kann kein Verwertungsverbot begründen, dass eine Ausnahme darstellt, die nur nach ausdrücklicher gesetzlicher Vorschrift oder aus übergeordneten wichtigen Gründen im Einzelfall anzuerkennen ist. Entscheidend, um einen Verstoß gegen die Rechtsschutzgarantie durch Gerichte nach Art. 19 Abs. 4 GG zu verhindern, ist nur, dass das Gericht, das das Ergebnis einer von der Staatsanwaltschaft angeordneten Blutentnahme verwerten will, sich mit dem Problem des Richtervorbehalts befasst, denn dann hat letztendlich ein Gericht darüber entschieden, ob die Anordnung der Blutentnahme grundsätzlich hätte erfolgen dürfen oder nicht.

Hans. OLG Bremen Ws 204/09 (2 Ws 196/09); 09.02.2010

StPO § 81g

StPO § 81g

Für einen Antrag nach § 81g StPO, der mit oder nach Anklageerhebung gestellt wird, ist das erkennende Gericht bis zum rechtskräftigen Abschluss der Strafsache zuständig.

Hans. OLG Bremen Ws 67/06 (BL 81/06); 02.06.2006 = NStZ 2006, 653 = NStZ 2006, 716

StPO § 81g

Durch die Neuregelung des § 81g StPO wurden die in der bisherigen Fassung benannten Regelbeispiele einer Straftat von erheblicher Bedeutung gestrichen. Diese Streichung erfolgte, weil der Gesetzgeber damit dem Missverständnis vorbeugen will, nur besonders schwere Straftaten könnten eine DNA-Analyse für Zwecke künftiger Strafverfahren rechtfertigen. Der unbestimmte Rechtsbegriff der Straftat von erheblicher Bedeutung entspricht dem in §§ 98a, 110a, 163e StPO; die Straftat muss mindestens den Bereich der mittleren Kriminalität zurechnen sein, den Rechtsfrieden empfindlich stören und geeignet sein, das Gefühl der Rechtssicherheit der Bevölkerung erheblich zu beeinträchtigen. Die genannten Vorschriften erfassen als Straftat von erheblicher Bedeutung u. a. alle gewerbs- und bandenmäßig begangenen Straftaten.

Hans. OLG Bremen Ws 18/06 (BL 14/06); 23.03.2006 = NStZ 2006, 653

StPO § 81g

Die Anordnung und Durchführung der Maßnahme nach § 81g StPO hat, wie jeder andere strafprozessuale Eingriff, dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu genügen, dem eine besondere begrenzende Bedeutung zukommt. Dies gilt ungeachtet der Tatsache, dass schon der Gesetzgeber den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz berücksichtigt hat. Eine Anordnung nach § 81g StPO erfordert im Hinblick auf diesen Grundsatz neben dem Vorliegen seiner tatbestandlichen Voraussetzungen, dass von einem DNA-Identifizierungsmuster im Rahmen eines künftig gegen den Beschuldigten zu führenden Strafverfahrens ein Aufklärungserfolg zu erwarten ist. Hierbei ist auf den Typus der zu erwartenden Straftat abzustellen. Die potentielle Aufklärungsrelevanz verlangt das Vorliegen (positiver) tatsächlicher Anhaltspunkte dafür, dass mit dem DNA-Identifizierungsmuster in dem zu erwartenden Strafverfahren erfolgreich Beweis geführt werden kann. Maßgeblich hierfür ist die kriminalphänomenologische Erfahrung. Vom Anwendungsbereich des § 81g StPO ausgenommen sind Delikte, bei denen die Täter nach der allgemeinen Lebenserfahrung im Rahmen der Tatausführung keine Körperzellen, die molekulargenetisch untersucht werden könnten, absondern.

Hans. OLG Bremen Ws 18/06 (BL 14/06); 23.03.2006 = NStZ 2006, 653

StPO § 81g

Die Maßnahme zur Feststellung eines DNA-Identifizierungsmusters stellt nicht nur einen Eingriff in die körperliche Unversehrtheit, sondern auch in das Recht auf informationelle

Selbstbestimmung dar. Die Anordnung bedarf von daher einer auf den Betroffenen bezogenen Abwägung aller Umstände des Einzelfalls, mit denen die Gefahrenprognose begründet werden soll.

Hans. OLG Bremen Ws 6/05 (BL 192/04); 28.06.2005

StPO § 81g

Die Kriterien, anhand derer die Prognoseentscheidung nach § 81g Abs. 1 StPO i. V. m. § 2 DNA-IFG zu treffen ist, werden im Gesetz unter Verwendung von unbestimmten und daher auslegungsbedürftigen Rechtsbegriffen benannt. Jedoch setzt die Maßnahme voraus, dass sie im Hinblick auf die Prognose der Gefahr der Wiederholung auf schlüssigen, verwertbaren und in der Entscheidung nachvollziehbar dokumentierten Tatsachen beruht und auf dieser Grundlage die richterliche Annahme der Wahrscheinlichkeit künftiger Straftaten von erheblicher Bedeutung belegt, für die das DNA-Identifizierungsmuster einen Aufklärungsansatz durch einen (künftigen) Spurenvergleich bieten kann.

Bei der Art der Tat handelt es sich um ein objektives Kriterium des § 81g Abs. 1 StPO. Wichtig ist zunächst die Schwere der Tat. Sie ist ein wesentliches Indiz dafür, dass ein Täter wiederholt Straftaten begeht, da die vom Täter angewendete kriminelle Energie auch dann, wenn nur ein Einzeldelikt bekannt ist, die Prognose erlauben kann, dass der Täter wiederholt Straftaten begeht. Auch im Übrigen kann das Tatverhalten zur Begründung der Prognose herangezogen werden. Zu nennen ist hier beispielsweise die zu Tage getretene Energie des Täters, eine aus der Tat deutlich werdende niedrige Gesinnung oder eine bandenmäßige und gewerbsmäßige Tatausführung. Zu denken ist aber auch an bestimmte modi operandi, die nach kriminalistischer Erfahrung den Schluss darauf zulassen, dass es sich um einen typischen „Wiederholungssachverhalt“ handelt. Grundlage für die Prognose kann aber auch die Professionalität des Vorgehens oder der Vorwurf der mehrfachen Begehung im Anlassverfahren sein.

Angesichts der aus der Wortwahl des § 81g Abs. 1 StPO zu ersehenden Absicht des Gesetzgebers, die Anwendung dieser Vorschrift auf Fälle mittlerer und schwerer Kriminalität zu beschränken, im Hinblick auf die zu treffende Rückfallprognose und angesichts strenger Regelung zum Verwendungszweck (§ 81g Abs. 2 StPO) und der Art der Durchführung der Untersuchung (§ 81f Abs. 2 StPO), ist davon auszugehen, dass der Gesetzgeber selbst den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, der Verfassungsrang genießt, weitgehend bereits bei der Schaffung des Eingriffstatbestandes des § 81g Abs. 1 StPO berücksichtigt hat, so dass er nur in geringem Ausmaß Anwendung finden kann, wenn die tatbestandlichen Voraussetzun-

gen des § 81g Abs. 1 StPO gegeben sind. Es darf nicht übersehen werden, dass auch der Aufklärung schwerwiegender Straftaten, insbesondere der in § 81g StPO genannten, erheblichen Gewichts zukommt.

Das bedeutet, dass dann, wenn der Verdacht bezüglich der genannten Straftaten gegeben ist und Grund zu der Annahme besteht, dass gegen den Beschuldigten künftig erneut Strafverfahren wegen einer dieser Straftaten zu führen sind, der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nur dann der Anordnung der Entnahme von Körperzellen und deren Untersuchung entgegensteht, wenn es nach Sachlage und allgemeiner Erfahrung höchst unwahrscheinlich ist, dass der Täter im Rahmen seiner Tatausführung Körperzellen abgibt. Dies wird vornehmlich aus der Art des Delikts zu schließen sein. Umgekehrt wird insbesondere bei den in § 81g Abs. 1 StPO näher bezeichneten Straftaten in aller Regel eine Anordnung nach dieser Vorschrift zu treffen sein.

Hans. OLG Bremen Ws 179/03 (BL 222/03); 08.06.2004

StPO § 81g Abs. 1

Nach § 81g Abs. 1 Satz 1 StPO können tatsächliche Anhaltspunkte für die Beurteilung der Wahrscheinlichkeit der Begehung erheblicher Straftaten der Art oder Ausführung der verdachtsgegenständlichen Tat, der Persönlichkeit des Beschuldigten und sonstigen Umständen entnommen werden. Eine erhöhte Wahrscheinlichkeit für einen Rückfall wird nicht gefordert, jedoch setzt die Maßnahme voraus, dass sie im Hinblick auf die Prognose der Gefahr der Wiederholung auf schlüssigen, verwertbaren und in der Entscheidung nachvollziehbar dokumentierten Tatsachen beruht und auf dieser Grundlage die richterliche Annahme der Wahrscheinlichkeit künftiger Straftaten von erheblicher Bedeutung belegt, für die das DNA-Identifizierungsmuster einen Aufklärungsansatz durch einen (künftigen) Spurenvergleich bieten kann. Stets hat eine umfassende Würdigung aller Umstände zu erfolgen. Bei der Prognose zu berücksichtigen sind insbesondere Anlasstat, Vorstrafen, Rückfallgeschwindigkeit, Prägung in Richtung bestimmter Delikte, Motivationslage bei früheren Straftaten sowie frühere und derzeitige Lebensumstände.

Hans. OLG Bremen Ws 81/07 (BL 87/07); 04.07.2007
Ws 146/10 (2 Ws 131/10); 11.02.2011
Ws 16/11 (2 Ws 165/10); 14.03.2011

StPO § 81g Abs. 1

Die Maßnahme setzt voraus, dass sie im Hinblick auf die Prognose der Gefahr der Wiederholung auf schlüssigen, verwertbaren und in der Entscheidung nachvollziehbar dokumentierten Tatsachen beruht. Durch die Gesetzesnovelle ist nunmehr die DNA-Analyse nach § 81g StPO auch dann zulässig, wenn der Beschuldigte wiederholt Straftaten begangen hat, die für sich genommen die Schwelle der erheblichen Straftat nicht erreichen, aber in ihrer Gesamtheit einer Straftat von erheblicher Bedeutung gleichstehen. Spiegelbildlich muss die vom Gesetz für diese Taten auch weiterhin geforderte Gefahrenprognose nicht die Befürchtung rechtfertigen, der Beschuldigte werde aufgrund dieser mehrfachen Begehung sonstiger Straftaten in der Zukunft eine erhebliche Straftat begehen; ausreichend ist eine dahin gehende Gefahrenprognose, dass gegen ihn Strafverfahren wegen mehrerer sonstiger Straftaten zu führen sein werden, die jede für sich genommen nicht erheblich sind, die aber in ihrer Gesamtheit einer erheblichen Straftat gleichstehen.

Hans. OLG Bremen Ws 18/06 (BL 14/06); 23.03.2006 = NSTZ 2006, 653

StPO § 100a

StPO § 100a

Für die Anordnung einer Telefonüberwachung gemäß § 100a StPO muss der Verdacht einer Straftat durch bestimmte Tatsachen konkretisiert sein; der Tatrichter hat insoweit aber einen Beurteilungsspielraum. Der Tatverdacht muss weder hinreichend i. S. d. § 203 StPO noch dringend i. S. d. § 112 Abs. 1 Satz 1 StPO sein. Gerüchte oder Gerede reichen hingegen nicht aus. Vielmehr müssen Umstände vorliegen, die nach der Lebenserfahrung, auch der kriminalistischen Erfahrung, in erheblichem Maße darauf hindeuten, dass jemand als Täter oder Teilnehmer eine Katalogtat begangen hat. Der Verdacht muss dabei durch schlüssiges Tatsachenmaterial bereits ein gewisses Maß an Konkretisierung erreicht haben und von erheblicher Stärke sein. Solche Tatsachen können auch substantiierte Angaben eines verdeckten Ermittlers oder einer VP sein; die persönliche Zuverlässigkeit der VP sollte durch die Ermittlungsbehörden mindestens glaubhaft gemacht werden.

Für die Prüfung, ob die Subsidiaritätsklausel der Anordnung der Maßnahme entgegensteht, gilt nichts anderes. Das ergibt sich daraus, dass der Gesetzgeber die Subsidiaritätsklausel in den §§ 98a, 100a, 100c, 110a StPO unterschiedlich gefasst hat, indem er teils genügen lässt, dass die Erforschung des Sachverhalts auf andere Weise weniger erfolgversprechend oder erschwert wäre (§ 100c Abs. 1 Nr. 1 b StPO), teils verlangt, dass diese erheblich weni-

ger erfolgversprechend oder wesentlich erschwert wäre (§§ 98a Abs. 1 Satz 2, 100c Abs. 2 Satz 2), teils fordert, dass sie aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre (§§ 100a Abs. 1, 100c Abs. 1 Nr 2; Abs. 2 Satz 3, 110a Abs. 1 Satz 3 StPO). Danach stellt sich das gesetzliche System der Subsidiaritätsklauseln als derart fein abgestimmt dar, dass die Übergänge notwendigerweise fließend und eindeutige – von den subjektiven Einschätzungen und Wertungen des zur Entscheidung Berufenen unabhängige – Grenzziehungen nicht möglich sind.

Daraus folgt für die Prüfung eines etwaigen Verwertungsverbotes durch den Tatrichter und das Revisionsgericht: Die Anordnung der Telefonüberwachung ist zwar, auch soweit es die Voraussetzungen des Tatverdachts und des Fehlens anderer Ermittlungsmöglichkeiten betrifft, nicht jeder Nachprüfung entzogen. Die Nachprüfung ist aber beschränkt. Es kommt nicht darauf an, wie der Tatrichter und Revisionsrichter auf der Grundlage des im Zeitpunkt der Anordnung gegebenen Ermittlungsstandes den Tatverdacht und die Möglichkeiten anderweitiger Erforschung des Sachverhaltes beurteilen würden. Als rechtswidrig (mit der Folge eines Verwertungsverbotes) stellt sich die von dem Ermittlungsrichter oder dem Staatsanwalt angeordnete Telefonüberwachung nur dann dar, wenn deren Entscheidung – was im Ergebnis auf eine Kontrolle nach dem Maßstab (objektiver) Willkür oder grober Fehlbeurteilung hinauslaufen mag – nicht mehr vertretbar ist. Andernfalls ist im Verfahren vor dem Tatrichter wie auch im Revisionsverfahren von der Rechtmäßigkeit der getroffenen Maßnahme und damit von der Verwertbarkeit der gewonnenen Erkenntnisse auszugehen.

Hans. OLG Bremen Ws 33/04 (BL 47/04); 06.04.2004

StPO § 100h

StPO § 100h Abs. 1 Nr. 1

Der Senat geht davon aus, dass der in der verdachtsabhängigen Anfertigung einer Nahaufnahme eines Autofahrers liegende Eingriff in sein Recht auf informationelle Selbstbestimmung gesetzlich legitimiert ist durch § 100h Abs. 1 Nr. 1 StPO i.V.m. § 46 Abs. 1 OWiG.

Hans. OLG Bremen 2 SsBs 35/10; 29.06.2010

StPO § 111b

StPO § 111b Abs. 2

Der für die Sicherstellung von Verfalls- und Einziehungsgegenständen bzw. zur Sicherung eines Anspruches des Verletzten i. S. d. § 73 Abs. 1 S. 2 StGB (sog. Rückgewinnungshilfe)

angeordnete dingliche Arrest nach den §§ 111b, 111d StPO steht - wie alle Zwangsmittel der Strafprozessordnung - unter dem Vorbehalt der Verhältnismäßigkeit. Der dingliche Arrest und die auf seiner Grundlage ergehenden Pfändungen heben zwar die Rechtsinhaberschaft des Eigentümers an den gepfändeten Sachen nicht auf. Sie beschränken aber seine Nutzungs- und Verfügungsmöglichkeiten in einschneidender Weise. An die Zumutbarkeit dieser Beschränkungen sind insbesondere im Hinblick auf das Eigentumsgrundrecht des Betroffenen deshalb besondere Anforderungen zu stellen, weil das Vermögen des Beschuldigten zu einem Zeitpunkt sichergestellt wird, in dem lediglich ein Tatverdacht besteht, aber noch nicht über die Strafbarkeit entschieden worden ist. Es ist deshalb immer auch eine Abwägung des Sicherstellungsinteresses des Staates mit dem Eigentumsschutzbedürfnis des Betroffenen vorzunehmen. Mit der Dauer der Nutzungs- und Verfügungsbeschränkung steigen auch die Anforderungen an die Rechtfertigung dieses Eingriffs. Ein Arrestbefehl wird deshalb - unabhängig vom Fortbestehen eines dringenden Tatverdachts - dann unverhältnismäßig, wenn der rechtskräftige Abschluss allein durch Umstände aus der Sphäre des Staates unnötig verzögert wird, weil in diesem Falle eine durch die Sache nicht mehr gebotene und für die Angeschuldigte nicht mehr hinzunehmende Belastung entsteht.

Nach welchem Zeitablauf eine Maßnahme nicht mehr verhältnismäßig ist, lässt sich mittelbar aus der Regelung des § 111b Abs. 3 StPO ableiten. Die Fristenregelung in § 111b Abs. 3 StPO macht deutlich, dass Verfahren, in denen ein dinglicher Arrest angeordnet worden ist, einer besonderen Beschleunigung bedürfen, um die vorläufige Sicherungsmaßnahme nicht allein wegen Zeitablaufs unverhältnismäßig werden zu lassen.

Hans. OLG Bremen Ws 10/09 (BL 215/08); 26.03.2009

StPO § 111d

StPO § 111d

Ein Arrestgrund liegt dann vor, wenn zu besorgen ist, dass ohne die Verhängung des Arrestes die Vollstreckung des Anspruchs vereitelt oder wesentlich erschwert wird. Es bedarf konkreter Anhaltspunkte dafür, dass das Vermögen, in das wegen des aus der Straftat folgenden Anspruchs zu vollstrecken ist, gefährdet ist, dem Zugriff der Vollstreckung entzogen zu werden bzw. dass die Vollstreckung wesentlich erschwert werden könnte. Grundsätzlich reicht der Verdacht einer Straftat allein zur Annahme eines Arrestgrundes nicht aus. Vielmehr müssen Umstände hinzutreten, die eine Erschwerung oder Vereitelung der Ansprüche befürchten lassen.

Hans. OLG Bremen Ws 29/11 (2 Ws 11/11); 11.04.2011

StPO § 112

StPO § 112 Abs. 1

Eine eventuelle Haftunfähigkeit des Angeklagten hindert nur den Vollzug, nicht den Erlass eines Haftbefehls. Der Vollzug ist unzulässig, wenn er mit Wahrscheinlichkeit zu einer konkreten Lebensgefährdung oder zu erheblichen physischen oder psychischen Beeinträchtigungen führen kann oder solche Beeinträchtigungen (Erkrankungen) bereits vorliegen und dem nicht durch die Ausgestaltung des Vollzuges Rechnung getragen werden kann.

Hans. OLG Bremen Ws 15/06 (BL 17/06); 10.02.2006

StPO § 112 Abs. 1 Satz 1

Ein dringender Tatverdacht ist regelmäßig anzunehmen, wenn der Beschuldigte bereits, wenn auch nicht rechtskräftig, verurteilt worden ist. Die Berechtigung dieser Annahme beruht darauf, dass der Tatrichter seine Überzeugung von der Täterschaft des Angeklagten in der Hauptverhandlung aufgrund einer umfassenden Würdigung aller für und gegen diesen sprechenden Umstände gewinnt und damit über Erkenntnismöglichkeiten verfügt, die denen des Beschwerdegerichts, das nach Aktenlage entscheidet, überlegen sind. Die Beweiswürdigung und Überzeugungsbildung des Landgerichts, die zur Verurteilung des Beschuldigten geführt haben, unterliegen auf die eingelegte Revision nur noch der Überprüfung auf Rechtsfehler. Diesen Verfahrensstand hat der Senat bei der Bewertung des Tatverdachts gegen den Beschuldigten zu berücksichtigen. Es könnte daher von der Beurteilung der Großen Strafkammer nur dann abgewichen werden, wenn bereits jetzt erkennbar wäre, dass dessen Beweiswürdigung revisionsrechtlicher Prüfung nicht standhalten kann.

Hans. OLG Bremen Ws 121/14 (2 Ws 130/14); 09.12.2014

StPO § 112 Abs. 1 Satz 1

Die Prüfung des Tatgerichts bei einer Haftfortdauerentscheidung während der laufenden Hauptverhandlung kann sich auf die Frage beschränken, ob nach wie vor ein dringender Tatverdacht gegeben und dieser nicht durch Ergebnisse der bisherigen Beweisaufnahme entkräftet ist. Auch das Haftprüfungsverfahren führt nicht zu einem über die Prüfung des dringenden Tatverdachts hinausgehenden Zwischenverfahren, in dem sich das Gericht zu Inhalt und Ergebnis einzelner Beweisergebnisse erklären müsste.

Hans. OLG Bremen Ws 131/10 (2 Ws 115/10); 13.09.2010

StPO § 112 Abs. 1 Satz 1

Der Begriff des dringenden Tatverdachts bringt einen gegenüber dem für die Eröffnungsentcheidung nach § 203 StPO erforderlichen hinreichenden, eine Verurteilungswahrscheinlichkeit erfordernden Tatverdacht einen stärkeren Verdachtsgrad zum Ausdruck, verlangt also einen hohen Grad von Wahrscheinlichkeit für Täterschaft und Schuld und setzt voraus, dass eine Verurteilung mit großer Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. Dringender Tatverdacht darf nur aus bestimmten Tatsachen, nicht aus Vermutungen oder aus künftigen möglichen Ermittlungsergebnissen hergeleitet werden.

Hans. OLG Bremen Ws 66/10 (2 Ws 56/10); 30.04.2010

StPO § 112 Abs. 1 Satz 1

Die Prüfung des Tatgerichts bei einer Haftfortdauerentscheidung während der laufenden Hauptverhandlung kann sich auf die Frage beschränken, ob nach wie vor ein dringender Tatverdacht gegeben und dieser nicht durch Ergebnisse der bisherigen Beweisaufnahme entkräftet ist. Zu einer darüber hinausgehenden umfassenden Darstellung der Würdigung der bislang erhobenen Beweise ist der Tatrichter nicht verpflichtet. Die abschließende Würdigung der Beweise ist der Urteilsberatung und ihre entsprechende Darlegung den Urteilsgründen vorbehalten.

Hans. OLG Bremen Ws 66/10 (2 Ws 56/10); 30.04.2010 = StV 2010, 581

StPO § 112 Abs. 1 Satz 1

Ist vor der zu überprüfenden Haftentscheidung bereits ein - wenn auch nicht rechtskräftiges - Urteil ergangen, ist das in der Regel bereits ein Indiz für den dringenden Tatverdacht, weil der Tatrichter seine Überzeugung von der Täterschaft des Angeklagten in der Hauptverhandlung aufgrund einer umfassenden Würdigung aller für und gegen den Angeklagten sprechenden Umstände gewinnt und damit über Erkenntnisgrundlagen verfügt, die denen des Beschwerdegerichts, das lediglich nach Aktenlage entscheidet, überlegen sind. Allerdings hat das Beschwerdegericht auch nach einem erstinstanzlichen Urteil die Haftentscheidung daraufhin zu überprüfen, ob sie auf einer vertretbaren Wertung der zurzeit für und gegen einen dringenden Tatverdacht sprechenden Umstände beruht und ob das Tatgericht wesentliche tatsächliche Umstände nicht berücksichtigt oder verkannt hat.

Hans. OLG Bremen Ws 206/06 (BL 221/06); 13.11.2006

Ws 95/11 (2 Ws 73/11); 15.07.2011
Ws 50/12 (2 Ws 51/12); 16.05.2012
Ws 41/13 (2 Ws 42/13); 18.03.2013

StPO § 112 Abs. 1 Satz 1

Die Überprüfung von Haftentscheidungen, die während einer laufenden Hauptverhandlung ergehen, ist zur Frage des dringenden Tatverdachts darauf beschränkt, ob das vom Tatgericht gewonnene Ergebnis auf Tatsachen gestützt ist, die ihm zum Zeitpunkt seiner Entscheidung zur Verfügung standen, sowie darauf, ob das mitgeteilte Ergebnis auf einer vertretbaren Bewertung dieser für und gegen einen dringenden Tatverdacht sprechenden Umstände beruht und keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich sind, dass wesentliche Umstände nicht berücksichtigt oder verkannt worden sind.

Hans. OLG Bremen Ws 15/06 (BL 17/06); 10.02.2006
Ws 20/09 (Ws 19/09); 09.03.2009
Ws 197/09 (2 Ws 184/09); 15.12.2009
Ws 66/10 (2 Ws 56/10); 30.04.2010
Ws 207/12 (2 Ws 206/12); 14.01.2013
1 Ws 25/14 (2 Ws 19/14); 05.03.2014

StPO § 112 Abs. 1 Satz 2

Bei der Anordnung und Aufrechterhaltung der Untersuchungshaft ist stets das Spannungsverhältnis zwischen dem in Art. 2 Abs. 2 S. 2 GG gewährleisteten Recht des Einzelnen auf persönliche Freiheit und den unabweisbaren Bedürfnissen einer wirksamen Strafverfolgung zu beachten. Grundsätzlich darf nur einem rechtskräftig Verurteilten die Freiheit entzogen werden. Der Entzug der Freiheit eines der Straftat lediglich Verdächtigen ist wegen der Unschuldsvermutung, die ihre Wurzel im Rechtsstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 3 GG hat und auch in Art. 6 Abs. 2 EMRK ausdrücklich hervorgehoben ist, nur ausnahmsweise zulässig. Dabei muss den vom Standpunkt der Strafverfolgung aus erforderlich und zweckmäßig erscheinenden Freiheitsbeschränkungen der Freiheitsanspruch des noch nicht rechtskräftig verurteilten Angeklagten als Korrektiv gegenübergestellt werden, wobei dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit eine maßgebliche Bedeutung zukommt.

Hans. OLG Bremen Ws 105/14 (2 Ws 112/14); 06.11.2014
Ws 121/14 (2 Ws 130/14); 09.12.2014

StPO § 112 Abs. 1 Satz 2

Unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit ist allerdings nicht nur die Höhe der zu erwartenden Strafe, sondern auch das besondere Beschleunigungsgebot zu beachten. Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG garantiert die Freiheit der Person. In diesem Freiheitsgrundrecht ist das in

Haftsachen geltende verfassungsrechtliche Beschleunigungsgebot angesiedelt. Der Freiheitsanspruch des noch nicht verurteilten Beschuldigten ist deshalb den vom Standpunkt der Strafverfolgung aus erforderlichen und zweckmäßigen Freiheitsbeschränkungen ständig als Korrektiv entgegenzuhalten, und sein Gewicht gegenüber dem Strafverfolgungsinteresse vergrößert sich mit zunehmender Dauer der Untersuchungshaft. Vor diesem Hintergrund kommt es im Rahmen der Abwägung zwischen dem Freiheitsanspruch und dem Strafverfolgungsinteresse in erster Linie auf die durch objektive Kriterien bestimmte Angemessenheit der Verfahrensdauer an, die etwa von der Komplexität der Rechtssache, der Vielzahl der beteiligten Personen oder dem Verhalten der Verteidigung abhängig sein kann. Eine von den Strafverfolgungsorganen zu verantwortende erhebliche Verzögerung des Strafverfahrens verletzt den Beschuldigten in seinem Recht auf ein faires rechtsstaatliches Verfahren, wobei allerdings nicht jeder Verstoß gegen das Beschleunigungsprinzip im Hinblick auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit die Aufhebung eines Haftbefehls gebietet. Wegen Verletzung des Beschleunigungsgebotes ist das Entfallen der Verhältnismäßigkeit nur dann zu bejahen, wenn es sich um eine erhebliche, vermeidbare und sachlich nicht zu rechtfertigende Verzögerung des Verfahrens handelt.

Hans. OLG Bremen Ws 131/10 (2 Ws 115/10); 13.09.2010

StPO § 112 Abs. 1 Satz 2

Der Freiheitsanspruch des noch nicht verurteilten Beschuldigten ist den vom Standpunkt der Strafverfolgung aus erforderlichen und zweckmäßigen Freiheitsbeschränkungen ständig als Korrektiv entgegenzuhalten und sein Gewicht gegenüber dem Strafverfolgungsinteresse vergrößert sich mit zunehmender Dauer der Untersuchungshaft. Das bedeutet, dass der Eingriff in die Freiheit nur hinzunehmen ist, wenn und soweit der legitime Anspruch der staatlichen Gemeinschaft auf vollständige Aufklärung der Tat und rasche Bestrafung des Täters nicht anders gesichert werden kann, als durch vorläufige Inhaftierung eines Verdächtigen.

Hans. OLG Bremen Ws 147/05 (BL 188/05); 30.12.2005

StPO § 112 Abs. 1 Satz 2

Nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, der sich aus dem Rechtsstaatsprinzip bzw. dem Wesen der Grundrechte, die als Ausdruck des allgemeinen Freiheitsanspruchs des Bürgers gegenüber dem Staat durch die öffentliche Gewalt jeweils nur soweit beschränkt werden dürfen, als es zum Schutz öffentlicher Interessen unerlässlich ist, und verfassungsrechtlichen Rang hat, darf Untersuchungshaft nur angeordnet und vollzogen werden, wenn und soweit der legitime Anspruch der staatlichen Gemeinschaft auf vollständige Aufklärung

der Tat und rasche Bestrafung des Täters nicht anders gesichert werden kann als durch die vorläufige Inhaftierung des Verdächtigen. Denn die Untersuchungshaft darf nicht nach Art einer Strafe den Rechtsgüterschutz vorwegnehmen, dem das materielle Strafrecht dienen soll. Anderenfalls würde sie als "Eingangsform strafrechtlicher Freiheitsentziehung" dem gesetzlichen Ziel des Strafvollzugs (§ 2 StVollzG) zuwiderlaufen.

Hans. OLG Bremen Ws 129/04, Ws 130/04 (BL 199/04, BL 200/04); 14.12.2004

StPO § 112 Abs. 1 Satz 2

Die Verhältnismäßigkeit der Untersuchungshaft ist nach der Dauer der Strafe zu beurteilen, die der Angeklagte mutmaßlich zu verbüßen haben wird.

Hans. OLG Bremen Ws 15/02 (BL 25/02); 25.02.2002
Ws 131/10 (2 Ws 115/10); 13.09.2010
Ws 166/12 (2 Ws 161/12); 09.10.2012

StPO § 112 Abs. 2 Nr. 2

Fluchtgefahr ist anzunehmen, wenn die Würdigung der Umstände des Falles es wahrscheinlicher machen, dass sich der Beschuldigte dem Strafverfahren entziehen, als dass er sich ihm zur Verfügung halten werde. Dabei begründet die Erwartung einer hohen Strafe für sich allein noch nicht die Neigung zur Flucht. Hinzukommen müssen in der Regel „ungünstige Verhältnisse“ in der Person des Betroffenen, wie beispielsweise fehlende berufliche und familiäre Bindungen sowie Beziehungen ins Ausland mit entsprechenden Sprachkenntnissen.

Hans. OLG Bremen Ws 207/12 (2 Ws 206/12); 14.01.2013

StPO § 112 Abs. 2 Nr. 2

Zwar begründet die Erwartung einer hohen Freiheitsstrafe für sich allein noch nicht die Neigung zur Flucht. Jedoch ist Fluchtgefahr bei Erwartung einer hohen Freiheitsstrafe dann anzunehmen, wenn unter Würdigung aller Umstände sonst ungünstige Verhältnisse in der Person des Angeklagten vorliegen. Mit „ungünstigen Verhältnissen“ sind dabei nur solche Verhältnisse gemeint, die die Befürchtung verstärken können, dass sich der Angeklagte angesichts ihres Vorliegens dem Strafverfahren umso eher entziehen werde.

Hans. OLG Bremen Ws 50/12 (2 Ws 51/12); 16.05.2012
1 Ws 25/14 (2 Ws 19/14); 05.03.2014

StPO § 112 Abs. 2 Nr. 2

Fluchtgefahr ist anzunehmen, wenn die Würdigung der Umstände des Falles es wahrscheinlicher macht, dass sich der Beschuldigte dem Strafverfahren entziehen, als dass er sich ihm zur Verfügung halten werde. Dabei begründet die Erwartung einer hohen Freiheitsstrafe für sich allein noch nicht die Neigung zur Flucht. Jedoch ist die Straferwartung Ausgangspunkt für die Erwägung, ob der durch sie begründete Fluchtanreiz unter Berücksichtigung aller sonstigen Umstände so erheblich ist, dass die Annahme gerechtfertigt ist, der Angeschuldigte werde ihm wahrscheinlich nachgeben und flüchtig werden. Je größer die Straferwartung ist, desto weniger Gewicht ist auf weitere Umstände zu legen, die im Hinblick auf die Fluchtgefahr von Bedeutung sein können, was allerdings nicht die Anforderungen für die Annahme der Fluchtgefahr herabmindert.

Hans. OLG Bremen BL 100/08, BL 101/08; 14.07.2008
Ws 121/14 (2 Ws 130/14); 09.12.2014
HEs 3/14 (2 HEs 3/14); 17.12.2014

StPO § 112 Abs. 2 Nr. 2

Fluchtgefahr ist anzunehmen, wenn die Würdigung der Umstände des Falles es wahrscheinlicher macht, dass sich der Angeschuldigte dem Strafverfahren entziehen, als dass er sich ihm zur Verfügung halten werde. Das Sich-Entziehen ist ein Verhalten, das den Erfolg hat, dass der Fortgang des Strafverfahrens dauernd oder wenigstens vorübergehend durch Aufhebung der Bereitschaft des Angeschuldigten verhindert wird, für Ladungen und Vollstreckungsmaßnahmen zur Verfügung zu stehen. Die Fluchtgefahr darf wie der dringende Tatverdacht nur aus bestimmten Tatsachen hergeleitet werden, die allerdings nicht zur vollen Überzeugung des Gerichts, sondern nur mit derselben Wahrscheinlichkeit wie der dringende Tatverdacht feststehen müssen.

Hans. OLG Bremen BL 218/06; 02.11.2006

StPO § 112 Abs. 2 Nr. 3

Ein dringender Verdacht der Verdunkelung liegt dann vor, wenn mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, der Beschuldigte werde darauf ausgehen, in unstatthafter, prozessordnungswidriger Weise die Beweislage zu verändern, wenn er nicht verhaftet ist. Unlauter ist die Einwirkung, wenn sie gegen das Gesetz verstößt oder die Ermittlung des Sachverhalts in einer vom Gesetz nicht gebilligten Weise stört. Der dringende Verdacht der Verdunkelung muss sich aufgrund bestimmter Tatsachen aus dem Verhalten des Beschuldigten und seinen Lebensumständen ergeben. Die Anordnung der Untersuchungshaft setzt voraus, dass mit

großer Wahrscheinlichkeit Verdunkelungshandlungen für den Fall zu erwarten sind, dass der Beschuldigte nicht in Haft genommen wird. Die bloße Möglichkeit, dass solche Handlungen vorgenommen werden, genügt nicht. Als Folge der Verdunkelungshandlung muss die konkrete Gefahr drohen, dass die Sachaufklärung erschwert wird.

Hans. OLG Bremen 1 Ws 86/14 (2 Ws 82/14); 30.07.2014

StPO § 112 Abs. 2 Nr. 3

Dringender Verdacht der Verdunkelung liegt dann vor, wenn mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, der Beschuldigte werde darauf ausgehen, in unstatthafter, prozessordnungswidriger Weise die Beweislage zu verändern, wenn er nicht verhaftet ist. Der dringende Verdacht der Verdunkelung muss sich aufgrund bestimmter Tatsachen aus dem Verhalten des Beschuldigten und seinen Lebensumständen ergeben. Die Anordnung der Untersuchungshaft setzt voraus, dass mit großer Wahrscheinlichkeit Verdunkelungshandlungen für den Fall zu erwarten sind, dass der Beschuldigte nicht in Haft genommen wird; die bloße Möglichkeit, dass solche Handlungen vorgenommen werden, genügt nicht. Dem Haftgrund der Verdunkelungsgefahr steht nicht entgegen, dass die Ermittlungen abgeschlossen sind und Anklage erhoben wurde, denn maßgebend für die Tatsachenfeststellung im Strafverfahren ist das Beweisergebnis der Hauptverhandlung, so dass bis zum Schluss der Beweisaufnahme Verdunkelungshandlungen erfolgreich vorgenommen werden können. Nur wenn der Sachverhalt schon in vollem Umfang aufgeklärt ist und die Beweise bereits so gesichert sind, dass der Beschuldigte die Wahrheitsermittlungen nicht mehr behindern kann, wird der Haftgrund der Verdunkelungsgefahr in der Regel nicht mehr angenommen werden können.

Hans. OLG Bremen Ws 116/09 (2 Ws 110/09); 04.09.2009
Ws 35/10 (2 Ws 27/10); 05.03.2010
Ws 146/11 (2 Ws 130/11); 08.11.2011
Ws 204/12 (2 Ws 202/12); 03.01.2013

StPO § 112 Abs. 3

Nach verfassungskonformer Auslegung ist der Erlass eines Haftbefehls nach § 112 Abs. 3 StPO nur zulässig, wenn Umstände vorliegen, welche die Gefahr begründen, dass ohne Festnahme des Beschuldigten die alsbaldige Aufklärung und Ahndung der Tat gefährdet sein könnten. Genügen kann insoweit schon die zwar nicht mit bestimmten Tatsachen belegbare, nach den Umständen des Falles doch nicht auszuschließende Flucht- oder Verdunkelungsgefahr oder die ernstliche Befürchtung, dass der Täter weitere Taten ähnlicher Art begehen werde. Ausreichend, aber auch erforderlich ist die Feststellung, dass eine verhältnismäßig geringe oder entfernte Gefahr dieser Art besteht. Für die Annahme einer Wiederholungsge-

fahr in diesem Sinne genügen Umstände, nach denen die ernstliche Befürchtung besteht, dass der Beschuldigte weitere Straftaten ähnlicher Art begehen wird. Nur wenn nach den Umständen des Einzelfalles gewichtige Gründe gegen jede Flucht-, Verdunkelungs- und Wiederholungsgefahr sprechen, ist nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit von dem Erlass des Haftbefehls abzusehen.

Hans. OLG Bremen HEs 7/13 (2 HEs 7/13); 13.09.2013

StPO § 112 Abs. 3

Vom Erlass eines Haftbefehls nach § 112 Abs. 3 StPO ist abzusehen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles gewichtige Gründe gegen Fluchtgefahr sprechen.

Hans. OLG Bremen Ws 166/12 (2 Ws 161/12); 09.10.2012

StPO § 112 Abs. 3

Im Lichte des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes ist der Haftgrund der Tatschwere nach § 112 Abs. 3 StPO verfassungskonform dahingehend auszulegen, dass neben der Schwere der Straftat eine zwar nicht mit bestimmten Tatsachen belegbare, aber nach den Umständen des Falles doch nicht auszuschließende Flucht- oder Verdunkelungsgefahr oder die ernstliche Befürchtung besteht, der Beschuldigte könne weitere Verbrechen ähnlicher Art begehen.

Hans. OLG Bremen BL 137/07; 26.09.2007

Ws 197/09 (2 Ws 184/09); 15.12.2009

StPO § 112 Abs. 3

Während für den Haftgrund der Fluchtgefahr nach § 112 Abs. 2 Nr. 2 StPO weitere Umstände hinzutreten müssen, sind die an die Begründung der Fluchtgefahr zu stellenden Anforderungen im Bereich des Haftgrundes des § 112 Abs. 3 StPO geringer; nur wenn nach den Umständen des Einzelfalles gewichtige Gründe gegen Flucht-, Verdunklungs- oder Wiederholungsgefahr sprechen, ist vom Erlass eines Haftbefehls nach § 112 Abs. 3 StPO abzusehen.

Hans. OLG Bremen Ws 197/09 (2 Ws 184/09); 15.12.2009

StPO § 112a

StPO § 112a

Ein automatischer Ausschluss von Straftaten, die nur mit jugendgerichtlichen Zuchtmitteln geahndet worden sind, ist im Rahmen des § 112a StPO schon deswegen nicht angezeigt,

weil es sich bei § 112a StPO einerseits und § 17 JGG andererseits um Normen mit grundsätzlich unterschiedlicher Zielrichtung handelt.

Hans. OLG Bremen Ws 5/13 (2 Ws 2/13); 01.03.2013 = StV 2013, 773

StPO § 112a

Eine nach § 112a StPO angeordnete Untersuchungshaft stellt kein Mittel der Verfahrenssicherung dar, sondern ist als vorbeugende Maßnahme zum Schutz der Rechtsgemeinschaft vor weiteren erheblichen Straftaten präventiv-polizeilicher Natur. Aus verfassungsrechtlichen Gründen sind deshalb strenge Anforderungen an den Haftgrund der Wiederholungsgefahr zu stellen.

Hans. OLG Bremen Ws 127/12 (2 Ws 130/12); 21.09.2012
Ws 5/13 (2 Ws 2/13); 01.03.2013 = StV 2013, 773

StPO § 112a

Die Untersuchungshaft wegen Wiederholungsgefahr ist kein Mittel der Verfahrenssicherung, sondern eine vorbeugende Maßnahme zum Schutz der Rechtsgemeinschaft vor weiteren erheblichen Straftaten. Aus verfassungsrechtlichen Gründen sind daher strenge Anforderungen an den Haftgrund zu stellen. Dieser Maßstab ist auch bei der Prüfung der Frage anzuwenden, ob die Anlasstaten die Rechtsordnung schwerwiegend beeinträchtigende Straftaten sind. Da die Katalogtaten nach § 112a Abs. 1 Nr. 2 StPO schon generell von schwerwiegender Natur sind, kann das Merkmal „die Rechtsordnung schwerwiegend beeinträchtigend“ vom Gesetzgeber nur als weitere Einschränkung des Haftgrundes gemeint sein. Es können daher nur Taten überdurchschnittlichen Schweregrades und Unrechtsgehaltes bzw. solche, die mindestens in der oberen Hälfte der mittelschweren Straftaten liegen, als Anlasstaten in Betracht kommen, wobei jede einzelne Tat ihrem konkreten Erscheinungsbild nach den erforderlichen Schweregrad aufweisen muss. Maßgeblich für die Beurteilung sind insbesondere auch Art und Umfang des jeweiligen angerichteten Schadens. Die Tatschwere nach dem Gesamtschaden zu bemessen, ist dabei unzulässig. Die Taten müssen einen erheblichen Unrechtsgehalt aufweisen und den Rechtsfrieden empfindlich stören.

Hans. OLG Bremen Ws 51/12 (2 Ws 55/12); 15.05.2012
Ws 5/13 (2 Ws 2/13); 01.03.2013 = StV 2013, 773

StPO § 112a

Bei mehreren Anlasstaten muss sich die im Gesetz genannte Mindesttraferwartung nicht auf die Einzelstrafen beziehen; vielmehr genügt es bei einer solchen Fallgestaltung, dass die

zu erwartende Gesamtfreiheitsstrafe für die Anlasstaten die Grenze von einem Jahr übersteigt.

Hans. OLG Bremen Ws 51/12 (2 Ws 55/12); 15.05.2012

StPO § 112a

Nach § 112a StPO angeordnete Untersuchungshaft stellt kein Mittel der Verfahrenssicherung dar, sondern ist als vorbeugende Maßnahme zum Schutz der Rechtsgemeinschaft vor weiteren erheblichen Straftaten präventiv-polizeilicher Natur. Aus verfassungsrechtlichen Gründen sind deshalb strenge Anforderungen an den Haftgrund der Wiederholungsgefahr zu stellen. Wiederholungsgefahr im Sinne des § 112a Abs. 1 StPO muss durch bestimmte Tatsachen begründet werden, die eine so starke Neigung des Beschuldigten zu einschlägigen Taten erkennen lassen, dass die Gefahr begründet ist, er werde gleichartige Taten wie die Anlasstat bis zur rechtskräftigen Verurteilung in der den Gegenstand des Ermittlungsverfahrens bildenden Sache begehen. Diese Gefahrenprognose erfordert eine hohe Wahrscheinlichkeit der Fortsetzung des strafbaren Verhaltens. Zu berücksichtigen sind hierbei bestimmte Indiztatsachen, die entsprechende Schlussfolgerungen zulassen, so die Vorverurteilungen des Beschuldigten, die Abstände zwischen den Taten, die Lebensverhältnisse und die Persönlichkeitsstruktur des Beschuldigten sowie die serienmäßige Begehung von Straftaten.

Hans. OLG Bremen Ws 116/09 (2 Ws 110/09); 04.09.2009
Ws 78/10 und Ws 79/10 (2 Ws 71/10); 17.06.2010
Ws 5/13 (2 Ws 2/13); 01.03.2013 = StV 2013, 773

StPO § 112a Abs. 1

Die Wiederholungsgefahr im Sinne des § 112a Abs. 1 StPO muss durch bestimmte Tatsachen begründet werden, die eine so starke Neigung des Beschuldigten zu einschlägigen Straftaten erkennen lassen, dass die Gefahr begründet ist, er werde gleichartige Taten wie die Anlasstat bis zur rechtskräftigen Verurteilung in der den Gegenstand des Ermittlungsverfahrens bildenden Sache begehen. Diese Gefahrenprognose erfordert eine hohe Wahrscheinlichkeit der Fortsetzung des strafbaren Verhaltens. Zu berücksichtigen sind hierbei bestimmte Indiztatsachen, die entsprechende Schlussfolgerungen zulassen, so die Vorverurteilungen des Beschuldigten, die Abstände zwischen den Taten, die Lebensverhältnisse und die Persönlichkeitsstruktur des Beschuldigten.

Hans. OLG Bremen Ws 127/12 (2 Ws 130/12); 21.09.2012

StPO § 112a Abs. 1 Nr. 1

Es reicht schon der dringende Tatverdacht der Begehung einer der in § 112a Abs. 1 Nr. 1 StPO aufgeführten Taten aus, um den Haftgrund der Wiederholungsgefahr bejahen zu können. Denn zum einen soll durch den Haftgrund der Wiederholungsgefahr ein besonders schutzwürdiger Kreis der Bevölkerung vor mit hoher Wahrscheinlichkeit drohenden schweren Straftaten bewahrt werden, zum anderen deutet bei einem Erwachsenen schon die einmalige Begehung eines derartigen Sexualdelikts auf einen schweren Persönlichkeitsdefekt hin, der weitere Taten ähnlicher Art befürchten lässt.

Hans. OLG Bremen Ws 9/05 (BL 17/05); 01.02.2005
Ws 116/09 (2 Ws 110/09); 04.09.2009

StPO § 112a Abs. 1 Nr. 2

Nach der ratio legis des § 112a Abs. 2 Nr. 2 StPO soll die Bevölkerung vor weiteren erheblichen Straftaten besonders gefährlicher Serienstraftäter geschützt werden. Daher muss eine wiederholte Tatbegehung i.S.d. § 112a StPO auch dann angenommen werden, wenn die Anlasstat nach § 112a Abs. 1 Nr. 2 StPO nur deswegen nicht als rechtlich selbständige Handlung zum Tragen kommt, weil diese Tat im Wege der Gesetzeskonkurrenz hinter die Begehung einer noch schwerwiegenderen Tat aus der nämlichen Deliktsguppe des § 112a Abs. 1 Nr. 2 StPO zurücktritt.

Hans. OLG Bremen Ws 5/13 (2 Ws 2/13); 01.03.2013 = StV 2013, 773

StPO § 112a Abs. 1 Nr. 2

Da die Katalogtaten nach § 112a Abs. 1 Nr. 2 StPO schon generell von schwerwiegender Natur sind, kann das Merkmal „die Rechtsordnung schwerwiegend beeinträchtigend“ vom Gesetzgeber nur als weitere Einschränkung des Haftgrundes gemeint sein. Es können daher nur Taten überdurchschnittlichen Schweregrades und Unrechtsgehaltes bzw. solche, die mindestens in der oberen Hälfte der mittelschweren Straftaten liegen, als Anlasstaten in Betracht kommen, wobei jede einzelne Tat ihrem konkreten Erscheinungsbild nach den erforderlichen Schweregrad aufweisen muss. Maßgeblich ist danach, ob die betreffende Tat nach ihrem konkreten Erscheinungsbild geeignet ist, in weiten Teilen der Bevölkerung das Vertrauen in Sicherheit und Rechtsfrieden zu beeinträchtigen. Bedeutsam für die Beurteilung sind dabei insbesondere Art und Umfang des jeweiligen angerichteten Schadens.

Hans. OLG Bremen Ws 5/13 (2 Ws 2/13); 01.03.2013 = StV 2013, 773
Ws 41/13 (2 Ws 42/13); 18.03.2013

StPO § 112a Abs. 1 Nr. 2

Bei schweren Bandendiebstählen ist nicht allein auf die in jedem Einzelfall entstandenen Vermögens- und Sachschäden abzustellen. Es handelt sich unabhängig von der Schadenshöhe im Einzelfall um schwerwiegende Taten im Sinne von § 112a Abs. 1 Nr. 2 StPO.

Hans. OLG Bremen 2 HEs 5/12; 14.12.2012

StPO § 112a Abs. 1 Nr. 2

Anlasstaten i.S.d. § 112a Abs. 1 Nr. 2 StPO können nur solche sein, die einen überdurchschnittlichen Schweregrad und Unrechtsgehalt aufweisen. Jede einzelne Tat muss daher in ihrem konkreten Erscheinungsbild mindestens in der oberen Hälfte der mittelschweren Straftaten angesiedelt sein, wofür Art und Umfang des jeweils angerichteten Schadens herangezogen werden können. Die Taten müssen also einen erheblichen Unrechtsgehalt aufweisen und den Rechtsfrieden empfindlich stören.

Hans. OLG Bremen Ws 127/12 (2 Ws 130/12); 21.09.2012

StPO § 112a Abs. 1 Nr. 2

Während eine Straftat nach § 112a Abs. 1 Nr. 1 StPO schlechthin als Anlasstat angesehen wird, kommt den Straftaten nach § 112a Abs. 1 Nr. 2 StPO diese Bedeutung nur zu, wenn der Angeklagte mindestens zweimal durch verschiedene Taten dasselbe Strafgesetz verletzt hat. Dafür genügt es, dass das Verfahren, in dem der Haftgrund zu prüfen ist, nur eine Tat zum Gegenstand hat und der Beschuldigte wegen der anderen Tat schon vorher verfolgt worden ist, also (nicht unbedingt rechtskräftig) verurteilt worden ist oder unter dringendem Tatverdacht verfolgt wird.

Hans. OLG Bremen BL 105/01; 03.07.2001
BL 130/01; 30.07.2001
Ws 151/01 (BL 237/01); 03.01.2002
BL 168/03; 06.10.2003
Ws 5/13; (2 Ws 2/13); 01.03.2013 = StV 2013, 773

StPO § 116

StPO § 116

Trotz Fehlens einer gesetzlichen Regelung wäre eine Aussetzung des Vollzugs des Haftbefehls (§ 116 StPO) auch im Falle des Haftgrundes des § 112 Abs. 3 StPO möglich, wenn

durch bestimmte Auflagen erreicht werden könnte, dass der Angeklagte sich dem Verfahren nicht entziehen und auch keine Verdunkelungsmaßnahmen treffen würde.

Hans. OLG Bremen BL 137/07; 26.09.2007

StPO § 116

Wird das Beschleunigungsgebot durch eine vom Angeklagten nicht zu vertretende erhebliche Verzögerung des Verfahrens, die sachlich nicht zu rechtfertigen und vermeidbar ist, verletzt, so kann der verfassungsrechtliche Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ohne Rücksicht auf die Höhe der zu erwartenden Strafe auch dann zur Aufhebung des Haftbefehls führen, wenn dieser nach § 116 StPO außer Vollzug gesetzt ist. Dabei sind allerdings an das Maß der zur Aufhebung eines nach § 116 StPO nicht vollzogenen Haftbefehls führenden vom Beschuldigten nicht zu vertretenden Verfahrensverzögerungen höhere Anforderungen zu stellen als bei Verletzung des Beschleunigungsgebots bei einem Überhafter begründenden oder sogar vollzogenen Haftbefehl. Bei einem außer Vollzug gesetztem Haftbefehl kommt es bei Vorliegen vermeidbarer Verzögerungen darauf an, welche Einschränkungen sich aus den Haftersatzmaßnahmen für den Angeklagten ergeben. Je stärker sie für ihn zu Freiheitseinschränkungen führen, desto niedriger ist die Schwelle, ab der vermeidbare Verfahrensverzögerungen die Aufhebung des Haftbefehls erforderlich machen können

Hans. OLG Bremen Ws 83/04 (BL 133/04); 02.09.2004

StPO § 116 Abs. 3

Bei einem auf Wiederholungsgefahr gestützten Haftbefehl kommt eine Außervollzugsetzung nur in Ausnahmefällen in Frage, nämlich dann, wenn eine ausreichende Gewähr dafür besteht, dass der Beschuldigte bestimmte Anweisungen befolgt und dadurch der Haftzweck erreicht wird.

Hans. OLG Bremen Ws 127/12 (2 Ws 130/12); 21.09.2012

StPO § 116 Abs. 3

Eine Vollzugsaussetzung ist bei Wiederholungsgefahr nur in besonderen Ausnahmefällen zu verantworten.

Hans. OLG Bremen Ws 190/06 (BL 200/06); 28.09.2006
Ws 116/09 (2 Ws 110/09); 04.09.2009
Ws 5/13 (2 Ws 2/13); 01.03.2013 = StV 2013, 773

StPO § 116 Abs. 4 Nr. 3

Neu im Sinne von § 116 Abs. 4 Nr. 3 StPO sind Umstände, welche die Grundlage des Haftverschonungsbeschlusses in einem wesentlichen Punkte erschüttern und den Richter bewegen hätten, keine Aussetzung zu gewähren, wenn er sie bei seiner Entscheidung schon gekannt hätte. Die Schwelle für die Entscheidung, die Außervollzugsetzung zu widerrufen, ist angesichts der wertsetzenden Bedeutung des Grundrechts der persönlichen Freiheit grundsätzlich sehr hoch anzusetzen. Hat der Angeklagte nach der zunächst gewährten Außervollzugsetzung das in ihn gesetzte Vertrauen durch Beachtung der ihm erteilten Auflagen gerechtfertigt, bedarf es besonderer Umstände des Einzelfalls, die einen erneuten Vollzug erforderlich machen. Diese Umstände müssen sich jeweils auf die Haftgründe beziehen, wobei vor allem Fälle in Betracht kommen, in denen ein weiterer Haftgrund zu dem im Haftbefehl aufgeführten hinzutritt oder sich der dem Haftbefehl zugrunde liegende Haftgrund verschärft.

Hans. OLG Bremen Ws 20/12 (2 Ws 27/12); 15.02.2012

StPO § 116 Abs. 4 Nr. 3

Nach § 116 Abs. 4 Nr. 3 StPO ordnet der Richter den erneuten Vollzug des Haftbefehls an, wenn neu hervorgetretene Umstände die Verhaftung erforderlich machen. Neu im Sinne der Vorschrift sind nachträglich eingetretene oder nach Erlass des Aussetzungsbeschlusses bekannt gewordene Umstände, die die Grundlage des Haftverschonungsbeschlusses in einem wesentlichen Punkt erschüttern und den Richter bewegen hätten, keine Aussetzung zu gewähren, wenn er sie bei seiner Entscheidung schon gekannt hätte. Das maßgebliche Kriterium für den Widerruf der Außervollzugsetzung eines Haftbefehls besteht mit anderen Worten in einem Wegfall der Vertrauensgrundlage der Aussetzungsentscheidung. Angesichts der wertsetzenden Bedeutung des Grundrechts der persönlichen Freiheit (Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG) ist die Schwelle für eine Widerrufsentscheidung grundsätzlich sehr hoch anzusetzen. Im Rahmen der vorzunehmenden Abwägung stets zu berücksichtigen ist deshalb vor allem, dass der Angeklagte inzwischen Gelegenheit hatte, sein Verhalten gegenüber dem Strafverfahren zu dokumentieren und das in ihn gesetzte Vertrauen namentlich durch strikte Beachtung der ihm erteilten Auflagen zu rechtfertigen. Grundsätzlich können neu bekannt gewordene Straftaten des Beschuldigten wegen der nunmehr höheren Straferwartung neu hervorgetretene Umstände im Sinne des § 116 Abs. 4 Nr. 3 StPO sein, wenn sich die Fluchtgefahr dadurch wesentlich erhöht. Ob dies der Fall ist, ist durch Abwägung sämtlicher Umstände des Einzelfalls zu ermitteln.

Hans. OLG Bremen Ws 85-86/06 (BL 86/06); 24.04.2006

StPO § 117

StPO § 117 Abs. 2

Mit der Beschwerde anfechtbar ist nur die jeweils letzte Haftentscheidung. Der Grund für diese Einschränkung ist, dass es einem sinnvollen Verfahrensablauf widerspräche, wenn der Beschwerdeführer beliebig auf frühere, denselben Sachvortrag betreffende Haftentscheidungen zurückgreifen könnte, obwohl deren Begründung möglicherweise bereits überholt ist. Eine Abweichung von diesem Grundsatz ist in Teilen der Rechtsprechung lediglich für den vorliegend ersichtlich nicht gegebenen Fall der weiteren Beschwerde nach § 310 Abs. 1 StPO anerkannt, dass seine Anwendung zu einer sachlich nicht gebotenen kurzfristigen erneuten Haftentscheidung desselben Spruchkörpers führen und die erstrebte Anrufung des Beschwerdegerichts dadurch ohne sachlich zwingende Gründe verzögert würde, weil derselbe Spruchkörper erst kurz zuvor eine ausreichend begründete Haftentscheidung als Beschwerdegericht getroffen hat.

Hans. OLG Bremen 1 Ws 127/14 (2 Ws 136/14); 17.12.2014

StPO § 117 Abs. 2

Durch die Entscheidung über die Fortdauer der Untersuchungshaft wird eine vorher eingelegte Beschwerde gegen eine früher ergangene Haftentscheidung gegenstandslos. Dies ergibt sich aus der Regelung des § 117 Abs. 2 StPO, dem der allgemeine Grundsatz zu entnehmen ist, dass der Beschuldigte jeweils nur die letzte gegen ihn ergangene Haftentscheidung, die den Bestand des Haftbefehls betrifft, anfechten kann. Das gilt nicht nur für eine auf Antrag des Beschuldigten ergangene Haftentscheidung, sondern nach der Systematik des Gesetzes auch für die gemäß § 207 Abs. 4, § 268b StPO von Amts wegen zu erlassenden Haftentscheidungen.

Hans. OLG Bremen Ws 110/10 (2 Ws 102/10); 23.08.2010
Ws 121/10 (2 Ws 108/10); 01.09.2010

StPO § 117 Abs. 2

Es ist allgemein anerkannt, dass § 117 Abs. 2 S. 1 StPO so auszulegen ist, dass nicht nur eine nach dem Antrag auf Haftprüfung angebrachte Beschwerde unzulässig ist, sondern auch eine bereits laufende Beschwerde des Beschuldigten unzulässig wird, sobald der Beschuldigte die Haftprüfung beantragt. Ist letzteres geschehen, wird das „alte“ Beschwerde-

verfahren völlig hinfällig, so dass auch eine nach Abschluss des Haftprüfungsverfahrens eingelegte weitere Beschwerde gegen eine vor diesem Verfahren ergangene Beschwerdeentscheidung nicht zulässig ist.

Hans. OLG Bremen Ws 61/08 = Ws 152/07 (BL 65/08); 01.08.2008
Ws 22/10 (2 Ws 14/10); 19.02.2009

StPO § 117 Abs. 2

Die Regelung des § 117 Abs. 2 StPO sieht ausdrücklich vor, dass der Entscheidung über einen Haftprüfungsantrag gegenüber der Entscheidung über eine Haftbeschwerde der Vorrang einzuräumen ist. Dieser Vorschrift ist darüber hinaus jedoch der allgemeine Grundsatz zu entnehmen, dass ein Angeklagter nur die jeweils letzte von Amts wegen oder auf seinen Antrag ergangene Haftentscheidung anfechten kann und gleichzeitig jede weitere Beschwerdemöglichkeit gegen früher ergangene Haftentscheidungen ausgeschlossen ist. Dem liegt die Erwägung zugrunde, dass es einem vernünftigen Verfahrensablauf widerspräche, wenn ein Beschuldigter beliebig auf frühere Haftentscheidungen zurückgreifen könnte, deren Begründung möglicherweise bereits überholt ist. Zudem würde durch die Zulässigkeit einer derart isolierten Überprüfung von Haftentscheidungen auch die Möglichkeit eröffnet, dass die verschiedenen Instanzgerichte abweichende Entscheidungen treffen. Durch die Entscheidung nach § 207 Abs. 4 StPO wird eine vorher eingelegte Beschwerde gegen eine früher ergangene Haftentscheidung daher gegenstandslos.

Hans. OLG Bremen Ws 114/06 (BL 120/06); 21.06.2006

StPO § 117 Abs. 2

Das Gesetz geht in § 117 Abs. 2 StPO davon aus, dass nur die Anfechtung der in dem Haftprüfungsverfahren ergangenen Entscheidung zulässig sein soll und dass die Beschwerde gegen vorher getroffene Entscheidungen ausgeschlossen sein soll. Dem liegt der Gedanke zugrunde, dass es einen sinnvollen Verfahrensablauf widerspräche, wenn der Angeschuldigte beliebig auf frühere, denselben Sachverhalt betreffende Haftentscheidungen zurückgreifen könnte, obwohl deren Begründung möglicherweise überholt ist. Bei Zulässigkeit einer derartigen isolierten Anfechtungsmöglichkeit könnte es zudem zu voneinander abweichenden Entscheidungen der Gerichte verschiedener Instanzen kommen. Um derartige Widersprüche zu vermeiden, ist anerkannt, dass sich der Beschuldigte immer nur gegen die letzte gegen ihn ergangene Haftentscheidung wenden kann; das Beschwerderecht gegen eine früher ergangene Haftentscheidung entfällt mit jeder weiteren Haftentscheidung.

Hans. OLG Bremen Ws 156/09 (2 Ws 143/09); 04.11.2009

Ws 110/10 (2 Ws 102/10); 23.08.2010
Ws 121/10 (2 Ws 108/10); 01.09.2010

StPO § 119

StPO § 119 Abs. 1

Gemäß § 119 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 StPO können dem Inhaftierten - soweit dies zur Abwehr einer Flucht, Verdunkelungs- oder Wiederholungsgefahr erforderlich ist - Beschränkungen auferlegt werden. Insbesondere kann angeordnet werden, dass der Empfang von Besuchen und die Telekommunikation der Erlaubnis bedürfen und Besuche, Telekommunikation sowie der Schrift- und Paketverkehr zu überwachen sind. Allerdings darf der Untersuchungsgefangene nur den unvermeidbaren Haftbeschränkungen unterworfen werden, die dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz gerecht werden. Daher ist stets im Einzelfall jede Beschränkung auf ihre konkrete Erforderlichkeit zu prüfen und die Entscheidung gemäß § 34 StPO zu begründen.

Hans. OLG Bremen Ws 96/11 (2 Ws 79/11); 15.07.2011

StPO § 119 Abs. 3

Die Untersuchungshaft steht nicht nur hinsichtlich ihrer Anordnung, sondern auch hinsichtlich des konkreten Vollzuges unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit. Wie alle grundrechtseinschränkenden Bestimmungen ist auch § 119 Abs. 3 StPO an den durch sie eingeschränkten Grundrechten zu messen; ihre Auslegung hat der Tatsache Rechnung zu tragen, dass ein Untersuchungsgefangener noch nicht verurteilt ist und deshalb allein den unvermeidlichen Beschränkungen unterworfen werden darf.

Hans. OLG Bremen Ws 42/08 (BL 39/08); 23.04.2008

StPO § 119 Abs. 3

Die für eine Einschränkung nach § 119 Abs. 3 StPO zuständigen Richter dürfen die in der Vorschrift enthaltenen Generalklauseln voll ausschöpfen, also bis an deren Grenzen gehen. Die Grenzen sind im Einzelfall im Lichte des durch die Einschränkung beeinträchtigten Grundrechts festzulegen. Das kann der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit sein, der den Grundsatz der Erforderlichkeit beinhaltet, was bedeutet, dass das mildeste Mittel anzuwenden ist. Was im Einzelfall das mildeste Mittel ist, bestimmt sich nicht nach theoretischen Möglichkeiten, sondern unter konkreter Berücksichtigung der räumlichen und personellen

Ausstattung der jeweiligen Justizvollzugsanstalt, aber auch im Hinblick auf die mögliche Gefährdung für die Anstaltsordnung bei einem Missbrauch der gewährten Freiheiten.

Hans. OLG Bremen Ws 68-69/06 (BL 79-80/06); 30.05.2006

StPO § 119 Abs. 3

Jede sich zum Nachteil des Untersuchungsgefangenen auswirkende Einschränkung muss durch § 119 Abs. 3 StPO legitimiert sein. Die Untersuchungshaft steht nicht nur hinsichtlich ihrer Anordnung und Fortdauer, sondern auch hinsichtlich des konkreten Vollzuges unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit. Dem gemäß darf ein Besuchsverbot für eine bestimmte Person nur dann ausgesprochen werden, wenn konkrete Anhaltspunkte für eine real existierende Gefährdung des Haftzwecks oder eine entsprechende Störung der Anstaltsordnung vorliegen und eine solche konkrete Gefährdung nicht hinreichend durch besondere Einzelmaßnahmen abgewehrt werden kann.

Hans. OLG Bremen Ws 24/04 (BL 41/04); 01.04.2004

StPO § 120

StPO § 120 Abs. 1

Das Beschleunigungsgebot ist nur dann nicht gewahrt, wenn auch außerhalb von sich in einem angemessenen Rahmen haltenden Unterbrechungszeiten die in Haftsachen gebotene Terminierungsdichte nicht annähernd eingehalten wird, ohne dass hierfür zwingende, nicht der Justiz anzulastende Gründe erkennbar sind. Die verfassungsrechtliche Pflicht zur beschleunigten Durchführung einer Hauptverhandlung in Haftsachen steht deren Unterbrechung für eine angemessene Zeit zum Zwecke des Erholungsurlaubs der Verfahrensbeteiligten nicht entgegen.

Hans. OLG Bremen Ws 56/08 (BL 56/08); 19.05.2008

StPO § 120 Abs. 1

Zwar kann das Recht des Angeklagten, sich von einem Anwalt seiner Wahl oder seines Vertrauens vertreten zu lassen, durch wichtige Gründe, zu denen auch das Beschleunigungsgebot in Haftsachen zählt, begrenzt sein, doch wird das Beschleunigungsgebot nicht schon dadurch verletzt, dass die Hauptverhandlung mit Rücksicht auf die Terminslage einzelner Verteidiger auf weiter auseinander liegende Tage terminiert wird.

Hans. OLG Bremen Ws 130/07 (BL 104/07); 24.09.2007

StPO § 120 Abs. 1 Satz 1

Der Beschleunigungsgrundsatz in Haftsachen verlangt grundsätzlich auch, dass eine einmal begonnene Hauptverhandlung zügig und unter Vermeidung unnötiger Verzögerungen zum Abschluss gebracht wird. Bei einer Aussetzung der Hauptverhandlung kommt die Anordnung der Fortdauer der Untersuchungshaft deshalb nur in Betracht, wenn sie aus sachlichen Gründen zwingend geboten bzw. unumgänglich war.

Hans. OLG Bremen HEs 3/14 (2 HEs 3/14); 17.12.2014

StPO § 120 Abs. 1 Satz 1

Bei der Anordnung und Aufrechterhaltung der Untersuchungshaft ist stets das Spannungsverhältnis zwischen dem in Art. 2 Abs. 2 S. 2 GG gewährleisteten Recht des Einzelnen auf persönliche Freiheit und den unabweisbaren Bedürfnissen einer wirksamen Strafverfolgung zu beachten. Grundsätzlich darf nur einem rechtskräftig Verurteilten die Freiheit entzogen werden. Der Entzug der Freiheit eines der Straftat lediglich Verdächtigen ist wegen der Unschuldsvermutung, die ihre Wurzel im Rechtsstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 3 GG hat und auch in Art. 6 Abs. 2 EMRK ausdrücklich hervorgehoben ist, nur ausnahmsweise zulässig. Dabei muss den vom Standpunkt der Strafverfolgung aus erforderlich und zweckmäßig erscheinenden Freiheitsbeschränkungen der Freiheitsanspruch des noch nicht rechtskräftig verurteilten Angeklagten als Korrektiv gegenübergestellt werden, wobei dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit eine maßgebliche Bedeutung zukommt.

Hans. OLG Bremen Ws 121/14 (2 Ws 130/14); 09.12.2014

StPO § 120 Abs. 1 Satz 1

Mit zunehmender Dauer der Untersuchungshaft vergrößert sich das Gewicht des Freiheitsanspruchs regelmäßig gegenüber dem Interesse an einer wirksamen Strafverfolgung. Daraus folgt zum einen, dass die Anforderungen an die Zügigkeit der Arbeit in einer Haftsache mit der Dauer der Untersuchungshaft steigen. Zum anderen nehmen auch die Anforderungen an den die Haftdauer rechtfertigenden Grund zu.

Hans. OLG Bremen Ws 105/14 (2 Ws 112/14); 06.11.2014
Ws 121/14 (2 Ws 130/14); 09.12.2014

StPO § 120 Abs. 1 Satz 1

Der Beschleunigungsgrundsatz in Haftsachen verlangt, dass die Strafverfolgungsbehörden und Strafgerichte alle möglichen und zumutbaren Maßnahmen ergreifen, um die notwendigen Ermittlungen mit der gebotenen Schnelligkeit abzuschließen und eine gerichtliche Entscheidung über die einem Angeklagten vorgeworfenen Taten herbeizuführen, denn zur Durchführung eines geordneten Strafverfahrens und zur Sicherstellung der Strafvollstreckung kann die Untersuchungshaft dann nicht mehr als notwendig anerkannt werden, wenn ihre Fortdauer durch vermeidbare Verzögerungen verursacht worden ist. Von dem Angeklagten nicht zu vertretende, sachlich nicht gerechtfertigte und vermeidbare Verfahrensverzögerungen stehen daher regelmäßig einer weiteren Aufrechterhaltung der Untersuchungshaft entgegen.

Hans. OLG Bremen Ws 105/14 (2 Ws 112/14); 06.11.2014
Ws 121/14 (2 Ws 130/14); 09.12.2014

StPO § 120 Abs. 1 Satz 1

Das Beschleunigungsgebot verliert seine Bedeutung nicht durch den Erlass des erstinstanzlichen Urteils. Es gilt für das gesamte Strafverfahren und ist auch im Rechtsmittelverfahren bei der Prüfung der Anordnung der Fortdauer von Untersuchungshaft zu beachten. Allerdings vergrößert sich mit der Verurteilung das Gewicht des staatlichen Strafanspruchs, da aufgrund der gerichtlich durchgeführten Beweisaufnahme die Begehung einer Straftat durch den Verurteilten als erwiesen angesehen worden ist. Der Umstand, dass das Urteil noch nicht rechtskräftig ist, steht dem nicht entgegen. Die Einlegung eines Rechtsmittels hindert lediglich die Vollstreckung der durch das angegriffene Urteil ausgesprochenen Sanktionen bis zur Überprüfung durch das nächsthöhere Gericht. Sie beseitigt indessen nicht die Existenz des angegriffenen Urteils und damit den Umstand, dass auf der Grundlage eines gerichtlichen Verfahrens bereits ein Schuldnachweis gelungen ist. Dem entspricht es, dass sowohl § 121 StPO als auch Art. 5 Abs. 3 EMRK der Untersuchungshaft spezifische Grenzen setzen, solange ein auf Freiheitsentziehung erkennendes Urteil nicht ergangen ist.

Hans. OLG Bremen Ws 105/14 (2 Ws 112/14); 06.11.2014
Ws 121/14 (2 Ws 130/14); 09.12.2014

StPO § 120 Abs. 1 Satz 1

Die Feststellung einer sachlich nicht gerechtfertigten und vermeidbaren Verzögerung des Verfahrens, die den Strafverfolgungsbehörden oder den Strafgerichten zuzurechnen ist, steht der Fortdauer der Untersuchungshaft dann nicht entgegen, wenn die Abwägung zwischen dem Freiheitsgrundrecht des Angeklagten und dem Strafverfolgungsinteresse der All-

gemeinheit unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes ein Überwiegen des Strafverfolgungsinteresses ergibt. Dabei ist nicht entscheidend, ob eine einzelne verzögerte Verfahrenshandlung ein wesentliches Ausmaß hat. Es kommt vielmehr darauf an, ob die festgestellten Verfahrensverzögerungen in ihrer Gesamtheit ein Ausmaß erreichen, das im Rahmen der durchzuführenden Abwägung die Anordnung einer Fortdauer der Untersuchungshaft nicht mehr erlaubt. Bei der Abwägung zwischen den Freiheitsanspruch des Betroffenen und dem Strafverfolgungsinteresse der Allgemeinheit kommt es in erster Linie auf die durch objektive Kriterien bestimmte Angemessenheit der Verfahrensdauer an, die unter anderem von der Komplexität der Rechtssache, der Vielzahl der beteiligten Personen oder dem Verhalten der Verteidigung abhängig sein kann. Dies macht eine auf den Einzelfall bezogene Prüfung des Verfahrensablaufs erforderlich. An dessen zügigen Fortgang sind dabei umso strengere Anforderungen zu stellen, je länger die Untersuchungshaft schon andauert. Dieser Gedanke liegt auch der Regelung des § 121 StPO zu Grunde, der bestimmt, dass der Vollzug der Untersuchungshaft vor Ergehen eines Urteils wegen derselben Tat über sechs Monate hinaus nur aufrechterhalten werden darf, wenn die besondere Schwierigkeit oder der besondere Umfang der Ermittlungen oder ein anderer wichtiger Grund den Erlass des Urteils noch nicht zugelassen haben und die Fortdauer der Haft rechtfertigen.

Hans. OLG Bremen Ws 105/14 (2 Ws 112/14); 06.11.2014
Ws 121/14 (2 Ws 130/14); 09.12.2014

StPO § 120 Abs. 1 Satz 1

Da der Grundrechtsschutz auch durch die Verfahrensgestaltung zu bewirken ist, unterliegen Haftfortdauerentscheidungen der Notwendigkeit einer erhöhten Begründungstiefe. In der Regel sind in jedem Beschluss über die Anordnung der Fortdauer der Untersuchungshaft aktuelle Ausführungen zu dem weiteren Vorliegen ihrer Voraussetzungen, zur Abwägung zwischen dem Freiheitsgrundrecht des Angeklagten und dem Strafverfolgungsinteresse der Allgemeinheit sowie zur Frage der Verhältnismäßigkeit geboten, weil sich die dafür maßgeblichen Umstände angesichts des Zeitablaufs in ihrer Gewichtigkeit verschieben können. Die zugehörigen Ausführungen müssen in Inhalt und Umfang eine Überprüfung des Abwägungsergebnisses am Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nicht nur für den Betroffenen selbst, sondern auch für das die Anordnung treffende Fachgerichte im Rahmen einer Eigenkontrolle gewährleisten und in sich schlüssig und nachvollziehbar sein. Unterbleibt eine entsprechende Abwägung, so hat dies regelmäßig eine Verletzung des Grundrechts der persönlichen Freiheit zur Folge. Gleiches gilt, wenn die Abwägung erkennbar unvollständig ist oder einzelne Belange fehlgewichtet werden. Die Begründung einer fachgerichtlichen Entscheidung dazu, ob ein Verstoß gegen das verfassungsrechtliche Beschleunigungsgebot in Haft-sachen vorliegt, muss dabei erkennen lassen, dass das Gericht geprüft hat, ob und gegeb-

nenfalls welche Verfahrensverzögerungen eingetreten und welche Ursachen hierfür maßgeblich sind. Nur wenn diese Grundlagen konkret benannt werden, ist eine sachgerechte Abwägung zwischen dem Strafverfolgungsinteresse und dem Recht auf Freiheit des Angeklagten gewährleistet.

Hans. OLG Bremen Ws 105/14 (2 Ws 112/14); 06.11.2014

StPO § 120 Abs. 1 Satz 1

Das Beschleunigungsgebot kann auch dadurch verletzt werden, dass an den jeweiligen Sitzungstagen nur kurze, den Sitzungstag nicht ausschöpfende Zeit verhandelt und das Verfahren dadurch nicht hinreichend gefördert wird.

Hans. OLG Bremen Ws 105/14 (2 Ws 112/14); 06.11.2014

StPO § 120 Abs. 1 Satz 1

Das in Haftsachen geltende verfassungsrechtliche Beschleunigungsgebot umfasst das gesamte Strafverfahren. Es verlangt eine Abwägung des Strafverfolgungsinteresses des Staates mit dem sich aus Art. 2 Abs. 2 S. 2 GG ergebenden Freiheitsanspruch des Untersuchungsgefangenen, der sich mit zunehmender Dauer der Untersuchungshaft verstärkt. Im Rahmen der Abwägung kommt es auf die durch objektive Kriterien bestimmte Angemessenheit der Verfahrensdauer an, die u.a. von der Komplexität der Rechtssache, der Vielzahl der beteiligten Personen oder dem Verhalten der Verteidigung abhängig sein kann.

Hans. OLG Bremen Ws 207/12 (2 Ws 206/12); 14.01.2013
1 Ws 25/14 (2 Ws 19/14); 05.03.2014

StPO § 120 Abs. 1 Satz 1

Die Verhältnismäßigkeit der Untersuchungshaft ist nach der Dauer der Strafe zu beurteilen, die der Angeklagte mutmaßlich zu verbüßen haben wird.

Hans. OLG Bremen Ws 3/08 (BL 208/07); 16.01.2008
Ws 116/09 (2 Ws 110/09); 04.09.2009
Ws 95/11 (2 Ws 73/11); 15.07.2011
Ws 146/11 (2 Ws 130/11); 08.11.2011
Ws 207/12 (2 Ws 206/12); 14.01.2013
1 Ws 25/14 (2 Ws 19/14); 05.03.2014
1 Ws 86/14 (2 Ws 82/14); 30.07.2014

StPO § 120 Abs. 1 Satz 1

Grundsätzlich ist eine Eröffnung des Hauptverfahrens zwei Monate nach Eingang der Akten bei einer Haftsache mit dem besonderen Beschleunigungsgebot ohne weiteres zu vereinbaren.

Hans. OLG Bremen Ws 3/08 (BL 208/07); 16.01.2008

StPO § 120 Abs. 1 Satz 1

Ein Gericht hat in der Regel ohne Verstoß gegen das Beschleunigungsgebot drei Monate Zeit, um nach Eröffnung des Hauptverfahrens mit der Hauptverhandlung zu beginnen.

Hans. OLG Bremen Ws 3/08 (BL 208/07); 16.01.2008
1 Ws 25/14 (2 Ws 19/14); 05.03.2014

StPO § 120 Abs. 1 Satz 1

Erst noch bevorstehende, aber schon jetzt hinreichend deutlich absehbare Verfahrensverzögerungen stehen bereits eingetretenen gleich.

Hans. OLG Bremen Ws 3/08 (BL 208/07); 16.01.2008
1 Ws 25/14 (2 Ws 19/14); 05.03.2014
HEs 3/14 (2 HEs 3/14); 17.12.2014

StPO § 120 Abs. 1 Satz 1

Eine Eröffnung des Hauptverfahrens zwei Monate nach Eingang der Akten ist bei einer Haftsache mit dem besonderen Beschleunigungsgebot ohne weiteres zu vereinbaren.

Hans. OLG Bremen BL 122-124/07; 27.08.2007

StPO § 120 Abs. 1 Satz 1

Der Beginn der Hauptverhandlung knapp zwei Monate nach Eröffnung des Hauptverfahrens ist unter dem Gesichtspunkt des Gebots der besonderen Beschleunigung grundsätzlich nicht zu beanstanden. Jenem Gebot ist Genüge getan, wenn innerhalb von drei Monaten nach Eröffnung des Hauptverfahrens mit der Hauptverhandlung begonnen wird.

Hans. OLG Bremen BL 122-124/07; 27.08.2007

StPO § 120 Abs. 1 Satz 1

Mit dem verfassungsrechtlichen Beschleunigungsgebot in Haftsachen ist eine Vorgehensweise nicht vereinbar, die die Urteilerstellung von vorneherein auf das zeitlich fixierte Ende der Höchstfrist des § 275 Abs. 1 StPO ausrichtet. Zudem dürfen keine gerichtsorganisatorischen Maßnahmen ergriffen werden, die der beschleunigten Urteilsabsetzung zuwider laufen.

Hans. OLG Bremen Ws 190/06 (BL 200/06); 28.09.2006

StPO § 120 Abs. 1 Satz 1

Das besondere Beschleunigungsgebot gilt auch, wenn nur Überhaft notiert ist, weil damit als besondere Belastung des Beschuldigten der Wegfall der Vollzugslockerungen nach § 122 StVollzG verbunden ist. Auch die nur angeordnete, aber nicht vollzogene Untersuchungshaft ist auf das sachlich vertretbare Mindestmaß zu beschränken. Wegen des im Vergleich zu dem Vollzug der Untersuchungshaft deutlich geringeren Eingriffs in die persönliche Freiheit des Beschuldigten durch bloße Überhaftnotierung zwingen allerdings erst schwerwiegendere Verletzungen des besonderen Beschleunigungsgebots zur Aufhebung des Haftbefehls.

Hans. OLG Bremen Ws 166/06 (BL 179/06); 06.09.2006

StPO § 120 Abs. 1 Satz 1

Der verfassungsrechtlich in Art. 2 Absatz 2 Satz 2 GG verankerte Beschleunigungsgrundsatz in Haftsachen, der das gesamte Strafverfahren umfasst, verlangt, dass die Strafverfolgungsbehörden und Strafgerichte alle möglichen und zumutbaren Maßnahmen ergreifen, um die notwendigen Ermittlungen mit der gebotenen Schnelligkeit abzuschließen und eine gerichtliche Entscheidung über die einem Beschuldigten vorgeworfene Tat herbeizuführen. An den zügigen Fortgang des Verfahrens sind umso strengere Anforderungen zu stellen, je länger die Untersuchungshaft schon andauert. Kommt es zu den von dem Beschuldigten nicht zu vertretenden, sachlich nicht zu rechtfertigenden und vermeidbaren erheblichen Verfahrensverzögerungen, steht dies regelmäßig einer weiteren Aufrechterhaltung der Untersuchungshaft entgegen. Allerdings muss der Angeklagte gewisse Verzögerungen bei der Bearbeitung des Verfahrens trotz des in Haftsachen geltenden besonderen Beschleunigungsgebots hinnehmen, wenn sie seinen Freiheitsanspruch nicht unzumutbar beeinträchtigen.

Hans. OLG Bremen Ws 107/06 (BL 111/06); 06.06.2006

StPO § 120 Abs. 1 Satz 1

Im Rahmen der Abwägung zwischen dem Freiheitsanspruch und dem Strafverfolgungsinteresse kommt es in erster Linie auf die durch objektive Kriterien bestimmte Angemessenheit der Verfahrensdauer an, die etwa von der Komplexität der Rechtssache, der Vielzahl der beteiligten Personen oder dem Verhalten der Verteidigung abhängig sein kann. Dies macht eine auf den Einzelfall bezogene Prüfung des Verfahrensablaufs erforderlich. Mit zunehmender Dauer der Untersuchungshaft sind dabei stets höhere Anforderungen an das Vorliegen eines rechtfertigenden Grundes zu stellen. Entsprechend dem Gewicht der zu ahndenden Straftat kann die Fortdauer der Untersuchungshaft zwar trotz kleinerer Verfahrensverzögerungen gerechtfertigt sein. Allein die Schwere der Tat und die sich daraus ergebende Straferwartung vermögen aber bei erheblichen, vermeidbaren und dem Staat zuzurechnenden Verfahrensverzögerungen nicht zur Rechtfertigung einer ohnehin schon lang andauernden Untersuchungshaft zu dienen.

Hans. OLG Bremen Ws 107/06 (BL 111/06); 06.06.2006

StPO § 120 Abs. 1 Satz 1

Bei absehbar umfangreichen Verfahren, in denen sich der Angeklagte in Untersuchungshaft befindet, fordert das Beschleunigungsgebot in Haftsachen stets eine vorausschauende, auch größere Zeiträume umfassende Hauptverhandlungsplanung mit mehr als durchschnittlich nur einem Verhandlungstag pro Woche.

Hans. OLG Bremen Ws 107/06 (BL 111/06); 06.06.2006
BL 122-124/07; 27.08.2007
Ws 3/08 (BL 208/07); 16.01.2008
Ws 105/14 (2 Ws 112/14); 06.11.2014

StPO § 120 Abs. 1 Satz 1

Prinzipiell kann das besondere Beschleunigungsgebot während des gesamten Strafverfahrens, also auch während des Laufes der Hauptverhandlung verletzt werden. Das kann allerdings nie dadurch geschehen, dass der Tatrichter die Beweisaufnahme nicht so stringent durchführt, wie es der Verteidiger für möglich hält. Solange das Verfahren durch eine fortlaufende Beweisaufnahme gefördert wird, obliegt deren Ausgestaltung allein dem Tatrichter.

Hans. OLG Bremen Ws 15/06 (BL 17/06); 10.02.2006

StPO § 120 Abs. 1 Satz 1

Unabhängig von der zu erwartenden Strafe setzt der Verfahrensgrundsatz der Verhältnismäßigkeit insbesondere bei Verstößen gegen das Beschleunigungsgebot der Haftdauer Grenzen.

Hans. OLG Bremen Ws 147/05 (BL 188/05); 30.12.2005

StPO § 120 Abs. 1 Satz 1

Das Beschleunigungsgebot beansprucht auch nach Erlass eines erstinstanzlichen Urteils Geltung und ist bei der Prüfung der Anordnung der Fortdauer der Untersuchungshaft zu beachten. Die in der Rechtsprechung bezüglich des Prüfungsmaßstabes vertretene Auffassung, dass für den Zeitraum nach dem Ergehen eines erstinstanzlichen Urteils eine umfassende Abwägung aller auch sonst für die Verhältnismäßigkeit maßgeblichen Gesichtspunkte, u. a. des Gewichts der Straftat und der Höhe der zu erwartenden Strafe gegenüber dem Ausmaß der Verfahrensverzögerung und dem Grad des die Justiz hieran treffenden Verschuldens zu erfolgen habe, ist unter Berücksichtigung des Wortlauts des § 120 Abs. 1 Satz 1 StPO von Verfassungs wegen nicht zu beanstanden, sofern bei der konkret vorzunehmenden Abwägung das Gewicht des Freiheitsanspruchs in hinreichendem Maße berücksichtigt wird.

Hans. OLG Bremen Ws 147/05 (BL 188/05); 30.12.2005

StPO § 120 Abs. 1 Satz 1

Die Regelung des § 275 StPO über die Absetzungsfristen für das Urteil bewirkt bereits für sich genommen, dass das Beschleunigungsgebot auch für den sich anschließenden, die Rechtskraft hinausschiebenden Verfahrensabschnitt Geltung erlangt. So gesehen bleibt für die Annahme einer rechtsstaatswidrigen Verfahrensverzögerung kaum noch Raum, wenn die Frist eingehalten wird.

Hans. OLG Bremen Ws 147/05 (BL 188/05); 30.12.2005

StPO § 120 Abs. 1 Satz 1

Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG garantiert die Freiheit der Person. In diesem Freiheitsgrundrecht ist das in Haftsachen geltende verfassungsrechtliche Beschleunigungsgebot angesiedelt. Der Freiheitsanspruch des noch nicht verurteilten Beschuldigten ist deshalb den vom Standpunkt der Strafverfolgung aus erforderlichen und zweckmäßigen Freiheitsbeschränkungen ständig

als Korrektiv entgegenzuhalten und sein Gewicht gegenüber dem Strafverfolgungsinteresse vergrößert sich mit zunehmender Dauer der Untersuchungshaft.

Hans. OLG Bremen Ws 116/09 (2 Ws 110/09); 04.09.2009
Ws 95/11 (2 Ws 73/11); 15.07.2011
2 HEs 5/12; 14.12.2012
2 HEs 1/13, 2/13 und 3/13; 31.05.2013

StPO § 121

StPO § 121 Abs. 1

Das Bundesverfassungsgericht hat in ständiger Rechtsprechung betont, dass der in Art. 2 Abs. 2 S. 2 GG verankerte Freiheitsanspruch des noch nicht Verurteilten den vom Standpunkt der Strafverfolgung aus erforderlichen und zweckmäßigen Freiheitsbeschränkungen ständig als Korrektiv entgegenzuhalten ist und sich sein Gewicht gegenüber dem Strafverfolgungsinteresse mit zunehmender Dauer der Untersuchungshaft vergrößern kann und regelmäßig vergrößern wird. Die in § 121 Abs. 1 StPO bestimmte Sechs-Monats-Frist stellt dabei nur eine Höchstgrenze dar. Auch schon vor diesem Zeitpunkt gilt der Grundsatz, dass die Strafverfolgungsbehörden und Strafgerichte alle möglichen und zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen haben, um die notwendigen Ermittlungen mit der gebotenen Schnelligkeit abzuschließen und eine gerichtliche Entscheidung über die einem Beschuldigten vorgeworfenen Taten herbeizuführen haben.

Hans. OLG Bremen HEs 3/14 (2 HEs 3/14); 17.12.2014

StPO § 121 Abs. 1

Untersuchungshaft darf nicht nach Art einer Strafe einen Rechtsgüterschutz vorwegnehmen, dem (erst) das materielle Strafrecht dienen soll. Dementsprechend können etwaige Verzögerungen auch dann, wenn der Angeklagte mit einer mehrjährigen Haftstrafe zu rechnen hat, nicht zu einer Aufrechterhaltung der Untersuchungshaft führen. Die Schwere der Tat und die im Raum stehende Straferwartung sind im Zusammenhang mit § 121 StPO ohne jede Bedeutung.

Hans. OLG Bremen HEs 3/14 (2 HEs 3/14); 17.12.2014

StPO § 121 Abs. 1

Angesichts der wertsetzenden Bedeutung des Grundrechts der persönlichen Freiheit (Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG) für die Fortdauer der Untersuchungshaft über sechs Monate hinaus fehlt

ein wichtiger Grund regelmäßig dann, wenn die zu einer Verzögerung des Verfahrens führende Einholung eines Sachverständigengutachtens dadurch hätte vermieden werden können, dass unmittelbar nach Bekanntwerden des Begutachtungserfordernisses ein entsprechender Gutachtensauftrag erteilt worden wäre. Steht gar bereits zum Zeitpunkt des Erlasses des Haftbefehls fest, dass ein Gutachten eingeholt werden muss, so ist das Verfahren regelmäßig nicht ausreichend gefördert worden, wenn der Gutachtensauftrag erst mehrere Monate nach der Festnahme erteilt wurde; die Begutachtung durch einen Sachverständigen ist bei entsprechenden Hinweisen vielmehr umgehend anzuordnen.

Hans. OLG Bremen HEs 3/14 (2 HEs 3/14); 17.12.2014

StPO § 121 Abs. 1

Nur im Fall der besonderen Haftprüfung durch das Oberlandesgericht in den Fällen des § 121 Abs. 1 StPO findet eine Abwägung zwischen dem Freiheitsgrundrecht des Angeklagten und dem Strafverfolgungsinteresse der Allgemeinheit nicht statt.

Hans. OLG Bremen Ws 105/14 (2 Ws 112/14); 06.11.2014

StPO § 121 Abs. 1

Ist es geboten, in einem Tatkomplex, an dem mehrere Beschuldigte beteiligt sind, einheitliche Ermittlungen zu führen, so sind unvermeidbare Schwierigkeiten bei der Aufklärung zu Lasten aller Beschuldigten zu berücksichtigen. Bei dem Vorhandensein von Bandenstrukturen liegt – trotz schneller Aufklärung von Einzeltaten, die Anlass der Ermittlungen waren – ausnahmsweise ein Verlängerungsgrund im Sinne des § 121 Abs. 1 StPO vor, wenn die Schwere der Straftaten und zeitliche sowie personelle Verknüpfung miteinander Ermittlungen mit dem Ziel erfordern, die Verwicklung in das Gesamtgeschehen zutreffend ganzheitlich und nicht nur in der Art einzelner Puzzlesteine dem Gericht zur Kognition zu unterbreiten.

Hans. OLG Bremen 2 HEs 1/13, 2/13 und 3/13; 31.05.2013

StPO § 121 Abs. 1

Die in § 121 Abs. 1 StPO bestimmte Sechsmonatsfrist stellt nur eine Höchstgrenze dar. Aus jener Bestimmung kann nicht der Schluss gezogen werden, dass das Strafverfahren bis zu diesem Zeitpunkt nicht dem Beschleunigungsgebot gemäß geführt werden muss. Eine Verletzung des Beschleunigungsgebots kann daher auch schon vor Ablauf der Sechsmonatsfrist des § 121 Abs. 1 StPO die Aufhebung des Haftbefehls gebieten, wenn es aufgrund vermeid-

barer Fehler der Justizorgane zu einer erheblichen Verzögerung kommt. Je nach Sachlage ist bereits eine Zeitspanne von wenigen Wochen oder Monaten zu beanstanden.

Hans. OLG Bremen BL 187/07; 23.11.2007

StPO § 121 Abs. 1

Angesichts der wertsetzenden Bedeutung des Grundrechts der persönlichen Freiheit (Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG) fehlt für die Fortdauer der Untersuchungshaft über sechs Monate hinaus (§ 121 Abs. 1 StPO) ein wichtiger Grund regelmäßig dann, wenn die zu einer Verzögerung des Verfahrens führende Einholung eines Sachverständigengutachtens dadurch hätte vermieden werden können, dass unmittelbar nach Bekanntwerden des Begutachtungserfordernisses ein entsprechender Gutachtauftrag erteilt worden wäre. Steht gar bereits zum Zeitpunkt des Erlasses des Haftbefehls fest, dass ein Gutachten – etwa zur Schuldfähigkeit des Betroffenen – eingeholt werden muss, so ist das Verfahren regelmäßig nicht ausreichend gefördert worden, wenn der Gutachtauftrag erst mehrere Monate nach der Festnahme erteilt wurde. Die Begutachtung durch einen Sachverständigen ist bei entsprechenden Hinweisen vielmehr umgehend anzuordnen.

Hans. OLG Bremen BL 187/07; 23.11.2007
HEs 2/10 (2 HEs 2/10); 12.05.2010

StPO § 121 Abs. 1

Nach § 121 Abs. 1 StPO darf, solange ein Urteil noch nicht ergangen ist, der Vollzug der Untersuchungshaft wegen derselben Tat über sechs Monate hinaus nur aufrechterhalten werden, wenn die besondere Schwierigkeit oder der besondere Umfang der Ermittlungen oder ein anderer wichtiger Grund das Urteil noch nicht zugelassen haben. Die Vorschrift lässt nur in begrenztem Umfang eine Fortdauer der Untersuchungshaft zu und ist eng auszulegen. Sie erfordert ihrem Wortlaut nach eine doppelte Prüfung. Zum einen müssen Feststellungen darüber getroffen werden, ob die besondere Schwierigkeit oder der besondere Umfang der Ermittlungen oder andere wichtige Gründe ein Urteil bislang nicht zugelassen haben. Liegen derartige Gründe vor, ist zum anderen erforderlich, dass sie nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit die Fortdauer der Untersuchungshaft rechtfertigen.

Hans. OLG Bremen BL 137/07; 26.09.2007
HEs 3/14 (2 HEs 3/14); 17.12.2014

StPO § 121 Abs. 1

Der verfassungsrechtlich verankerte Beschleunigungsgrundsatz in Haftsachen verlangt, dass die Strafverfolgungsbehörden und Strafgerichte alle möglichen und zumutbaren Maßnahmen ergreifen, um die notwendigen Ermittlungen in der gebotenen Schnelligkeit abzuschließen und eine gerichtliche Entscheidung über die einem Beschuldigten vorgeworfenen Taten herbeizuführen. Kommt es zu vermeidbaren und dem Staat zuzurechnenden Verfahrensverzögerungen, wobei es auf eine wie auch immer geartete Vorwerfbarkeit nicht ankommt, und überschreitet deshalb der weitere Vollzug der Untersuchungshaft die in § 121 Abs. 1 StPO bestimmte Frist in einem ungewöhnlichen Maße, so liegt ein Verstoß gegen Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG vor. Im Rahmen der Abwägung zwischen dem Freiheitsanspruch und dem Strafverfolgungsinteresse kommt es in erster Linie auf die durch objektive Kriterien bestimmte Angemessenheit der Verfahrensdauer an, die etwa von der Komplexität der Rechtssache, der Vielzahl der beteiligten Personen oder dem Verhalten der Verteidigung abhängig sein kann. Dies macht eine auf den Einzelfall bezogene Prüfung des Verfahrensablaufs erforderlich. Mit zunehmender Dauer der Untersuchungshaft sind dabei stets höhere Anforderungen an das Vorliegen eines rechtfertigenden Grundes zu stellen. Gewisse Verzögerungen bei der Bearbeitung des Verfahrens muss der Betroffene trotz des in Haftsachen geltenden besonderen Beschleunigungsgebots hinnehmen, wenn sie seinen Freiheitsanspruch nicht unzumutbar beeinträchtigen.

Hans. OLG Bremen BL 122-124/07; 17.08.2007

StPO § 121 Abs. 1

Nach § 121 Abs. 1 StPO darf, solange das Urteil noch nicht ergangen ist, der Vollzug der Untersuchungshaft wegen derselben Tat über sechs Monate hinaus nur aufrecht erhalten werden, wenn die besondere Schwierigkeit oder der besondere Umfang der Ermittlungen oder ein anderer wichtiger Grund das Urteil noch nicht zugelassen haben. Bei der Auslegung des Rechtsbegriffs des wichtigen Grundes ist jeweils auf Grundlage des konkreten Einzelfalles abzuwägen, ob die Strafverfolgungspflicht des Staates gegenüber dem Freiheitsanspruch des Betroffenen überwiegt. Gewisse Verzögerungen bei der Bearbeitung des Verfahrens muss der Betroffene trotz des in Haftsachen geltenden besonderen Beschleunigungsgebotes hinnehmen, wenn sie seinen Freiheitsanspruch nicht unzumutbar beeinträchtigen. Die besondere Schwierigkeit oder der besondere Umfang der Ermittlungen führen allerdings nur dann zur Aufrechterhaltung der Untersuchungshaft, wenn dadurch ihre Fortdauer gerechtfertigt, d. h. im Hinblick auf Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG nicht unverhältnismäßig ist. Dabei darf Berücksichtigung finden, dass der Beschuldigte von seinem Aussageverweigerungsrecht Ge-

brauch gemacht und dadurch die Ermittlungen erschwert hat. Die besondere Schwierigkeit oder der besondere Umfang der Ermittlungen sind aufgrund eines Vergleichs mit durchschnittlichen Ermittlungsverfahren zu beurteilen.

Hans. OLG Bremen BL 218/06; 02.11.2006
HEs 2/10 (2 HEs 2/10); 12.05.2010

StPO § 121 Abs. 1

Der weitere Vollzug von Untersuchungshaft verstößt dann gegen Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG, wenn die Strafverfolgungsbehörden und die Gerichte nicht alle möglichen und zumutbaren Maßnahmen ergriffen haben, um die notwendigen Ermittlungen mit der gebotenen Schnelligkeit abzuschließen. Zur Durchführung eines geordneten Strafverfahrens und einer Sicherstellung der späteren Strafvollstreckung kann die Untersuchungshaft nicht mehr als notwendig anerkannt werden, wenn ihre Fortdauer durch vermeidbare Verfahrensverzögerungen verursacht ist. Eine grobe Pflichtverletzung liegt regelmäßig dann vor, wenn die Akten ohne durchschlagenden Grund mehrere Monate lang unbearbeitet liegen bleiben. Eine solche grobe Pflichtverletzung ist jedenfalls dann gegeben, wenn zwischen dem Eingang der für die Anklageerhebung relevanten Ermittlungsvorgänge bei der Staatsanwaltschaft bis zum Abschluss der Ermittlungen drei Monate liegen, ohne dass noch eine sachgerechte Ermittlungstätigkeit oder Verfahrensförderung erfolgt wäre.

Hans. OLG Bremen BL 65/06; 06.04.2006

StPO § 121 Abs. 1

Die zur ordnungsgemäßen Vorbereitung der Hauptverhandlung nicht erforderliche Verfahrensverzögerung steht wegen ihrer Unabwendbarkeit einer bereits eingetretenen Verzögerung gleich.

Hans. OLG Bremen BL 75-77/05; 20.05.2005

StPO § 121 Abs. 1

Bei Vorliegen eines besonderen Vertrauensverhältnisses zwischen einem Angeklagten und seinem Verteidiger kann die Verhinderung des Verteidigers einen in der Sphäre des Angeklagten liegenden wichtigen Grund für die Fortdauer der Untersuchungshaft über sechs Monate hinaus darstellen. Das wird man bejahen können, wenn die Verhinderung des Verteidigers als der zur Fortdauer der Untersuchungshaft führende Umstand allein in der Sphäre des Angeklagten und seines Verteidigers liegt, dem Verteidigungsinteresse des Angeklagten dient sowie für das Gericht nicht vorhersehbar und damit auch nicht vermeidbar war.

Hans. OLG Bremen BL 75-77/05; 20.05.2005

StPO § 121 Abs. 1

Die Ausnahmetatbestände des § 121 Abs. 1 StPO sind angesichts der Bedeutung des Beschleunigungsgebotes in Haftsachen, das seine Grundlage in dem Grundrecht der Freiheit der Person hat, eng auszulegen. Das Beschleunigungsgebot in Haftsachen bindet die dafür zuständigen staatlichen Stellen in dem Sinne, dass zur Erfüllung der im Rechtsstaatsprinzip verankerten Justizgewährungspflicht des Staates alle möglichen und zumutbaren Maßnahmen rechtzeitig getroffen werden müssen.

Hans. OLG Bremen BL 31/04; 12.03.2004

StPO § 121 Abs. 1

Nach § 121 Abs. 1 StPO darf, solange ein Urteil noch nicht ergangen ist, der Vollzug der Untersuchungshaft wegen derselben Tat über sechs Monate hinaus nur aufrechterhalten werden, wenn die besondere Schwierigkeit oder der besondere Umfang der Ermittlungen oder ein anderer wichtiger Grund das Urteil noch nicht zugelassen haben. Bei dieser Beurteilung ist entscheidend darauf abzustellen, ob die Ermittlungsbehörden und das Gericht alle zumutbaren Maßnahmen getroffen haben, um die Ermittlungen so schnell wie möglich abzuschließen und das Urteil herbeizuführen. Gewisse Verzögerungen bei der Bearbeitung des Verfahrens muss der Angeschuldigte trotz des in Haftsachen geltenden besonderen Beschleunigungsgebots hinnehmen, wenn sie seinen Freiheitsanspruch nicht unzumutbar beeinträchtigen.

Hans. OLG Bremen BL 2/04; 19.01.2004

StPO § 121 Abs. 1

Die Notwendigkeit gerichtsorganisatorischer Maßnahmen zur Erreichung einer früheren Terminierung ist an dem sich aus dem Rechtsstaatsprinzip ergebenden Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu messen. Der Freiheitsanspruch des nicht verurteilten Angeschuldigten ist den vom Standpunkt der Strafverfolgung aus erforderlichen und zweckmäßigen Freiheitsbeschränkungen ständig als Korrektiv entgegenzuhalten und vergrößert sein Gewicht gegenüber dem Strafverfolgungsinteresse mit zunehmender Dauer der Untersuchungshaft. Abzuwägen ist das Interesse der Rechtsgemeinschaft an einer wirksamen Strafverfolgung unter Berücksichtigung des gegen den Angeschuldigten erhobenen Tatvorwurfs einerseits und des

Beschleunigungsanspruchs des in Untersuchungshaft befindlichen Angeeschuldigten andererseits.

Hans. OLG Bremen BL 2/04; 19.01.2004

StPO § 121 Abs. 1

Bei Vorliegen eines besonderen Vertrauensverhältnisses zwischen dem Angeklagten und seinem Verteidiger kann ein in der Sphäre des Beschuldigten liegender Grund für die Haftfortdauer über 6 Monate hinaus angenommen werden.

Wenn infolge einer urlaubsbedingten Verhinderung des Verteidigers eine spätere Terminierung eintritt (unter Absehen der Beiordnung eines anderen Pflichtverteidigers, der sich zudem mit der damit verbundenen Zeitverzögerung in die umfangreiche Akte hätte einarbeiten müssen), so liegt dies im Interesse des Angeeschuldigten und muss von diesem hingenommen werden, wenn der Verteidiger offensichtlich das Vertrauen des Angeeschuldigten genießt, mit der Sache vertraut ist und die Hauptverhandlung auch persönlich wahrnehmen wollte.

Hans. OLG Bremen BL 82-83/02; 10.06.2002

StPO § 121 Abs. 3 Satz 2

Mit Beginn der Hauptverhandlung ruht der Fristenlauf gemäß § 121 Abs. 3 Satz 2 StPO bis zur Verkündung des Urteils. Nach dem Wortlaut dieser Vorschrift gilt das zwar nur dann, wenn die Hauptverhandlung vor Ablauf der Sechsmonatsfrist begonnen hat. Aus dem Sinn und Zweck dieser Regelung ist aber zu schließen, dass die Prüfungskompetenz des Oberlandesgerichts in jedem Fall mit Beginn der Hauptverhandlung endet. Denn auch in diesem, vom Wortlaut des § 121 Abs. 3 Satz 2 StPO nicht ausdrücklich erfassten Fall, besteht kein Bedürfnis mehr zur Überwachung der Vollzugsdauer durch das Oberlandesgericht. Während der Dauer der Hauptverhandlung obliegt es dem Tatrichter, im Rahmen des § 120 Abs. 1 StPO ständig die Voraussetzungen für die Fortdauer der Untersuchungshaft unter besonderer Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes zu prüfen.

Hans. OLG Bremen 2 HEs 1/11; 14.04.2011

StPO § 126a

StPO § 126a

Der Grundsatz, dass Haftsachen besonders beschleunigt bearbeitet werden müssen, damit der Schwebezustand des Freiheitsentzuges ohne rechtskräftiges Urteil so schnell wie möglich beendet wird, gilt für die einstweilige Unterbringung und die U-Haft gleichermaßen.

Hans. OLG Bremen Ws 35/07b (BL 29/07); 11.04.2007

StPO § 126a

Die öffentliche Sicherheit muss die einstweilige Unterbringung des Beschuldigten erfordern, und zwar zum Zeitpunkt des Erlasses des Unterbringungsbefehls. Die Gefährdung der öffentlichen Sicherheit besteht nur, wenn die Unterbringung zu erwarten ist, weil der dringende Verdacht besteht, dass (weitere erhebliche Taten begangen werden und zudem) der Täter (aus diesem Grunde) für die Allgemeinheit gefährlich sein wird. Die zu erwartenden Taten müssen zwar nicht unbedingt von gleicher Art wie die Anlasstat sein; erforderlich ist aber nach § 63 StGB und demgemäß auch für § 126a StPO, dass die Anlasstat für die Gefährlichkeit des Täters symptomatisch ist, sich also gerade aus ihr (im Zusammenhang mit der psychischen Störung des Täters) auf die Folgetaten schließen lässt.

Hans. OLG Bremen Ws 186/06 (BL 195/06); 25.09.2006

StPO § 126a Abs. 1

Bei der im Rahmen des § 126a Abs. 1 StPO durchzuführenden Verhältnismäßigkeitsprüfung ist entscheidend, ob dem Beschleunigungsgebot hinreichend Rechnung getragen wurde und inwieweit eventuell aufgetretene Verfahrensverzögerungen noch hinnehmbar sind. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit setzt der Dauer der Freiheitsentziehung auch unabhängig von einer zu erwartenden Strafe Grenzen. Der verfassungsrechtlich in Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG verankerte Beschleunigungsgrundsatz in Haftsachen verlangt, dass die Strafverfolgungsbehörden und Strafgerichte alle möglichen und zumutbaren Maßnahmen ergreifen, um die notwendigen Ermittlungen mit der gebotenen Schnelligkeit abzuschließen und eine gerichtliche Entscheidung über die einem Beschuldigten vorgeworfenen Taten herbeizuführen. An den zügigen Fortgang des Verfahrens sind dabei umso strengere Anforderungen zu stellen, je länger die Untersuchungshaft schon andauert. Zur Durchführung eines geordneten Strafverfahrens und einer Sicherstellung der späteren Strafvollstreckung kann die Untersuchungshaft nicht mehr als notwendig anerkannt werden, wenn ihre Fortdauer durch vermeid-

bare Verfahrensverzögerungen verursacht ist. Im Rahmen der Abwägung zwischen dem Freiheitsanspruch und dem Strafverfolgungsinteresse kommt es in erster Linie auf die durch objektive Kriterien bestimmte Angemessenheit der Verfahrensdauer an, die etwa von der Komplexität der Rechtssache, der Vielzahl der beteiligten Personen oder dem Verhalten der Verteidigung abhängig sein kann. Ob die Verfahrensdauer noch angemessen ist, muss nach den Umständen des Einzelfalles beurteilt werden. Diese Maßstäbe gelten entsprechend für die Verfahren, in denen eine einstweilige Unterbringung nach § 126a StPO angeordnet ist. Anders aber als bei der Beurteilung der Fortdauer von Untersuchungshaft, die vor allem der Verfahrenssicherung dient, ist bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit der einstweiligen Unterbringung gemäß § 126a StPO zu beachten, dass die Unterbringung dem Schutz der Allgemeinheit vor gefährlichen Straftätern dient. Eine vom Beschuldigten ausgehende erhebliche Gefahr für höchste Rechtsgüter kann daher im Einzelfall dazu führen, dass die Fortdauer der Unterbringung trotz vermeidbarer Verfahrensverzögerungen noch nicht als unverhältnismäßig anzusehen ist.

Hans. OLG Bremen Ws 138/13 (2 Ws 151/13); 27.09.2013

StPO § 126a Abs. 1

Der Begriff der dringenden Gründe, die in Bezug auf die Tatbegehung und die endgültige Unterbringung verlangt werden, entspricht dem des dringenden Tatverdachts des § 112 Abs. 1 Satz 1 StPO.

Hans. OLG Bremen BL 150/07; 24.10.2007

StPO § 126a Abs. 1

Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gilt auch bei Anordnungen nach § 126a StPO, dies lässt sich bereits aus bestimmten in Absatz 1 genannten Voraussetzungen ableiten. Schon die Notwendigkeit dringender Gründe für die Erwartung einer endgültigen Unterbringung gemäß §§ 63, 64 StGB beinhaltet ein Element des Übermaßverbots, nämlich die Gefahr künftiger erheblicher rechtswidriger Taten. Gemeint sind damit Taten, die geeignet sind, schweren Schaden anzurichten und (oder) den Rechtsfrieden erheblich zu stören. Eine weitere Abschichtung im Hinblick auf das Übermaßverbot erfolgt durch die Voraussetzung der Erforderlichkeit einer einstweiligen Unterbringung im Interesse öffentlicher Sicherheit. Diese kann fehlen, wenn weniger einschneidende Maßnahmen auf anderer Rechtsgrundlage ausreichen.

Hans. OLG Bremen Ws 186/06 (BL 195/06); 25.09.2006

StPO § 126a Abs. 2 Satz 2

Der Senat ist der Ansicht, dass die in § 126a Abs. 2 Satz 2 StPO durch das Gesetz zur Sicherung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus und in einer Entziehungsanstalt vom 16.07.2007 eingefügte Neuregelung die Fortdauer der Unterbringung nicht an die zusätzlichen Voraussetzungen des § 121 Abs. 1 StPO bindet. Es ist daher allein zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die einstweilige Unterbringung gemäß § 126a Abs. 1 StPO weiterhin vorliegen.

Hans. OLG Bremen BL 12/08; 06.02.2008

StPO § 126a Abs. 2 Satz 2

Der Anordnung der Fortdauer der einstweiligen Unterbringung steht nicht schon die verspätete Vorlage der Akten beim Senat entgegen. Da es sich bei den §§ 121, 122 StPO um bloße Ordnungsvorschriften handelt, deren Verletzung nicht zwangsläufig die Aufhebung des Haftbefehls nach sich zieht, muss dasselbe auch für den Unterbringungsbefehl gemäß § 126a StPO gelten, auf den die Normen entsprechend anzuwenden sind.

Hans. OLG Bremen BL 150/07; 24.10.2007

StPO § 126a Abs. 2 Satz 2

Bei der im Rahmen des § 126a Abs. 1 StPO durchzuführenden Verhältnismäßigkeitsprüfung ist auch entscheidend, ob dem Beschleunigungsgebot hinreichend Rechnung getragen wurde und inwieweit eventuell aufgetretene Verfahrensverzögerungen noch hinnehmbar sind. Anders aber als bei der Beurteilung der Fortdauer von Untersuchungshaft, die vor allem der Verfahrenssicherung dient, ist bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit der einstweiligen Unterbringung gemäß § 126a StPO zu beachten, dass die Unterbringung dem Schutz der Allgemeinheit vor gefährlichen Straftätern dient. Eine vom Angeschuldigten ausgehende erhebliche Gefahr für höchste Rechtsgüter kann daher im Einzelfall dazu führen, dass die Fortdauer der Unterbringung trotz vermeidbarer Verfahrensverzögerungen noch nicht als unverhältnismäßig anzusehen ist.

Hans. OLG Bremen BL 150/07; 24.10.2007

StPO § 138

StPO § 138 Abs. 2

§ 138 Abs. 2 StPO muss aufgrund seiner Entstehungsgeschichte als Ausnahmenvorschrift angesehen werden. Der Gewählte muss vertrauenswürdig sein und in besonderer Weise die Befähigung zur Führung der Verteidigung besitzen, also eine sich für den Angeklagten vorteilhaft auswirkende besondere Sachkunde haben.

Hans. OLG Bremen Ws 167/06 (BL 168/06); 31.08.2006

StPO § 140

StPO § 140 Abs. 2

Die Schwere der Tat beurteilt sich vor allem nach der zu erwartenden Rechtsfolgenentscheidung. Neben der Höhe der zu erwartenden Strafe oder der Schwere der Maßregel sind auch die sonstigen Auswirkungen der verhängten Sanktion von Bedeutung.

Erst eine Straferwartung von einem Jahr gibt in der Regel Anlass zur Beiordnung eines Verteidigers. Zu verneinen ist eine Schwere der Tat, wenn die zu erwartende Strafe mit Gewissheit beträchtlich unter einem Jahr liegt.

Hans. OLG Bremen Ws 133/13 (2 Ws 133/13); 23.09.2013

StPO § 140 Abs. 2

Eine Schwierigkeit der Sachlage kann angenommen werden, wenn Feststellungen zu Täterschaft und Schuld eine umfangreiche Beweisaufnahme erfordern oder zu erwarten steht, dass die Beweisaufnahme besondere Probleme aufwerfen wird, z.B. die Einholung eines Sachverständigengutachtens erforderlich ist. Die Schwierigkeit der Rechtslage kennzeichnet, dass über schwierige materiell-rechtliche Probleme zu entscheiden ist, insbesondere über Fragen der Schuldfähigkeit.

Hans. OLG Bremen Ws 133/13 (2 Ws 133/13); 23.09.2013

StPO § 140 Abs. 2

Im Revisionsverfahren ist die Beiordnung eines Verteidigers nur dann geboten, wenn die Revisionsbegründung besondere Schwierigkeiten bereitet, mit denen der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle überfordert wäre.

Hans. OLG Bremen Ws 68/11 (2 Ws 56/11); 22.06.2011

StPO § 140 Abs. 2

Im Strafvollzugsverfahren findet § 140 Abs. 2 StPO keine analoge Anwendung. Insofern hat der Gesetzgeber sich für eine mögliche Bestellung eines Rechtsanwalts im Wege der Prozesskostenhilfe entschieden (§ 120 Abs. 2 StVollzG) und daneben keine analoge Anwendung von § 140 Abs. 2 StPO vorgesehen.

Hans. OLG Bremen Ws 185/07 (BL 207/07); 11.02.2008

StPO § 140 Abs. 2

Im Strafvollstreckungsverfahren kommt die Bestellung eines Pflichtverteidigers für den Verurteilten ausnahmsweise in Betracht, wenn anders der Anspruch eines Verurteilten auf ein faires Verfahren (Art. 2 Abs. 1 GG i. V. m. dem Rechtsstaatsprinzip des Grundgesetzes) nicht gewährleistet ist. Unter diesem Gesichtspunkt kann von Verfassungs wegen ausnahmsweise Raum für eine Pflichtverteidigerbestellung sein, wenn es nach der konkreten Fallgestaltung evident erscheint, dass der Verurteilte sich angesichts einer Erkrankung, geringer Intelligenz oder ähnlicher Umstände nicht selbst verteidigen kann.

Diese Grundsätze können auf das Strafvollzugsverfahren übertragen werden, um einen Verurteilten, der nicht in der Lage ist, seine Interessen selbst wahrzunehmen, vor sich daraus ergebenden Nachteilen in der Vollzugsanstalt zu bewahren. Die Beiordnung eines Pflichtverteidigers im Strafvollzugsverfahren kann aber nur absoluten Ausnahmeharakter haben.

Hans. OLG Bremen Ws 185/07 (BL 207/07); 11.02.2008
Ws 70/09 (BL 69/09); 20.07.2009

StPO § 140 Abs. 2

Allein die Tatsache, dass ein Verurteilter nicht selbst Akteneinsicht nehmen kann, vermag keine schwierige Sach- und Rechtslage i. S. d. § 140 Abs. 2 StPO zu begründen. Denn sonst würde jeder Verurteilte im Vollstreckungsverfahren einen Anspruch auf Pflichtverteidigerbeiordnung besitzen, was gerade nicht gewollt ist. Die gilt erst recht für die Pflichtverteidigerbeiordnung im Strafvollzugsverfahren.

Hans. OLG Bremen Ws 185/07 (BL 207/07); 11.02.2008

StPO § 140 Abs. 2

Wenn der Angeklagte als Ausländer Verständigungsschwierigkeiten hat, ist die Anwendung des § 140 Abs. 2 StPO zu prüfen; ihm wird dann regelmäßig, aber nicht ausnahmslos ein Verteidiger beizuordnen sein. Das gilt vor allem dann, wenn der Fall in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht Schwierigkeiten von Gewicht aufweist, die unter Heranziehung eines Dolmetschers nicht ohne weiteres ausräumbar erscheinen.

Hans. OLG Bremen Ss 34/05; 28.10.2005

StPO § 140 Abs. 2

Nicht schon jede zu erwartende Freiheitsstrafe gebietet die Bestellung eines Verteidigers. Bei einer Straferwartung von mehr als einem Jahr liegt jedoch in der Regel ein Fall der notwendigen Verteidigung wegen der Schwere der Tat nach § 140 Abs. 2 StPO vor. Bei einer niedrigeren Straferwartung ist die Bestellung eines Verteidigers dann erforderlich, wenn der Beschuldigte neben der drohenden Strafe sonstige schwerwiegende Nachteile infolge der Verurteilung zu erwarten hat. Einen solchen schwerwiegenden Nachteil kann der Widerruf einer Straf(rest)aussetzung darstellen. Allerdings rechtfertigt auch nicht jeder drohende Widerruf einer Straf(rest)aussetzung automatisch die Bestellung eines Verteidigers. Vielmehr ist auf die Umstände des Einzelfalls abzustellen. Dabei kommt es entscheidend darauf an, ob die neu zu verhängende Strafe und der zu erwartende Widerruf einer Straf(rest)aussetzung zusammen betrachtet eine voraussichtlich zu vollstreckende Gesamtfreiheitsstrafe von einem Jahr ergeben.

Hans. OLG Bremen Ss 10/05, Ws 68/05 (BL 46/05); 07.07.2005

StPO § 140 Abs. 2

Nach § 140 Abs. 2 StPO ist die Mitwirkung eines Verteidigers auf Seiten des Angeklagten u. a. dann geboten, wenn ersichtlich ist, dass der Angeklagte sich nicht selbst verteidigen kann, "namentlich, weil dem Verletzten nach den §§ 397a und 406g Abs. 3 und 4 StPO ein Rechtsanwalt beigeordnet worden ist". Dieser Regelung liegt der Gedanke zugrunde, dass im Strafverfahren kein Ungleichgewicht zwischen Beschuldigtem und Verletztem entstehen soll, wenn ein Opferanwalt auftritt. Eine ausdrückliche Regelung enthält das Gesetz nur für den Fall, dass dem Verletzten durch das Gericht tatsächlich ein Anwalt beigeordnet worden ist. Ein Ungleichgewicht kann aber im Einzelfall auch durch einen auf Kosten des Verletzten tätig werdenden Anwalt drohen. Kann hierdurch die Verteidigung beeinträchtigt werden, so ist nach dem Grundgedanken der Bestimmung auf Seiten des Angeklagten ebenfalls die Mitwirkung eines Verteidigers erforderlich.

Hans. OLG Bremen Ss 31/03; 03.06.2004 = StV 2004, 585

StPO § 140 Abs. 2

Ist in der Hauptverhandlung eine Auseinandersetzung mit der Frage erforderlich, ob das Ergebnis eines Blutalkoholgutachtens wegen Verletzung eines Richtervorbehalts einem Verwertungsverbot unterliegt, ist wegen der Schwierigkeit der Rechtslage von einem Fall notwendiger Verteidigung auszugehen.

Hans. OLG Bremen SsBs 15/09; 14.07.2009 = StV 2011, 83

StPO § 140 Abs. 2

Die Schwere der Taten beurteilt sich vor allem nach der zu erwartenden Rechtsfolgenentscheidung. Daneben sind jedoch auch die Verteidigungsfähigkeit sowie sonstige schwerwiegende Nachteile von Bedeutung, die der Angeklagte infolge der Verurteilung zu erwarten hat.

Hans. OLG Bremen 2 Ss 49/09; 12.01.2010

StPO § 140 Abs. 2

Ein Beschuldigter kann sich dann nicht selbst verteidigen, wenn aus Gründen, die in seiner Person liegen oder die sich aus den Umständen ergeben, nicht gesichert erscheint, dass er in der Lage ist, der Verhandlung zu folgen, seine Interessen zu wahren und alle seiner Verteidigung dienenden Handlungen vorzunehmen. Bei Ausländern, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind, ist dies vielfach der Fall. Dem Beschuldigten wird dann regelmäßig, aber nicht ausnahmslos ein Verteidiger beizuordnen sein. Ob wegen Verteidigungsunfähigkeit die Bestellung eines Verteidigers geboten erscheint, ist letztlich nach den Umständen des Einzelfalls zu beurteilen.

Hans. OLG Bremen 2 Ss 49/09; 12.01.2010

StPO § 141

StPO § 141

§ 140 StPO bestimmt, dass in den dort aufgeführten Fällen der notwendigen Verteidigung die Mitwirkung eines Verteidigers geboten ist, der dem Beschuldigten gemäß § 141 StPO zu bestellen ist, wenn dieser noch keinen Verteidiger hat. Ob und gegebenenfalls unter welchen Umständen über den Wortlaut hinaus neben einem Pflichtverteidiger noch ein weiterer

Pflichtverteidiger bestellt werden kann und muss, ist im Gesetz nicht ausdrücklich geregelt. Die normativen Grundlagen für die Beiordnung eines zweiten Verteidigers in Ausnahmefällen sind aus dem Zweck des Rechtsinstitutes der notwendigen Verteidigung herzuleiten; die Pflichtverteidigung bezweckt, dem Beschuldigten einen rechtskundigen Beistand zu sichern und einen ordnungsgemäßen Verfahrensablauf zu gewährleisten. Die Bestellung eines zweiten Verteidigers kommt danach – nur im Ausnahmefall – dann in Betracht, wenn entweder die außergewöhnliche Schwierigkeit bzw. der außergewöhnliche Umfang des Verfahrensstoffes oder die außergewöhnlich lange Dauer der Hauptverhandlung die Bestellung erforderlich machen.

Im Hinblick auf die Schwierigkeit der Sach- und Rechtslage kommt die Bestellung eines zweiten Verteidigers insbesondere dann in Betracht, wenn der Verfahrensstoff nur durch ein arbeitsteiliges Vorgehen zweier Verteidiger ausreichend beherrscht werden kann.

Bei einer zu erwartenden langen Dauer der Hauptverhandlung und einer unvorhergesehenen Verhinderung des schon bestellten Pflichtverteidigers kommt die Bestellung eines weiteren Pflichtverteidigers dann in Frage, wenn eine sachgerechte Verteidigung nicht durch andere gesetzliche Reaktionsweisen (etwa Bestellung eines neuen Pflichtverteidigers nach Eintritt einer möglichen Verhinderung), sondern nur durch die Vertretung durch einen bereits in das Verfahren eingearbeiteten und kontinuierlich in der Hauptverhandlung anwesend gewesenen Verteidiger sichergestellt werden kann.

Bei der Bewertung, ob die genannten Voraussetzungen vorliegen, ist dem gemäß § 141 Abs. 4 StPO zur Entscheidung berufenen Vorsitzenden ein Beurteilungsspielraum eingeräumt, der erst dann verletzt ist, wenn konkrete Gefahren für die ordnungsgemäße Vertretung des Angeklagten oder den Ablauf der Hauptverhandlung zu besorgen sind und diesen Gefahren anders als durch die Beiordnung eines zweiten Verteidigers nicht begegnet werden kann.

Hans. OLG Bremen 1 Ws 28/14, 1 Ws 29/14 (2 Ws 20/14, 2 Ws 21/14); 06.03.2014

StPO § 141

Die ausnahmsweise unter besonderen Umständen zu erwägende Bestellung eines zweiten Verteidigers ist nur dann geboten, wenn und soweit andere gesetzliche Reaktionsmöglichkeiten auf die unvorhergesehene Verhinderung eines Verteidigers nicht ausreichen. In Betracht kommen insbesondere die Unterbrechung der Hauptverhandlung nach § 229 StPO, die Beurlaubung gemäß § 231 c StPO, das Tätigwerden des Vertreters und die Bestellung eines anderen Verteidigers bei Eintritt der Verhinderung oder Ausbleiben des zunächst bestellten Verteidigers. Die letztgenannte Möglichkeit einer Verteidigerbestellung in der laufenden Hauptverhandlung ist in § 145 Abs. 1 S. 1 StPO ausdrücklich vorgesehen. Auch in komplexen Verfahren bleibt die Mitwirkung eines ad hoc bestellten und noch nicht voll eingearbeite-

ten Verteidigers für Hauptverhandlungstage zulässig, an denen lediglich einfach gelagerte Teile des Verfahrensstoffes verhandelt werden, die keine umfassende Vorbereitung des Verteidigers erfordern, so lange überhaupt zur Sache verhandelt und die Verhandlung nicht lediglich aus Gründen der Wahrung prozessualer Fristen fortgesetzt wird.

Hans. OLG Bremen 1 Ws 28/14, 1 Ws 29/14 (2 Ws 20/14, 2 Ws 21/14); 06.03.2014

StPO § 141

In der Rechtsprechung weitgehend anerkannt ist, dass - obwohl kein Fall der notwendigen Verteidigung nach § 140 Abs. 2 StPO vorliegt - die Bestellung eines Pflichtverteidigers aus Gründen des fairen Verfahrens und des Grundsatzes der Waffengleichheit geboten sein kann. Dies gilt namentlich, wenn der Antragsteller nicht über einen Verteidiger verfügt, wohl aber der Mitangeklagte, oder wenn dem Verletzten ein Rechtsanwalt beigeordnet worden ist bzw. sich der Nebenkläger auf eigene Kosten eines Rechtsanwaltes als Beistand bedient.

Hans. OLG Bremen 1 Ws 28/14, 1 Ws 29/14 (2 Ws 20/14, 2 Ws 21/14); 06.03.2014

StPO § 141

Nach der überwiegenden von der obergerichtlichen Rechtsprechung vertretenen Rechtsauffassung, der sich auch das Hanseatische Oberlandesgericht in Bremen angeschlossen hat, ist eine rückwirkende Pflichtverteidigerbeordnung unzulässig. Dies gilt selbst dann, wenn der Antrag auf Beordnung noch vor Abschluss des Verfahrens gestellt und vom Gericht zunächst nicht beschieden wurde. Dies beruht darauf, dass die Regelung der §§ 140 ff. StPO allein den Zweck verfolgt, dass der Beschuldigte im Strafverfahren in den gesetzlich bestimmten Fällen einen Verteidiger gestellt bekommt, wenn er nicht bereits selbst einen Verteidiger gewählt hat. Die Pflichtverteidigerbeordnung dient allein dem im öffentlichen Interesse liegenden Zweck, in schwerwiegenden Fällen eine ordnungsgemäße Verteidigung in einem noch ausstehenden oder noch anhängigen Verfahren zu gewährleisten, nicht indes dem Kosteninteresse des Verurteilten oder seines Verteidigers. Dies gilt ebenso für einen Verurteilten im Vollstreckungsverfahren, auf dessen Beordnungsantrag der § 140 Abs. 2 StPO entsprechend anzuwenden ist. Nach rechtskräftigem Abschluss des Strafverfahrens scheidet eine diesem Zweck der Pflichtverteidigung entsprechende Tätigkeit des Verteidigers jedoch aus.

Hans. OLG Bremen Ws 152/10 (2 Ws 137/10); 04.01.2011
Ws 136/12 (2 Ws 132/12); 21.09.2012

StPO § 141

Bei der Beurteilung der Frage, ob einem Angeklagten ein weiterer Pflichtverteidiger beizubringen ist, steht dem Vorsitzenden des erkennenden Gerichts ein weites Ermessen zu. Eine Ermessensreduzierung auf Null ist nur dann anzunehmen, wenn ein unabwendbares Beordnungsbedürfnis vorliegt. § 140 StPO bestimmt, dass in den dort aufgeführten Fällen der notwendigen Verteidigung die Mitwirkung eines Verteidigers geboten ist, der dem Angeschuldigten gemäß § 141 StPO zu bestellen ist, wenn dieser noch keinen Verteidiger hat. Ob und gegebenenfalls unter welchen Umständen über den Wortlaut hinaus ein weiterer Pflichtverteidiger bestellt werden kann und muss, ist im Gesetz nicht ausdrücklich geregelt. Die normativen Grundlagen für die Beordnung eines zweiten Verteidigers in Ausnahmefällen leiten sich aus dem Zweck des Rechtsinstitutes der notwendigen Verteidigung ab, dem Beschuldigten einen rechtskundigen Beistand zu sichern und einen ordnungsgemäßen Verfahrensablauf zu gewährleisten. Die Bestellung eines zweiten Verteidigers kommt danach – nur im Ausnahmefall – dann in Betracht, wenn entweder die außergewöhnliche Schwierigkeit bzw. der außergewöhnliche Umfang des Verfahrensstoffes oder die außergewöhnlich lange Dauer der Hauptverhandlung die Bestellung erforderlich machen. Der zur Beordnungsentscheidung berufene Vorsitzende verletzt seinen ihm eingeräumten Ermessensspielraum erst dann, wenn konkrete Gefahren für die ordnungsgemäße Vertretung des Angeklagten oder den Ablauf der Hauptverhandlung zu besorgen sind und diesen Gefahren anders als durch die Beordnung eines zweiten Verteidigers nicht begegnet werden kann.

Hans. OLG Bremen Ws 8/08 (BL 5/08); 18.02.2008

StPO § 141

Die Beordnung eines zweiten Verteidigers kommt in Betracht, wenn dafür wegen des Umfangs oder der Schwierigkeit des Verfahrens ein unabweisbares Bedürfnis besteht, insbesondere wenn sonst die Durchführung eines Großverfahrens nicht sichergestellt werden kann.

Hans. OLG Bremen Ws 131/05 (BL 180/05); 01.12.2005

StPO § 141 Abs. 3

Es besteht – auch unter Berücksichtigung der Regelung des Art. 6 III c MRK – keine Pflicht, dem Beschuldigten schon frühzeitig im Ermittlungsverfahren und zwar beginnend mit dem Vorliegen eines dringenden Verdachts bezüglich der Begehung eines Verbrechens einen Verteidiger zu bestellen. Allein der Umstand, dass im späteren gerichtlichen Verfahren die

Verteidigung notwendig sein wird, zwingt weder für einzelne Untersuchungshandlungen noch für das ganze Verfahren zur Beordnung eines Verteidigers. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Beschuldigte bereits durch einen Wahlverteidiger vertreten wird. Denn die Regelung der §§ 140 ff. StPO dient der Gewähr, dass der Beschuldigte im Strafverfahren in den gesetzlich bestimmten Fällen einen Verteidiger gestellt bekommt, wenn er nicht bereits selbst einen Verteidiger gewählt hat. Die Pflichtverteidigerbeordnung erfolgt somit zur Sicherung eines prozessordnungsgemäßen Verfahrensablaufs und einer wirksamen Verteidigung des Beschuldigten.

Hans. OLG Bremen Ws 160/07 (BL 172/07); 17.12.2007

StPO § 142

StPO § 142

Ein wichtiger Grund für die Auswechslung eines bereits beigeordneten Pflichtverteidigers ist in der Regel anzunehmen, wenn einem Angeschuldigten vor der Bestellung des Rechtsanwalts keine Gelegenheit gemäß § 142 Abs. 1 Satz 2 StPO gegeben wurde, selbst einen Verteidiger vorzuschlagen. Die Vorschriften der Strafprozessordnung über die notwendige Mitwirkung und die Bestellung eines Verteidigers sind Konkretisierungen des Rechtsstaatsprinzips in seiner Ausgestaltung als Gebot fairer Verfahrensführung. Die Soll-Vorschrift des § 142 Abs. 1 Satz 2 StPO kommt deshalb als Ausfluss des Fairnessgrundsatzes und des Anspruchs auf rechtliches Gehör (Art. 103 Abs. 1 GG) einer Anhörungspflicht gleich, von der nur in seltenen Ausnahmefällen abgewichen werden kann.

Hans. OLG Bremen Ws 57/14 (2 Ws 50/14); 21.05.2014

StPO § 142

Ein Angeklagter ist durch die ermessensfehlerfreie Beordnung eines Pflichtverteidigers und deren Aufrechterhaltung grundsätzlich nicht beschwert, weshalb die Beordnung in der Regel unanfechtbar ist. Eine Ausnahme ist jedoch dann zu machen, wenn einem Angeschuldigten vor der Bestellung des Rechtsanwalts keine Gelegenheit gemäß § 142 Abs. 1 Satz 2 StPO gegeben wurde, selbst einen Verteidiger vorzuschlagen.

Hans. OLG Bremen Ws 16/14 (2 Ws 14/14); 11.02.2014

StPO § 142

Ein Angeklagter ist durch die ermessensfehlerfreie Beiordnung eines Pflichtverteidigers und deren Aufrechterhaltung grundsätzlich nicht beschwert.

Hans. OLG Bremen Ws 7/12 (2 Ws 18/12); 24.01.2012
Ws 57/14 (2 Ws 50/14); 21.05.2014

StPO § 142

Ein Angeklagter ist durch die ermessensfehlerfreie Beiordnung eines Pflichtverteidigers und deren Aufrechterhaltung grundsätzlich nicht beschwert, weshalb die Beiordnung in der Regel unanfechtbar ist. Eine Ausnahme ist jedoch dann zu machen, wenn einem Angeschuldigten vor der Bestellung des Rechtsanwalts keine Gelegenheit gemäß § 142 Abs. 1 Satz 2 StPO gegeben wurde, selbst einen Verteidiger vorzuschlagen.

Hans. OLG Bremen Ws 16/14 (2 Ws 14/14); 11.02.2014

StPO § 142 Abs. 1

Die Regelung des § 142 Abs. 1 StPO gibt dem Beschuldigten keinen Rechtsanspruch auf die Bestellung einer bestimmten Person als Verteidiger. Die Vorschrift soll nur gewährleisten, dass der Beschuldigte in den vom Gesetz genannten Fällen rechtskundigen Beistand erhält und ein ordnungsgemäßer Verfahrensablauf gesichert ist. Die Auswahl des Verteidigers steht dabei grundsätzlich im Ermessen des Vorsitzenden, wobei sein Ermessen allerdings dahingehend eingeschränkt ist, dass er bei der Verteidigerauswahl dem Interesse des Beschuldigten, von einem Anwalt seines Vertrauens verteidigt zu werden, ausreichend Rechnung tragen muss. Dass eine sachdienliche Verteidigung insbesondere die örtliche Nähe des Verteidigers zum Gerichtsstandort voraussetzt, kommt bereits in § 142 Abs. 1 S. 1 StPO zum Ausdruck. Ein auswärtiger Verteidiger soll daher nur ausnahmsweise bestellt werden.

Hans. OLG Bremen Ws 74-75/08 (BL 68/08)
Ws 16/14 (2 Ws 14/14); 11.02.2014
1 Ws 25/14 (2 Ws 19/14); 05.03.2014

StPO § 142 Abs. 1

§ 142 Abs. 1 StPO gibt dem Angeklagten zwar keinen Rechtsanspruch auf Beiordnung des von ihm vorgeschlagenen Rechtsanwalts, jedoch ist seinen Wünschen Rechnung zu tragen, wenn nicht wichtige Gründe entgegenstehen. Ob wichtige Gründe gegen die Beiordnung des gewünschten Verteidigers sprechen, hat der Vorsitzende nach pflichtgemäßem Ermessen zu

beurteilen. Der Vorsitzende kann ohne Ermessensfehler von der Bestellung des gewünschten Verteidigers nur absehen, wenn Anlass zu der Besorgnis besteht, dass durch dessen Beiordnung der Zweck der Pflichtverteidigung, dem Angeklagten einen geeigneten Beistand zu sichern und den ordnungsgemäßen Ablauf des Verfahrens zu gewährleisten, ernsthaft gefährdet wäre. Das Beschwerdegericht kann die Entscheidung des Vorsitzenden nur auf Ermessensfehler hin überprüfen, nicht aber sein Ermessen an die Stelle des pflichtgemäß ausgeübten Ermessens des Vorsitzenden setzen.

Hans. OLG Bremen Ws 84/04 (BL 134/04); 02.09.2004

StPO § 142 Abs. 1

§ 142 Abs. 1 Satz 1 StPO gibt dem Angeklagten keinen Rechtsanspruch auf die Bestellung einer bestimmten (von ihm ausgewählten) Person als Verteidiger. Die Vorschrift soll gewährleisten, dass ein Angeklagter in den vom Gesetz genannten Fällen rechtskundigen Beistand erhält und zugleich ein ordnungsgemäßer Verfahrensablauf gesichert ist.

Hans. OLG Bremen Ws 16/14 (2 Ws 14/14); 11.02.2014

StPO § 142 Abs. 1 Satz 2

Die Soll-Vorschrift des § 142 Abs. 1 Satz 2 StPO kommt als Ausfluss des Fairnessgrundsatzes und des Anspruchs auf rechtliches Gehör (Art. 103 Abs. 1 GG) einer Anhörungspflicht gleich, von der nur in seltenen Ausnahmefällen abgewichen werden kann.

Hans. OLG Bremen Ws 16/14 (2 Ws 14/14); 11.02.2014

StPO § 142 Abs. 1 Satz 2

Der Begriff des wichtigen Grundes ist restriktiv auszulegen. Denn der verfassungsrechtliche Rang der Verteidigung durch den Anwalt des Vertrauens des Angeklagten ist ein entscheidender Maßstab für die Auswahl eines Pflichtverteidigers, dem sich das Auswahlrecht des Gerichts, das seine Berechtigung aus einer Vorschrift einfachen Gesetzesrechts herleitet (§§ 141 Abs. 4, 142 Abs. 1 Satz 1 StPO), unterzuordnen hat.

Hans. OLG Bremen Ws 16/14 (2 Ws 14/14); 11.02.2014

StPO § 143

StPO § 143

Ein wichtiger Grund für die Ablehnung der Bestellung als Pflichtverteidiger oder deren Aufhebung ist insbesondere darin zu sehen, dass der Verteidiger nicht zuzusichern vermag, an der ganz überwiegenden Mehrzahl der vorgesehenen Hauptverhandlungstermine teilzunehmen. Denn der Zweck der Pflichtverteidigung, dem Angeklagten einen geeigneten Beistand zu sichern und einen ordnungsgemäßen Verfahrensablauf zu gewährleisten, kann nicht erreicht werden, wenn der Pflichtverteidiger an einem Großteil der avisierten Hauptverhandlungstermine nicht sicher zur Verfügung steht.

Hans. OLG Bremen 1 Ws 25/14 (2 Ws 19/14); 05.03.2014

StPO § 143

Die Zurücknahme der Bestellung des bisherigen Pflichtverteidigers und die Beiordnung eines neuen Verteidigers kommt grundsätzlich nur ausnahmsweise bei Vorliegen wichtiger Gründe in Betracht. Ein solcher wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn zwischen dem Pflichtverteidiger und dem Angeklagten eine ernsthafte und unüberbrückbare Störung des Vertrauensverhältnisses eingetreten ist. Die Umstände, die eine solche ernsthafte Störung des Vertrauensverhältnisses begründen, sind vom Angeklagten darzulegen und glaubhaft zu machen bzw. müssen sonst ersichtlich sein.

Hans. OLG Bremen Ws 184/12 (2 Ws 179/12); 12.07.2013
Ws 57/14 (2 Ws 50/14); 21.05.2014

StPO § 143

Ausnahmsweise ist dem Wunsch eines Angeklagten, den bestellten Pflichtverteidiger zu entpflichten und ihm stattdessen einen anderen Rechtsanwalt beizuordnen, dann zu entsprechen, wenn der bisherige Pflichtverteidiger damit einverstanden ist und durch die Beiordnung des neuen Verteidigers weder eine Verfahrensverzögerung noch Mehrkosten für die Staatskasse verursacht werden.

Hans. OLG Bremen Ws 160/08 (BL 178/08)

StPO § 143

Ein Widerruf der Bestellung eines Pflichtverteidigers aus wichtigem Grund ist gesetzlich nicht vorgesehen, aber zulässig, wenn Umstände vorliegen, die den Zweck der Pflichtverteidi-

gung, dem Beschuldigten einen geeigneten Beistand zu sichern und den ordnungsgemäßen Verfahrensablauf zu gewährleisten, ernsthaft gefährden. Voraussetzung für die Annahme eines wichtigen Grundes für die Ersetzung eines Pflichtverteidigers ist, dass konkrete Umstände vorgetragen und ggf. auch nachgewiesen werden, aus denen sich ergibt, dass eine nachhaltige und nicht zu beseitigende Erschütterung des Vertrauensverhältnisses vorliegt, die besorgen lässt, dass die Verteidigung nicht (mehr) sachgerecht geführt werden kann. Die endgültige und nachhaltige Erschütterung des Vertrauens ist aus der Sicht eines vernünftigen und verständigen Beschuldigten zu beurteilen.

Hans. OLG Bremen Ws 107/05 (BL 147/05); 06.10.2005

StPO § 145a

StPO § 145a

§ 145a StPO begründet keine Rechtspflicht, Zustellungen für den Verurteilten an den Verteidiger zu bewirken. Der Verteidiger gilt lediglich zur Entgegennahme von Zustellungen als ermächtigt. Gleichwohl an den Verurteilten bewirkte Zustellungen sind wirksam und setzen die Rechtsmittelfristen in Lauf.

Hans. OLG Bremen Ws 16/06 (BL 184/05); 02.03.2006

StPO § 145a Abs. 3 Satz 2

Angesichts der eindeutigen gesetzlichen Regelung in § 145a Abs. 3 Satz 2 StPO kann derjenige, der einen Anwalt beauftragt hat, davon ausgehen, dass der Bevollmächtigte unter Übersendung einer Abschrift der Entscheidung von der Zustellung an ihn benachrichtigt wird. Versäumt der Bevollmächtigte die Rechtsmittelfrist deshalb, weil er ohne weitere Erkundigung nach dem Zeitpunkt der förmlichen Zustellung den Tag seiner formlosen Benachrichtigung hiervon der Fristberechnung zugrunde legt, so kann jedenfalls in der Regel ein Mitverschulden des Mandanten nicht darin gesehen werden, dass er den Bevollmächtigten von dem genauen Datum der Zustellung nicht in Kenntnis gesetzt und von sich aus nichts unternommen hat, um auf die Wahrung der Frist hinzuwirken.

Hans. OLG Bremen Ws 16/06 (BL 184/05); 02.03.2006

StPO § 148

StPO § 148 Abs. 1

Nach § 148 Abs. 1 StPO ist dem Beschuldigten, auch wenn er sich nicht auf freiem Fuß befindet, schriftlicher und mündlicher Verkehr mit dem Verteidiger gestattet. Zielsetzung der Vorschrift ist die „völlig freie Verteidigung“, eine Verteidigung, die von jeder Behinderung oder Erschwerung freigestellt und in deren Rahmen der Anwalt wegen seiner Integrität jeder Beschränkung enthoben ist. Außer in den Fällen des § 142 Abs. 2 StPO muss sich die Kontrolle des Schriftverkehrs zwischen Beschuldigtem und seinem Verteidiger darauf beschränken, ob es sich nach den äußeren Merkmalen (Vollmacht, Kennzeichnung als Verteidigerpost, Absenderidentität) um Bestandteile des Verteidigerverkehrs handelt. Das Öffnen von als Verteidigerpost gekennzeichneten Sendungen ist, auch wenn es nur zur Prüfung des Bestehens des Verteidigerverhältnisses geschieht, unzulässig, weil jedes Entnehmen aus der Versandhülle die Gefahr in sich birgt, dass der Öffnende von dem Inhalt der Verteidigerpost Kenntnis zu nehmen vermag.

Hans. OLG Bremen Ws 81/06 (BL 78/06); 19.05.2006 = StV 2006, 650

StPO § 172

StPO § 172

Verletzter i.S.d. § 172 StPO ist, wer durch die behauptete Tat - ihre tatsächliche Begehung unterstellt - unmittelbar in einem Rechtsgut verletzt ist. Eine Person kann nur dann durch eine strafbare Handlung verletzt sein, wenn die übertretene Norm jedenfalls auch ihre Rechte schützen will. Daher können Strafvorschriften, die ausschließlich gemeinschaftsbezogene Rechtsgüter schützen sollen, eine Verletzeneigenschaft i.S.d. § 172 StPO nicht begründen.

Hans. OLG Bremen Ws 47/12 (3 Zs 92/12); 30.05.2012
Ws 77/12 (2 Ws 92/12 = 3 Zs 362/11); 13.07.2012

StPO § 172 Abs. 2

Nach § 172 Abs. 2 Satz 1 StPO muss der Antrag innerhalb der Monatsfrist bei dem zuständigen Oberlandesgericht eingegangen sein. Der Eingang der Antragschrift bei einem unzuständigen Gericht/der Staatsanwaltschaft genügt nicht, um die Frist zu wahren.

Das in dem Einreichen des Antrags bei dem falschen Gericht liegende Verschulden seines Prozessbevollmächtigten muss sich der Antragsteller zurechnen lassen.

Hans. OLG Bremen Ws 111/13 (2 Ws 116/13); 16.08.2013

StPO § 172 Abs. 2

Das Klageerzwingungsverfahren nach § 172 Abs. 2 StPO dient nach einhelliger obergerichtlicher Meinung der richterlichen Kontrolle, ob die Staatsanwaltschaft als Herrin des Ermittlungsverfahrens das Legalitätsprinzip und ihre sich aus diesem ergebende Verfolgungspflicht verletzt hat. Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach § 172 Abs. 2 StPO muss infolgedessen auch den Inhalt der angefochtenen Entscheidung und die Erwägungen über die angebliche Fehlerhaftigkeit der Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft und/oder der Beschwerdeentscheidung der Generalstaatsanwaltschaft enthalten. Nur wenn sich der Antrag damit auseinandersetzt, aus welchem Grund der Einstellungsbescheid der Staatsanwaltschaft angegriffen wird, kann er die nach Vorstellung des Antragstellers erfolgte Verletzung des Legalitätsprinzips durch die Staatsanwaltschaft aufzeigen.

Hans. OLG Bremen Ws 110/08 (Zs 172/08); 22.09.2008
Ws 172/11 (2 Ws 155/11); 09.12.2011

StPO § 172 Abs. 3 Satz 1

Die Antragschrift muss in einer in sich geschlossenen und verständlichen Darstellung den Sachverhalt wiedergeben, den der Antragsteller für gegeben hält. Der Schilderung der Tat im historischen Sinn müssen die subjektiven und objektiven Tatbestandsmerkmale der in Betracht kommenden Straftatbestände, wie sie sich aus der Sicht des Antragstellers darstellen, zu entnehmen sein. Dieser Sachverhalt muss bei Unterstellung eines hinreichenden Tatverdachts die Erhebung der öffentlichen Klage in materieller und formeller Hinsicht rechtfertigen. Für das behauptete Vorliegen dieser Tatbestandsmerkmale müssen die Beweismittel angegeben werden. Schließlich müssen die Verfolgbarkeit der Tat und die Antragsberechtigung des Antragstellers dargetan werden, soweit die Umstände nicht auf der Hand liegen. Eine Bezugnahme auf den Akteninhalt ist bei alledem nicht zulässig. Auch auf Anlagen zu dem Klageerzwingungsverfahren darf nicht Bezug genommen werden, wenn erst durch ihre Kenntnisnahme die erforderliche Sachdarstellung erreicht werden könnte.

Hans. OLG Bremen Ws 202/06 (Zs 17/06); 08.03.2007
Ws 172/11 (2 Ws 155/11); 09.12.2011

StPO § 203

StPO § 203

Einer Straftat hinreichend verdächtig ist ein Beschuldigter, wenn eine Verurteilung bei Durchführung der Hauptverhandlung mit Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. Wahrscheinlichkeit der Verurteilung bedeutet, dass unter Zugrundelegung des Ermittlungsergebnisses und der daran anknüpfenden rechtlichen Erwägungen zum objektiven und subjektiven Tatbestand bei Einschätzung des mutmaßlichen Ausgangs der Hauptverhandlung zum Zeitpunkt der Eröffnung des Hauptverfahrens mehr für eine Verurteilung als für einen Freispruch spricht. Muss die Wahrscheinlichkeit einer Verurteilung danach mangels genügenden Beweises, dass der Beschuldigte tatbestandsmäßig, rechtswidrig und schuldhaft gehandelt hat, verneint werden, so darf ein Beschuldigter nicht mit einer Hauptverhandlung überzogen werden.

Hans. OLG Bremen Ws 132/10 (2 Ws 98/10); 28.03.2011

StPO § 207

StPO § 207 Abs. 4

Bei der Entscheidung über die Untersuchungshaft bei Erlass des Eröffnungsbeschlusses gemäß § 207 Abs. 4 StPO handelt es sich um eine Sonderform einer gesetzlich vorgeschriebenen Haftprüfung von Amts wegen. Das Gesetz geht davon aus, dass die Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens, die davon abhängig ist, ob bei vorläufiger Tatbewertung eine spätere Verurteilung mit Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, besonders für die Prüfung geeignet ist, ob gegen einen Angeschuldigten weiterhin die Untersuchungshaft angeordnet bleiben und vollzogen werden muss. Durch die Entscheidung nach § 207 Abs. 4 StPO wird eine vorher eingelegte Beschwerde gegen eine früher ergangene Haftentscheidung gegenstandslos.

Hans. OLG Bremen Ws 154/08 (BL 172/08); 10.10.2008

StPO § 229

StPO § 229

Mit den Fristenregelungen in §§ 229, 275 StPO wird den Anforderungen effektiver und fairer Strafrechtspflege mit gebotener zügiger Sachbearbeitung unter Berücksichtigung begrenzter,

auf eine Fallvielfalt sachgerecht zu verteiler Justizressourcen generell sachgerecht Rechnung getragen. In ihrer Ausschöpfung wird allenfalls in außergewöhnlich gelagerten Einzelfällen eine beanstandenswerte Verfahrensverzögerung zu finden sein.

Hans. OLG Bremen Ws 107/06 (BL 111/06); 06.06.2006

StPO § 230

StPO § 230 Abs. 2

Für die Beurteilung der genügenden Entschuldigung des Ausbleibens im Rahmen von § 230 Abs. 2 StPO kommt es nicht darauf an, ob sich der Angeklagte hinreichend entschuldigt hat, sondern ob der Angeklagte entschuldigt ist, dem Angeklagten also wegen seines Ausbleibens unter Abwägung aller Umstände des Falles billigerweise ein Vorwurf nicht gemacht werden kann. Krankheit entschuldigt, wenn sie nach Art und Auswirkungen eine Beteiligung an der Hauptverhandlung unzumutbar macht.

Hans. OLG Bremen Ws 126/11 (2 Ws 106/11); 07.09.2011

StPO § 230 Abs. 2

Die Erforderlichkeit einer Übersetzung der Warnung gemäß § 216 Abs. 1 Satz 1 StPO, die Voraussetzung für die Anwendung der Zwangsmittel des § 230 Abs. 2 StPO ist, ergibt sich insbesondere aus dem durch das Grundgesetz gemäß Art. 2 Abs. 1 GG i. V. m.

Art. 20 Abs. 3 GG gewährleisteten Anspruch des Angeklagten auf ein rechtsstaatliches faires Verfahren. Danach muss der Angeklagte in die Lage versetzt werden, die ihn betreffenden wesentlichen Verfahrensvorgänge zu verstehen und sich im Verfahren verständlich zu machen. Hierzu zählen auch mit der Ladung zu verbindende Belehrungen, die in einer dem Angeklagten verständlichen Sprache erteilt werden müssen. Dies folgt auch aus

Art. 6 Abs. 3 Buchst. e EMRK, der als unmittelbar geltendes innerstaatliches Recht den Anspruch des Angeklagten auf ein faires, rechtsstaatliches Verfahren dahingehend konkretisiert, dass "alle ihm gegenüber vorgenommenen maßgeblichen schriftlichen und mündlichen Verfahrensakte" kostenlos in einer ihm verständlichen Sprache bekannt zu geben sind. Dass der Verteidiger des Angeklagten der Gerichtssprache mächtig ist, genügt nicht, da maßgeblich allein der Angeklagte ist.

Hans. OLG Bremen Ws 15/05 (BL 3/05); 28.04.2005= StV 2005, 433 = NStZ 2005, 527

StPO § 244

StPO § 244 Abs. 2

Gemäß § 244 Abs. 2 StPO hat das Gericht zur Erforschung der Wahrheit die Beweisaufnahme von Amts wegen auf alle Tatsachen und Beweismittel zu erstrecken, die für die Entscheidung von Bedeutung sind. Die Aufklärungspflicht wird jedenfalls dann als verletzt angesehen, wenn das Tatgericht unter Berücksichtigung der Beweislage zu einer bestimmten Überzeugung noch nicht hätte gelangen dürfen, weil es bei verständiger Würdigung aller Umstände des zu entscheidenden Falles damit rechnen musste, dass ihm bekannte oder erkennbare, nicht verwertete weitere Beweismittel einen Sachverhalt erbringen, der im Gegensatz zu seiner bisherigen Überzeugung den Tatvorwurf widerlegt, in Frage stellt (also zur Anwendung des Zweifelssatzes führt) oder bestätigt. Um dies zu vermeiden, hat es den Inhalt der vorliegenden Akten, den Verlauf und die bisherigen Ergebnisse der Hauptverhandlung und die im Zusammenhang damit – nicht notwendig nur im Rahmen der Beweisaufnahme – bekannt werdenden Umstände, insbesondere auch die Äußerungen, Anträge oder Anregungen der Verfahrensbeteiligten laufend dahin zu überdenken, ob sie einen Anlass liefern, den Sachverhalt durch zusätzliche, bisher nicht genutzte Beweismittel umfassender oder sicherer zu erforschen. Hierbei sind der erkennbare – ggf. freibeweislich ermittelte - Beweiswert der zur Verfügung stehenden weiteren Beweismittel einerseits und der schon erlangte Beweisstoff, seine Beweiskraft und die aus ihm demgemäß ableitbaren Folgerungen andererseits in eine umfassende, verständige und allgemeiner Lebenserfahrung Rechnung tragende Würdigung der Sachlage einzustellen. Ergibt diese Würdigung, dass das Gebot umfassender Sachaufklärung danach „drängt“, ein bekanntes oder erkennbares weiteres Beweismittel zu nutzen oder ein bereits genutztes Beweismittel weiter auszuschöpfen, so ist entsprechend zu verfahren.

Hans. OLG Bremen 2 Ss 16/12; 28.06.2012

StPO § 244 Abs. 2

Zur Begründung der Aufklärungsrüge ist gemäß § 344 Abs. 2 Satz 2 StPO erforderlich, dass ohne jede Bezugnahme unter lückenloser Angabe aller erforderlichen Tatsachen bestimmt und aus sich selbst heraus verständlich ausgeführt wird, welche konkreten Tatsachen das Gericht hätte aufklären müssen, welche für das Gericht erkennbaren Umstände dazu gedrängt haben, welches genau und bestimmt bezeichnete, geeignete und erreichbare Beweismittel das Gericht hätte heranziehen müssen und welcher für den Rechtsbeschwerdeführer günstigerer Einfluss auf das Beweisergebnis davon zu erwarten gewesen wäre. Aufzuzeigen ist, welche Sachverhaltsannahme oder welcher Beweisgrund des Urteils bei erfolg-

reicher Durchführung der unterbliebenen Beweiserhebung entfallen und welches für den Rechtsbeschwerdeführer günstigere Beweisergebnis dadurch erreicht worden wäre.

Hans. OLG Bremen Ss 49/05; 27.01.2006
Ss 7/07; 07.05.2007
Ss (B) 21/08; 03.09.2008
2 SsBs 5/10; 06.05.2010
2 Ss 16/12; 28.06.2012

StPO § 244 Abs. 2

Überwiegend wird die Aufklärungspflicht jedenfalls dann als verletzt angesehen, wenn das Tatgericht unter Berücksichtigung der Beweislage zu einer bestimmten Überzeugung noch nicht hätte gelangen dürfen, weil es bei verständiger Würdigung aller Umstände des zu entscheidenden Falles damit rechnen musste, dass ihm bekannte oder erkennbare, nicht verwertete weitere Beweismittel einen Sachverhalt erbringen, der im Gegensatz zu seiner bisherigen Überzeugung den Tatvorwurf widerlegt, in Frage stellt (also zur Anwendung des Zweifelssatzes führt) oder bestätigt.

Hans. OLG Bremen 2 SsBs 5/10; 06.05.2010

StPO § 244 Abs. 2

Die dem Gericht nach § 244 Abs. 2 StPO obliegende Pflicht zur umfassenden Sachverhaltsaufklärung reicht so weit, wie die bekannten oder nach Akten- und Verfahrenslage erkennbaren Umstände zum Gebrauch eines bestimmten weiteren Beweismittels drängen oder ihn zumindest nahe legen. Wenn auch nur die entfernte Möglichkeit einer Änderung der durch die vollzogene Beweisaufnahme begründeten Vorstellung von dem zu beurteilenden Sachverhalt in Betracht kommt, muss der Richter die Beweismittel erschöpfen.

Hans. OLG Bremen Ss 7/07; 07.05.2007

StPO § 244 Abs. 2

Zur Begründung der Aufklärungsrüge ist es erforderlich, dass ohne jede Bezugnahme unter lückenloser Angabe aller erforderlichen Tatsachen bestimmt und aus sich selbst heraus verständlich ausgeführt wird, welche konkreten Tatsachen das Gericht hätte aufklären müssen, welche für das Gericht erkennbaren konkreten Umstände dazu gedrängt haben, welches genau und bestimmt bezeichnete, geeignete und erreichbare Beweismittel das Gericht hätte heranziehen müssen und welcher für den Revisionsführer günstigere Einfluss auf das Beweisergebnis davon zu erwarten gewesen wäre. Dabei ist aufzuzeigen, welche Sachverhaltsannahme oder welcher Beweisgrund des Urteils bei erfolgreicher Durchführung der un-

terbliebenen Beweiserhebung entfallen und welches für den Revisionsführer günstigere Beweisergebnis dadurch erreicht worden wäre. Wird gerügt, dass das Tatgericht einen Zeugen nicht vernommen habe, so ist aufzuzeigen, was der Zeuge hätte bekunden können. Dazu gehört auch der Inhalt früherer Aussagen.

Hans. OLG Bremen Ss 49/05; 27.01.2006

StPO § 249

StPO § 249 Abs. 1

Nach § 249 Abs. 1 StPO müssen zwar Urkunden und andere als Beweismittel dienende Schriftstücke in der Hauptverhandlung verlesen werden. Anstatt diesen Urkundenbeweis zu erheben, darf das Gericht aber den Inhalt eines Schriftstücks grundsätzlich auch in anderer Weise, insbesondere dadurch feststellen, dass es das Schriftstück dem Angeklagten oder Zeugen vorhält und mit ihm erörtert. Alsdann bildet allerdings nicht die Urkunde selbst die Grundlage der Urteilsfindung, sondern nur die bestätigende Erklärung, die von der Auskunftsperson auf diesen Vorhalt hin abgegeben worden ist. Aus dem Wortlaut des Schriftstücks können deshalb in diesem Fall keine Beweisschlüsse gezogen werden, es sei denn, es geht um die Feststellung des Wortlauts kurzer und leicht fassbarer Schriftstücke. Die Ersetzung eines möglichen Urkundenbeweises durch einen Vorhalt ist, selbst wenn er nur zur Feststellung des Inhalts eines Schriftstücks dienen soll, dann ausgeschlossen, wenn es sich um ein längeres Schriftstück oder um ein solches handelt, das sprachlich oder inhaltlich schwer zu verstehen ist. Alsdann könnte nämlich nicht einmal sein Inhalt auf Grund der Erklärungen von Auskunftspersonen zuverlässig in die Verhandlung eingeführt werden. Es bestände nicht die Gewähr dafür, dass der Sinn der schriftlichen Mitteilung auf den bloßen inhaltlichen Vorhalt hin richtig erfasst worden ist, ganz abgesehen davon, dass sich auch beim Richter hinsichtlich der Auslegung des inhaltlich vorgehaltenen und bestätigten Schriftstücks leicht Fehlerquellen einschleichen können. Das Verteidigungsrecht des Angeklagten wäre beeinträchtigt, wenn auf einer so unsicheren Grundlage Feststellungen gegen ihn getroffen würden.

Hans. OLG Bremen 2 Ss 16/12; 28.06.2012

StPO § 261

StPO § 261

Nach § 261 StPO entscheidet das Gericht über das Ergebnis der Beweisaufnahme nach seiner freien, aus dem Inbegriff der Verhandlung geschöpften Überzeugung. Das Gebot, nur den Inbegriff der Hauptverhandlung der Entscheidung zugrunde zu legen, ist verletzt, wenn das Gericht in seine Überlegungen Erkenntnisse einbezieht, die es nicht in der Verhandlung gegen den betreffenden Angeklagten gewonnen hat. Verwerten darf das Gericht bei seiner Entscheidung nur das, was Gegenstand der Hauptverhandlung war und in ordnungsgemäßer Weise in sie eingeführt wurde. Die Verfahrensrüge eines Verstoßes gegen § 261 StPO greift Platz, wenn das tatrichterliche Urteil auf Beweisergebnisse oder sonstige Vorgänge gestützt ist, die nicht Gegenstand der Hauptverhandlung waren.

Hans. OLG Bremen 2 Ss 16/12; 28.06.2012

StPO § 261

Eine Rüge der Verletzung des § 261 StPO ist dann Erfolg versprechend, wenn ohne Rekonstruktion der Beweisaufnahme der Nachweis geführt werden kann, dass die im Urteil getroffenen Feststellungen nicht durch die in der Hauptverhandlung verwendeten Beweismittel und auch sonst nicht aus den zum Inbegriff der Hauptverhandlung gehörenden Vorgängen gewonnen worden sind. Der Nachweis eines Verstoßes gegen § 261 StPO kann grundsätzlich nur durch Vergleich der schriftlichen Urteilsgründe mit dem Sitzungsprotokoll erbracht werden, dessen positive und negative Beweiskraft (§ 274 StPO) die Einhaltung der wesentlichen Förmlichkeiten und die Verwendung der Beweismittel in der Hauptverhandlung bezeugt.

Hans. OLG Bremen 2 Ss 16/12; 28.06.2012

StPO § 261

Nach ständiger obergerichtlicher Rechtsprechung folgt aus dem Verstoß gegen ein Beweiserhebungsverbot nicht unweigerlich ein Beweisverwertungsverbot. Letzteres ist vielmehr die Ausnahme. Denn ein Verwertungsverbot schränkt den Grundsatz ein, dass das Gericht die Wahrheit zu erforschen und dazu die Beweisaufnahme von Amts wegen auf alle hierfür bedeutsamen Tatsachen und Beweismittel zu erstrecken hat. Daher muss ein Beweisverwertungsverbot die Ausnahme bilden und ist insbesondere auf die Fälle beschränkt, in denen Gefahr im Verzug willkürlich angenommen worden ist bzw. ein besonders schwerwiegender Fehler vorliegt. Grundsätzlich gilt, dass die Frage der Verwertbarkeit verbotswidrig erlangter

Erkenntnisse jeweils nach den Umständen des Einzelfalls, namentlich nach der Art des Verbots und dem Gewicht des Verstoßes, unter Abwägung der widerstreitenden Interessen zu entscheiden ist.

Hans. OLG Bremen 2 SsBs 27/11; 30.09.2011

StPO § 261

Die Beweiswürdigung ist Sache des Tatrichters und als solche grundsätzlich der Nachprüfung durch das Revisionsgericht entzogen.

Die in den Urteilsgründen mitgeteilten Erwägungen müssen der Pflicht zur Darlegung der Beweisgründe und zu einer objektiv nachvollziehbaren und erschöpfenden Beweiswürdigung genügen. Aufgabe des Tatrichters ist es, in der Beweiswürdigung darzustellen, weswegen er zu den Feststellungen gelangt ist, die Grundlage der Entscheidung geworden sind. Dabei muss er die in der Hauptverhandlung benutzten Beweismittel erschöpfend würdigen, soweit sich aus ihnen bestimmte Schlüsse zugunsten oder zuungunsten des Angeklagten herleiten lassen, so dass die Beweiswürdigung für das Revisionsgericht nachvollziehbar ist. Die Beweiswürdigung muss sich überdies mit den wesentlichen Umständen auseinandersetzen, deren Erörterung sich aufdrängt.

Hans. OLG Bremen Ss (B) 21/08; 03.09.2008
2 Ss 16/12; 28.06.2012
Ss 34/12; 28.02.2013
1 Ss 57/14 (2 Ss 57/14); 20.08.2014
1 Ss 56/14; 09.10.2014

StPO § 261

Die Beweiswürdigung ist Sache des Tatrichters und als solche grundsätzlich der Nachprüfung durch das Revisionsgericht entzogen, sofern die in den Urteilsgründen mitgeteilten Erwägungen sich im Rahmen der durch das Gesetz gezogenen Grenzen halten, mit den Denkgesetzen und Erfahrungssätzen vereinbar sind und der Pflicht zur Darlegung der Beweisgründe und zu einer objektiv nachvollziehbaren und erschöpfenden Beweiswürdigung genügen. Das Revisionsgericht hat nur zu prüfen, ob der Tatrichter diesen Rechtsgrundsätzen bei seiner Beweiswürdigung Rechnung getragen, die sich aus ihnen ergebenden Gesichtspunkte in ihrer Wertigkeit richtig erkannt, gegeneinander abgewogen und folgerichtig ausgewertet hat. Die Nachprüfung erfasst grundsätzlich nur den rational fassbaren, objektivierbaren Teil der Beweiswürdigung, nicht hingegen den darauf aufbauenden Wertungsvorgang, der letztlich erst die volle Überzeugung des Tatrichters begründet. Hat die Beweiswürdigung alle festgestellten Tatsachen ausgeschöpft und sind die Schlüsse des Tatrichters möglich und mit den getroffenen Feststellungen vereinbar, so kann das Revisionsgericht das

Ergebnis nicht deshalb in Zweifel ziehen, weil es selbst davon nicht voll überzeugt ist. Dem Revisionsgericht ist es nämlich verwehrt, seine eigene Bewertung an die Stelle derjenigen des Tatrichters zu setzen. Die eingeschränkte Prüfungsbefugnis des Revisionsgerichts setzt auch der Verpflichtung des Tatrichters zur erschöpfenden Beweiswürdigung in den Urteilsgründen Grenzen. Diese müssen so gefasst sein, dass sie eine auf Rechtsfehler beschränkte Richtigkeitskontrolle möglich machen. Dagegen ist der Tatrichter weder verpflichtet, in den Urteilsgründen alle als beweiserheblich in Betracht kommenden Umstände ausdrücklich anzuführen, noch hat er stets im Einzelnen darzulegen, auf welchem Wege und aufgrund welcher Tatsachen und Beweismittel er seine Überzeugung gewonnen hat. Eine solche Verpflichtung besteht auch nicht hinsichtlich solcher Tatsachen, die der Richter aufgrund eigener Wahrnehmung in der Hauptverhandlung feststellt.

Hans. OLG Bremen Ss 34/07; 30.01.2008

StPO § 261

Wird die Glaubhaftigkeit der Aussage des einzigen Belastungszeugen mit der (im Kerngeschehen) lückenlosen Konstanz seiner Aussagen begründet, so sind seine Angaben im Einzelnen wiederzugeben, weil die Beweiswürdigung sonst einer revisionsgerichtlichen Überprüfung nicht zugänglich ist.

Hans. OLG Bremen Ss 7/07; 07.05.2007

StPO § 261

Für eine formgerechte Begründung der Rüge der Verletzung von § 261 StPO, mit der geltend gemacht wird, das Tatgericht habe sich auf eine ausweislich der Sitzungsniederschrift nicht in die Hauptverhandlung eingeführte Aussage einer Zeugin gestützt, bedarf es für die Rüge der Verwertung einer nicht aus dem Inbegriff der Hauptverhandlung gewonnenen Tatsache eines eingehenden Tatsachenvortrags, um aufzuzeigen, dass die festgestellte Tatsache weder durch die Einlassung des Angeklagten noch durch ein Beweismittel in die Hauptverhandlung eingeführt worden war.

Hans. OLG Bremen Ss 49/05; 27.01.2006

StPO § 265

StPO § 265 Abs. 1

Das Fehlen eines grundsätzlich nach § 265 Abs. 1 StPO erforderlichen Hinweises ist dann unschädlich, wenn ausgeschlossen werden kann, dass der Angeklagte sich gegen den geänderten Vorwurf anders und erfolgreicher als geschehen hätte verteidigen können.

Hans. OLG Bremen Ss 23/08; 29.09.2008

StPO § 265 Abs. 1

§ 265 Abs. 1 StPO ist entsprechend anzuwenden, wenn sich die tatsächlichen Grundlagen des Schuldvorwurfs ändern.

Hans. OLG Bremen Ss 25/06; 07.09.2006

StPO § 265 Abs. 1

Das Urteil beruht in der Regel auf einem Verstoß gegen § 265 Abs. 1 StPO. Dabei genügt, dass eine andere Verteidigung nicht ausgeschlossen werden kann; nahe zu liegen braucht sie nicht.

Hans. OLG Bremen Ss 25/06; 07.09.2006

StPO § 267

StPO § 267 Abs. 1

Die Tatsachen, die den Vorsatz des Täters aufzeigen sowie die daraus gewonnene Überzeugung von der Vorsätzlichkeit der Tatbegehung sind in dem durch die Lage des Einzelfalls gebotenen Umfang festzustellen. Dies gilt auch, wenn der Vorsatz ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal ist und in der Hauptverhandlung kein Tatbestandsirrtum behauptet wird. Das vorsätzliche Handeln muss für alle relevanten Tatbestandsmerkmale aus der Sicht des Täters festgestellt werden. Es kann, sofern kein glaubwürdiges Geständnis vorliegt, nur aus den festgestellten Indizien erschlossen werden. Bei der Darstellung ist zwischen dem Kennen und Wollen der einzelnen Tatbestandsmerkmale und dem Kennenkönnen und Kennenmüssen deutlich zu unterscheiden, denn beim Vorsatz kommt es darauf an, was der Täter tatsächlich erkannt und gewollt hat und nicht, was er hätte erkennen können und müssen. Die sorgfältige Darstellung der inneren Tatseite ist vor allem notwendig beim bedingten Vor-

satz, der mit der bewussten Fahrlässigkeit nahe beisammen liegt; die Wendung, der Täter habe den Erfolg in Kauf genommen, ist allein noch nicht ausreichend. Sofern das bedingt vorsätzliche Handeln nicht offen zu Tage liegt, ist aufzuzeigen, dass der Täter die als möglich erkannte Folge seines Handelns auch für den Fall ihres Eintritts im voraus billigte, dass also bewusst fahrlässiges Handeln ausscheidet.

Hans. OLG Bremen Ss (B) 50/04; 05.01.2005

StPO § 267 Abs. 1

Die Wiedergabe der Einlassung des Angeklagten im Urteil ist in § 267 StPO zwar nicht vorgeschrieben. Wie sich der Angeklagte zum Anklagevorwurf gestellt hat, ist für die Beweiswürdigung aber naturgemäß von wesentlicher Bedeutung. Deshalb ist es grundsätzlich erforderlich, die Einlassung des Angeklagten zu einem Schuldvorwurf in die Urteilsgründe aufzunehmen und zu würdigen. Ohne die Wiedergabe der Einlassung und ihrer Würdigung kann das Revisionsgericht in der Regel nicht erkennen, ob der Beurteilung des Sachverhalts, insbesondere im Hinblick auf den subjektiven Tatbestand, rechtlich fehlerfreie Erwägungen zugrunde liegen. Nur bei sachlich und rechtlich einfach gelagerten Fällen von geringer Bedeutung kann das Gericht ohne Verstoß gegen seine materiell-rechtliche Begründungspflicht auf die Wiedergabe der Einlassung und auf eine Auseinandersetzung mit ihr verzichten.

Hans. OLG Bremen Ss 14/03; 21.11.2003

StPO § 267 Abs. 1 Satz 1

Nach § 267 Abs. 1 Satz 1 StPO müssen die Urteilsgründe die für erwiesen erachteten Tatsachen angeben, in denen die gesetzlichen Merkmale der Straftat gefunden werden. Die hiernach gebotene geschlossene, aus sich heraus verständliche Darstellung muss so eingehend und klar sein, dass das Revisionsgericht nachprüfen kann, ob das Strafgesetz mit Recht auf das nachgewiesene Ereignis angewendet worden ist. Sie muss erkennen lassen, dass die vom Gericht gezogene Schlussfolgerung nicht etwa nur eine Annahme ist oder sich als bloße Vermutung erweist, die letztlich nicht mehr als einen schwerwiegenden Verdacht zu begründen vermag. Als rechtsfehlerhaft gilt die Sachdarstellung auch, wenn sie Lücken, Widersprüche oder Unklarheiten enthält, weil die richtige Rechtsanwendung und ihre Prüfung durch das Revisionsgericht stets einen vollständigen, eindeutigen und widerspruchsfreien Sachverhalt erfordern. Bei mehraktigen Delikten und bei einer Vielzahl von Einzeltaten müssen alle Einzelakte in objektiver und subjektiver Hinsicht durch Feststellungen so belegt sein, dass sie rechtlich einwandfrei nachprüfbar sind.

Hans. OLG Bremen 2 Ss 16/12; 28.06.2012
1 Ss 77/14 (2 Ss 77/14); 12.12.2014

StPO § 267 Abs. 1 Satz 1

Wenngleich die Sachdarstellung des Urteils in sich geschlossen, klar, übersichtlich und aus sich selbst heraus verständlich sein muss, um dem Revisionsgericht eine zweifelsfreie Basis für eine Prüfung, ob der Tatrichter in rechtsfehlerfreier Weise zu seinen Feststellungen gelangt ist, zu ermöglichen, dürfen die Anforderungen an die Vollständigkeit der Urteilsfeststellungen nicht überspannt werden. Es genügt, wenn sich einzelne Feststellungen in der rechtlichen Würdigung befinden und die zur Überprüfung erforderlichen Feststellungen dem Zusammenhang der Urteilsgründe entnommen werden können. Ein Fall kann so eindeutig sein, dass bestimmte Tatbestandsmerkmale, wie etwa der Vorsatz, sich auch ohne Einzelfeststellungen von selbst ergeben und offensichtlich keine Zweifel vorhanden sind.

Hans. OLG Bremen Ss 14/08; 11.09.2008

StPO § 267 Abs. 1 Satz 1

Nach § 267 Abs. 1 Satz 1 StPO müssen die Urteilsgründe die für erwiesen erachteten Tatsachen angeben, in denen die gesetzlichen Merkmale der Straftat gefunden werden. Die hiernach gebotene geschlossene, aus sich heraus verständliche Darstellung muss so eingehend und klar sein, dass das Revisionsgericht nachprüfen kann, ob das Strafgesetz mit Recht auf das nachgewiesene Ereignis angewendet worden ist. Sie muss erkennen lassen, dass die vom Gericht gezogene Schlussfolgerung nicht etwa nur eine Annahme ist oder sich als bloße Vermutung erweist, die letztlich nicht mehr als einen schwerwiegenden Verdacht zu begründen vermag.

Bei Serientaten mit im Wesentlichen gleichen Tatverläufen gelten an sich die gleichen Grundsätze, denn auch die serienmäßige Tatbegehung erlaubt keine Abstriche von dem Grundsatz, dass jede abgeurteilte Tat als historisch einmaliger Vorgang darzustellen ist. Jede Tat muss mit dem vollen äußeren und inneren Sachverhalt unter Angabe von Tatort, Tatzeit, Tatopfer und dem konkreten Geschehen eindeutig individualisierbar festgestellt werden, wobei es für die Individualisierung als unverwechselbares einmaliges Geschehen aber auch ausreichen kann, wenn einige der an sich erforderlichen Angaben nicht oder nur ungenau möglich sind.

Hans. OLG Bremen Ss 1/05; 04.03.2005
2 Ss 12/12; 20.04.2012

StPO § 267 Abs. 1 Satz 3

Sofern sich die Überzeugung des Tatrichters von der Täterschaft des Betroffenen auf den Vergleich eines bei einer Verkehrsüberwachungsmaßnahme gefertigten Beweisfotos mit dem Erscheinungsbild des Betroffenen gründet, bedarf es dazu grundsätzlich keiner über diese Mitteilung hinausgehenden Darlegungen in den Urteilsgründen, wenn in ihnen gemäß § 267 Abs. 1 Satz 3 StPO auf das bei den Akten befindliche Foto verwiesen wird. Die Verweisung auf das bei den Akten befindliche Lichtbild eröffnet dem Rechtsbeschwerdegericht nämlich den Zugang zu diesem Beweismittel und damit die Möglichkeit einer selbständigen Überprüfung, ob das Foto aufgrund seiner Beschaffenheit und der Qualität der Aufnahme die Identifizierung eines Menschen zulässt. Sieht der Tatrichter hingegen von der die Abfassung der Urteilsgründe erleichternden Verweisung auf das Beweisfoto ab, so genügt es weder, wenn er das Ergebnis seiner Überzeugung mitteilt, noch wenn er die von ihm zur Identifizierung herangezogenen Merkmale auflistet. Vielmehr muss er dem Rechtsbeschwerdegericht, dem das Foto dann nicht als Anschauungsobjekt zur Verfügung steht, durch eine entsprechend ausführliche Beschreibung die Prüfung ermöglichen, ob es für eine Identifizierung geeignet ist. In diesem Fall muss das Urteil Ausführungen zur Bildqualität (insbesondere zur Bildschärfe) enthalten und die abgebildete Person oder jedenfalls mehrere Identifizierungsmerkmale (in ihren charakteristischen Eigenarten) so präzise beschreiben, dass dem Rechtsbeschwerdegericht anhand der Beschreibung in gleicher Weise wie bei der Betrachtung des Fotos die Prüfung der Ergiebigkeit des Fotos ermöglicht wird.

Hans. OLG Bremen Ss (B) 22/07; 04.10.2007
2 Ss (Bs) 20/11; 23.03.2011

StPO § 267 Abs. 3 Satz 1

Nach § 267 Abs. 3 S. 1 StPO ist insoweit nur die Anführung der Umstände gefordert, die für das erkennende Gericht bei der Zumessung der Strafe hauptsächlich bestimmend gewesen sind, mithin die Angabe der maßgeblichen Leitgesichtspunkte. Eine erschöpfende Darstellung aller irgendwie mitsprechenden Erwägungen ist weder vorgeschrieben noch möglich. Allein daraus, dass ein für die Strafzumessung möglicherweise bedeutsamer Umstand nicht ausdrücklich erörtert ist, kann deshalb nicht geschlossen werden, der Tatrichter habe ihn nicht gesehen oder nicht gewertet. Was als wesentlicher Strafzumessungsgrund anzusehen ist, ist unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalls vom Tatrichter zu entscheiden. Ein Rechtsfehler liegt erst vor, wenn ein wesentlicher, die Tat prägender Gesichtspunkt erkennbar nicht berücksichtigt wurde.

Hans. OLG Bremen 1 Ss 79/14 (2 Ss 79/14); 03.12.2014

StPO § 268

StPO § 268

Nach Beendigung der Urteilsverkündung können nur noch offensichtliche Fassungsversehen und Schreibfehler berichtigt werden. Die Fehler müssen sich ohne weiteres aus den Tatsachen ergeben, die klar zutage liegen und jeden Verdacht einer sachlichen Änderung ausschließen.

Hans. OLG Bremen 1 SsRs 91/13; 30.04.2014

StPO § 268b

StPO § 268b

Durch die Entscheidung nach § 268b StPO wird eine vorher eingelegte Beschwerde gegen eine früher ergangene Haftentscheidung gegenstandslos. Dies ergibt sich aus der Regelung des § 117 Abs. 2 StPO, dem der allgemeine Grundsatz zu entnehmen ist, dass der Beschuldigte jeweils nur die letzte ihn ergangene Haftentscheidung, die den Bestand des Haftbefehls betrifft, anfechten kann. Das gilt nicht nur für eine auf Antrag des Beschuldigten ergangene Haftentscheidung, sondern nach der Systematik des Gesetzes auch für die von Amts wegen zu erlassenden Haftentscheidungen (§ 207 Abs. 4, § 268b StPO).

Hans. OLG Bremen Ws 156/09 (2 Ws 143/09); 04.11.2009

StPO § 268b

Das Fehlen einer Begründung hat bei Beschlüssen, anders als bei Urteilen, nicht deren Aufhebung zur Folge, sondern führt nur zu einem eventuell größeren Begründungsaufwand für das Beschwerdegericht, das seine eigene Sachentscheidung ohne eine sonst mögliche Bezugnahme auf den angefochtenen Beschluss begründen muss. Da selbst das Unterlassen einer Beschlussfassung nach § 268b StPO keinen Einfluss auf den Bestand des Haftbefehls hätte, sondern nur die jederzeit mögliche Nachholung des Beschlusses erforderlich machen würde, kann sich das bloße Fehlen einer Begründung erst recht nicht auf den Bestand des Haftbefehls auswirken.

Hans. OLG Bremen Ws 140/08 (BL 155/08); 01.10.2008

StPO § 274

StPO § 274

Die Vorschrift des § 274 StPO soll das Revisionsverfahren vereinfachen, indem sie dem Revisionsgericht die Prüfung von Verfahrensrügen erleichtert. Indem § 274 Abs. 1 StPO als gesetzliche Beweisregel die ausschließliche Beweiskraft des Sitzungsprotokolls anordnet, entzieht er die Förmlichkeiten des Hauptverfahrens dem sonst geltenden Grundsatz der freien Beweisermittlung und Beweiswürdigung (§ 261 StPO). Selbst dienstliche Äußerungen der Gerichtsmitglieder, Feststellungen in den Urteilsgründen oder das Einverständnis der Prozessbeteiligten darüber, dass das Protokoll unrichtig ist, sofern sie nicht Gegenstand von Protokollberichtigungen geworden sind, können die gesetzliche Beweisregel nicht aufheben. Nur der „Nachweis der Fälschung“ lässt die Beweiskraft entfallen.

Hans. OLG Bremen Ss (Z) 68/08; 21.11.2008

StPO § 274 Satz 1

Nach § 274 StPO kann die Beobachtung der für die Hauptverhandlung vorgeschriebenen Förmlichkeiten nur durch das Protokoll bewiesen werden. Nur wenn ersichtlich ist, dass das Protokoll insoweit unvollständig oder widersprüchlich ist, verliert es die negative Beweiskraft. Die Stellung sowie der Inhalt des Antrags können dann durch die Urteilsgründe und durch Erklärungen des Vorsitzenden sowie des Urkundsbeamten oder sonst im Wege des Freibeweises festgestellt werden.

Hans. OLG Bremen Ss (Z) 10/03; 17.07.2003

StPO § 274 Satz 1

Eine Protokollberichtigung, die das Gericht abgelehnt hat, beseitigt die Beweiskraft des Protokolls grundsätzlich nicht. Sie ändert nur den Inhalt des Bewiesenen. Kann eine Protokollberichtigung deshalb nicht durchgeführt werden, weil Vorsitzender und Urkundsbeamtin hinsichtlich der Richtigkeit des ursprünglichen Protokolls und der Notwendigkeit einer Berichtigung verschiedener Ansicht sind, dann beseitigt die fehlende Übereinstimmung der Urkundspersonen die Beweiskraft des Protokolls und eröffnet dem Rechtsbeschwerdegericht den Weg zum Freibeweis. Dies ist schon dann der Fall, wenn eine den Protokollinhalt in Frage stellende Erklärung einer der beiden Urkundspersonen vorliegt, etwa eine dienstliche Erklärung, in der zu einer Revisionsrüge oder einem Antrag auf Protokollberichtigung eines Ver-

fahrendbeteiligten Stellung genommen wird. Einer bereits erhobenen Verfahrensrüge kann dadurch nicht mehr der Boden entzogen, wohl aber dem Beschwerdeführer der Weg für eine erfolgreiche Verfahrensrüge eröffnet werden.

Hans. OLG Bremen Ss (Z) 10/03; 17.07.2003

StPO § 275

StPO § 275

Mit den Fristenregelungen in §§ 229, 275 StPO wird den Anforderungen effektiver und fairer Strafrechtspflege mit gebotener zügiger Sachbearbeitung unter Berücksichtigung begrenzter, auf eine Fallvielfalt sachgerecht zu verteilender Justizressourcen generell sachgerecht Rechnung getragen. In ihrer Ausschöpfung wird allenfalls in außergewöhnlich gelagerten Einzelfällen eine beanstandenswerte Verfahrensverzögerung zu finden sein.

Hans. OLG Bremen Ws 107/06 (BL 111/06); 06.06.2006

StPO § 296

StPO § 296

Eine Beschwerde ist grundsätzlich nur zulässig, wenn der Beschwerdeführer eine Beschwerde behauptet. Der Rechtsmittelführer muss selbst durch die von ihm angefochtene Entscheidung nachteilig betroffen sein, um das notwendige Rechtsschutzinteresse zu haben. Zu verlangen ist des Weiteren eine unmittelbare Beeinträchtigung des Rechtsmittelführers: Er muss die Änderung der angefochtenen Entscheidung gerade zur Behebung eines durch sie herbeigeführten Nachteils erstreben. Allein aus den Gründen einer Entscheidung kann eine Beschwerde nicht hergeleitet werden. Die Beschwerde des Anfechtenden muss sich grundsätzlich aus dem Entscheidungssatz ergeben; sog. Tenorbeschwerde. Richtet sich ein Rechtsmittel allein gegen die Gründe und nicht zumindest auch gegen den Entscheidungssatz, ist dieses unzulässig.

Hans. OLG Bremen Ws 187/13 (2 Ws 195/13); 18.12.2013

StPO § 296

Wirksamkeitsvoraussetzung für die Einlegung eines Rechtsmittels wie für jeden prozessuale Wirkungen auslösenden Antrag ist die prozessuale Handlungsfähigkeit desjenigen, der es einlegt. Sie ist nicht notwendigerweise gleichzusetzen mit seiner Verhandlungsfähigkeit, die sich auf die geistige und körperliche Fähigkeit des Angeklagten bezieht, der Verhandlung zu folgen und sich entsprechend zu beteiligen sowie seine Interessen vernünftig zu vertreten. Soweit ein dem Vollzug eines strafgerichtlichen Urteils Unterworfener außerhalb einer Hauptverhandlung Erklärungen abgibt, die materielle Wirkungen entfalten können, bedarf es für deren Wirksamkeit dagegen seiner Prozessfähigkeit, die allerdings – ähnlich wie die Verhandlungsfähigkeit – nicht seine volle bürgerlich-rechtliche Geschäftsfähigkeit voraussetzt, sondern strafverfahrensrechtlicher Natur ist. Dabei kann eine sonst bestehende Prozessfähigkeit auch nur für einen gegenständlich beschränkten Kreis von Angelegenheiten ausgeschlossen sein. Für die Annahme der Prozessfähigkeit ist es nicht ausreichend, dass der Untergebrachte sich nur der Bedeutung seiner Erklärungen bewusst ist. Gemeinsame Mindestvoraussetzung der zivilrechtlichen Geschäftsfähigkeit wie auch der Wirksamkeit einer Prozesshandlung im Strafverfahrensrecht ist die Freiheit des Willensentschlusses, die notwendigerweise als voluntative und emotionale Komponente zu einer der Person verantwortlich zurechenbaren Geistestätigkeit gehört. Eine wirksame Prozesshandlung scheidet daher aus, wenn der Betroffene bezogen auf die abgegebenen prozessualen Erklärungen im jeweiligen Verfahrensabschnitt aufgrund seiner Erkrankung dauerhaft daran gehindert ist, seine Entscheidungen von vernünftigen Erwägungen abhängig zu machen, seine Willensbetätigung vielmehr auf einer krankhaften Störung der freien Willensbildung durch nicht zu kontrollierende Triebe und Vorstellungen ähnlich einer mechanischen Verknüpfung von Ursache und Wirkung zurückzuführen ist.

Hans. OLG Bremen Ws 90-94/12 (2 Ws 110/12); 18.03.2013
1 Ws 151/12 (2 Ws 149/12); 20.01.2014

StPO § 296

Ein Rechtsschutzinteresse trotz prozessualer Überholung ist nur gegeben, wenn dem Beschwerdeführer eine Wiederholungsgefahr droht oder ein tiefgreifender, tatsächlich jedoch nicht mehr fortwirkender Grundrechtseingriff vorliegt, bei dem sich die Belastung durch die Maßnahme nach dem typischen Verfahrenslauf auf eine Zeitspanne beschränkt, in welcher der Betroffene die gerichtliche Entscheidung im Beschwerdeverfahren kaum erlangen kann.

Hans. OLG Bremen Ws 138/12 (2 Ws 126/12); 11.12.2012

StPO § 296

Ein Fortsetzungsfeststellungsinteresse aufgrund eines tiefgreifenden Grundrechtseingriffs kommt insbesondere bei Freiheitsentziehungen in Betracht.

Hans. OLG Bremen Ws 138/12 (2 Ws 126/12); 11.12.2012

StPO § 296

Eine Beschwer liegt nur vor, wenn die ergangene Entscheidung einen unmittelbaren Nachteil für den Betroffenen enthält, seine Rechte und geschützten Interessen eine unmittelbare Beeinträchtigung erfahren haben und wenn die Beseitigung einer fehlerhaften Entscheidung dem Beschwerdeführer die Aussicht auf eine andere, ihm günstigere Entscheidung eröffnet.

Hans. OLG Bremen Ws 152/10 (2 Ws 137/10); 04.01.2011
Ws 53/12 (2 Ws 57/12); 24.05.2012
Ws 136/12 (2 Ws 132/12); 21.09.2012

StPO § 296

Es ist allgemein anerkannt, dass ein Rechtsschutzbedürfnis in Fällen tiefgreifender Grundrechtseingriffe trotz prozessualer Überholung generell zu bejahen ist, wenn der vom Eingriff Betroffene die gerichtliche Entscheidung in der von der Prozessordnung gegebenen Instanz zeitlich kaum erlangen kann.

Hans. OLG Bremen Ws 1/10 (2 Ws 4/10); 29.01.2010

StPO § 296

Nur eine unmittelbare Beeinträchtigung der Rechte oder schutzwürdigen Interessen des Betroffenen durch die Entscheidung begründet eine Beschwer. Ob dies der Fall ist, beurteilt sich nach objektiven Maßstäben und nicht nach subjektiver Einschätzung. Im Unterschied zum Zivilrecht reicht ein Abweichen von den Anträgen nicht aus. Vielmehr kommt es darauf an, ob der Beschwerdeführer durch die Entscheidung materiell betroffen ist. Dabei muss sich die Beschwer aus dem Entscheidungssatz, nämlich aus dem Straf- oder Rechtsfolgenauspruch, ergeben. Belastende Nebenfolgen enthalten ebenfalls grundsätzlich eine Beschwer des davon Betroffenen.

Hans. OLG Bremen Ws 45/09 (Ws 65/09); 14.08.2009

StPO § 296

Ein an sich statthaftes Rechtsmittel ist auch dann unzulässig, wenn es prozessual überholt ist. Die Rechtsmittel der Strafprozessordnung dienen der Beseitigung einer gegenwärtigen, fortdauernden Beschwer mit dem Ziel der Aufhebung einer den Beschwerdeführer beeinträchtigenden Maßnahme. Eine Maßnahme, die aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht mehr ungeschehen gemacht werden kann, ist daher grundsätzlich nicht anfechtbar.

Hans. OLG Bremen Ws 158/08 (BL 174/08); 28.10.2008

StPO § 296

Ein Rechtsmittel gegen eine anfechtbare Entscheidung kann erst nach deren Erlass eingelegt werden. Bei Beschlüssen, die außerhalb der Hauptverhandlung ergehen, bedeutet dies, dass sie zunächst aktenmäßig erlassen sein müssen. Eine Entscheidung einer Strafvollstreckungskammer kann daher frühestens dann mit dem zulässigen Rechtsmittel angefochten werden, wenn sie vollinhaltlich niedergelegt und durch den zuständigen Richter unterschrieben wurde; eine Bekanntmachung an den Verurteilten muss noch nicht erfolgt sein.

Hans. OLG Bremen Ws 239/06 (BL189/06); 15.01.2007

StPO § 300

StPO § 300

Ist das Rechtsmittel von einem Rechtskundigen, nämlich dem Verteidiger des Angeklagten, eingelegt und als Revision bezeichnet worden, kommt eine Auslegung (anders als in den Fällen einer Rechtsmitteleinlegung ohne eine klare Bestimmung) als Berufung nicht in Betracht.

Hans. OLG Bremen Ss 61/04; 20.01.2005

StPO § 302

StPO § 302

Die Rücknahme eines Rechtsmittels ist grundsätzlich unwiderruflich und unanfechtbar. Die öffentliche Bedeutung des Strafprozesses erfordert den zweifelsfreien Bestand und die unbedingte Wirksamkeit derartiger Prozesshandlungen. Die bürgerlich-rechtlichen Vorschriften

über die Bedeutung von Willensmängeln bei rechtsgeschäftlichen Willenserklärungen können deshalb wegen der öffentlich-rechtlichen prozessgestaltenden Wirkungen solcher Prozesshandlungen keine entsprechende Anwendung finden. Soweit Rechtsprechung und Literatur in engen Grenzen im Interesse der „Fairness“ staatlicher Strafverfolgung Ausnahmen von dem Grundsatz der Unanfechtbarkeit von Rechtsmittelverzichten und –rücknahmen zulassen, handelt es sich um Fälle, in denen eine unzulässige Willensbeeinflussung des Erklärenden oder eine unrichtige amtliche Erklärung vorliegt, die den Verzicht oder die Rücknahme vermutlich veranlasst hat.

Hans. OLG Bremen Ws 25/06 (BL 24/06); 10.03.2006

StPO § 302

Eine rechtswirksame Rücknahmeerklärung führt zum Verlust des Rechtsmittels. Die erneute Einlegung des Rechtsmittels ist rechtlich ausgeschlossen und damit unzulässig.

Hans. OLG Bremen Ws 25/06 (BL 24/06); 10.03.2006

StPO § 302

Eine wirksame Rechtsmittelrücknahme schließt als rechtlich zwingende Konsequenz aus der Unzulässigkeit der erneuten Einlegung des Rechtsmittels zugleich jede Möglichkeit der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zur Einlegung eben jenes Rechtsmittels aus.

Hans. OLG Bremen Ws 25/06 (BL 24/06); 10.03.2006

StPO § 302 Abs. 1

Die Rücknahmeerklärung ist grundsätzlich unwiderruflich und unanfechtbar. Sie führt zum Verlust des Rechtsmittels, sobald sie beim zuständigen Gericht eingegangen ist.

Hiervon ist allerdings bei bestimmten Konstellationen eine Ausnahme zu machen. Der BGH erkennt dies etwa für den Fall schwerwiegender Willensmängel und vorangegangener Urteilsabsprachen ohne anschließende qualifizierte Rechtsmittelbelehrung an. Darüber hinaus kann sich die Unwirksamkeit der Verzichtserklärung unter den Gesichtspunkten der Beachtung fairer Verfahrensgestaltung und der gerichtlichen Fürsorgepflicht auch aus sonstigen Umständen ihres Zustandekommens ergeben.

Hans. OLG Bremen Ws 122/12 (2 Ws 41/12); 18.09.2012

StPO § 302 Abs. 1

Eine Rechtsmittelrücknahme ist ausnahmsweise unwirksam, wenn sie das Gericht mit unlauteren Mitteln, insbesondere durch bewusste Täuschung herbeigeführt hat.

Hans. OLG Bremen Ws 122/12 (2 Ws 41/12); 18.09.2012

StPO § 302 Abs. 1

Der Verzicht auf ein Rechtsmittel ist zulässig, sobald und solange das Rechtsmittel eingelegt werden kann. Die Verzichtserklärung wird mit ihrem Eingang bei Gericht wirksam. Die Form des Verzichts richtet sich, wie die der Rücknahme des Rechtsmittels, nach der Form für die Rechtsmitteleinlegung. Mithin ist eine Verzichtserklärung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle anzubringen.

Hans. OLG Bremen Ws 85/07 (BL 90/07); 23.07.2007

StPO § 302 Abs. 1

Der Verzicht setzt eine eindeutige, vorbehaltlose und ausdrückliche Erklärung voraus. Der Rechtsmittelverzicht kann als Prozesshandlung nicht widerrufen, wegen Irrtums angefochten oder sonst zurückgenommen werden. Allerdings erkennt die Rechtsprechung an, dass in besonderen Fällen schwerwiegende Willensmängel bei der Erklärung des Rechtsmittelverzichts oder die Art und Weise seines Zustandekommens dazu führen können, dass eine Verzichtserklärung von Anfang an unwirksam ist.

Hans. OLG Bremen Ws 85/07 (BL 90/07); 23.07.2007

StPO § 302 Abs. 1

Ein Rechtsmittelverzicht ist, wie die Rechtsprechung trotz Fehlens einer ausdrücklichen Bestimmung dieser Art angenommen hat, grundsätzlich an die gleiche Form wie die Einlegung des Rechtsmittels gebunden. Der Rechtsmittelverzicht ist folglich schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Auch ein in der Hauptverhandlung erklärter, in der Niederschrift über die Hauptverhandlung beurkundeter Verzicht ist danach wirksam. Allerdings nimmt ein im Anschluss an die Urteilsverkündung erklärter Rechtsmittelverzicht nur dann an der Beweiskraft des § 274 StPO teil, wenn er nach § 273 Abs. 3 Satz 3 StPO beurkundet worden ist, weil es sich bei einem Rechtsmittelverzicht um keine für die Hauptverhandlung vorgeschriebene Förmlichkeit handelt. Wird die Verzichtserklärung nicht wörtlich, sondern nur inhaltlich in das Protokoll aufgenommen oder wird die beurkundete Erklärung nicht verlesen und vom Erklärenden förmlich genehmigt (§ 273 Abs. 3 Satz 3 StPO),

so handelt es sich bei dem Protokollvermerk nur um ein Anzeichen, das den Rechtsmittelverzicht beweisen kann, aber nicht notwendig zu beweisen braucht. Für die Wirksamkeit eines Rechtsmittelverzichts muss feststehen, dass er vorbehaltlos und eindeutig erklärt wurde. Das bedeutet für die Erklärung eines Angeklagten, er nehme das Urteil an, dass diese dann nicht als wirksamer Rechtsmittelverzicht angesehen werden kann, wenn nicht einwandfrei feststeht, dass er damit seinen Willen kundgeben wollte, von einer Anfechtung des Urteils abzusehen. Dann ist im Wege des Freibeweises zu prüfen, ob der Angeklagte einen Rechtsmittelverzicht zweifelsfrei zu Protokoll des Urkundsbeamten erklärt hat.

Hans. OLG Bremen Ws 43/04 (BL 46/04); 06.05.2004

StPO § 302 Abs. 2

Die Ermächtigung zur Erklärung des Rechtsmittelverzichts muss von dem Angeklagten zwar ausdrücklich erteilt werden, wird dadurch aber nicht formgebunden. Sie kann gegenüber dem Pflichtverteidiger schriftlich, aber auch mündlich und sogar fernmündlich erfolgen. Die Bestellung als Pflichtverteidiger (§ 141 StPO) enthält keine ausdrückliche Ermächtigung zur Erklärung eines Rechtsmittelverzichts. Auch der Pflichtverteidiger bedarf daher stets einer ausdrücklichen Ermächtigung. Der Nachweis der ausdrücklichen Ermächtigung zur Erklärung des Rechtsmittelverzichts kann auch noch nach Abgabe der Erklärung erbracht werden. Als Nachweis kann das Gericht die anwaltliche Versicherung des Verteidigers genügen lassen. Dem Gericht steht insoweit das Freibeweisverfahren offen.

Hans. OLG Bremen Ws 85/07 (BL 90/07); 23.07.2007

StPO § 304

StPO § 304 Abs. 1

Das Verbot der Schlechterstellung findet sich ausdrücklich nur für Berufung, Revision und Wiederaufnahme im Gesetz (§§ 331, 358 Abs. 2, 373 Abs. 2 StPO) und betrifft seinem Wortlaut nach nur Urteile. Das Verbot, einen Angeklagten auf sein eigenes Rechtsmittel hin schlechter zu stellen, ist nicht Ausdruck eines allgemein gültigen Prozessgrundsatzes oder dem Wesen des Rechtsstaats immanent, sondern eine „Rechtswohltat“ und gilt demgemäß nur, wenn der Gesetzgeber dies ausdrücklich anordnet. Ausnahmsweise ist ein Verbot der Schlechterstellung im Rahmen einer Beschwerde gegen solche Beschlüsse anzuerkennen, die Rechtsfolgen, wie sie in §§ 331, 358 Abs. 2, 373 Abs. 2 StPO gemeint sind, endgültig festlegen und die der materiellen Rechtskraft fähig sind. Das Verschlechterungsverbot

kommt damit vor allem bei Beschlüssen in Betracht, welche das Ausmaß der Rechtsfolgen, wie etwa die Strafhöhe betreffen. Dies wird z.B. angenommen bei Beschlüssen über die nachträgliche Bildung einer Gesamtstrafe nach § 460 StPO, für Ordnungsgeldbeschlüsse und für Beschlüsse zur Anrechnung von erbrachten Leistungen beim Bewährungswiderruf. Kein Raum ist dagegen für das Verschlechterungsverbot, soweit Rechtsfolgen von Gesetzes wegen unter dem Vorbehalt einer nachträglichen Änderung auch zu Lasten des Betroffenen stehen.

Hans. OLG Bremen Ws 128/13 und Ws 174/13 (2 Ws 127/13); 11.12.2013

StPO § 304 Abs. 1

Es entspricht allgemeiner Rechtsauffassung, dass die Statthaftigkeit einer Beschwerde nicht bedeutet, dass die angefochtene Entscheidung stets in vollem Umfang nachprüfbar sein muss. Insbesondere darf das Beschwerdegericht nicht in vertretbare Beweiserwägungen des erkennenden Gerichts eingreifen.

Hans. OLG Bremen Ws 123/09 (2 Ws 113/09); 28.09.2009 = StV 2010, S. 122

StPO § 305

StPO § 305 Satz 1

Soweit in der Rechtsprechung noch die Ansicht vertreten wird, vom Vorsitzenden des erkennenden Gerichts in der Hauptverhandlung getroffene Entscheidungen über die Pflichtverteidigerbestellung oder deren Ablehnung seien gemäß § 305 Satz 1 StPO nicht mit der Beschwerde nach § 304 Abs. 1 StPO anfechtbar, sondern nur im Zusammenhang mit der Sachentscheidung nachprüfbar mit der Möglichkeit, während der Hauptverhandlung gemäß § 238 Abs. 2 StPO das Gericht anzurufen, kann dieser nicht gefolgt werden. Das zur Begründung angeführte Argument, nur so sei das mit § 305 StPO verfolgte Ziel der von Einmischungen durch das Beschwerdegericht ungehinderten Fortführung des Verfahrens vor dem erkennenden Gericht zu gewährleisten, vermag eine derart weitgehende Einschränkung des Rechtsschutzes nicht zu tragen.

Hans. OLG Bremen Ws 8/08 (BL 5/08); 18.02.2008

StPO § 305 Satz 1

Bei Entscheidungen über die Abtrennung und Aussetzung eines Verfahrens, die in der Hauptverhandlung getroffen werden, handelt es sich jedenfalls dann um Anordnungen ge-

mäß § 305 Satz 1 StPO, wenn sie darauf abzielen, die Abwicklung des Verfahrens in sonstiger Weise zu fördern und das Verfahren einer abschließenden Sachentscheidung näher zu bringen.

Hans. OLG Bremen Ws 163-165/07 (BL 175-177/07); 19.11.2007

StPO § 305 Satz 1

Bei den Entscheidungen des erkennenden Gerichts, welche im Sinne des § 305 S. 1 StPO der Urteilsfällung vorausgehen, handelt es sich nur um solche Entscheidungen, die im inneren Zusammenhang mit der Urteilsfällung stehen, ausschließlich ihrer Vorbereitung dienen, bei der Urteilsfällung selbst der nochmaligen Prüfung des Gerichts unterliegen und keine weiteren Verfahrenswirkungen äußern.

Hans. OLG Bremen Ws 123/09 (2 Ws 113/09); 28.09.2009 = StV 2010, S. 122
Ws 191/09 (2 Ws 183/09); 18.12.2009

StPO § 305 Satz 2

Eine Entnahme von Körperzellen zur späteren molekulargenetischen Untersuchung stellt einen Eingriff in die körperliche Unversehrtheit und damit einen Eingriff i.S.d. § 305 S. 2 StPO dar, der auch während der laufenden Hauptverhandlung mit Hilfe der Beschwerde überprüfbar sein muss. Die Statthaftigkeit der Beschwerde muss dabei unabhängig von der kaum einheitlich quantifizierbaren Intensität des Eingriffs sein.

Hans. OLG Bremen Ws 123/09 (2 Ws 113/09); 28.09.2009 = StV 2010, S. 122

StPO § 306

StPO § 306 Abs. 1

Eine fernmündliche Rechtsmitteleinlegung erfüllt nicht die erforderliche Schriftform, auch wenn sie in einem Aktenvermerk des den Anruf entgegennehmenden Beamten ihren Niederschlag gefunden hat, da das Schriftstück vom Rechtsmittelführer selbst oder seinem Vertreter herrühren und dem Gericht in dieser Form zugehen muss. Eine derartige telefonische Erklärung erfüllt aber auch nicht die Voraussetzungen der Rechtsmitteleinlegung zu Protokoll der Geschäftsstelle, weil der Zweck der Protokollierung, Gewissheit über die Person des Erklärenden und Klarheit über den Inhalt seiner Erklärung zu schaffen, nur bei körperlicher Anwesenheit des Beschwerdeführers zuverlässig erreicht werden kann.

Hans. OLG Bremen Ws 141/04 (BL 217/04); 20.01.2005

StPO § 309

StPO § 309

Eine Zurückverweisung kommt nur in Ausnahmefällen, insbesondere aber dann in Betracht, wenn das untere Gericht den Antrag als unzulässig abgelehnt hat und eine sachliche Entscheidung daher völlig fehlt.

Hans. OLG Bremen Ws 173/08 (BL 183/08); 08.12.2008

StPO § 309 Abs. 2

§ 309 Abs. 2 StPO ermöglicht ausschließlich eine Entscheidung in der Sache des Beschwerdeverfahrens. Unter Sache im Sinne dieser Norm ist der jeweilige Gegenstand der Beschwerde zu verstehen. Der Gegenstand des Beschwerdeverfahrens ist dem Spruch und nicht der Begründung der angefochtenen Entscheidung zu entnehmen.

Hans. OLG Bremen Ws 95/13 (2 Ws 99/13); 22.08.2013

StPO § 309 Abs. 2

Die Sache ist zur erneuten Entscheidung an die Vorinstanz zurückzuverweisen, wenn ein Verfahrensmangel vorliegt, den das Beschwerdegericht nicht beheben kann sowie weitere Feststellungen für die Sachentscheidung zu treffen sind und dem Verurteilten andernfalls auch eine Tatsacheninstanz genommen würde.

Hans. OLG Bremen Ws 73/12 (2 Ws 62/12); 06.07.2012

StPO § 309 Abs. 2

Bei nicht durch das Beschwerdegericht zu behebenden Verfahrensmängeln ist die Sache in Abweichung von § 309 Abs. 2 StPO zur erneuten Entscheidung an das untere Gericht zurückzuverweisen.

Hans. OLG Bremen Ws 55/09 (Ws 40/09); 15.06.2009 = NSTZ 2010, 106

StPO § 309 Abs. 2

In Abweichung von § 309 Abs. 2 StPO ist die Sache unter Aufhebung des angefochtenen Beschlusses zur erneuten Entscheidung an die Vorinstanz zurückzuverweisen, wenn vor der erneuten Entscheidung eine weitere Sachaufklärung durchzuführen ist und dem Verurteilten andernfalls eine Tatsacheninstanz genommen werden würde.

Hans. OLG Bremen Ws 43/09 (Ws 36/09); 28.05.2009

StPO § 310

StPO § 310 Abs. 1

Die Entscheidungen über Haftbeschränkungen nach § 119 StPO unterliegen nicht der weiteren Beschwerde, denn nach § 310 Abs. 1 StPO ist die Beschwerde nur in Bezug auf die Verhaftung selbst zulässig, die Entscheidungen nach § 119 Abs. 1 StPO betreffen hingegen die Ausgestaltung des Vollzugs der Untersuchungshaft.

Hans. OLG Bremen Ws 78/10 und Ws 79/10 (2 Ws 71/10); 17.06.2010

StPO § 310 Abs. 1

Gemäß § 310 Abs. 1 StPO ist gegen Beschwerdeentscheidungen des Landgerichts bzw. des Oberlandesgerichts nur die weitere Beschwerde statthaft. Die weitere Beschwerde ist allerdings – außer in den Fällen von Verhaftung oder einstweiliger Unterbringung (§ 310 Abs. 1 StPO) – immer dann unzulässig, wenn bereits zwei Rechtszüge über denselben Beschwerdegegenstand vorangegangen sind, wenn sich also die vom Beschwerdegericht getroffene Entscheidung mit dem gleichen Verfahrensgegenstand befasst wie die Entscheidung des unteren Gerichts.

Hans. OLG Bremen Ws 17/07 (BL 48/07); 01.08.2008
Ws 127/11 (2 Ws 112/11); 25.11.2011

StPO § 311

StPO § 311 Abs. 3 Satz 2

Die versäumte Gewährung rechtlichen Gehörs zu einem beabsichtigten Widerruf (§ 453 Abs. 1 Satz 2 StPO) kann die Strafvollstreckungskammer gemäß § 311 Abs. 3 Satz 2 StPO nachholen. Auf diese Weise kann eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör geheilt

werden. Denn der Sinn der Vorschrift liegt gerade darin, den nachteiligen Folgen eines solchen Versäumnisses für den Betroffenen abzuwenden. Durch die Kenntnisnahme und Berücksichtigung des Vorbringens des Betroffenen wird der Verfahrensmangel behoben.

Hans. OLG Bremen Ws 84/10 (2 Ws 74/10); 20.08.2010

StPO § 318

StPO § 318 Satz 1

Die über die Beschränkung der Berufung auf das Strafmaß hinaus vorgenommene Ausklammerung der Nichtverhängung von Maßregeln nach §§ 63, 64 StGB von der Anfechtung ist trotz der Bestimmung des § 331 Abs. 2 StPO möglich, weil andernfalls das Rechtsmittel, obwohl insoweit eine dem Angeklagten nachteilige Entscheidung nicht ergangen ist, Folgen auslösen könnte, die dieser nicht hinzunehmen bereit ist und welche häufig seinen Entschluss, das ergangene Urteil überhaupt anzugreifen, beeinflussen werden. Nach dem Rechtsmittelsystem der Strafprozessordnung hat der Angeklagte bei der Entscheidung, ob und wie weit er ein gegen ihn ergangenes Urteil angreifen will, eine weitreichende Dispositionsbefugnis. Dies gebietet es, dem in der Rechtsmittelerklärung des Angeklagten zum Ausdruck kommenden Willen im Rahmen des rechtlich Möglichen Rechnung zu tragen. Das Rechtsmittelgericht kann und darf diejenigen Entscheidungen nicht nachprüfen, deren Nachprüfung von keiner Seite begehrt wird, wenn und soweit der angegriffene Entscheidungsteil trennbar ist, also losgelöst vom übrigen Urteilsinhalt selbständig geprüft und beurteilt werden kann. Unter diesen Gesichtspunkten ist es nicht systemwidrig, wenn der Angeklagte dem Rechtsmittelgericht die Prüfung der Frage, ob die Maßregel der Unterbringung zu Recht nicht angeordnet wurde, entzieht. Voraussetzung der Wirksamkeit der Rechtsmittelbeschränkung ist, dass nach dem inneren Zusammenhang des Urteils der Strafausspruch in tatsächlicher Hinsicht unabhängig von der Frage der Unterbringung beurteilt werden kann, also eine „Wechselwirkung“ zwischen der verhängten Strafe und der möglicherweise anzuordnenden Maßregel ausgeschlossen werden kann. Nur dann, wenn sich den Urteilsgründen oder der Strafhöhe entnehmen lässt, dass die Strafe von dem Unterbleiben der Anordnung einer Maßnahme beeinflusst sein kann, bestehen gegen die Trennbarkeit Bedenken mit der Folge der Unzulässigkeit einer Rechtsmittelbeschränkung.

Hans. OLG Bremen Ss 47/05; 26.01.2006

StPO § 329

StPO § 329 Abs. 1

Nach der ständigen Rechtsprechung der Obergerichte muss das nach § 329 Abs. 1 StPO ergangene Verwerfungsurteil so begründet sein, dass das Revisionsgericht die maßgebenden Erwägungen des Berufungsgerichts nachvollziehen kann. Insbesondere müssen etwa vorgebrachte Entschuldigungsgründe und sonstige ggf. als Entschuldigung in Betracht kommende Tatsachen wiedergegeben und gewürdigt werden. Da das Revisionsgericht an die tatsächlichen Feststellungen im angefochtenen Verwerfungsurteil gebunden ist, es sie weder in Frage stellen noch im Freibeweisverfahren ergänzen darf, wäre andernfalls eine Prüfung der Frage, ob das Berufungsgericht möglicherweise die in § 329 StPO enthaltenen Rechtsbegriffe verkannt hat, nicht möglich.

Hans. OLG Bremen Ws 24/11 (2 Ss 112/10); 28.03.2011

StPO § 329 Abs. 1 Satz 1

Eine Ausweitung der Öffnungsklausel des § 329 Abs. 1 S. 1 StPO auch auf alle anderen Fällen der Abwesenheit des Angeklagten widerspräche dem eindeutigen Willen des nationalen Gesetzgebers.

Hans. OLG Bremen 2 Ss 11/13; 10.06.2013 = StV 2014, 211

StPO § 329 Abs. 1 Satz 1

Die allgemeine Sachrüge führt bei einem Verwerfungsurteil nach § 329 Abs. 1 Satz 1 StPO, bei dem es sich um ein reines Prozessurteil handelt, nur zu der Nachprüfung durch das Revisionsgericht, ob Verfahrensvoraussetzungen fehlen oder Verfahrenshindernisse vorliegen.

Hans. OLG Bremen Ss 25/05; 08.11.2005

StPO § 329 Abs. 3

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bei Ausbleiben in der Berufungsverhandlung kann nur unter den Voraussetzungen aus §§ 329 Abs. 3, 44, 45 StPO gewährt werden. Dies setzt voraus, dass der in der Berufungsverhandlung ausgebliebene Angeklagte Tatsachen zur Begründung seines Wiedereinsetzungsantrages, nach denen davon auszugehen wäre, dass er unverschuldet an der Terminswahrnehmung verhindert war, darlegt und glaubhaft macht.

Hierfür ist eine genaue Darstellung der Tatsachen erforderlich, die für die Frage bedeutsam sind, wie und ggf. durch welche Umstände es zu der Versäumung der Hauptverhandlung gekommen ist. Vorzutragen ist stets ein Sachverhalt, der ein der Wiedereinsetzung entgegenstehendes Verschulden ausschließt. Die Tatsachen zur Begründung des Antrags sind bei der Antragstellung oder im Verfahren über den Antrag darzulegen.

Sämtliche, der Begründung des Wiedereinsetzungsantrages dienenden Tatsachen sind glaubhaft zu machen (§ 45 Abs. 2 S. 1 StPO). Die erforderliche Glaubhaftmachung bezieht sich auf alle Tatsachen, die für die Entscheidung über die Zulässigkeit und die Begründetheit des Antrages von Bedeutung sind. Auf eine Glaubhaftmachung kann nur dann verzichtet werden, wenn sie dem Angeklagten, ohne dass dieser den Beweisverlust verschuldet hat, nicht möglich ist.

Hans. OLG Bremen Ws 144/13 (2 Ws 147/13); 24.10.2013
1 Ws 56/14 (2 Ws 48/14); 26.05.2014

StPO § 329 Abs. 3

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Berufungsverhandlung kann nur gewährt werden, wenn ein Angeklagter ohne eigenes Verschulden daran gehindert war, den Termin zur Berufungshauptverhandlung wahrzunehmen und er zur Entschuldigung seines Ausbleibens geeignete Tatsachen geltend und glaubhaft macht. Krankheit ist dann eine zur Entschuldigung geeignete Tatsache, wenn sie nach Art und Auswirkung eine Beteiligung an der Hauptverhandlung unzumutbar macht. Glaubhaftmachung bedeutet, dass die behaupteten Tatsachen so weit bewiesen werden müssen, dass das Gericht sie für wahrscheinlich hält und dass es in die Lage versetzt wird, ohne weitere verzögernde Ermittlungen zu entscheiden. Die bloße Vorlage einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung genügt hierzu regelmäßig nicht, weil sie über die bloße Feststellung der Arbeitsunfähigkeit hinaus keinerlei Angaben enthält, mit denen eine Erkrankung bestätigt würde, die nach Art und Weise eine Verhandlungsunfähigkeit des Angeklagten zu begründen vermag.

Hans. OLG Bremen Ws 122/11 (2 Ws 96/11); 12.09.2011

StPO § 329 Abs. 3

Zwar setzt ein zulässiger Wiedereinsetzungsantrag grundsätzlich voraus, dass es sich bei den zur Entschuldigung glaubhaft gemachten Tatsachen um solche handelt, die dem Berufungsgericht nicht bekannt waren. Insoweit ist die Rechtsfehlerhaftigkeit der Verwerfung der Berufung nicht im Wiedereinsetzungsverfahren, sondern nur mit der Revision geltend zu machen. Die Wiederholung des Entschuldigungsvorbringens ist jedoch dann zulässig, wenn das

Berufungsgericht die ihm bekannten Entschuldigungstatsachen im Berufungsurteil nicht gewürdigt hat.

Hans. OLG Bremen Ws 24/11 (2 Ss 112/10); 28.03.2011

StPO § 329 Abs. 3

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Berufungsverhandlung kann nur gewährt werden, wenn ein Angeklagter ohne eigenes Verschulden daran gehindert war, den Termin zur Berufungshauptverhandlung wahrzunehmen und er zur Entschuldigung seines Ausbleibens geeignete Tatsachen geltend und glaubhaft macht. Krankheit ist dann eine zur Entschuldigung geeignete Tatsache, wenn sie nach Art und Auswirkung eine Beteiligung an der Hauptverhandlung unzumutbar macht. Glaubhaftmachung bedeutet, dass die behaupteten Tatsachen so weit bewiesen werden müssen, dass das Gericht sie für wahrscheinlich hält und dass es in die Lage versetzt wird, ohne weitere verzögernde Ermittlungen zu entscheiden. Ein ärztliches Attest reicht daher zur genügenden Entschuldigung nicht aus, wenn die darin angegebenen Diagnosen den entsprechenden Schluss - die Unzumutbarkeit der Teilnahme an der Hauptverhandlung - nicht zulassen, weil sich aus den gestellten Diagnosen keine Rückschlüsse auf die tatsächlichen Auswirkungen der Krankheit ziehen lassen.

Hans. OLG Bremen Ws 138/09 (2 Ws 130/09); 30.10.2009
Ws 24/11 (2 Ss 112/10); 28.03.2011

StPO § 335

StPO § 335 Abs. 1

Wenn ein Urteil statt mit dem Rechtsmittel der Berufung auch mit dem der Revision angefochten werden kann (Sprungrevision), darf der Beschwerdeführer, der in der Einlegungsfrist Berufung eingelegt hat, innerhalb der Revisionsbegründungsfrist erklären, dass er von der ursprünglich gewählten Berufung zur Revision übergeht.

Hans. OLG Bremen 2 Ss 12/12; 20.04.2012

StPO § 335 Abs. 1

Ein Übergang von der Berufung zur Sprungrevision ist bei einer unbestimmten Anfechtung des Urteils bis zum Ablauf der Revisionsbegründungsfrist möglich. Trifft der Angeklagte keine oder keine eindeutige Wahl, so ist das Rechtsmittel als Berufung zu behandeln.

Hans. OLG Bremen 2 Ss 51/09; 06.04.2010
S Ss 12/10; 28.04.2010

StPO § 335 Abs. 1

Während teilweise die Auffassung vertreten wird, die Zulässigkeit der Revision setze bei Verurteilungen zu Geldstrafen von nicht mehr als 15 Tagessätzen die Annahme der Berufung voraus, führt nach zutreffender herrschender Auffassung die Annahmeberufung des § 313 StPO nicht zum Ausschluss oder zur Einschränkung der Sprungrevision für die dort erfassten Bagatellsachen. Denn zum einen sollte das Revisionsrecht durch die Einführung der Annahmeberufung nicht geändert werden, zum anderen könnte das Berufungsgericht eine anderenfalls nötige Annahmeprüfung nicht selbst vornehmen. Der Begriff „zulässig“ in § 335 StPO ist nicht mit der entsprechenden Formulierung in § 313 StPO gleichzusetzen, sondern als „statthaft“ zu verstehen.

Hans. OLG Bremen Ss 23/08; 29.09.2008

StPO § 335 Abs. 1

Nach dem Ablauf der Revisionsbegründungsfrist ist der Übergang von der Revision zur Berufung nicht mehr zulässig.

Hans. OLG Bremen Ss 61/04; 20.01.2005

StPO § 337

StPO § 337 Abs. 1

Der ursächliche Zusammenhang zwischen dem Gesetzesverstoß und dem Urteil braucht nicht erwiesen zu sein; die bloße Möglichkeit, dass das Urteil auf dem Fehler beruht, reicht aus.

Hans. OLG Bremen 2 Ss 12/12; 20.04.2012

StPO § 338

StPO § 338 Nr. 5

Erhebt der Betroffene die formelle Rüge der §§ 338 Nr. 5, 140 Abs. 2 StPO und macht geltend, er sei in der Hauptverhandlung trotz des Vorliegens eines Falls der notwendigen Ver-

teidigung nicht anwaltlich vertreten gewesen, so muss er die Tatsachen mitteilen, die zur Prüfung der Frage erforderlich sind, ob ihm ein Pflichtverteidiger hätte beigeordnet werden müssen und während welchen Teils der Hauptverhandlung kein Verteidiger anwesend war. Vor allem gehört zum Sachvortrag der Rüge nach § 338 Nr. 5 StPO die Darlegung der Verfahrensvorgänge, die sich in Abwesenheit der Beteiligten ereignet haben, damit das Revisions- bzw. Rechtsbeschwerdegericht prüfen kann, ob sie „wesentlich“ waren.

Hans. OLG Bremen SsBs 15/09; 14.07.2009

StPO § 338 Nr. 5

Abwesenheit im Sinne des § 338 Nr. 5 StPO ist schon gegeben, wenn ein notwendiger Beteiligter nur bei einem Teil der Hauptverhandlung nicht zugegen ist. Allerdings gestattet der absolute Revisionsgrund der vorschriftswidrigen Abwesenheit nur dann keine Prüfung der Beruhensfrage (§ 337 Abs. 1 StPO), wenn der Verfahrensverstoß einen wesentlichen Teil der Hauptverhandlung betrifft.

Hans. OLG Bremen SsBs 15/09; 14.07.2009

StPO § 344

StPO § 344 Abs. 1

Die Ausführungen zur Rechtfertigung der Revision sind in ihrer Gesamtheit zu würdigen; das Revisionsgericht darf nicht am Wortlaut haften, sondern muss den Sinn der Rüge erforschen, wie er der Begründungsschrift verständigerweise zu entnehmen ist. Eine Beschränkung auf Verfahrensvoraussetzungen ist nur dann möglich, wenn sich die Frage losgelöst vom Schuld- und Strafausspruch beurteilen lässt. Eine Beschränkung der Revision auf die Frage, ob Verfolgungsverjährung eingetreten ist, ist in der Regel nicht möglich. Für den Fall, dass die Beschränkung der Revision auf das Vorliegen von Verfahrensvoraussetzungen unwirksam ist, nimmt die Rechtsprechung an, dass das Urteil sachlich-rechtlich in vollem Umfang zu prüfen ist, dass also die Rüge des Vorliegens von Prozesshindernissen die allgemeine Sachrüge bedeutet.

Hans. OLG Bremen Ss (B) 42/05; 31.03.2006

StPO § 344 Abs. 2 Satz 1

Zur Annahme der allgemeinen Sachrüge muss der Revisionsbegründung nach § 344 Abs. 2 Satz 1 StPO zumindest die schlüssige Behauptung zu entnehmen sein, dass auf den in dem Urteil festgestellten Sachverhalt materielles Recht falsch angewandt worden ist, wobei die Ausführungen zur Rechtfertigung der Revision in ihrer Gesamtheit zu würdigen sind und das Revisionsgericht nicht am Wortlaut haften darf, sondern den Sinn der Rüge erforschen muss, wie er der Begründungsschrift verständigerweise zu entnehmen ist.

Hans. OLG Bremen Ss 54/09; 28.04.2010

StPO § 344 Abs. 2 Satz 1

Zur Annahme der allgemeinen Sachrüge muss der Beschwerdebegründung die schlüssige Behauptung zu entnehmen sein, dass auf den in dem Urteil festgestellten Sachverhalt materielles Recht falsch angewandt worden ist.

Hans. OLG Bremen 2 Ss 40/09; 27.10.2009

StPO § 344 Abs. 2 Satz 2

Aufgrund von § 344 Abs. 2 Satz 2 StPO sind bei Erhebung einer Verfahrensrüge die auf die jeweilige Angriffsrichtung bezogenen Verfahrenstatsachen vollständig und zutreffend so vorzutragen, dass das Revisionsgericht allein anhand der Revisionsbegründung die einzelnen Rügen darauf überprüfen kann, ob ein Verfahrensfehler vorliegen würde, wenn die behaupteten Tatsachen erwiesen wären.

Hans. OLG Bremen 2 Ss 16/12; 28.06.2012

StPO § 344 Abs. 2 Satz 2

Ein bestimmter Verfahrensmangel kann auch dann in zulässiger Weise gerügt sein, wenn der Beschwerdeführer die verletzte Norm nicht oder nur unzureichend angegeben hat; deshalb schadet es im Allgemeinen nicht, wenn - bei sonst ordnungsgemäßer Darlegung - eine falsche Rechtsnorm als verletzt angegeben wird. Allerdings hat die Pflicht und Befugnis des Rechtsbeschwerdegerichts, Verfahrensrügen so umzudeuten, dass sie Erfolg haben könnten, Grenzen. Kommen nach den von der Revision (hier: Rechtsbeschwerde) vorgetragenen Tatsachen mehrere Verfahrensmängel in Betracht, muss vom Beschwerdeführer innerhalb der Revisionsbegründungsfrist die Angriffsrichtung der Rüge deutlich gemacht und dargetan werden, welcher Verfahrensmangel geltend gemacht wird. Nur innerhalb der durch Angriffs-

richtung und Tatsachenvortrag bestimmten Grenzen ist das Revisionsgericht an die rechtliche Einordnung, die der Beschwerdeführer vornimmt, nicht gebunden, sondern kann selbstständig darüber entscheiden, ob und bejahendenfalls unter welchem rechtlichen Gesichtspunkt ein Verfahrensmangel gegeben ist. Wenn ein Betroffener nicht gesehen hat, welche Rüge Erfolg versprechend war, ist das also nur dann unschädlich, wenn zumindest die Angriffsrichtung der Rüge stimmt. Andernfalls steht seine Dispositionsbefugnis, ein Prozessgeschehen nur unter einem bestimmten Gesichtspunkt zu rügen, einen nach seiner Ansicht zusätzlich begangenen Prozessverstoß aber hinzunehmen, einer Auslegung gleich.

Hans. OLG Bremen 2 SsBs 5/10; 06.05.2010

StPO § 344 Abs. 2 Satz 2

Zur Begründung der Aufklärungsrüge ist gemäß § 344 Abs. 2 Satz 2 StPO erforderlich, dass ohne jede Bezugnahme unter lückenloser Angabe aller erforderlichen Tatsachen bestimmt und aus sich selbst heraus verständlich ausgeführt wird, welche konkreten Tatsachen das Gericht hätte aufklären müssen, welche für das Gericht erkennbaren Umstände dazu gedrängt haben, welches genau und bestimmt bezeichnete, geeignete und erreichbare Beweismittel das Gericht hätte heranziehen müssen und welcher für den Rechtsbeschwerdeführer günstigerer Einfluss auf das Beweisergebnis davon zu erwarten gewesen wäre. Aufzuzeigen ist, welche Sachverhaltsannahme oder welcher Beweisgrund des Urteils bei erfolgreicher Durchführung der unterbliebenen Beweiserhebung entfallen und welches für den Rechtsbeschwerdeführer günstigere Beweisergebnis dadurch erreicht worden wäre.

Hans. OLG Bremen 2 SsBs 5/10; 06.05.2010
2 Ss 16/12; 28.06.2012

StPO § 344 Abs. 2 Satz 2

Der Revisionsführer, der eine Verletzung des Verfahrensrechts geltend machen will, muss die den Mangel enthaltenden Tatsachen im Sinne von § 344 Abs. 2 Satz 2 StPO so vollständig und so genau angeben, dass das Revisionsgericht allein aufgrund der Revisionsbegründungsschrift prüfen kann, ob ein Verfahrensfehler vorläge, wenn die behaupteten Tatsachen erwiesen wären. Erforderlich ist nicht nur, dass der Revisionsführer die ihm nachteiligen Tatsachen nicht übergeht, sondern auch, dass er die Fakten vorträgt, die für das Vorliegen eines Ausnahmetatbestands sprechen, der seiner Rüge den Boden entziehen würde.

Hans. OLG Bremen Ss 49/05; 27.01.2006

StPO § 344 Abs. 2 Satz 2

Die ordnungsgemäße Erhebung der Aufklärungsrüge setzt voraus, dass dargelegt ist, welche Umstände das Gericht dazu hätten veranlassen müssen, von einem bestimmten Beweismittel zur Klärung einer bestimmten Beweistatsache Gebrauch zu machen. Wenn der Beschwerdeführer behauptet, das Gericht habe einen gestellten Hilfsbeweis Antrag unbeachtet gelassen, so bedarf es zur ordnungsgemäßen Begründung der Verfahrensrüge der Mitteilung des Inhalts des Antrags, und zwar der behaupteten Beweistatsache und des Beweismittels, der weiteren Mitteilung, dass das Gericht diesen Antrag unbeachtet gelassen hat sowie ferner der Angabe der Tatsachen, aus welchen sich die Fehlerhaftigkeit der Sachbehandlung durch das Gericht ergibt. Zwar ist eine wörtliche Wiedergabe aller Einzelheiten grundsätzlich nicht erforderlich. Eine geschlossene und vollständige Darlegung des gestellten Antrags und der darauf ergangenen Entscheidung ist jedoch unerlässlich.

Hans. OLG Bremen Ss (Z) 10/03; 17.07.2003

StPO § 345

StPO § 345

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ohne die Nachholung der versäumten Handlung dann zu gewähren, wenn dem Angeklagten eine Belehrung darüber, wie und innerhalb welcher Frist er die unterlassene Handlung vorzunehmen hat, nicht, auch nicht durch den angefochtenen Beschluss, erteilt worden ist. Da von dem Angeklagten nicht etwas verlangt werden kann, was er unverschuldet nicht wusste, weil er hierüber nicht schriftlich belehrt worden ist, muss in einem solchen Fall eine Ausnahme von dem Grundsatz gemacht werden, dass die versäumte Handlung innerhalb der Antragsfrist für die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nachzuholen ist.

Hans. OLG Bremen Ss 49/02; 30.09.2003

StPO § 345 Abs. 2

Das Protokoll des Rechtspflegers ist unwirksam, wenn dieser sich darauf beschränkt hat, lediglich die von dem Angeklagten gefertigte Revisionsbegründungsschrift entgegenzunehmen und auf diese als Anlage zum Protokoll zu verweisen. Die Rolle des die Revisionsbegründung aufnehmenden Rechtspflegers beschränkt sich nicht nur auf eine formelle Beurkundung des von dem Angeklagten Vorgebrachten. Vielmehr hat er sich an der Anfertigung der

Revisionsbegründung gestaltend zu beteiligen und die Verantwortung für ihren Inhalt zu übernehmen. Der Rechtspfleger ist dabei an den Wortlaut und die Form des zur Begründung der Revision Vorgebrachten nicht gebunden, wohl aber an dessen sachlichen Kern. Ein in sachlicher Form gehaltenes und nicht völlig neben der Sache liegendes Revisionsvorbringen muss der Rechtspfleger stets aufnehmen; insbesondere muss er auf Verlangen des Angeklagten die Sachrüge protokollieren. Er hat den Angeklagten über die richtige Art der Revisionsbegründung zu belehren und auf formgemäße Abfassung hinzuwirken.

Hans. OLG Bremen 2 Ss 81/12; 07.03.2013

StPO § 346

StPO § 346 Abs. 1

Stellt der Tatrichter bei der Überprüfung der Revision oder Rechtsbeschwerde einen Verstoß gegen die Frist- und Formerfordernisse des § 346 Abs. 1 StPO fest, so entfällt seine Verwerfungsmöglichkeit nicht notwendigerweise dadurch, dass das Rechtsmittel - möglicherweise - auch aus anderen Gründen unzulässig ist.

Hans. OLG Bremen 2 SsRs 62/10; 07.09.2010

StPO § 346 Abs. 1

Bei Unstatthaftigkeit der Rechtsbeschwerde obliegt die Entscheidung über das Rechtsmittel nicht dem Tatgericht, sondern vielmehr aufgrund dessen beschränkter Prüfungskompetenz nach § 79 Abs. 3 OWiG, § 346 Abs. 1 StPO dem Rechtsbeschwerdegericht.

Hans. OLG Bremen Ss (B) 38/01; 07.09.2001

StPO § 346 Abs. 2

Die Entscheidung des Amtsgerichts ist aufzuheben, wenn es entweder seine Prüfungskompetenz aus § 346 Abs. 1 StPO überschritten hat oder die von ihm aufgeführten Gründe nicht zutreffen.

Hans. OLG Bremen 2 SsRs 52/11; 18.08.2011

StPO § 354

StPO § 354 Abs. 1

Die Vorschrift des § 354 Abs. 1 StPO ermächtigt nicht ausdrücklich zur Abänderung eines fehlerhaften Schuldspruchs. Da das Revisionsgericht aber sogar berechtigt ist, unter Abänderung des angefochtenen Urteils im Schuld- und Rechtsfolgenausspruch auf Freisprechung oder auf eine absolut bestimmte Strafe zu erkennen, muss es auch das geringere Recht haben, das Urteil nur im Schuldspruch zu berichtigen. Die Berichtigung des Schuldspruchs setzt eine zulässig erhobene Sachrüge und vollständige Urteilsfeststellungen voraus. Die Urteilsfeststellungen müssen klar und erschöpfend sein und ein eindeutiges Bild von dem Schuldumfang ergeben, insbesondere, dass weitere wesentliche Feststellungen ausgeschlossen erscheinen. Weiterhin muss ein Hinweis nach § 265 Abs. 1 StPO entbehrlich sein, denn § 265 Abs. 1 StPO dient nicht nur der Verteidigung des Betroffenen in rechtlicher Hinsicht, sondern soll ihm vor allem auch Gelegenheit geben, sich in tatsächlicher Hinsicht zu verteidigen.

Hans. OLG Bremen 1 SsBs 75/14; 30.12.2014

StPO § 359

StPO § 359 Nr. 5

Bei der Entscheidung über die Begründetheit eines auf § 359 Nr. 5 StPO gestützten, für zulässig erklärten Wiederaufnahmeantrages hat sich die gerichtliche Prüfung darauf zu erstrecken, ob die vom Antragsteller neu vorgetragene Tatsachen aufgrund der angegebenen Beweismittel im Probationsverfahren eine genügende Bestätigung gefunden haben. Letzteres ist dann anzunehmen, wenn durch die Beweisaufnahme im Probationsverfahren die Grundlagen des mit der Wiederaufnahme angegriffenen Urteils so erschüttert worden sind, dass mit hinreichender Wahrscheinlichkeit die Freisprechung dessen, zu dessen Gunsten die Wiederaufnahme betrieben wird, in der erneuten Hauptverhandlung zu erwarten ist. Bei der Entscheidung über die Begründetheit eines Wiederaufnahmeantrages ist also von der Beweiswürdigung des früher erkennenden Gerichts auszugehen. Nur wenn zu bejahen ist, dass die Grundlagen des angegriffenen Urteils, das heißt insbesondere die Beweiswürdigung des erkennenden Gerichts, durch die verwertbaren Ergebnisse der Beweisaufnahme im Probationsverfahren erschüttert worden sind, sind die Wiederaufnahme des Verfahrens und die Erneuerung der Hauptverhandlung anzuordnen. Soweit es sich um die Erschütterung der Grundlagen des angegriffenen Urteils handelt, gilt der Grundsatz „in dubio pro reo“

nicht. Allerdings ist eine Erschütterung der Urteilsgrundlagen dann anzunehmen, wenn abzusehen ist, dass es in der erneuten Hauptverhandlung in Ansehung des Grundsatzes „in dubio pro reo“ nicht zu dem bisherigen Schuldspruch, sondern zur Freisprechung oder zu einem milderem Schuldspruch kommen wird. Der Antragsteller muss demnach zwar nicht vollen, jeden Zweifel ausschließenden Beweis für seine Behauptungen erbringen. Aber bei einem auf § 359 Nr. 5 StPO gestützten Wiederaufnahmeantrag wegen neuer Zeugen ist eine prognostische Überprüfung der Glaubwürdigkeit der Zeugen bzw. der Glaubhaftigkeit ihrer Aussagen am Maßstab der „genügenden Bestätigung“ erforderlich, auch wenn die „letzte Entscheidung“ hierüber einer Hauptverhandlung vorbehalten bleiben muss.

Hans. OLG Bremen Ws 183/10 (2 Ws 160/10); 17.06.2011

StPO § 359 Nr. 5

Es entspricht der überwiegend vertretenen Auffassung, der sich auch der Senat anschließt, dass bei einem auf § 359 Nr. 5 StPO gestützten Wiederaufnahmeantrag eine Vorprüfung in dem Sinne durchzuführen ist, ob die neuen Tatsachen und Beweismittel überhaupt geeignet sind, das Wiederaufnahmeziel zu erreichen.

Hans. OLG Bremen Ws 51/10 (2 Ws 23/10); 06.01.2011

StPO § 359 Nr. 5

Gemäß § 359 Nr. 5 StPO ist die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urteil abgeschlossenen Verfahrens zugunsten des Verurteilten zulässig, wenn neue Tatsachen oder Beweismittel beigebracht sind, die allein oder in Verbindung mit den früher erhobenen Beweisen die Freisprechung des Angeklagten zu begründen geeignet sind. Das Wiederaufnahmegericht ordnet die Wiederaufnahme des Verfahrens und die Erneuerung der Hauptverhandlung gem. § 370 Abs. 2 StPO an, wenn die im Wiederaufnahmeantrag aufgestellten Behauptungen im Probationsverfahren eine genügende Bestätigung gefunden haben. Dass die Wiederaufnahmegründe des § 359 StPO eine genügende Bestätigung gefunden haben, ist dann anzunehmen, wenn durch die Beweisaufnahme im Probationsverfahren die Grundlagen des mit der Wiederaufnahme angegriffenen Urteils so erschüttert worden sind, dass mit hinreichender Wahrscheinlichkeit oder nach dem Grundsatz in dubio pro reo die Freisprechung dessen, zu dessen Gunsten die Wiederaufnahme betrieben wird, in der erneuten Hauptverhandlung zu erwarten ist. Der Antragsteller muss also nicht vollen, jeden Zweifel ausschließenden Beweis für seine Behauptungen erbringen. Entscheidend ist, ob eine neue Hauptverhandlung angebracht erscheint.

Hans. OLG Bremen Ws 11/01 (BL 17/01) und Ws 12/01 (BL 19/01); 19.04.2001

StPO § 359 Nr. 5

Bei einem auf § 359 Nr. 5 StPO gestützten Wiederaufnahmeantrag wegen eines neuen Zeugen ist insbesondere eine prognostische Überprüfung der Glaubwürdigkeit des Zeugen beziehungsweise der Glaubwürdigkeit seiner Aussagen am Maßstab der „genügenden Bestätigung“ erforderlich, auch wenn die „letzte Entscheidung“ hierüber einer Hauptverhandlung vorbehalten bleiben muss. Dabei hat das Wiederaufnahmegericht den Standpunkt des Gerichts einzunehmen, das das Urteil erlassen hat. Nur wenn die Beweismittelwürdigung des Vorgegerichts durch die neuen Beweise nachhaltig erschüttert ist, haben die Behauptungen eine genügende Bestätigung gefunden.

Hans. OLG Bremen Ws 11/01 (BL 17/01) und Ws 12/01 (BL 19/01); 19.04.2001

StPO § 368

StPO § 368

Bereits im Rahmen der Zulässigkeitsprüfung nach § 368 StPO ist zu prüfen, ob die Beweismittel geeignet sind, einen Freispruch oder eine geringere Bestrafung des Antragstellers herbeizuführen. Zu diesem Zweck hat sich die Prüfung nicht allein auf die Schlüssigkeit des Antragsvorbringens zu beschränken; es findet vielmehr auch bereits im Rahmen der Zulässigkeitsprüfung eine gewisse Wertung der Beweiskraft der angebotenen Beweismittel statt.

Hans. OLG Bremen Ws 183/10 (2 Ws 160/10); 17.06.2011

StPO § 368

Schon im Rahmen der Zulässigkeitsprüfung nach § 368 StPO ist auch auf die Akten zurückzugreifen. Denn diese hätte das erkennende Gericht, in dessen Lage sich das Wiederaufnahmegericht bei seiner Entscheidung nach § 368, aber auch nach § 370 Abs. 1 StPO hineinzuversetzen hat, heranziehen müssen.

Hans. OLG Bremen Ws 183/10 (2 Ws 160/10); 17.06.2011

StPO § 368

Nach herrschender Meinung hat das Wiederaufnahmegericht schon im Rahmen der Zulässigkeitsprüfung gemäß § 368 StPO zu prüfen, ob die Beweismittel geeignet sind, einen Freispruch oder eine geringere Bestrafung des Antragstellers herbeizuführen. Zu diesem Zweck

hat sich die Prüfung nicht allein auf die Schlüssigkeit des Antragsvorbringens zu beschränken; es findet vielmehr auch eine gewisse Wertung der Beweiskraft der angebotenen Beweismittel statt.

Hans. OLG Bremen Ws 51/10 (2 Ws 23/10); 06.01.2011

StPO § 370

StPO § 370 Abs. 1

Im Verwerfungsbeschluss nach § 370 Abs. 1 StPO kann das Wiederaufnahmegesicht die mangelnde Bestätigung der Behauptungen im Wiederaufnahmeantrag auch aus Gründen bejahen, die im Gegensatz zu dem Zulassungsbeschluss stehen. Es kann sogar den Wiederaufnahmeantrag auch noch im Verfahren nach § 370 StPO als unzulässig verwerfen, falls die zur Unzulässigkeit führenden Gründe von Anfang an vorgelegen haben und erst jetzt „entdeckt“ wurden.

Hans. OLG Bremen Ws 183/10 (2 Ws 160/10); 17.06.2011

StPO § 395

StPO § 395

Der Verletztenbegriff des § 395 StPO entspricht demjenigen des § 172 StPO. Verletzter ist, wer durch die schädigende Handlung – ihre Begehung vorausgesetzt – unmittelbar in seinen Rechten, Rechtsgütern oder rechtlich anerkannten Interessen beeinträchtigt ist.

Hans. OLG Bremen Ws 116/07 (BL 114/07); 31.07.2007

StPO § 453

StPO § 453 Abs. 1 Satz 2

Eine unterbliebene Gewährung rechtlichen Gehörs nach § 453 Abs. 1 Satz 2 StPO kann das Beschwerdegericht nachholen. Das Beschwerdegericht überprüft die angefochtene Entscheidung grundsätzlich in vollem Umfang. Eine Zurückweisung zu weiterer Aufklärung des Sachverhalts kann unterbleiben, wenn der Verfahrensfehler der Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör im Beschwerdeverfahren geheilt werden kann. Das ist bei einer unter-

bliebenen schriftlichen Anhörung - anders als bei einer nach § 453 Abs. 1 Satz 3 StPO vorgeschriebenen mündlichen Anhörung - möglich.

Hans. OLG Bremen Ws 146/12 (2 Ws 127/12); 31.10.2012

StPO § 453 Abs. 1 Satz 2

Die gemäß § 453 Abs. 1 Satz 2 StPO grundsätzlich zwingend vorgesehene Anhörung des Verurteilten soll ihm Gelegenheit geben, sich zu der von der Staatsanwaltschaft beantragten oder vom Gericht beabsichtigten nachteiligen Entscheidung umfassend zu äußern. Sie gewährleistet damit seinen Anspruch auf rechtliches Gehör, der in Art. 103 Abs. 1 GG verfassungsrechtlich verbürgt ist. Aus dem Umkehrschluss des § 453 Abs. 1 Satz 4 StPO ergibt sich, dass bei dem Widerruf aufgrund erneuter Straffälligkeit des Verurteilten innerhalb der Bewährungszeit (§ 56 f Abs. 1 Nr. 1 StGB) grundsätzlich eine schriftliche Anhörung vor der Entscheidung über den Widerruf ausreicht, um dem Verurteilten rechtliches Gehör zu gewähren.

Hans. OLG Bremen Ws 120/11 (2 Ws 100/11); 15.09.2011
Ws 146/12 (2 Ws 127/12); 31.10.2012
1 Ws 51/14 (2 Ws 43/14); 16.05.2014

StPO § 453 Abs. 1 Satz 2

Dem Anhörungsanspruch ist genüge getan, wenn für den Verurteilten erkennbar war, dass er vor einer richterlichen Entscheidung gehört werden soll und er erkennbar die Gelegenheit zur Äußerung zu dem Thema der Entscheidung und dem ihr zugrunde liegenden Sachverhalt gehabt hat.

Hans. OLG Bremen Ws 120/11 (2 Ws 100/11); 15.09.2011

StPO § 453 Abs. 1 Satz 2

Die Anhörung gemäß § 453 Abs. 1 Satz 2 StPO trägt dem verfassungsmäßig garantierten Grundsatz des rechtlichen Gehörs des Art. 103 Abs. 1 GG Rechnung und ist zwingend vorgeschrieben; sie darf deshalb nur ausnahmsweise unterbleiben, wenn sie unmöglich ist.

Überdies setzt ein Widerruf ohne vorherige Anhörung, ebenso wie die öffentliche Zustellung, voraus, dass sich das Gericht vergeblich aller ihm zu Gebote stehenden zumutbaren Mittel bedient hat, um den Aufenthalt des Verurteilten zu ermitteln.

Hans. OLG Bremen Ws 48/05 (BL 61/05); 17.05.2005

StPO § 453 Abs. 1 Satz 2

Die Gelegenheit zur Äußerung muss sich auf alle aktenkundigen und von dritter Seite mitgeteilten Tatsachen, die zu Lasten des Verurteilten verwertet werden können, erstrecken.

Hans. OLG Bremen Ws 153/01 (BL 219/01); 24.01.2002

StPO § 453 Abs. 1 Satz 2

Die vorherige Anhörung darf nur ausnahmsweise unterbleiben, wenn der Verurteilte sie durch Verheimlichung seines Aufenthaltsortes selbst vereitelt oder er sonst unerreichbar ist.

Hans. OLG Bremen Ws 146/01 (BL 216/01); 05.12.2001

StPO § 453 Abs. 1 Satz 4

Für den Fall, dass der Widerruf der Strafaussetzung wegen Verstoßes gegen Auflagen und Weisungen in Betracht kommt (§ 56 Abs. 1 Nr. 2 und 3 StGB), soll dem Verurteilten gemäß § 453 Abs. 1 S. 4 StPO Gelegenheit zur mündlichen Anhörung gegeben werden. Die mündliche Anhörung ist in betreffenden Fällen zwingend, wenn eine weitere Aufklärung des Sachverhalts möglich erscheint und wenn ihr keine schwerwiegenden Gründe entgegenstehen.

Hans. OLG Bremen Ws 95/14 (2 Ws 92/14); 09.10.2014

StPO § 453 Abs. 1 Satz 4

Die Sollvorschrift des § 453 Abs. 1 Satz 4 StPO ist dahin zu verstehen, dass die mündliche Anhörung zwingend ist, wenn sie weitere Aufklärung verspricht und ihr keine schwerwiegenden Gründe entgegenstehen. Sie soll dem Verurteilten insbesondere Gelegenheit bieten, den Vorwurf des beharrlichen Verstoßes zu entkräften.

Hans. OLG Bremen Ws 97/12 (2 Ws 84/12); 27.08.2012

StPO § 453 Abs. 1 Satz 4

Als schwerwiegender Grund für die Nichtdurchführung einer mündlichen Anhörung kommt allenfalls ein Verzicht des Verurteilten auf das Anhörungsrecht in Betracht. Ein solcher setzt aber voraus, dass der Verurteilte ausdrücklich und eindeutig erklärt, er wolle nicht mündlich angehört werden. Bestehen hingegen Zweifel an der uneingeschränkten Ablehnung des Verurteilten, sich einer mündlichen Anhörung zu stellen, so muss sich das mit dem Widerruf befassende Gericht wegen des Ausnahmecharakters des Absehens von der mündlichen Anhö-

rung zunächst die Überzeugung verschaffen, ob der Verurteilte wirklich nicht mündlich angehört werden will.

Hans. OLG Bremen Ws 97/12 (2 Ws 84/12); 27.08.2012

StPO § 453 Abs. 1 Satz 4

Der Verurteilte soll durch seine mündliche Anhörung insbesondere Gelegenheit erhalten, den Vorwurf zu entkräften, dass er gegen Auflagen oder Weisungen gröblich oder beharrlich verstoßen hat. Trotz der Ausgestaltung des § 453 Abs. 1 Satz 4 StPO als Sollvorschrift ist die mündliche Anhörung des Verurteilten zwingend, wenn durch sie eine weitere Aufklärung des Sachverhalts möglich erscheint und ihr keine schwerwiegenden Gründe entgegenstehen. Die dem Beschwerdeführer in Schriftform eingeräumte Möglichkeit, zu den Widerrufsanträgen der Staatsanwaltschaft Stellung zu nehmen, vermag die vorgeschriebene mündliche Anhörung nicht zu ersetzen.

Hans. OLG Bremen Ws 169/09 (2 Ws 157/09); 04.11.2009

StPO § 453 Abs. 1 Satz 4

Nach § 453 Abs. 1 Satz 4 StPO unterrichtet das Gericht den Bewährungshelfer, wenn eine Entscheidung über den Widerruf der Strafaussetzung in Betracht kommt. Diese Vorschrift dient nicht nur der Benachrichtigung des Bewährungshelfers von dem anhängigen Widerrufsverfahren, sondern bezweckt auch, eine Stellungnahme des mit der Person und der Lebensführung des Verurteilten in aller Regel besonders vertrauten Bewährungshelfers herbeizuführen, damit diese bei der Entscheidung über den Widerruf berücksichtigt werden kann. Der Widerruf der Strafaussetzung darf nach dem erkennbaren Willen des Gesetzgebers also nicht erfolgen, ohne dass dem amtierenden Bewährungshelfer Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist.

Hans. OLG Bremen Ws 169/09 (2 Ws 157/09); 04.11.2009 = StV 2010, 311

StPO § 453 Abs. 2 Satz 2

Eine Weisung ist gesetzwidrig, wenn sie im Gesetz nicht vorgesehen, unverhältnismäßig oder unzumutbar ist oder sonst die Grenzen des dem erstinstanzlichen Gericht eingeräumten Ermessens überschreitet.

Hans. OLG Bremen Ws 70/10 (2 Ws 57/10); 25.05.2010
Ws 71/12 (2 Ws 81/12); 26.10.2012

StPO § 454

StPO § 454 Abs. 1

Das Beschlussverfahren nach § 454 StPO ist keine mündliche Verhandlung nach § 226 Abs. 1 StPO und auch kein Verfahren, welches mit einer Tätigkeit des Richters nach §§ 168 c Abs. 1, 168 a StPO vergleichbar ist. Die Vorschriften für die Anwesenheit der Prozessbeteiligten und auch für die Besetzung des Gerichts sind daher nicht auf die mündliche Anhörung nach § 454 StPO zu übertragen. Das gilt auch für die Dokumentation der Anhörung.

Hans. OLG Bremen Ws 158/13 (2 Ws 164/13); 08.11.2013

StPO § 454 Abs. 1

Die Anhörung im Stadium der Strafvollstreckung ist keine richterliche Untersuchungshandlung, namentlich keine Vernehmung im Sinne des § 168 StPO. Für das Beschwerdegericht muss lediglich erkennbar sein, was der Verurteilte in seiner nach § 454 Abs. 1 Satz 3 StPO vorgeschriebenen mündlichen Anhörung zu seinen Gunsten vorgebracht hat. Dieses Vorbringen kann sich entweder aus einem zu den Akten genommenen Anhörungsprotokoll oder den Entscheidungsgründen des Beschlusses ergeben. Rechtsstaatliche Grundsätze, insbesondere der Grundsatz des rechtlichen Gehörs, gebieten es, das Vorbringen des Verurteilten so festzuhalten, dass der Verurteilte erkennen kann, dass sein Vorbringen berücksichtigt worden ist, und das Beschwerdegericht die Möglichkeit hat zu prüfen, ob das Vorbringen des Verurteilten von der Strafvollstreckungskammer bei ihrer Entscheidung zutreffend berücksichtigt worden ist.

Hans. OLG Bremen Ws 76/05 (BL 83/05); 10.08.2005

StPO § 454 Abs. 1 Satz 3

Dem Grundsatz einer durch die Strafkammer in der Besetzung mit drei Richtern durchzuführenden Anhörung des Untergebrachten steht je nach Sach- und Verfahrenslage ausnahmsweise auch eine Anhörung durch den beauftragten Richter nicht entgegen. Ein derartiger Ausnahmefall kann insbesondere dann vorliegen, wenn dem persönlichen Eindruck des Gerichts vom Untergebrachten nach Lage der Dinge eher eine untergeordnete Rolle zukommt, wobei es auch auf die Bedeutung der Sache und die Schwierigkeit der zu treffenden Entscheidung ankommt. Die Anhörung auch ohne wesentliche Veränderung der Sachlage seit der letzten Entscheidung ist in vollständiger Gerichtsbesetzung durchzuführen, wenn der

Verurteilte zuvor von dem Spruchkörper in seiner aktuellen Besetzung noch nicht angehört wurde. Nur so kann sichergestellt werden, dass sich sämtliche Mitglieder der Strafvollstreckungskammer zumindest dann einen unmittelbaren persönlichen Eindruck vom Untergebrachten verschaffen, wenn sie zum ersten Mal mit der Sache befasst sind, was aufgrund der gesetzlichen Intention und angesichts des weitreichenden Grundrechtseingriffs beim Untergebrachten geboten ist. Stets setzt die Anhörung durch einen beauftragten Richter voraus, dass er zugleich als Mitglied des Kollegialgerichts an der späteren Beschlussentscheidung mitwirkt.

Hans. OLG Bremen 1 Ws 50/14 (2 Ws 36/14); 12.05.2014

StPO § 454 Abs. 1 Satz 3

Zweck der Anhörung ist sowohl die Gewährung rechtlichen Gehörs als auch die Möglichkeit für das erkennende Gericht, sich von dem Verurteilten einen persönlichen Eindruck zu verschaffen. Das Gesetz verlangt dabei nicht, dass die Anhörung in jedem Fall durch das Kollegialorgan zu erfolgen hat; vielmehr kann sie auch durch den beauftragten Richter, in Ausnahmefällen sogar durch den ersuchten Richter, erfolgen. Der gebotenen unmittelbaren Kontaktaufnahme mit dem Verurteilten durch die Strafvollstreckungskammer wird auch die Kontaktaufnahme durch nur einen Richter der Strafvollstreckungskammer gerecht, jedenfalls wenn dieser das Ergebnis der Anhörung in das Beschlussverfahren einbringt.

Hans. OLG Bremen Ws 158/13 (2 Ws 164/13); 08.11.2013

StPO § 454 Abs. 1 Satz 3

Eine Anhörung nach § 454 Abs. 1 Satz 3 StPO ist dann entbehrlich, wenn sie zur Formalie herabsinkt, weil die Möglichkeit nahe liegt, dass sie für die Entscheidung ohne Bedeutung ist, oder wenn sie unmöglich ist. Davon ist beispielsweise auszugehen, wenn der Verurteilte ausdrücklich erklärt, er verzichte darauf, angehört zu werden. Von einer mündlichen Anhörung des Verurteilten gemäß § 454 Abs. 1 Satz 3 StPO ist bei einer Entscheidung nach § 57 StGB auch dann abzusehen, wenn sie unmöglich oder dem Verurteilten unzumutbar ist, weil er infolge seiner Ausweisung nicht zu seiner Anhörung nach Deutschland einreisen kann, ohne die Vollstreckung der Restfreiheitsstrafe gemäß § 456 a Abs. 2 Satz 1 StPO und eine Strafverfolgung wegen Verstoßes gegen das Ausländergesetz befürchten zu müssen. Eine mündliche Anhörung ist außerdem dann entbehrlich, wenn der Verurteilte sein Recht auf Anhörung verwirkt, indem er sich für die Strafvollstreckungskammer unerreichbar hält bzw. die Vorführung zu dem bereits anberaumten Termin ablehnt.

Hans. OLG Bremen Ws 177/09 (2 Ws 172/09); 19.01.2010

StPO § 454 Abs. 1 Satz 3

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts folgt aus dem Recht auf ein faires Verfahren der Anspruch des Verurteilten auf eine Teilnahme seines Verteidigers bei einer mündlichen Anhörung gemäß § 454 Abs. 1 Satz 3 StPO. Daraus kann allerdings nicht schlechthin ein allgemeines Recht auf Rechtsbeistand abgeleitet werden, bei der es Aufgabe eines Gerichts ist, diesen von dem Termin zu benachrichtigen. Vielmehr muss der Verurteilte selbst Vorsorge dafür tragen, dass sein Rechtsbeistand zu einer mündlichen Anhörung erscheint. Erfolgt die Anhörung jedoch kurzfristig, so hat das Gericht den Verteidiger zu benachrichtigen, da anders der Anspruch auf eine faire Verfahrensgestaltung nicht durchsetzbar ist. Da der Strafgefangene Gelegenheit haben muss, sich auf einen Anhörungstermin vorzubereiten und nicht ohne weiteres Kontakt zu Personen außerhalb der Justizvollzugsanstalt aufnehmen kann, ist nach Auffassung des Senats in der Regel davon auszugehen, dass dem Strafgefangenen kein angemessener Zeitraum zur Verfügung steht, um einen Verteidiger zwecks Teilnahme an einem Anhörungstermin zu verständigen, wenn ihm hierfür nach Kenntniserlangung weniger als eine Woche verbleibt.

Hans. OLG Bremen Ws 182/09 (2 Ws 170/09); 12.01.2010

StPO § 454 Abs. 1 Satz 3

Von der mündlichen Anhörung des Verurteilten kann nur unter den engen Voraussetzungen des § 454 Abs. 1 Satz 4 StPO abgesehen werden, etwa dann, wenn die Staatsanwaltschaft und die Vollzugsanstalt die Aussetzung der gegen den Verurteilten verhängten zeitigen Freiheitsstrafe befürworten und das Gericht die Aussetzung beabsichtigt (§ 454 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 StPO).

Hans. OLG Bremen Ws 55/09 (Ws 40/09); 15.06.2009 = NSTZ 2010, 106

StPO § 454 Abs. 2

Ein Verfahrensmangel im Hinblick auf § 454 Abs. 2 StPO liegt unter anderem dann vor, wenn das Gericht von der Einholung eines Sachverständigengutachtens absieht, obwohl es hierzu nach § 454 Abs. 2 Nr. 2 StPO verpflichtet gewesen wäre. Liegt ein derartiges Unterlassen vor, stellt dies einen Verfahrensmangel dar, der auf eine sofortige Beschwerde hin stets zur Aufhebung der angefochtenen Entscheidung und zur Zurückverweisung der Sache an die Strafvollstreckungskammer führt.

Hans. OLG Bremen 1 Ws 30/14 (2 Ws 23/14); 17.03.2014

StPO § 454 Abs. 2

Soweit keine zwingende gesetzliche Regelung besteht, hängt es von dem sich nach den Umständen des einzelnen Falles bestimmenden pflichtgemäßen Ermessen des Richters ab, in welcher Weise er die Aussetzungsreife prüft. Die Einholung eines aktuellen Sachverständigengutachtens zur Beurteilung der Legalitätsprognose eines Untergebrachten nach §§ 463 Abs. 3 Satz 3, 454 Abs. 2 Satz 3 StPO ist nur in den Fällen erforderlich, in denen das Gericht die Aussetzung der Maßregel zur Bewährung in Erwägung zieht. Die Einholung eines Sachverständigengutachtens dient dazu, dem Gericht zu ermöglichen, die von dem Untergebrachten ausgehende Gefahr für die Allgemeinheit im Falle einer die Maßregel erledigenden oder den Vollzug der Maßregel beendenden Entscheidung zuverlässiger einschätzen zu können, denn nur mit Hilfe des Sachverständigen kann das Gericht annähernd verlässlich aufklären, ob die der Anordnung der Maßregel zugrunde liegende Negativprognose fortbesteht und die Gründe der öffentlichen Sicherheit einer die Maßregel oder deren Vollzug beendenden Entscheidung entgegenstehen. Ohne Einholung eines Sachverständigengutachtens kann das Gericht es ablehnen, die Maßregel für erledigt zu erklären oder deren Vollstreckung zur Bewährung auszusetzen, wenn dem Verurteilten ersichtlich eine ungünstige Prognose zu stellen ist.

Hans. OLG Bremen Ws 158/13 (2 Ws 164/13); 08.11.2013
Ws 128/13 und Ws 174/13 (2 Ws 127/13); 11.12.2013

StPO § 454 Abs. 2

Im Gegensatz zur Beauftragung eines Sachverständigen in der Hauptverhandlung, in der die Regeln der Unmittelbarkeit und Mündlichkeit herrschen, handelt es sich bei der Prüfung der Aussetzung des Strafrestes nach § 454 StPO in seinem Grundsatz um ein schriftliches Verfahren, so dass ein Anspruch der Verfahrensbeteiligten auf Vorlage eines schriftlichen Gutachtens besteht. Nach dem Gesetzeszweck soll ein fundiertes, wissenschaftlich begründetes psychiatrisches und/oder psychologisches, kriminologisches oder soziologisches Gutachten das Gericht in die Lage versetzen, die Art der von dem Verurteilten drohenden Straftaten und das mit der vorzeitigen Entlassung verbundene Risiko wesentlich zuverlässiger einzuschätzen (BT-Drs. 13/8586, Seite 10 und 13/9062, Seite 14). Der Anhörungstermin soll Gelegenheit bieten, das Sachverständigengutachten eingehend zu diskutieren und das Votum des Sachverständigen zu hinterfragen (BT-Drs. 13/9062, Seite 14). Schon angesichts der im Zusammenhang mit dem Gutachten häufig auftretenden komplexen tatsächlichen, rechtlichen und psychologisch schwierigen Fragestellungen ist ein schriftliches Gutachten unabhängig

von der Anhörung des Sachverständigen unabdingbar, um den Verfahrensbeteiligten überhaupt die Möglichkeit umfassenden rechtlichen Gehörs zu gewähren. Dass der Gesetzgeber stets von der Fertigung eines schriftlichen Gutachtens ausgegangen ist, zeigt überdies die Vorschrift des § 454 Abs. 2 Satz 4 StPO, die das Absehen von einer mündlichen Anhörung des Sachverständigen in einem Ausnahmefall regelt; in einem solchen Fall dient allein das schriftliche Gutachten der Entscheidung als Grundlage. Ohne ein solches Gutachten ist zudem das Beschwerdegericht nicht in der Lage zu überprüfen, ob die Strafvollstreckungskammer die Erwägungen des Sachverständigen zutreffend gewürdigt und bei ihrer Entscheidung entsprechend berücksichtigt hat. Allein die Darstellung der Erwägungen in den Beschlussgründen oder dem Anhörungsvermerk reichen dazu nicht aus.

Hans. OLG Bremen Ws 26/13 (2 Ws 27/13); 19.03.2013

StPO § 454 Abs. 2

Zwar kann nach überwiegender Ansicht grundsätzlich auch ein Anstaltspsychologe mit der Begutachtung des Verurteilten betraut werden. Dieses unterliegt Einschränkungen allerdings bereits etwa dann, wenn dieser den Verurteilten im Vollzug behandelt hat oder es um den Vollzug langjähriger Freiheitsstrafen geht.

Hans. OLG Bremen Ws 26/13 (2 Ws 27/13); 19.03.2013

StPO § 454 Abs. 2

Wenn das Gericht nicht in Betracht zieht, die Vollstreckung des Strafrestes zur Bewährung auszusetzen, weil dies offensichtlich nicht verantwortet werden kann, bedarf es auch nicht der Einholung eines Sachverständigengutachtens nach § 454 Abs. 2 Nr. 2 StPO.

Hans. OLG Bremen Ws 74/12 und 75/12 (2 Ws 67/12 und 68/12); 20.07.2012

StPO § 454 Abs. 2

Die Einholung eines Gutachtens ist dann entbehrlich, wenn alle für eine Prognoseentscheidung gem. § 57 Abs. 1 StGB heranzuziehenden Umstände zweifelsfrei die Beurteilung zulassen, dass dem Verurteilten praktisch keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit im Sinne des § 454 Abs. 2 StPO mehr ausgeht. Bei der verfahrensrechtlichen Prüfung, ob nicht auszuschließen ist, dass Gründe der öffentlichen Sicherheit einer vorzeitigen Entlassung entgegenstehen, darf das Gericht keine vorweg genommene Prognoseentscheidung nach § 57 Abs. 1 StGB treffen. Liegt der Verurteilung eine zeitige Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren wegen einer Straftat der in § 66 Abs. 3 Satz 1 StGB bezeichneten Art zugrunde, so ist

schon dadurch in aller Regel indiziert, dass nicht auszuschließen ist, dass Gründe der öffentlichen Sicherheit einer vorzeitigen Entlassung entgegenstehen. Dem insoweit missverständlichen Wortlaut steht der eindeutige Wille des Gesetzgebers gegenüber. Die Voraussetzungen, unter denen das Gericht von der Einholung eines Sachverständigengutachtens absehen kann, sind damit enger als diejenigen, unter denen eine Aussetzung der Vollstreckung des Strafrestes nach § 57 StGB möglich ist. Das bedeutet, dass in der Praxis grundsätzlich bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen das Gutachten eines Sachverständigen zur Sachaufklärung und Prognoseentscheidung einzuholen ist. Nur in besonders begründeten Ausnahmefällen wird davon abgesehen werden können, wenn eine erneute Straffälligkeit des Verurteilten so fern liegt, dass die Einholung eines Sachverständigengutachtens zur Frage der fortbestehenden Gefährlichkeit eine bloße Förmerei darstellte. Das kann insbesondere bei Konflikttaten und Spontantaten ohne Einbettung in einen kriminogenen (Lebens-) Zusammenhang der Fall sein.

Hans. OLG Bremen Ws 130/10 (2 Ws 97/10); 13.09.2010
Ws 34/14 (2 Ws 28/14); 03.04.2014

StPO § 454 Abs. 2

Erwägt die Strafvollstreckungskammer, die Vollstreckung einer Reststrafe aus einer mehr als zweijährigen Freiheitsstrafe wegen eines Verbrechens zur Bewährung auszusetzen, hat sie gemäß § 454 Abs. 2 Nr. 2 StPO zudem ein Sachverständigengutachten über die Gefährlichkeit des Verurteilten einzuholen. Verweigert der Verurteilte die Mitwirkung bei der Begutachtung, darf die Strafe nicht ausgesetzt werden.

Hans. OLG Bremen Ws 201/09 (2 Ws 159/09); 11.03.2010 = NStZ 2010, 718

StPO § 454 Abs. 2

Ein Absehen von der Einholung eines Sachverständigengutachtens ist eine Ausnahme, die in begründeten Einzelfällen dann vorliegen kann, wenn eine erneute Straffälligkeit des Verurteilten so fern liegt, dass die Einholung eines Sachverständigengutachtens zur Frage der fortbestehenden Gefährlichkeit eine bloße Förmerei darstellen würde.

Hans. OLG Bremen Ws 98/09 (Ws 67/09); 04.08.2009

StPO § 454 Abs. 2

Im Überprüfungsverfahren nach § 454 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 StPO stellt eine unterlassene Verteidigerbestellung regelmäßig einen schwerwiegenden Verfahrensmangel dar.

Hans. OLG Bremen Ws 41/08 (BL 40/08); 24.04.2008 = StV 2008, 530

StPO § 454 Abs. 2

Liegt der Verurteilung eine zeitige Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren wegen einer der in § 66 Abs. 3 Satz 1 StGB aufgeführten Straftaten zugrunde, so ist schon dadurch in aller Regel indiziert, dass nicht auszuschließen ist, dass Gründe der öffentlichen Sicherheit einer vorzeitigen Entlassung des Verurteilten entgegenstehen. Dem insoweit missverständlichen Wortlaut des § 454 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 StPO steht der eindeutige Wille des Gesetzgebers gegenüber. Die Voraussetzungen, unter denen das Gericht von der Einholung eines Sachverständigengutachtens absehen kann, sind damit enger als diejenigen, unter denen eine Aussetzung der Vollstreckung des Strafrestes nach § 57 StGB möglich ist. Das bedeutet, dass in der Praxis grundsätzlich bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen das Gutachten eines Sachverständigen zur Sachaufklärung und Prognoseentscheidung einzuholen ist. Nur in besonders begründeten Ausnahmefällen wird davon abgesehen werden können.

Hans. OLG Bremen Ws 7/07 (BL 260/06); 05.03.2007
Ws 18/07 (BL 250/06); 12.03.2007

StPO § 454 Abs. 2

Für die Ermittlung der tatsächlichen Grundlagen der zu treffenden Prognoseentscheidung gilt von Verfassungs wegen das Gebot bestmöglicher Sachaufklärung. Auch im Verfahren nach § 454 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 StPO ist das Gericht daher verpflichtet, im Freibeweisverfahren die für die zu treffende Prognoseentscheidung nach § 57 Abs. 1 StGB gebotene Sachaufklärung vorzunehmen. Dazu gehört es, dass das Gericht – ggf. mit Hilfe der für die Vollstreckung zuständigen Staatsanwaltschaft – diejenigen Ermittlungs- und Strafakten sowie ggf. auch die Gefangenenpersonalakten beizieht, die für die Prognoseentscheidung von Bedeutung sein können und diese Akten dem Sachverständigen zur Auswertung zur Verfügung stellt.

Hans. OLG Bremen Ws 7/07 (BL 260/06); 05.03.2007
Ws 18/07 (BL 250/06); 12.03.2007

StPO § 454 Abs. 2

Bei einer Zeitspanne von mehr als 1 1/2 Jahren zwischen der Erstattung des Gutachtens sowie zwischenzeitlich erfolgter mehrfacher Verlegungen des Verurteilten im Vollzug gebietet die umfassende Aufklärungspflicht der Strafvollstreckungskammer trotz der übereinstimmenden Verzichtserklärungen der angehörten Beteiligten (§ 454 Abs. 2 Satz 4, Satz 6 und 7 StPO) eine mündliche Anhörung des Sachverständigen vor der Entscheidung über eine Aussetzung des Strafrestes, zumal mit zunehmender Dauer der Freiheitsentziehung die Um-

stände an Bedeutung gewinnen, die Erkenntnisse über das Erreichen des Vollzugsziels gemäß § 2 StVollzG und damit wichtige Informationen für die Kriminalprognose vermitteln.

Hans. OLG Bremen Ws 54/04 (BL 70/04); 09.06.2004

StPO § 454 Abs. 2

Mit dem Gebot, ein Gutachten einzuholen, hat der Gesetzgeber dem Gericht eine möglichst breite und sichere Entscheidungsgrundlage unter Ausschöpfung aller denkbaren Erkenntnisquellen über eine möglicherweise fortbestehende Gefährlichkeit des Verurteilten schaffen wollen, da ein fundiertes wissenschaftlich begründetes Gutachten das Gericht besser in die Lage versetzen kann, die Art der von dem Verurteilten drohenden Straftaten und das mit der vorzeitigen Entlassung verbundene Risiko zuverlässiger einzuschätzen. Danach ist ein Absehen von der Einholung eines Gutachtens in den Fällen, in denen die Vorschrift eingreift, die Ausnahme und gilt nur für solche Fälle, in denen unter Heranziehung aller für die Prognoseentscheidung gem. § 57 Abs. 1 StGB heranzuziehenden Umstände davon auszugehen ist, dass von dem Verurteilten praktisch keine Gefahr mehr für die öffentliche Sicherheit i. S. des § 454 Abs. 2 StPO ausgeht.

Hans. OLG Bremen Ws 32/02 (BL 37/02); 25.04.2002

StPO § 454 Abs. 2 Satz 3

Die mündliche Anhörung eines Sachverständigen ist nur dann entbehrlich, wenn der Verurteilte ausdrücklich und eindeutig erklärt, der Sachverständige solle nicht angehört werden.

Hans. OLG Bremen Ws 73/12 (2 Ws 62/12); 06.07.2012
Ws 76/12 (2 Ws 65/12); 11.07.2012

StPO § 454 Abs. 2 Satz 3

Nach § 454 Abs. 2 Satz 3 StPO ist der Sachverständige vor einer Entscheidung nach § 454 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 StPO mündlich zu hören, wobei der Staatsanwaltschaft, dem Verurteilten, seinem Verteidiger und der Vollzugsanstalt Gelegenheit zur Mitwirkung zu geben ist. Von der mündlichen Anhörung des Sachverständigen kann das Gericht absehen, wenn der Verurteilte, sein Verteidiger und die Staatsanwaltschaft darauf verzichten. Soweit der Verurteilte auf die mündliche Anhörung des Sachverständigen verzichtet, muss seine Erklärung eindeutig sein.

Hans. OLG Bremen Ws 7/07 (BL 260/06); 05.03.2007

StPO § 454 Abs. 2 Satz 3

Aus dem Schweigen des Verurteilten einen wirksamen Verzicht auf die mündliche Anhörung des Sachverständigen herzuleiten, verkennt, dass die Verzichtserklärung eindeutig sein muss. Ein Schweigen eines in Haft befindlichen Verurteilten vermag daher keinen wirksamen Verzicht zu begründen. Zweifel an der Eindeutigkeit und Wirksamkeit der Verzichtserklärung kann das Gericht zwar im Wege des Freibeweises aufklären. Wenn Zweifel verbleiben, ob eine Verzichtserklärung eindeutig und wirksam ist; so ist der Sachverständige mündlich zu hören.

Hans. OLG Bremen Ws 7/07 (BL 260/06); 05.03.2007

StPO § 454a

StPO § 454a Abs. 2

Keine Voraussetzung für eine Entscheidung nach § 454a Abs. 2 StPO ist es, dass der Beschluss über die Strafaussetzung rechtskräftig ist. Eine Aufhebung nach § 454a Abs. 2 StPO kommt allerdings **auch** in Betracht, wenn Rechtskraft bereits eingetreten ist. Bei § 454a Abs. 2 StPO handelt es sich nämlich um eine allgemeine Regelung. Sie gilt nicht nur in den Fällen des § 454a Abs. 1 StPO, sondern auch wenn das Gericht die Aussetzung des Strafrestes erst innerhalb der letzten drei Monate vor der Entlassung beschlossen hat.

Hans. OLG Bremen Ws 82/09 (Ws 75/09); 06.08.2009

StPO § 454b

StPO § 454b

Die Entscheidung über die Reststrafaussetzung muss beim Zusammentreffen des Vollzugs mehrerer Freiheitsstrafen zunächst zurückgestellt werden. Das Gesetz sieht keine vorweggenommenen Einzelentscheidungen vor, weshalb die Entscheidung nach § 57 StGB erst zu treffen ist, wenn über die Aussetzung der Vollstreckung der Reste aller Strafen gleichzeitig entschieden werden kann. Es kommt auch keine isolierte Vorabentscheidung hinsichtlich einzelner Strafen in Betracht, wenn insoweit Halbstrafenanträge nach § 57 Abs. 2 Nr. 2 StGB gestellt wurden. Die Beschränkung der Aussetzungsentscheidung auf eine der nacheinander zu vollstreckenden Strafen mit der Folge, dass bei den anderen Strafen die Vollstreckung fortzusetzen wäre, ist unzulässig.

Hans. OLG Bremen Ws 151/11 (2 Ws 128/11); 12.12.2011

StPO § 454b

Mehrere Freiheitsstrafen sind nach § 454b Abs. 1 StPO unmittelbar nacheinander zu vollstrecken. Die Vollstreckungsbehörde hat sie gemäß § 454b Abs. 2 StPO u.a. dann zu unterbrechen, wenn zwei Drittel, mindestens jedoch zwei Monate, der jeweiligen Strafen verbüßt sind. Die Entscheidung über die Reststrafenaussetzung muss beim Zusammentreffen des Vollzuges mehrerer Freiheitsstrafen zunächst zurückgestellt werden. Vorweggenommene Einzelentscheidungen sieht das Gesetz nicht vor. Die Strafvollstreckungskammer darf die Entscheidung erst treffen, wenn über die Aussetzung der Vollstreckung aller Strafrechte gleichzeitig entschieden werden kann.

Hans. OLG Bremen Ws 35/09 (Ws 24/09); 08.04.2009

StPO § 454b Abs. 2

§ 454b Abs. 2 StPO, der sich auf § 57 Abs. 2 Nr. 2 StGB nicht bezieht, zählt die Unterbrechungstatbestände nicht abschließend auf. Die Vollstreckungsbehörde kann darüber hinaus im Hinblick auf eine Entlassung zum gemeinsamen Halbstrafenzeitpunkt die Vollstreckung der zurzeit verbüßten Freiheitsstrafe gemäß § 43 Abs. 4 StVollstrO aus wichtigem Grund unterbrechen. Sie hat dabei in Ausübung ihres Ermessens zu prüfen, ob die Strafvollstreckungskammer voraussichtlich dem Verurteilten Strafaussetzung zur Bewährung nach § 57 Abs. 2 Nr. 2 StGB gewähren wird.

Hans. OLG Bremen Ws 160/06 (BL 161/06); 12.09.2006

StPO § 455

StPO § 455 Abs. 1

Zwar fällt unter den Begriff „Geisteskrankheit“ in § 455 StPO nicht nur eine hirnganische oder postulierte organische Erkrankung. Aber eine psychische Erkrankung muss einen solchen Grad erreicht haben, dass der Verurteilte für einen Behandlungsvollzug nicht mehr erreichbar ist; bei einer Geisteskrankheit geringeren Grades ist die Einweisung in eine Vollzugsanstalt mit entsprechenden Behandlungsmöglichkeiten vorzunehmen. Persönlichkeitsstörungen, Phobien oder andere sog. neurotische Fehlentwicklungen sind daher regelmäßig keine Geisteskrankheiten i.S.d. § 455 Abs. 1 StPO.

Hans. OLG Bremen Ws 41/12 (2 Ws 48/12); 25.05.2012

StPO § 455 Abs. 4

Der abschließende Katalog des § 455 Abs. 4 StPO führt nur Krankheiten *des Verurteilten* auf, erfasst also keine sonstigen familiären Härtefälle. Diese wiederum sind in § 456 StPO geregelt, können nach dieser Vorschrift aber nur zu einem Strafaufschub führen. Eine planwidrige Regelungslücke ist insoweit nicht erkennbar, so dass für eine Analogie kein Raum ist. Der zwischen einer Unterbrechung und einem Aufschub der Strafvollstreckung bestehende wesentliche Unterschied schließt es im Übrigen aus, die Vorschriften über den Aufschub auf die Unterbrechung entsprechend anzuwenden.

Hans. OLG Bremen Ws 201/06 (BL 187/06); 09.11.2006

StPO § 456

StPO § 456

Die Gewährung von Strafaufschub nach § 456 StPO steht im pflichtgemäßen Ermessen der Staatsanwaltschaft als Vollstreckungsbehörde, die selbst bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 456 Abs. 1 StPO den beantragten Strafaufschub versagen kann, wenn der Strafzweck die sofortige Vollstreckung erfordert.

Hans. OLG Bremen Ws 41/12 (2 Ws 48/12); 25.05.2012

StPO § 456a

StPO § 456a Abs. 2 Satz 3

Die Entscheidung über die Nachholung der Vollstreckung gemäß § 456a Abs. 2 Satz 3 StPO im Falle der Wiedereinreise nach Abschiebung steht im Ermessen der Staatsanwaltschaft. Dementsprechend besteht auch kein Anspruch auf Aussetzung des Vollstreckungsbefehls, sondern nur ein Recht auf eine ermessensfehlerfreie Entscheidung der Vollstreckungsbehörde über den dahingehenden Antrag des Verurteilten. Die gerichtliche Nachprüfung der vollstreckungsrechtlichen Entscheidung beschränkt sich daher gemäß § 28 Abs. 3 EGGVG auf die Prüfung, ob bei der Entscheidung der Vollstreckungsbehörde ein Ermessensfehler vorliegt. Bei der Ausübung des Ermessens sind insbesondere die Höhe des Strafrestes, die

Deliktsart und die konkreten Umstände der Tat, die Gefährlichkeit des Verurteilten, die Wahrscheinlichkeit seiner Rückkehr, das öffentliche Interesse an nachhaltiger Strafvollstreckung sowie die soziale und familiäre Situation zu berücksichtigen.

Hans. OLG Bremen VAs 3/08 (BL 121/08); 06.10.2008

StPO § 458

StPO § 458 Abs. 2

Die gerichtliche Zuständigkeit der Strafvollstreckungskammer ist nach § 458 Abs. 2 StPO nur für die in § 454 b Abs. 2 StPO geregelten Unterbrechungsfälle begründet. In dieser Vorschrift ist die Unterbrechung der Strafvollstreckung zum Zwecke der Anschlussvollstreckung in anderer Sache nur für die Fälle des § 57 Abs. 1 StGB und des § 57 Abs. 2 Nr. 1 StGB vorgesehen, nicht jedoch für den Fall des § 57 Abs. 2 Nr. 2 StGB. Wird eine im Hinblick auf eine mögliche Entlassung gemäß § 57 Abs. 2 Nr. 2 StGB beantragte Unterbrechung der Strafvollstreckung zum Halbstrafentern abgelehnt, steht dem Verurteilten dagegen vielmehr die Beschwerde gemäß § 21 StVollstrO zu, die ihrerseits den Rechtsweg gemäß §§ 23 ff EGGVG eröffnet.

Hans. OLG Bremen Ws 160/06 (BL 161/06); 12.09.2006

StPO § 459a

StPO § 459a

Die Gewährung von Zahlungserleichterungen gemäß § 42 StGB bzw. § 459a Abs. 1 StPO kommt dann in Betracht, wenn dem Verurteilten aufgrund seiner persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse die sofortige Zahlung der gesamten Geldstrafe unzumutbar ist. In diesem Fall ist ihm eine Zahlungsfrist oder Ratenzahlung zu bewilligen. Diese Vergünstigung muss allerdings dann nicht gewährt werden, wenn die Bezahlung der Geldstrafe auch innerhalb einer gewissen Frist oder in angemessenen Teilbeträgen nicht zu erwarten ist. Allerdings darf ein Verurteilter nicht allein deshalb von der Vergünstigung des § 42 StGB ausgeschlossen werden, weil er sich nach Entlassung aus der Strafhaft zunächst erst wieder eine wirtschaftliche Existenzgrundlage schaffen muss. Über die Gewährung einer Zahlungserleichterung hat bei rechtskräftiger Verurteilung die Strafvollstreckungsbehörde gemäß § 459a Abs. 1 Satz 1 StPO zu entscheiden. Allerdings haben die gegen die Entscheidung gemäß § 459h StPO angerufenen Gerichte nicht nur über die Rechtmäßigkeit der Entscheidung der

Strafvollstreckungsbehörde zu befinden, sondern grundsätzlich selbst die vollstreckungsrechtliche Entscheidung zu treffen.

Hans. OLG Bremen Ws 11/08 (BL 1/08); 08.02.2008

StPO § 460

StPO § 460

Für den Fall des Vorliegens mehrerer gesamtstrafenfähiger Freiheitsstrafen gibt es eine dem § 53 Abs. 2 Satz 2 StGB entsprechende Vorschrift nicht. Hier hat eine Gesamtstrafenbildung nach § 55 Abs. 1 StGB durch den letzten Tatrichter zwingend zu erfolgen bzw. ist eine solche, wenn sie trotz Vorliegens der Voraussetzungen des § 55 Abs. 1 StGB unterblieben ist, zwingend nach § 460 StPO nachzuholen. Denn auch im nachträglichen Beschlussverfahren soll erreicht werden, dass der Angeklagte durch die getrennte Aburteilung seiner Taten keinen Nachteil erleidet und keinen Vorteil erlangt. Das Verfahren dient damit der Sicherung des durch die §§ 53 ff. StGB vorgesehenen Gesamtstrafenprinzips. Die Verwirklichung dieses Prinzips kann für den Angeklagten durchaus nachteilige Wirkungen zeitigen, etwa wenn die für eine Einzelstrafe gewährte Vergünstigung der Strafaussetzung wegfällt. Das Gesetz hat ein Verschlechterungsverbot für § 460 StPO deshalb nicht vorgesehen; ein solches kann der Vorschrift auch nicht im Wege einer Anwendung des in § 331 Abs. 1 StPO enthaltenen Rechtsgedankens unterlegt werden.

Hans. OLG Bremen Ws 141/08 (BL 156/08); 24.10.2008

StPO § 460

Durch die nachträgliche Bildung einer Gesamtstrafe gemäß § 460 StPO soll verhindert werden, dass der Verurteilte dadurch benachteiligt wird, dass bei früheren Entscheidungen die Vorschriften über die Zuerkennung einer Gesamtstrafe außer Betracht geblieben sind und seine Taten trotz entsprechender Möglichkeit nicht in einem, sondern in verschiedenen Verfahren abgeurteilt worden sind mit der Folge, dass nicht eine Gesamtstrafe, sondern mehrere – möglicherweise höhere – Strafen ausgeurteilt worden sind, als das bei gleichzeitiger Aburteilung der Fall gewesen wäre. Allerdings dient das Verfahren nach § 460 StPO nicht dazu, die Entscheidung des Tatrichters nachzuprüfen und zu korrigieren, sondern nur der Ergänzung seines Urteils, wenn die Vorschriften des § 55 StGB außer Betracht geblieben sind. Dies hat zur Folge, dass dann, wenn der Erstrichter bei Zusammentreffen von Freiheits- und Geldstrafen die Bildung einer Gesamtstrafe abgelehnt hat, es bei dieser eindeutigen Rechtsfolgenentscheidung verbleiben muss. Das nach § 462 StPO zuständige Gericht

ist an diese Entscheidung gebunden und darf nicht in Abweichung von der Entscheidung des Tatrichters nun aus Freiheits- und gesonderter Geldstrafe eine Gesamtfreiheitsstrafe bilden.

Hans. OLG Bremen Ws 73/08 (BL 66/08); 16.06.2008

StPO § 462a

StPO § 462a Abs. 1 Satz 1

Nach § 462a Abs. 1 Satz 1 StPO ist für die Entscheidung über den Widerruf der Strafaussetzung zur Bewährung (§ 56f StGB, § 453 Abs. 1 StPO) dann, wenn gegen einen Verurteilten eine Freiheitsstrafe vollstreckt wird, die Strafvollstreckungskammer örtlich und sachlich zuständig, in deren Bezirk die Strafanstalt liegt, in die der Verurteilte zu dem Zeitpunkt, in dem das Gericht mit der Sache befasst wird, aufgenommen ist. Das gilt auch dann, wenn die Freiheitsstrafe, die verbüßt wird, nicht in dem Verfahren ausgesprochen worden ist, in dem die nachträgliche Entscheidung erforderlich wird.

Hans. OLG Bremen Ws 127/03 (BL 135/03); 20.08.2003

StPO § 464

StPO § 464

Grundsätzlich müssen Beschlüsse nach § 453 Abs. 1 StPO, mit denen eine nachträgliche Entscheidung über die Strafaussetzung zur Bewährung getroffen wird, keine Kosten- und Auslagenentscheidung enthalten, weil nach § 464a Abs. 1 Satz 2 StPO die Kosten der Vollstreckung einer Rechtsfolge der Tat zu den Kosten des Verfahrens gehören und insofern die auf § 465 StPO gestützte Kostengrundentscheidung des Urteils maßgeblich bleibt, mit dem der Verurteilte schuldig gesprochen wurde.

Mit einer Auslagenentscheidung zu versehen sind jedoch Entscheidungen im Beschwerdeverfahren, die dieses Verfahren abschließen, weil es sich dabei um eine das Verfahren abschließende Entscheidung im Sinne des § 464 Abs. 1 StPO handelt. Da bei einer Zurückverweisung der Sache durch das Beschwerdegericht das Ergebnis des Rechtsmittelverfahrens erst durch die abschließende Sachentscheidung bestimmt wird, kann und muss erst jene Entscheidung die Kostentragungspflicht (§ 464 Abs. 1 StPO) und die Pflicht zur Tragung der notwendigen Auslagen (§ 464 Abs. 2 StPO) regeln.

Hans. OLG Bremen Ws 80/10 (2 Ws 67/10); 11.06.2010

StPO § 464 Abs. 1

Beschlüsse, durch die in Vollstreckungsverfahren Anträge des Verurteilten oder der Staatsanwaltschaft abgelehnt werden, sind einer Kosten- und Auslagenentscheidung nicht zugänglich, da sie weder verfahrensabschließende Beschlüsse (in dem Sinne, dass sie den Entscheidungen nach § 464 Abs. 1 StPO gleichzustellen wären) darstellen noch in einem selbständigen Zwischenverfahren ergangen sind.

Hans. OLG Bremen Ws 101/04 (BL 158/04); 11.10.2004

StPO § 465

StPO § 465 Abs. 2

Die Regelung in § 465 Abs. 2 StPO, die eine Überbürdung besonderer Auslagen auf die Staatskasse ermöglicht, wenn die Belastung des Angeklagten mit diesen Auslagen unbillig wäre, stellt eine dem erstinstanzlichen Gericht obliegende Entscheidung dar, die nur eingeschränkt der Nachprüfung durch das Beschwerdegericht unterliegt.

Hans. OLG Bremen Ws 87/09 (2 Ws 93/09); 03.11.2009

StPO § 473

StPO § 473 Abs. 1

Ein Rechtsmittel hat vollen Erfolg, wenn es das erstrebte, wenn auch beschränkte Ziel im Wesentlichen erreicht. Erfolglos ist es dagegen, wenn es als unzulässig oder unbegründet verworfen wird oder zwar zur Aufhebung und Zurückverweisung führt, die erneute Entscheidung aber zuungunsten des Beschwerdeführers ausfällt. Bleibt es im Wesentlichen bei dem gleichen Ausspruch, wenn auch aus einem anderen Rechtsgrund, so stellt dieses keinen Erfolg des Rechtsmittels im Sinne des Kostenrechts dar.

Hans. OLG Bremen Ws 137/13 (2 Ws 113/13); 25.09.2013

StPO § 473 Abs. 3

Wer bei Erfolg des beschränkten Rechtsmittels die Gerichtskosten (§ 464a Abs. 1 StPO) zu tragen hat, ist nicht ausdrücklich geregelt. Insoweit verbleibt es bei den Grundsätzen der §§ 465 Abs. 1, 467 Abs. 1, 2 StPO: Wird der Beschuldigte von dem ihn belastenden Teil der Entscheidung, die den Gegenstand des Rechtsmittels bildet, freigestellt, so wird er insoweit „freigesprochen“ und die Gerichtskosten fallen - in gleicher Weise wie seine Auslagen - der Staatskasse zur Last. Insoweit läuft die Entscheidung über die Pflicht, die Gerichtskosten zu tragen, mit jener über die notwendigen Auslagen gleich.

Hans. OLG Bremen Ws 197/12 (2 Ws 189/12); 22.01.2013

StPO § 474

StPO § 474 Abs. 2

Die Übermittlungszwecke werden in § 474 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 StPO enumerativ aufgezählt. Das Vorliegen der Übermittlungsvoraussetzungen ist von der ersuchenden öffentlichen Stelle schlüssig darzulegen. Diese Darlegungen müssen die Einordnung unter die Nrn. 1 bis 3 und die Prüfung ermöglichen, ob die Übermittlung, die Richtigkeit des Vorbringens unterstellt, erforderlich ist. Außerdem muss aufgrund der Darlegungen auch die Beurteilung möglich sein, ob das Ersuchen i.S.d. § 477 Abs. 4 StPO im Rahmen der Aufgaben des Empfängers liegt. Auf dieser Grundlage hat die Staatsanwaltschaft nach pflichtgemäßen Ermessen zu entscheiden. Die Regelung in § 477 Abs. 4 StPO, wonach die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung die ersuchende öffentliche Stelle trägt, stellt die Staatsanwaltschaft nämlich nicht von der prinzipiellen Verpflichtung frei zu prüfen, ob die grundsätzlichen Übermittlungsvoraussetzungen nach §§ 474 ff. StPO vorliegen.

Hans. OLG Bremen VAs 4/10; 24.11.2010

III.

Sonstige Gesetze

(alphabetisch)

BKatV

BKatV § 1

BKatV § 1 Abs. 2

Die im Bußgeldkatalog bestimmten Regelbeträge gehen von fahrlässiger Begehung und gewöhnlichen Tatumständen ohne Berücksichtigung etwaiger Eintragungen des Betroffenen im Verkehrszentralregister aus (§ 1 Abs. 2, § 3 Abs. 1 BKatV). Bei Vorliegen von Milderungsgründen beziehungsweise bei erschwerenden Umständen ist der für den Regelfall vorgesehene Betrag zu unterschreiten beziehungsweise zu erhöhen.

Entsprechend sind Voreintragungen des Betroffenen in das Verkehrszentralregister grundsätzlich bei der Bestimmung der Geldbuße zu berücksichtigen. Jedoch dürfen nach § 29 Abs. 8 Satz 1 StVG getilgte Eintragungen über gerichtliche Entscheidungen im Verkehrszentralregister dem Betroffenen nicht mehr vorgehalten und nicht mehr zu seinem Nachteil verwertet werden. Das für gerichtliche Entscheidungen geltende Verwertungsverbot gilt auch für Bußgeldentscheidungen der Verwaltungsbehörden entsprechend.

Hans. OLG Bremen SsBs 41/13; 10.03.2014

BKatV § 1 Abs. 2

Die im Bußgeldkatalog bestimmten Beträge gehen von fahrlässiger Begehung und gewöhnlichen Tatumständen ohne Berücksichtigung etwaiger Eintragungen des Betroffenen im Verkehrszentralregister aus (§ 1 Abs. 2, § 3 Abs. 1 BKatV). Daraus ergibt sich, dass bei Vorliegen von Milderungsgründen bzw. bei erschwerenden Umständen der für den Regelfall vorgesehene Betrag zu unterschreiten bzw. zu erhöhen ist. Insgesamt muss die Höhe der Geldbuße zu dem Grad des vorwerfbaren Handelns des Täters in einem angemessenen Verhältnis stehen; auch nicht einschlägige Verkehrsordnungswidrigkeiten können berücksichtigt werden.

Hans. OLG Bremen 2 SsBs 38/09; 19.10.2009 = NZV 2010, 42

BKatV § 4

BKatV § 4 Abs. 1

Bei jeder erstmaligen Anordnung eines Fahrverbotes ist dem Willen des Verordnungsgebers insoweit Rechnung zu tragen, dass das Fahrverbot in der Regel auf einen Monat zu begrenzen ist, soweit keine zusätzlichen erschwerenden Umstände eine Abweichung vom Regelfall nahe legen. Die Erhöhung eines Fahrverbots über die Dauer eines Monats hinaus kommt insbesondere dann in Betracht, wenn gewichtige, für den Betroffenen nachteilige Umstände vorliegen, die erkennen lassen, dass ein Fahrverbot von einem Monat nicht ausreicht, um ihn nachhaltig zu beeindrucken. Diese Gründe sind im Urteil darzulegen.

Hans. OLG Bremen Ss (B) 12/05; 21.07.2005

BKatV § 4 Abs. 1

In den Fällen, in denen der Bußgeldkatalog ein Regelfahrverbot vorsieht, bedarf es grundsätzlich keiner näheren Feststellungen dazu, ob der durch das Fahrverbot angestrebte Erfolg auch mit einer höheren Geldbuße hätte erreicht werden können. Der Tatrichter muss nur in seinen Urteilsgründen zum Ausdruck bringen, dass er sich einer solchen Möglichkeit bewusst war.

Hans. OLG Bremen Ss (B) 12/05; 21.07.2005
Ss (B) 24/05; 22.12.2005

BKatV § 4 Abs. 1

Die Erfüllung eines der Tatbestände des § 4 BKatV indiziert grundsätzlich das Vorliegen eines groben Verstoßes im Sinne von § 25 Abs. 1 Satz 1 StVG, der zugleich ein derart hohes Maß an Verantwortungslosigkeit im Straßenverkehr offenbart, dass es regelmäßig der Denkkettel- und Besinnungsmaßnahme eines Fahrverbots bedarf. In Fällen, in denen der Bußgeldkatalog ein Regelfahrverbot vorsieht, bedarf es zwar grundsätzlich keiner näheren Feststellungen dazu, ob der durch das Fahrverbot angestrebte Erfolg auch mit einer höheren Geldbuße hätte erreicht werden können. Der Tatrichter muss aber in den Urteilsgründen zum Ausdruck bringen, dass er sich einer solchen Möglichkeit bewusst war.

Hans. OLG Bremen Ss (B) 24/03; 15.01.2004

BKatV § 4 Abs. 1

Die Verwirklichung eines der Regelbeispiele des § 4 Abs. 1 Satz 1 Bußgeldkatalogverordnung (BKatV) indiziert das Vorliegen einer groben Verletzung der Pflichten eines Kraftfahrzeugführers nach § 25 Abs. 1 Satz 1 StVG, so dass es regelmäßig der Denkwort- und Besinnungsmaßnahme eines Fahrverbotes bedarf. Auch hinsichtlich des subjektiven Elements der groben Pflichtverletzung entfalten die Regelbeispiele des § 4 Abs. 1 Satz 1 BKatV eine gewichtige - nur ausnahmsweise auszuräumende - Indizfunktion. Wegen dieser Indizfunktion ist das Vorliegen eines Ausnahmefalls nur dann zu prüfen, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen oder der Betroffene dies einwendet.

Hans. OLG Bremen 2 SsBs 38/09; 19.10.2009 = NZV 2010, 42

BKatV § 4 Abs. 1

In Fällen, in denen der Bußgeldkatalog ein Regelfahrverbot vorsieht, bedarf es grundsätzlich keiner näheren Feststellungen dazu, ob der durch das Fahrverbot angestrebte Erfolg auch mit einer höheren Geldbuße hätte erreicht werden können; der Tatrichter muss nur in seinen Urteilsgründen zum Ausdruck bringen, dass er sich einer solchen Möglichkeit bewusst war. Das Rechtsbeschwerdegericht hat die Entscheidung des Tatrichters bis zur Grenze des Vertretbaren hinzunehmen.

Hans. OLG Bremen 2 SsBs 8/10; 24.03.2010

BKatV § 4 Abs. 1 Satz 1

Die Anordnung eines Fahrverbotes ist in den Fällen des § 4 Abs. 1 Satz 1 BKatV zulässig, ohne dass es näherer Feststellung dazu bedarf, dass der durch das Fahrverbot angestrebte Zweck nicht auch mit einer höheren Geldbuße hätte erreicht werden können. Der Tatrichter muss sich der Möglichkeit des Absehens von der Verhängung eines Fahrverbotes aber ausweislich der Gründe bewusst gewesen sein. Die Gerichte werden der Verpflichtung, die Angemessenheit der verhängten Rechtsfolgen besonders zu begründen, allerdings in den Fällen entoben, in denen keine Anhaltspunkte für ein Abweichen ersichtlich sind.

Hans. OLG Bremen 2 SsBs 38/09; 19.10.2009 = NZV 2010, 42

BRAO

BRAO § 49b

BRAO § 49b Abs. 1

Entgegen der früheren Rechtsprechung des Senats und vieler Stimmen in Literatur und Rechtsprechung kann der neu beauftragte Verteidiger, der seine Beiordnung als Pflichtverteidiger erstrebt, nicht wirksam auf bereits entstandene Gebühren verzichten. Der Senat hält insoweit an seiner bisherigen Auffassung nicht mehr fest (vgl. Hans. OLG Bremen, Beschluss vom 27.10.2008, Az.: Ws 160/08) und schließt sich der von den Oberlandesgerichten Jena, Naumburg und Köln vertretenen Argumentation an. Danach findet die Regelung des §49b Abs 1 Satz 1 BRAO, wonach es unzulässig ist, geringere Gebühren zu vereinbaren oder zu fordern, als das RVG vorsieht, nicht nur für die vertraglich vereinbarte Gebühr, sondern auch für den Anspruch gegen die Staatskasse Anwendung.

Hans. OLG Bremen Ws 184/12 (2 Ws 179/12); 12.07.2013

BremHundeHG

BremHundeHG

Die Regelungen der §§ 1 Abs. 1 Nr. 1, 2 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes über das Halten von Hunden vom 02.10.2001 in der Fassung vom 20.12.2005 sind nicht verfassungswidrig.

Hans. OLG Bremen 2 SsRs 41/10; 23.05.2011

BtMG

BtMG § 35

BtMG § 35

Bei der Entscheidung, ob die Strafvollstreckung gemäß § 35 BtMG zurückgestellt werden soll, besteht keine Bindungswirkung an die Feststellungen des Urteils über das Vorliegen oder Nichtvorliegen einer Betäubungsmittelabhängigkeit. Vielmehr können insoweit eigenständige Feststellungen entgegen der Urteilsgründe getroffen werden.

Hans. OLG Bremen Ws 125/02 (Zs 293/02; BL 202/02); 23.12.2002

BtMG § 35 Abs. 1

Die Vorschrift des § 35 Abs. 1 BtMG soll nur den betäubungsmittelabhängigen Verurteilten zu Gute kommen, die Straftaten begangen haben, die in engem Zusammenhang mit ihrer Betäubungsmittelabhängigkeit bzw. mit der Betäubungsmittelbeschaffung standen. Der erforderliche unmittelbare Kausalzusammenhang ist nur dann gegeben, wenn die Ursache für die Straftat - nämlich die Betäubungsmittelabhängigkeit - nicht hinweggedacht werden könnte, ohne dass die Straftat als Folge entfielen. Bei der Prüfung der Kausalität sind nicht nur die Angaben des Verurteilten, sondern die Urteilsfeststellungen und der gesamte Akteninhalt zu berücksichtigen.

Hans. OLG Bremen VAs 3/10; 16.09.2010
1 VAs 4/14; 06.10.2014

EGGVG

EGGVG § 23

EGGVG § 23

Geht es um die Feststellung der Rechtswidrigkeit der Durchführung einer erledigten richterlichen Maßnahme, ist nicht § 23 EGGVG anzuwenden, sondern § 98 Abs. 2 Satz 2 StPO entsprechend.

Bei der gebotenen verfassungskonformen Auslegung des § 25 EGGVG ist das Oberlandesgericht befugt, die Sache auf Antrag an das zuständige Gericht zu verweisen.

Hans. OLG Bremen VAs 3/04 (BL 145/04); 18.11.2004

EGGVG § 23 Abs. 1

Bei der Gewährung von Akteneinsicht handelt es sich um einen Justizverwaltungsakt.

Hans. OLG Bremen VAs 4/10; 24.11.2010

EGGVG § 24

EGGVG § 24 Abs. 1

Nach § 24 Abs. 1 EGGVG ist der Antrag auf gerichtliche Entscheidung nur zulässig, wenn der Antragsteller geltend macht, durch die Maßnahme oder ihre Ablehnung oder Unterlassung in seinen Rechten verletzt zu sein. Das bedeutet, dass der Antragsteller im Einzelnen konkrete Tatsachen anzuführen hat, die – wenn sie zutreffen – ergeben, dass er in seinen Rechten verletzt ist. Der Antragsteller muss also substantiiert einen Justizverwaltungsakt und einen Sachverhalt dartun, aus dem sich im Wege der Schlüssigkeitsprüfung seine Rechtsverletzung durch die angefochtene oder unterlassene (= begehrte) Maßnahme feststellen lässt.

Hans. OLG Bremen VAs 6/06 (BL 109/06); 13.06.2006

EGGVG § 27

EGGVG § 27 Abs. 1 Satz 1

Der Untätigkeitsantrag gemäß § 27 Abs. 1 S. 1 EGGVG setzt u.a. voraus, dass zunächst an die Behörde ein Antrag, eine Maßnahme zu treffen, gestellt worden ist. Fehlt es an einer derartigen Antragstellung, ist der Untätigkeitsantrag nach § 27 Abs. 1 S. 1 EGGVG wegen des fehlenden Rechtsschutzbedürfnisses bereits unzulässig.

Hans. OLG Bremen VAs 3/09; 22.10.2009

EGGVG § 28

EGGVG § 28 Abs. 1 Satz 4

In Fällen der Erledigung der Maßnahme kann das Gericht gemäß § 28 Abs. 1 Satz 4 EGGVG auf Antrag aussprechen, dass die Maßnahme rechtswidrig gewesen ist, wenn der Antragsteller ein berechtigtes Interesse an dieser Feststellung hat. Hierunter versteht man jedes Interesse rechtlicher, wirtschaftlicher oder ideeller Art, das als schutzwürdig anzuerkennen ist. Insbesondere die Gefahr der Wiederholung der Beeinträchtigung vermag ein solches Interesse zu begründen, sofern sie hinreichend konkret ist. Ausreichend ist insoweit, dass der Antragsteller mit einer Maßnahme gleichen Inhalts erneut rechnen muss.

Hans. OLG Bremen VAs 7/05 (BL 71/05); 22.12.2005

EMRK

EMRK Art. 6

EMRK Art. 6 Abs. 1

Der Grundsatz des fairen Verfahrens beansprucht über Art. 6 EMRK auch für das gerichtliche Bußgeldverfahren Geltung. Überdies wurzelt er in der deutschen Rechtsordnung ohnehin im Rechtsstaatsprinzip in Verbindung mit den Freiheitsrechten, Art. 20 Abs. 3 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 GG, und findet entweder direkt als Verfahrensgrundsatz mit Verfassungsrang oder im Hinblick auf die Verhältnismäßigkeit polizeilicher Handlungen im Rahmen von Aufgabenzuweisungsnormen und Eingriffsbefugnissen Eingang in die Prüfung der Rechtmäßigkeit staatlichen Handelns.

Angesichts der Weite und Unbestimmtheit dieses Grundsatzes lassen sich im Einzelfall Folgerungen aus ihm indes nur dann ziehen, wenn sich unter Beachtung aller Umstände ergibt, dass rechtsstaatlich unverzichtbare Erfordernisse nicht mehr gewahrt sind.

Hans. OLG Bremen 2 SsRs 28/11; 31.10.2011 = NSTZ 2012, 220

EMRK Art. 6 Abs. 1

Art. 2 Abs. 1 GG in Verbindung mit dem Rechtsstaatsprinzip und Art. 6 Abs. 1 S. 1 MRK garantiert dem Beschuldigten das Recht auf ein faires, rechtsstaatliches Verfahren. Dieses Prozessgrundrecht fordert eine angemessene Beschleunigung des Verfahrens. Ein Verfahrenshindernis wegen der Verfahrensdauer wird jedoch nur in Fällen begründet, in denen das Ausmaß der Verfahrensverzögerung besonders schwer wiegt, die Dauer des Verfahrens mit besonderen Belastungen für den Beschuldigten einhergegangen ist und eine so erhebliche Verletzung des Rechtsstaatsgebots im Strafverfahren festzustellen ist, dass ein anerkennenswertes Interesse an weiterer Strafverfolgung im Einzelfall nicht mehr besteht, so dass eine Fortsetzung des Verfahrens rechtsstaatlich nicht mehr hinnehmbar ist. In den übrigen Fällen einer rechtsstaatswidrigen Verfahrensverzögerung muss die Strafe nach dem aus dem Rechtsstaatsgebot abgeleiteten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit in ein gerechtes Verhältnis zum Verschulden des Täters treten. Die verfassungsrechtlich gebotenen Konsequenzen aus einer rechtsstaatswidrigen Verletzung des Beschleunigungsgebots sind von den Gerichten und den Anklagebehörden zunächst in Anwendung und Auslegung des Straf- und Strafverfahrensrechts zu ziehen. Es wird eine sachgerechte, angemessene Berücksichtigung dieses Umstands im Rechtsfolgenausspruch, ggf. durch einen sog. Vollstreckungsabschlag, in den gesetzlich vorgesehenen Fällen möglicherweise durch Absehen von Strafe oder Verwarnung von Strafvorbehalt, jenseits davon regelmäßig bei der Strafzumessung ver-

fassungsrechtlich gefordert, aber auch ausreichend sein. Dabei ist auch die Einstellung des Verfahrens, insbesondere nach §§ 153, 153a StPO, in Betracht zu ziehen, zumal durch erheblichen Zeitablauf und eine sachlich nicht gerechtfertigte überlange Belastung des Beschuldigten mit dem schwebenden Verfahren das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung regelmäßig abgeschwächt wird.

Hans. OLG Bremen Ws 164/10 (2 Ws 153/10); 07.03.2011

EMRK Art. 6 Abs. 1 Satz 1

Ein Verstoß gegen das Beschleunigungsgebot des Art. 6 Abs. 1 S. 1 EMRK ist bei der Strafzumessung unabhängig davon zu berücksichtigen, ob die Verfahrensdauer durch eine rechtsstaatswidrige Verzögerung mitbedingt ist.

Hans. OLG Bremen 2 Ss 73/11; 23.01.2012

EMRK Art. 6 Abs. 1 Satz 1

Ob eine mit dem Rechtsstaatsprinzip nicht in Einklang stehende Verfahrensverzögerung vorliegt, muss nach den Umständen des Einzelfalls beurteilt werden, die in einer umfassenden Gesamtwürdigung gegeneinander abgewogen werden müssen. Zu berücksichtigen sind dabei insbesondere die gesamte Dauer des Verfahrens, Schwere und Art des Tatvorwurfs, Umgang und Schwierigkeit des Verfahrens, Art und Weise der Ermittlungen neben dem eigenen Verhalten des Angeklagten sowie das Ausmaß der mit dem andauernden Verfahren verbundenen Belastungen für den Angeklagten. Eine gewisse Untätigkeit während bestimmter Verfahrensabschnitte führt daher nicht ohne weiteres zu einem Verstoß gegen Art. 6 Abs. 1 Satz 1 EMRK, sofern die angemessene Frist insgesamt nicht überschritten wird.

Hans. OLG Bremen 2 Ss 66/11; 29.12.2011

EMRK Art. 6 Abs. 3 Buchst. e

Aus dem durch das Grundgesetz gemäß Art. 2 Abs. 1 GG i. V. m. Art. 20 Abs. 3 GG gewährleisteten Anspruch des Angeklagten auf ein rechtsstaatlich faires Verfahren ergibt sich, dass der Angeklagte in die Lage versetzt werden muss, die ihn betreffenden wesentlichen Verfahrensvorgänge zu verstehen und sich im Verfahren verständlich zu machen. Hierzu zählen auch mit der Ladung zu verbindende Belehrungen, die in einer dem Angeklagten verständlichen Sprache erteilt werden müssen. Dies folgt auch aus Art. 6 Abs. 3 Buchst. e EMRK, der als unmittelbar geltendes innerstaatliches Recht den Anspruch des Angeklagten auf ein fai-

res, rechtsstaatliches Verfahren dahingehend konkretisiert, dass "alle ihm gegenüber vorgenommenen maßgeblichen schriftlichen und mündlichen Verfahrensakte" kostenlos in einer ihm verständlichen Sprache bekannt zu geben sind. Dass der Verteidiger des Angeklagten der Gerichtssprache mächtig ist, genügt nicht, da maßgeblich allein der Angeklagte ist.

Hans. OLG Bremen Ws 15/05 (BL 3/05); 28.04.2005 = StV 2005, 433 = NStZ 2005, 527

GVG

GVG § 169

GVG § 169 Satz 2

Gerichtliche Tonaufnahmen für justizinterne Zwecke werden von dem Verbot des § 169 Satz 2 GVG nicht umfasst, sofern ein Missbrauch solcher Aufnahmen durch entsprechende Maßnahmen sicher ausgeschlossen ist und die Aufzeichnungen gegen nachträgliche Veränderungen geschützt sind.

Hans. OLG Bremen Ws 233-234/06 (BL 245-246/06); 10.01.2007= StV 2007, 177
= NSTZ 2007, 481

GVG § 184

GVG § 184

Aus dem durch das Grundgesetz gemäß Art. 2 Abs. 1 GG i. V. m. Art. 20 Abs. 3 GG gewährleisteten Anspruch des Angeklagten auf ein rechtsstaatlich faires Verfahren ergibt sich, dass der Angeklagte in die Lage versetzt werden muss, die ihn betreffenden wesentlichen Verfahrensvorgänge zu verstehen und sich im Verfahren verständlich zu machen. Hierzu zählen auch mit der Ladung zu verbindende Belehrungen, die in einer dem Angeklagten verständlichen Sprache erteilt werden müssen. Dies folgt auch aus Art. 6 Abs. 3 Buchst. e EMRK, der als unmittelbar geltendes innerstaatliches Recht den Anspruch des Angeklagten auf ein faires, rechtsstaatliches Verfahren dahingehend konkretisiert, dass "alle ihm gegenüber vorgenommenen maßgeblichen schriftlichen und mündlichen Verfahrensakte" kostenlos in einer ihm verständlichen Sprache bekannt zu geben sind. Dass der Verteidiger des Angeklagten der Gerichtssprache mächtig ist, genügt nicht, da maßgeblich allein der Angeklagte ist.

Hans. OLG Bremen Ws 15/05 (BL 3/05); 28.04.2005 = StV 2005, 433 = NSTZ 2005, 527

IRG

IRG § 54

Im Fall der Übernahme der Vollstreckung einer im Ausland verhängten Strafe ist das ausländische Strafurteil von Deutschland grundsätzlich so hinzunehmen, wie es ergangen ist; für eine Ermessensentscheidung über den Anrechnungsmaßstab ist bei der Vollstreckungshilfe kein Raum. Lediglich das Höchstmaß der nach deutschem Recht für die Tat angedrohten Sanktion darf nicht überschritten werden, § 54 Abs. 1 Satz 3 IRG.

Hans. OLG Bremen Ws 184/13 (2 Ws 188/13); 22.01.2014

JGG

JGG § 26

JGG § 26 Abs. 1 Nr. 2

Nach § 26 Abs. 1 Nr. 2 JGG kann ein Widerruf der Strafaussetzung zur Bewährung bei Verstößen gegen Weisungen oder die Bewährungsaufsicht erfolgen. Dabei muss es sich allerdings um einen „gröblichen“ bzw. „beharrlichen“ Weisungsverstoß oder ein „beharrliches“ Sich-Entziehen handeln. Gröblich ist ein Verstoß dann, wenn es sich um eine objektiv schwerwiegende Zuwiderhandlung handelt und sich der Proband subjektiv dieses Verstoßes nicht nur bewusst ist, sondern auch von seiner Motivation her gewollt die Weisung nicht beachtet. Als beharrlich wird ein Verstoß definiert, wenn der Verurteilte nach einer Nichtbefolgung trotz Abmahnung durch den Bewährungshelfer oder durch das Gericht die Weisung nicht weiter beachtet.

Hans. OLG Bremen Ws 167/10 (2 Ws 135/10); 01.02.2011

JGG § 91

JGG § 91

Grundsätzlich gilt das Strafvollzugsgesetz nicht unmittelbar für den Jugendstrafvollzug. Die Aufgabe und das Ziel des Jugendstrafvollzugs werden in § 91 JGG umrissen; das JGG enthält selbst aber keine Regelung zur Anordnung von besonderen Sicherungsmaßnahmen oder zur Verhängung von Disziplinarmaßnahmen. Aus dem Verbot der Schlechterstellung Jugendlicher gegenüber Erwachsenen ergibt sich, dass in vergleichbaren Verfahrenssituationen die Rechtsstellung des jugendlichen Strafgefangenen derjenigen des erwachsenen Strafgefangenen entsprechen muss. Der Rechtsprechung ist zudem die Praxis zu entnehmen, für die aus dem Erziehungsgedanken gemäß § 91 JGG resultierende Berechtigung zur Verhängung von Disziplinarmaßnahmen die Vorschriften des Strafvollzugsgesetzes entsprechend anzuwenden. Dies gilt ebenfalls für die besonderen Sicherungsmaßnahmen, da Grundvoraussetzung hierfür eine nicht unerhebliche Beeinträchtigung der Anstaltsordnung ist, an die sich sowohl erwachsene wie auch jugendliche Strafgefangene zu halten haben. Auch die bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschriften zum Jugendstrafvollzug, die aufgrund ihres Charakters als Verwaltungsvorschriften grundsätzlich nicht dem Gesetzesvorbehalt genügen, lehnen sich weitgehend an das Strafvollzugsgesetz an. Daher können die leitenden

Grundgedanken der Vorschriften des Strafvollzugsgesetzes zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Maßnahme entsprechend herangezogen werden, sofern sie mit dem in § 91 JGG normierten Vollzugsziel des Jugendstrafvollzugs im Einklang stehen.

Hans. OLG Bremen VAs 7/05 (BL 71/05); 22.12.2005

JuSchG

JuSchG § 9

JuSchG § 9

Der im Vergleich zur Bekämpfung der Rauschgiftkriminalität anders zu gewichtende Bedeutung der Bekämpfung von Verstößen gegen § 9 Abs. 1 Nr. 1 JuSchG ist bei der Anwendung der zu den Lockspitzeln entwickelten Grundsätze über die Erheblichkeit der Einwirkung zu berücksichtigen. Die Schwelle zur Tatprovokation, die einer gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage bedürfte, ist daher überschritten, wenn die Testkäufer ein vom „normalen“ Kunden abweichendes Verhalten an den Tag legen, das geeignet ist, Bedenken des Verkäufers zu zerstreuen, der Kunde habe nicht das notwendige Mindestalter für den Erwerb der Alkoholi-ka.

Hans. OLG Bremen 2 SsRs 28/11; 31.10.2011 = NSTZ 2012, 220

OWiG

OWiG § 10

OWiG § 10

Das den Vorwurf fahrlässigen Handelns nach § 10 OWiG begründende Verhalten besteht in der Verletzung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt. Es handelt bereits fahrlässig, wer die Sorgfalt außer acht lässt, zu der er nach den Umständen und nach seinen persönlichen Kenntnissen und Fähigkeiten verpflichtet und imstande ist und deshalb die Möglichkeit der Tatbestandsverwirklichung nicht erkennt, aber erkennen kann (unbewusste Fahrlässigkeit). Genereller Maßstab für die im Verkehr erforderliche Sorgfalt sind die Regeln eines besonnenen und gewissenhaften Menschen in der sozialen Situation, in der sich der Betroffene konkret befindet. Diese allgemeinen Sorgfaltsregeln können sich aus geschriebenen und ungeschriebenen Regeln (Verkehrsgepflogenheiten) ergeben. Letztere leiten sich aus dem allgemeinen Verbot ab, andere zu schädigen. Je größer das Risiko einer Gefährdung des geschützten Rechtsgutes erscheint, desto höher sind die Sorgfaltsanforderungen zu bestimmen.

Hans. OLG Bremen 1 SsBs 51/13 (2 SsBs 51/13); 18.06.2014

OWiG § 10

Fahrlässiges Handeln i. S. von § 10 OWiG liegt vor, wenn der Täter die Sorgfalt, zu der er nach den Umständen und seinen persönlichen Fähigkeiten verpflichtet und imstande ist, außer Acht lässt (also pflichtwidrig handelt), und deshalb entweder die Tatbestandsverwirklichung nicht erkennt bzw. nicht voraussieht – unbewusste Fahrlässigkeit – oder die Möglichkeit der Tatbestandsverwirklichung zwar erkennt, aber mit ihr nicht einverstanden ist und ernsthaft darauf vertraut, diese werde nicht eintreten – bewusste Fahrlässigkeit – .

Hans. OLG Bremen Ss (B) 51/05; 17.02.2006 = NZV 2006, 276
2 SsBs 75/11; 20.02.2012
1 SsBs 51/13 (2 SsBs 51/13); 18.06.2014

OWiG § 17

OWiG § 17 Abs. 3

Nach der ständigen Rechtsprechung des Senats bedarf es bei Geldbußen über 250,00 € näherer Angaben im Urteil über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Betroffenen. Setzt das Gericht eine in der Bußgeldkatalog-Verordnung vorgesehene Regeldbuße fest, ist aber eine genaue Aufklärung der finanziellen Verhältnisse entbehrlich, wenn sie erkennbar nicht vom „Durchschnitt“ abweichen, denn den Regelsätzen der BKatV liegen durchschnittliche wirtschaftliche Verhältnisse zugrunde.

Hans. OLG Bremen 2 SsBs 82/11; 15.11.2012
1 SsBs 19/14 (2 SsBs 19/14); 21.03.2014
1 SsBs 62/14; 08.09.2014

OWiG § 17 Abs. 3

Nach § 17 Abs. 3 Satz 1 OWiG sind Grundlage für die Bemessung der Geldbuße die Bedeutung der Ordnungswidrigkeit und der Vorwurf, der den Betroffenen trifft. Je nach Bedeutung der Ordnungswidrigkeit kommen daneben auch die wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters in Betracht; bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten bleiben sie jedoch in der Regel unberücksichtigt. Die Geringfügigkeitsgrenze im Sinne des § 17 Abs. 3 Satz 2 OWiG, bis zu deren Höhe bei der Bemessung der Geldbuße in der Regel die wirtschaftlichen Verhältnisse des Betroffenen unberücksichtigt bleiben können, ist nach überwiegender Rechtsprechung derzeit bei 250,-- Euro anzusetzen.

Hans. OLG Bremen 2 SsBs 38/09; 19.10.2009 = NZV 2010, 42
SsBs 41/13; 10.03.2014

OWiG § 17 Abs. 3

Werden bei der Bemessung der Geldbuße zum Nachteil des Betroffenen frühere Verkehrsverstöße berücksichtigt, müssen die Urteilsgründe Zeit, Art und Umfang der Verfehlungen sowie das Datum des betreffenden Bußgeldbescheides oder des gesetzlichen Erkenntnisses darlegen.

Hans. OLG Bremen SsBs 23/09; 21.08.2009

OWiG § 17 Abs. 3

Die Rechtsfolgenbemessung liegt grundsätzlich im Ermessen des Tatrichters. Die Überprüfung der Rechtsfolgenentscheidung durch das Rechtsbeschwerdegericht hat sich deshalb

darauf zu beschränken, ob der Tatrichter von rechtlich zutreffenden Erwägungen ausgegangen ist und von seinem Ermessen rechtsfehlerfrei Gebrauch gemacht hat. Der Tatrichter hat aber die für diese Überprüfung erforderlichen Feststellungen zu treffen und darzulegen.

Hans. OLG Bremen Ss (B) 67/07; 07.03.2008
2 SsBs 8/10; 24.03.2010
1 SsBs 19/14 (2 SsBs 19/14); 21.03.2014

OWiG § 17 Abs. 3

Die Geringfügigkeitsgrenze im Sinne des § 17 Abs. 3 OWiG, bis zu deren Höhe bei der Bemessung der Geldbuße in der Regel die wirtschaftlichen Verhältnisse des Betroffenen unberücksichtigt bleiben können, ist nach überwiegender Rechtsprechung, der sich auch der Senat angeschlossen hat, derzeit bei € 250,- anzusetzen. Bei einer Geldbuße von mehr als € 250,- hat der Tatrichter daher regelmäßig auch die wirtschaftlichen Verhältnisse des Betroffenen in Betracht zu ziehen. Feststellungen zu den wirtschaftlichen Verhältnissen sind nur dann entbehrlich, wenn sie erkennbar nicht vom Durchschnitt abweichen und das Gericht eine in der Bußgeldkatalog-Verordnung vorgesehene Geldbuße festsetzt.

Hans. OLG Bremen Ss (B) 42/05; 31.03.2006
2 SsBs 46/12; 05.11.2012

OWiG § 17 Abs. 3 Satz 2

Seit Anhebung des Schwellenwertes für die Zulässigkeit einer Rechtsbeschwerde auf 250,00 € (§ 79 Abs. 1 Nr. 1 OWiG) wird in der obergerichtlichen Rechtsprechung ganz überwiegend mindestens dieser Betrag als Geringfügigkeitsgrenze im Sinne des § 17 Abs. 3 Satz 2 OWiG angesehen.

Hans. OLG Bremen Ss (B) 51/05; 17.02.2006 = NZV 2006, 276
2 SsBs 46/12; 05.11.2012

OWiG § 66

OWiG § 66

Grundlage für das gerichtliche Verfahren nach Einlegung des Einspruchs ist der Inhalt des Bußgeldbescheides. Wie im Strafverfahren die Anklageschrift oder der Strafbefehl grenzt der Bußgeldbescheid im gerichtlichen Bußgeldverfahren den Tatvorwurf in persönlicher, sachlicher und rechtlicher Hinsicht von anderen möglichen Tatvorwürfen ab. Der Gegenstand des

gerichtlichen Verfahrens nach Einspruch gegen den Bußgeldbescheid wird danach von den darin enthaltenen Angaben über die Person und die ihr angelastete Tat bestimmt. Daher kann sich das gerichtliche Bußgeldverfahren nur gegen denjenigen richten, der auch im behördlichen Bußgeldverfahren als Adressat in dem Bußgeldbescheid bezeichnet worden ist. Dieser Bescheid muss somit eindeutig erkennen lassen, wer nach dem Willen der Verwaltungsbehörde der Betroffene ist. Dabei lassen mangelhafte Angaben zur Person die Wirksamkeit des Bußgeldbescheides unberührt, sofern sich die Identität des Betroffenen aus dem übrigen Inhalt des Bußgeldbescheides zweifelsfrei ergibt.

Hans. OLG Bremen 1 SsBs 94/14; 22.12.2014

OWiG § 71

OWiG § 71

Bei Verwendung eines standardisierten Messverfahrens genügt der Tatrichter seiner sachlich-rechtlichen Darstellungspflicht, wenn er im Urteil das angewandte Messverfahren, die gemessene Geschwindigkeit und den berücksichtigten Toleranzwert mitteilt, sofern keine konkreten Anhaltspunkte für Messfehler vorliegen.

Hans. OLG Bremen 1 SsRs 60/14; 08.09.2014

OWiG § 71

Wenn die Messung der Atemalkoholkonzentration durch ein standardisiertes Messverfahren unter Verwendung eines Atemalkoholmessgerätes, das die Bauartzulassung für die amtliche Überwachung des Straßenverkehrs erhalten hat, ermittelt worden ist, genügt der Tatrichter seiner sachlich-rechtlichen Darlegungspflicht, wenn er im Urteil den konkret verwendeten Gerätetyp (hier: Dräger Alcotest 7110 Evidential) und das gewonnene Messergebnis mitteilt. Zu weiteren Darlegungen in den Urteilsgründen ist der Tatrichter allerdings nicht verpflichtet, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die für den Einsatz des standardisierten Messverfahrens geforderten Verfahrensbestimmungen nicht eingehalten sind. In diesen Fällen muss der Tatrichter die Einhaltung der Verfahrensbestimmungen überprüfen und das Ergebnis der Überprüfung in den Urteilsgründen mitteilen.

Hans. OLG Bremen 2 SsBs 82/11; 15.11.2012

OWiG § 71

Für den Inhalt der Urteilsgründe im Bußgeldverfahren gilt grundsätzlich nicht anderes als im Strafverfahren. Nach § 267 Abs. 1 StPO, dessen Anwendbarkeit auch im Bußgeldverfahren außer Zweifel steht, müssen die Urteilsgründe, falls der Betroffene verurteilt wird, die erwiesenen Tatsachen angeben, in denen die gesetzlichen Merkmale der angenommenen Ordnungswidrigkeit gefunden werden. Zwar unterliegen die Gründe des Urteils keinen hohen Anforderungen. Sie müssen aber so beschaffen sein, dass das Rechtsbeschwerdegericht ihnen zur Nachprüfung einer richtigen Rechtsanwendung entnehmen kann, welche Feststellungen der Tatrichter zu den objektiven und subjektiven Tatbestandsmerkmalen getroffen hat und welche tatrichterlichen Erwägungen der Bemessung der Geldbuße und der Anordnung oder dem Absehen von Nebenfolgen zugrunde liegen.

Hans. OLG Bremen SsBs 23/09; 21.08.2009
2 SsBs 38/09; 19.10.2009 = NZV 2010, 42
2 SsBs 39/10; 30.12.2010
2 SsBs 41/11; 20.06.2011
2 SsBs 65/12; 28.12.2012

OWiG § 71

Sofern sich die Überzeugung des Tatrichters von der Täterschaft des Betroffenen auf den Vergleich eines bei einer Verkehrsüberwachungsmaßnahme gefertigten Beweisfotos mit dem Erscheinungsbild des Betroffenen gründet, bedarf es dazu grundsätzlich keiner über diese Mitteilung hinausgehenden Darlegungen in den Urteilsgründen, wenn in ihnen gemäß § 267 Abs. 1 StPO auf das bei den Akten befindliche Foto verwiesen wird. Die Verweisung auf das bei den Akten befindliche Lichtbild eröffnet dem Rechtsbeschwerdegericht nämlich den Zugang zu diesem Beweismittel und damit die Möglichkeit einer selbständigen Überprüfung, ob das Foto aufgrund seiner Beschaffenheit und Qualität der Aufnahme die Identifizierung eines Menschen zulässt. Sieht der Tatrichter allerdings von der die Abfassung der Urteilsgründe erleichternden Verweisung auf das Beweisfoto ab, so genügt es weder, wenn er das Ergebnis seiner Überzeugung mitteilt, noch wenn er die von ihm zur Identifizierung herangezogenen Merkmale auflistet. Vielmehr muss er dem Rechtsbeschwerdegericht, dem das Foto dann nicht als Anschauungsobjekt zur Verfügung steht, durch eine entsprechend ausführliche Beschreibung die Prüfung ermöglichen, ob es für eine Identifizierung geeignet ist. In diesem Fall muss das Urteil Ausführungen zur Bildqualität (insbesondere zur Bildschärfe) enthalten und die abgebildete Person oder jedenfalls mehrere Identifikationsmerkmale (in ihren charakteristischen Eigenarten) so präzise beschreiben, dass dem Rechtsbeschwerdegericht anhand der Beschreibung in gleicher Weise wie bei der Betrachtung des Fotos die Prüfung der Ergiebigkeit des Fotos ermöglicht wird.

Hans. OLG Bremen SsBs 23/09; 21.08.2009
2 SsBs 65/12; 28.12.2012

OWiG § 71

Stützt sich der Schuldspruch bei einer Verurteilung wegen Geschwindigkeitsüberschreitung auf das Ergebnis eines wissenschaftlich anerkannten, standardisierten Messverfahrens, ist es ausreichend, wenn das tatrichterliche Urteil das zur Anwendung gekommene Messverfahren benennt und den berücksichtigten Toleranzwert nennt. Die Darlegung des angewendeten Messverfahrens kann entbehrlich sein, wenn die Voraussetzungen für die Zuverlässigkeit der Messung für alle Verfahrensbeteiligten eindeutig belegt und von keiner Seite in Frage gestellt werden. Das Nichtbestreiten der vorgeworfenen Geschwindigkeitsüberschreitung allein reicht allerdings zu ihrer Feststellung nicht aus. Liegt der vom Tatrichter festgestellten Geschwindigkeitsmessung hingegen ein uneingeschränktes und glaubwürdiges Geständnis des Betroffenen zugrunde, bedarf es der Angabe des Messverfahrens und des Toleranzwertes nicht.

Hans. OLG Bremen SsBs 23/09; 21.08.2009

OWiG § 71

Die amtliche Zulassung von Messgeräten zur Geschwindigkeitsfeststellung und der Abzug eines Toleranzwertes sollen die Gerichte gerade von der Notwendigkeit einer derartigen Begutachtung freistellen, wenn nicht besondere Umstände diese erfordern. Einer gutachterlichen Nachprüfung des Messergebnisses bedarf es deshalb regelmäßig nur, wenn konkrete Anhaltspunkte vorliegen, die auf eine nicht ordnungsgemäße Durchführung des Messverfahrens hinweisen. Standardisierte Messverfahren sind beweiskräftig, wenn das Gerät geeicht und richtig aufgestellt ist und richtig bedient wird.

Hans. OLG Bremen Ss (B) 12/05; 21.07.2005

OWiG § 71

Die Identifizierung des Betroffenen anhand des bei der Verkehrsüberwachung gefertigten Frontfotos ist Sache des Tatrichters, der dazu grundsätzlich nicht der Mithilfe eines Sachverständigen bedarf. Das Rechtsbeschwerdegericht kann sich aufgrund der rechtsfehlerfreien Inbezugnahme der Radarfotos nach §§ 71 Abs. 1 OWiG, 267 Abs. 1 Satz 3 StPO davon überzeugen, dass die Belegfotos in den verschiedenen Kontraststufen generell geeignet sind, die Identifizierung der darauf abgebildeten Person zu ermöglichen. Eine weitergehende Überprüfung der tatrichterlichen Überzeugung ist dem Rechtsbeschwerdegericht grundsätz-

lich versagt, da eine solche Prüfung eine Inaugenscheinnahme des Betroffenen voraussetzte, also ohne eine unzulässige – teilweise – Rekonstruktion der Hauptverhandlung nicht möglich wäre.

Hans. OLG Bremen Ss (B) 12/05; 21.07.2005

OWiG § 71 Abs. 1

Will das Gericht von der rechtlichen Beurteilung der Tat im Bußgeldbescheid abweichen, muss es den Betroffenen zuvor auf die Veränderung des rechtlichen Gesichtspunktes hinweisen. Eines Hinweises nach § 71 Abs. 1 OWiG i. V. m. § 265 StPO bedarf es ebenfalls, wenn der Betroffene wegen einer vorsätzlich begangenen Ordnungswidrigkeit verurteilt werden soll, im Bußgeldbescheid die Schuldform aber nicht angegeben und deshalb in der Regel vom Vorwurf nur fahrlässigen Verhaltens auszugehen ist.

Hans. OLG Bremen Ss (B) 34/06; 29.03.2007

OWiG § 72

OWiG § 72 Abs. 1

Gemäß § 72 Abs. 1 Satz 1 OWiG darf über den Einspruch eines Betroffenen gegen einen Bußgeldbescheid nur dann ohne Hauptverhandlung durch Beschluss entschieden werden, wenn der Betroffene und die Staatsanwaltschaft diesem Verfahren nicht widersprechen. Ein bereits vor dem Hinweis nach § 72 Abs. 1 Satz 2 OWiG ausdrücklich oder schlüssig erklärter Widerspruch gegen eine Entscheidung ohne Hauptverhandlung wird nicht dadurch gegenstandslos, dass der Betroffene auf den Hinweis schweigt oder die ausdrückliche Anfrage des Richters, ob dem schriftlichen Verfahren widersprochen werde, unbeantwortet lässt. Etwas anderes kann auch dann nicht gelten, wenn der Betroffene den Widerspruch gegen eine Entscheidung im Beschlusswege nach § 72 OWiG bereits mit dem Einspruch gegen den Bußgeldbescheid erklärt hat. Der Widerspruch kann auch gegenüber der Verwaltungsbehörde – insbesondere mit dem Einspruch gegen den Bußgeldbescheid – wirksam erklärt werden, wobei er seine Sperrwirkung gegen das schriftliche Verfahren erst mit dem Eingang bei Gericht entfaltet. Der Widerspruch gegen das schriftliche Verfahren braucht dabei nicht ausdrücklich erklärt zu werden, sondern kann sich auch *aus schlüssigem Verhalten ergeben*. Ob eine Widerspruchserklärung vorliegt, ist unter Berücksichtigung der Umstände des jeweiligen Einzelfalles, namentlich des wirklichen Willens des Betroffenen, der Reich-

weite etwa abgegebener Erklärungen sowie nach dem Gebot des fairen Verfahrens zu beantworten.

Ein *schlüssig erklärter Widerspruch* gegen das schriftliche Verfahren ist in jeder Äußerung des Betroffenen zu erblicken, aus der hervorgeht, dass er mit einer richterlichen Entscheidung allein auf Grund des bis dahin aktenkundigen Sachverhaltes nicht einverstanden ist, sondern eine weitere Klärung des Tatherganges wünscht.

Hans. OLG Bremen 1 SsBs 42/14; 04.09.2014

OWiG § 72 Abs. 1

Gemäß § 72 Abs. 1 Satz 1 OWiG darf über den Einspruch eines Betroffenen gegen einen Bußgeldbescheid nur dann ohne Hauptverhandlung durch Beschluss entschieden werden, wenn der Betroffene und die Staatsanwaltschaft diesem Verfahren nicht widersprechen. Der Widerspruch gegen das schriftliche Verfahren braucht dabei nicht ausdrücklich erklärt zu werden, sondern kann sich auch aus schlüssigem Verhalten ergeben. Ob eine Widerspruchserklärung vorliegt, ist unter Berücksichtigung der Umstände des jeweiligen Einzelfalles, nämlich des wirklichen Willens des Betroffenen, der Reichweite etwa abgegebener Erklärungen sowie nach dem Gebot des fairen Verfahrens zu beantworten.

Hans. OLG Bremen 2 SsBs 46/11; 09.09.2011
1 SsRs 104/13; 14.02.2014

OWiG § 72 Abs. 1 Satz 1

Wird die Rechtsbeschwerde auf die Verletzung des § 72 Abs. 1 Satz 1 OWiG gestützt, so muss der Beschwerdeführer die den angeblichen Verfahrensmangel enthaltenden Tatsachen gem. § 79 Abs. 3 OWiG, § 344 Abs. 2 S. 2 StPO angeben. Die Mitteilung der den Verfahrensverstoß begründenden Tatsachen muss dabei so vollständig und genau sein, dass das Beschwerdegericht allein auf Grund der Rechtfertigungsschrift prüfen kann, ob der Verfahrensfehler vorliegt, wenn die behaupteten Tatsachen erwiesen werden. Wird die Rechtsbeschwerde auf die Verletzung des Widerspruchsrechts gegen das schriftliche Verfahren gestützt, so gehören zur Verfahrensrüge auch die Tatsachen, aus denen sich ableitet, dass der Widerspruch rechtzeitig bei Gericht eingegangen ist.

Hans. OLG Bremen 2 SsBs 59/12; 08.10.2012

OWiG § 73

OWiG § 73 Abs. 2

Zwar ist der Antrag nach § 73 Abs. 2 OWiG zeitlich nicht befristet. Allerdings ist der Betroffene - ausgehend vom Regel-Ausnahmeverhältnis des § 73 Abs. 1 und 2 OWiG und der darin verankerten gesetzlichen Wertung - gehalten, sämtliche ihm möglichen und zumutbaren Vorkehrungen dafür zu treffen, dass ein (auch kurz) vor dem Termin eingereichter Antrag noch rechtzeitig beschieden werden kann. Unterbleibt dies, so hat nicht das Gericht den Anspruch des Betroffenen auf rechtliches Gehör verletzt, sondern der Betroffene selbst hat die gebotenen Maßnahmen, sich rechtliches Gehör zu verschaffen, unterlassen.

Hans. OLG Bremen 2 SsBs 69/12; 27.12.2012

OWiG § 74

OWiG § 74 Abs. 1 Satz 1

Hat ein Betroffener sein Ausbleiben in der Hauptverhandlung entschuldigt, darf das Gericht ihn nicht ohne entsprechenden Antrag vom persönlichen Erscheinen entbinden und die Hauptverhandlung in seiner Abwesenheit durchführen, auch wenn er durch einen Verteidiger vertreten ist. Andernfalls ist der absolute Revisionsgrund des § 338 Nr. 5 StPO gegeben.

Hans. OLG Bremen Ss (Z) 65/08; 27.10.2008

OWiG § 74 Abs. 2

Der Verteidiger, der rechtzeitig vor dem Termin seine Wahl angezeigt und nicht auf Ladung verzichtet hat, muss nach § 71 Abs. 1 OWiG i.V.m. § 218 StPO zur Hauptverhandlung geladen werden. Ohne seine Ladung ist bei seinem Nichterscheinen eine Verwerfung des Einspruchs nach § 74 Abs. 2 OWiG nicht statthaft. Ob die unterbliebene Ladung auf einem Verschulden des Gerichts beruht, ist dabei unerheblich. Obwohl ein Verwerfungsurteil auch bei Ladung und Anwesenheit des Verteidigers und gleichzeitigem Nichterscheinen des - ordnungsgemäß geladenen - Betroffenen hätte ergehen müssen, ist ein Beruhen des Verwerfungsurteils auf dem Verstoß gegen § 71 Abs. 1 OWiG i. V. m. § 218 StPO regelmäßig nicht auszuschließen, weil nicht ausgeschlossen werden kann, dass der Verteidiger bei rechtzeitiger Ladung das Erscheinen des Betroffenen zum Termin veranlasst, Entschuldigungsgründe vorgebracht, einen Verlegungsantrag gestellt oder die Entbindung des Betroffenen von der

Pflicht zu persönlichen Erscheinen beantragt und so den Erlass des Verwerfungsurteils hätte verhindern können.

Hans. OLG Bremen 2 SsBs 68/13; 17.09.2013

OWiG § 74 Abs. 2

Ein Verwerfungsurteil nach § 74 Abs. 2 OWiG ist schon dann als rechtsfehlerhaft anzusehen und aufzuheben, wenn der Antrag auf Entbindung von der Erscheinspflicht (§ 73 Abs. 2 OWiG) und dessen Behandlung in den Gründen nicht erwähnt werden; das Gericht muss sich mit diesbezüglichen Einwendungen und Bedenken gegen die Möglichkeit der Einspruchsverwerfung in seinem Urteil auseinander setzen. Tut es das nicht, ist der Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt.

Hans. OLG Bremen 2 SsRs 55/11; 13.09.2011
2 SsBs 30/12; 29.11.2012

OWiG § 74 Abs. 2

Eine Krankheit stellt einen ausreichenden Entschuldigungsgrund dar, wenn sie nach ihrer Art und nach ihren Wirkungen, insbesondere nach dem Umfang der von ihr ausgehenden körperlichen und geistigen Beeinträchtigungen, eine Beteiligung an der Hauptverhandlung unzumutbar erscheinen lässt.

Hans. OLG Bremen Ss (Bs) 88/10; 15.12.2010

OWiG § 74 Abs. 2

Das Rechtsbeschwerdegericht kann die Rechtmäßigkeit der Verwerfung des Einspruchs nach § 74 Abs. 2 OWiG nur aufgrund einer Verfahrensrüge überprüfen, die den Anforderungen der §§ 79 Abs. 3 OWiG, 344 Abs. 2 S. 2 StPO entspricht.

Die allgemeine Sachrüge führt bei einem Prozessurteil nach § 74 Abs. 2 OWiG nur zu einer Überprüfung des Verfahrens auf Verfahrensvoraussetzungen und Verfahrenshindernisse.

Hans. OLG Bremen SsBs 27/09; 14.08.2009
Ss (Bs) 88/10; 15.12.2010

OWiG § 74 Abs. 2

Dem Gericht obliegt eine Amtsaufklärungspflicht, wenn ihm Tatsachen bekannt geworden sind, die das Ausbleiben des Betroffenen als genügend entschuldigt erscheinen lassen können. Solche Entschuldigungsgründe hat das Gericht von Amts wegen nachzuprüfen. Hält

das Gericht ein ihm vorgelegtes ärztliches Attest für nicht ausreichend aussagekräftig, hat es nähere Angaben dazu durch Rückfrage bei dem behandelnden Arzt einzuholen. Aus der Vorlage des ärztlichen Attestes kann insoweit auf eine schlüssige Entbindung des Arztes von der beruflichen Schweigepflicht geschlossen werden.

Hans. OLG Bremen Ss (B) 19/01; 19.09.2001 = NZV 2002, 195
Ss (Bs) 88/10; 15.12.2010

OWiG § 74 Abs. 2

Für den Begriff der genügenden Entschuldigung im Sinne des § 74 Abs. 2 Satz 1 OWiG kommt es nicht darauf an, ob der Betroffene sich genügend entschuldigt oder ob er vorgebrachte Entschuldigungsgründe glaubhaft gemacht hat; maßgeblich ist allein, ob er genügend entschuldigt ist.

Hans. OLG Bremen Ss (B) 19/01; 19.09.2001
Ss (Bs) 88/10; 15.12.2010

OWiG § 77

OWiG § 77 Abs. 2 Nr. 1

Die Ablehnung eines Beweisantrages nach § 77 Abs. 2 Nr. 1 OWiG setzt voraus, dass bereits eine Beweisaufnahme über eine entscheidungserhebliche Tatsache stattgefunden hat, aufgrund derer das Gericht zu der Überzeugung gelangt sein muss, dass der Sachverhalt geklärt und die Wahrheit gefunden ist, sowie, dass die beantragte Beweiserhebung nach seinem pflichtgemäßen Ermessen zur weiteren Erforschung der Wahrheit nicht mehr erforderlich ist. Dabei gilt das Verbot der Beweisantizipation nicht. Der allein maßgebliche Gesichtspunkt ist derjenige der Aufklärungspflicht. Im Bußgeldverfahren kann der Betroffene mit der Rüge der fehlerhaften Ablehnung eines Beweisantrages daher nur dann Erfolg haben, wenn in diesem Verfahrensfehler zugleich ein Verstoß gegen die richterliche Aufklärungspflicht zu sehen ist. Soweit die beantragte Beweiserhebung ohne Verstoß gegen § 77 Abs. 1 OWiG in Verbindung mit § 244 Abs. 2 StPO unterbleiben kann, ist das Gericht befugt, einen Beweisantrag nach § 77 Abs. 2 OWiG abzulehnen, sofern darüber hinaus die weiteren Voraussetzungen des § 77 Abs. 2 Nr. 1 OWiG vorliegen. Bei der Ablehnung eines Beweisantrages nach § 77 Abs. 2 OWiG kann sich das Gericht in der Regel auf die Begründung beschränken, dass die Beweiserhebung zur Erforschung der Wahrheit nicht erforderlich ist (§ 77 Abs. 3 OWiG). Lehnt das Gericht einen Beweisantrag nach § 77 Abs. 2 OWiG ab, müssen die Urteilsgründe erkennen lassen, weshalb der Richter den Sachverhalt für geklärt

und dem angebotenen Beweismittel jede Eignung abgesprochen hat, das Beweisergebnis zu beeinflussen. Entsprechende Ausführungen sind erforderlich, um dem Rechtsbeschwerdegericht eine rechtliche Überprüfung der tatrichterlichen Ermessensentscheidung zu eröffnen.

Hans. OLG Bremen Ss (B) 12/05; 21.07.2005

OWiG § 79

OWiG § 79 Abs. 1 Nr. 5

Bei der Rüge nach § 79 Abs. 1 Nr. 5 OWiG handelt es sich um eine Verfahrensrüge, die den Begründungsanforderungen nach § 344 Abs. 2 S. 2 StPO i.V.m. § 79 Abs. 3 OWiG genügen muss. Die Mitteilung der den Verfahrensverstöß begründenden Tatsachen muss dabei so vollständig und genau sei, dass das Rechtsbeschwerdegericht allein auf Grund der Rechtfertigungsschrift prüfen kann, ob der Verfahrensfehler vorliegt, wenn die behaupteten Tatsachen erwiesen werden.

Hans. OLG Bremen 2 SsRs 67/13; 11.09.2013
1 SsBs 42/14; 04.09.2014

OWiG § 79 Abs. 3

Bei Unstatthaftigkeit der Rechtsbeschwerde obliegt die Entscheidung über das Rechtsmittel nicht dem Tatgericht, sondern vielmehr aufgrund dessen beschränkter Prüfungskompetenz nach § 79 Abs. 3 OWiG, § 346 Abs. 1 StPO dem Rechtsbeschwerdegericht.

Hans. OLG Bremen Ss (B) 38/01; 07.09.2001

OWiG § 79 Abs. 3

Bei einer Verkehrsordnungswidrigkeit sind die Erwägungen, die bei der Bemessung der Höhe der Geldbuße und zur Frage der Verhängung eines Fahrverbots anzustellen sind, so eng miteinander verbunden, dass eine getrennte Würdigung ausgeschlossen ist. Diese Wechselwirkung zwischen beidem schließt die Beschränkung der Rechtsbeschwerde innerhalb des Rechtsfolgenausspruchs allein auf die Frage des Fahrverbots aus.

Hans. OLG Bremen 2 SsBs 8/10; 24.03.2010

OWiG § 80

OWiG § 80 Abs. 1

Sofern elementare Verfahrensgrundsätze verletzt sind, wie z. B. das Beweisantragsrecht oder die Aufklärungspflicht, ist in der Regel die Gefahr einer Wiederholung gegeben, weil diese Grundsätze in jedem Verfahren zu beachten sind.

Hans. OLG Bremen Ss (Z) 10/03; 17.07.2003

OWiG § 80 Abs. 1 Nr. 1

Zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung wird die Rechtsbeschwerde zugelassen, wenn sonst schwer erträgliche Unterschiede in der Rechtsprechung entstehen oder fortbestehen würden; dabei kommt es darauf an, welche Bedeutung die angefochtene Entscheidung für die Rechtsprechung im Ganzen hat. Bei einer Fehlentscheidung, die sich nur im Einzelfall auswirkt, ist die Einheitlichkeit der Rechtsprechung noch nicht gefährdet, selbst wenn der Rechtsfehler offensichtlich ist. Es muss hinzukommen, dass sie in einer grundsätzlichen Frage getroffen ist, dass sie schwer erträgliche Unterschiede in der Rechtsanwendung auslösen würde und dass ohne die höchstrichterliche Entscheidung mit weiteren Fehlentscheidungen in gleich gelagerten Fällen gerechnet werden kann; dabei ist die Frage der Wiederholungsgefahr der entscheidende Gesichtspunkt. Weicht die angefochtene Entscheidung bewusst von einer höchstrichterlichen ab, so ist in der Regel ein Grund für die Zulassung gegeben, weil dann offen zutage tritt, dass die Rechtsprechung uneinheitlich ist. Weicht das Amtsgericht unbewusst von der höchstrichterlichen Rechtsprechung ab, so wird das Erfordernis, die Einheitlichkeit der Rechtsprechung zu sichern, von der Bedeutung des möglichen Rechtsfehlers und dem Grad der Wiederholungsgefahr bestimmt.

Hans. OLG Bremen 2 SsRs 33/12; 05.11.2012
1 SsRs 26/14; 02.09.2014

OWiG § 80 Abs. 1 Nr. 1

Eine Fortbildung des Rechts besteht darin, bei der Auslegung von Rechtssätzen und rechtschöpferischen Ausfüllung von Gesetzeslücken Leitsätze aufzustellen und zu festigen. Dieser Zulassungsgrund setzt voraus, dass die in Rede stehende Rechtsfrage von praktischer Bedeutung, entscheidungserheblich und klärungsbedürftig, d.h. noch offen, zweifelhaft oder bestritten ist.

Hans. OLG Bremen 2 SsRs 16/10; 26.03.2010

2 SsRs 100/10; 10.01.2011
2 SsRs 104/10; 27.01.2011

OWiG § 80 Abs. 1 Nr. 1

Die Fortbildung des Rechts besteht darin, bei der Auslegung von Rechtssätzen und rechtschöpferischen Ausfüllung von Gesetzeslücken Leitsätze aufzustellen und zu festigen. Die Fortbildung des Rechts kommt nur bei Rechtsfragen in Betracht, die entscheidungserheblich, klärungsbedürftig und abstraktionsfähig, d. h. wegen des Erfordernisses abstrakt-genereller Regeln von praktischer Bedeutung sind. Liegt bereits eine höchstrichterliche Entscheidung vor, so steht dies der Zulassung der Rechtsbeschwerde jedenfalls dann nicht entgegen, wenn durch eine erneute obergerichtliche Entscheidung die Rechtsprechung weiter untermauert und gefestigt wird. Die Frage, wann eine gefestigte Rechtsprechung anzunehmen ist, wann also die Rechtsfrage hinreichend geklärt ist, hängt vom Einzelfall ab. Je nach Schwierigkeitsgrad der Rechtsfrage und den Umständen des Einzelfalles ist zu bestimmen, ob zur weiteren Klärung eine obergerichtliche Entscheidung erforderlich ist oder nicht; dabei ist auch zu berücksichtigen, wie eingehend die Rechtsfrage in der bereits vorliegenden Entscheidung behandelt worden ist.

Hans. OLG Bremen Ss (Z) 22/05; 13.09.2005

OWiG § 80 Abs. 1 Nr. 2

Die Tatsachen, aus denen eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör hergeleitet wird, sind entsprechend § 344 Abs. 2 S. 2 StPO in Form der Verfahrensrüge geltend zu machen. Diese ist nur dann ordnungsgemäß erhoben und ausgeführt, wenn die den Mangel enthaltenen Tatsachen so vollständig dargelegt werden, dass das Rechtsbeschwerdegericht allein aus der Begründungsschrift - ohne Rückgriff auf die ihm nicht offen stehenden Akten - ersehen kann, ob eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör schlüssig dargetan ist.

Hans. OLG Bremen 1 SsRs 91/13; 30.04.2014

OWiG § 80 Abs. 1 Nr. 2

Selbst wenn das Amtsgericht einen vom Betroffenen gestellten Beweisantrag entgegen den Grundsätzen des § 77 OWiG abgelehnt hat, kommt die Aufhebung des Urteils wegen Versagung des rechtlichen Gehörs nur in solchen Fällen in Betracht, in denen das unabdingbare Maß des verfassungsrechtlich verbürgten rechtlichen Gehörs verletzt ist. Das ist dann der Fall, wenn ein Beweisantrag ohne nachvollziehbare und auf das Gesetz zurückführbare Be-

gründung abgelehnt wird und die Entscheidung unter Berücksichtigung der das Grundgesetz beherrschenden Gedanken nicht mehr verständlich ist und als willkürlich angesehen werden muss. In anderen Fällen ist der Betroffene darauf beschränkt, das Urteil mit einer Verfahrensrüge anzugreifen.

Hans. OLG Bremen 2 SsRs 100/10; 10.01.2011
2 SsRs 98/10; 18.04.2011
2 SsRs 67/12; 14.11.2012

OWiG § 80 Abs. 1 Nr. 2

Zweck der Zulassung der Rechtsbeschwerde wegen Versagung des rechtlichen Gehörs gemäß § 80 Abs. 1 Nr. 2 OWiG ist die Behebung von Verstößen gegen das Gebot des rechtlichen Gehörs auf Ebene der Fachgerichte zur Vermeidung von Verfassungsbeschwerden. Jener Zulassungsgrund soll nach dem Willen des Gesetzgebers ein korrigierendes Eingreifen des Rechtsbeschwerdegerichts in denjenigen Fällen ermöglichen, in denen sich das Vorliegen einer Gehörsverletzung geradezu aufdrängt und es nicht zweifelhaft erscheint, dass das Urteil einer Nachprüfung durch das Bundesverfassungsgericht nicht standhalten würde.

Hans. OLG Bremen Ss (Z) 65/08; 27.10.2008

OWiG § 80 Abs. 1 Nr. 2

Der Zulassungsgrund des § 80 Abs. 1 Nr. 2 OWiG erfordert eine den Anforderungen des § 80 Abs. 3 Satz 3 OWiG, § 344 Abs. 2 Satz 2 StPO genügende Verfahrensrüge, mit der u. a. vorgetragen werden muss, was der Betroffene im Falle seiner Anhörung geltend gemacht hätte.

Hans. OLG Bremen Ss (Z) 65/08; 27.10.2008
2 SsRs 104/10; 27.01.2011

OWiG § 80 Abs. 1 Nr. 2

Eine Verletzung rechtlichen Gehörs ist nur dann gegeben, wenn die erlassene Entscheidung des Tatrichters auf einem Verfahrensfehler beruht, der seinen Grund in unterlassener Kenntnisnahme und Nichtberücksichtigung des Sachvortrags der Partei hat.

Hans. OLG Bremen Ss (Z) 66/08; 20.10.2008
2 SsRs 100/10; 10.01.2011
2 SsRs 104/10; 27.01.2011
2 SsRs 98/10; 18.04.2011

OWiG § 80 Abs. 1 Nr. 2

Selbst wenn das Amtsgericht einen vom Betroffenen gestellten Beweisantrag entgegen den Grundsätzen des § 77 OWiG abgelehnt hat, kommt die Aufhebung des Urteils wegen Versagung des rechtlichen Gehörs nur in solchen Fällen in Betracht, in denen es sich aufdrängt und nicht zweifelhaft erscheint, dass ein Urteil einer Nachprüfung durch das Bundesverfassungsgericht nicht standhalten würde, weil etwa die den Beweisantrag ablehnende Entscheidung keine Stütze im anzuwendenden Prozessrecht findet.

Hans. OLG Bremen Ss (Z) 82/08; 18.03.2009

OWiG § 80 Abs. 1 Nr. 2

Das Gebot des rechtlichen Gehörs soll als Prozessgrundrecht sicherstellen, dass dem Betroffenen Gelegenheit gegeben werden muss, sich dem Gericht gegenüber zu den gegen ihn erhobenen Vorwürfen zu äußern, Anträge zu stellen und Ausführungen zu machen und dass das Gericht seine Ausführungen zur Kenntnis nehmen und in Erwägung ziehen muss.

Hans. OLG Bremen Ss (Z) 82/08; 18.03.2009
2 SsRs 100/10; 10.01.2011
2 SsRs 98/10; 18.04.2011

OWiG § 80 Abs. 3 Satz 3

Nach § 80 Abs. 3 S. 3 OWiG sind beim Antrag auf Zulassung der Rechtsbeschwerde die Vorschriften über die Anbringung der Beschwerdeanträge und deren Begründung (§§ 344, 345 StPO) zu beachten. Danach ist der Zulassungsantrag unzulässig, wenn er nicht erkennen lässt, welche Rügen erhoben werden bzw. die Anforderungen für dieses Rügen nicht erfüllt sind. Die Vorschrift des § 80 Abs. 3 S. 3 OWiG soll verhindern, dass die Rechtsbeschwerde zugelassen wird, obwohl feststeht, dass sie alsbald danach wegen Nichtbeachtung der für die Beschwerdeanträge und ihre Begründung vorgeschriebenen Form zu verwerfen wären.

Hans. OLG Bremen 2 SsRs 116/10; 24.01.2011
2 SsRs 6/11; 18.04.2011

StREG

StREG § 3

StrEG § 3

Die Billigkeitsentscheidung nach § 3 StrEG setzt voraus, dass sich der Fall von anderen auffallend abhebt, wobei eine Entschädigung regelmäßig nur dann als billig angesehen werden kann, wenn der Vollzug der vorläufigen Strafverfolgungsmaßnahmen sich zum Zeitpunkt der Einstellung in der Rückschau als grob unverhältnismäßig herausstellt.

Hans. OLG Bremen Ws 11/14 (2 Ws 4/14); 11.03.2014

StrEG § 3

Gemäß § 3 StrEG kann eine Entschädigung nur dann gewährt werden, wenn dies nach den Umständen des Einzelfalls der Billigkeit entspricht. Diese Billigkeitsentscheidung nach § 3 StrEG ist nicht die Regel, sondern die Ausnahme, die nur greift, wenn sich der Fall von der Masse ähnlicher Sachverhalte abhebt. Billigkeitsgründe können bei einer Einstellung nach § 153 StPO insbesondere dann vorliegen, wenn der Tatverdacht, der bei der Einstellung noch besteht, erheblich hinter dem zurückbleibt, der zu der Verfolgungsmaßnahme geführt hat.

Hans. OLG Bremen Ws 34/09 (Ws 23/09); 08.04.2009

StVG

StVG § 24

StVG § 24

Frühere Verfehlungen können nur dann zum Nachteil des Betroffenen verwertet werden, wenn sie in sachlichem und zeitlichem inneren Zusammenhang mit der neuen Ordnungswidrigkeit stehen, der Betroffene also durch die früheren Verfahren „vorgewarnt“ worden ist.

Hans. OLG Bremen 2 SsRs 93/10; 11.04.2011

StVG § 24a

StVG § 24a Abs. 2

Hinsichtlich des Tatbestands des § 24a Abs. 2 und 3 StVG muss dem Betroffenen ... nachgewiesen werden, dass er die Möglichkeit fortlaufender Wirkung des Cannabiskonsums entweder erkannt hat oder zumindest hätte erkennen können und müssen. Der Vorwurf des schuldhaften Führens eines Kraftfahrzeugs im Straßenverkehr unter der Wirkung eines berauschenden Mittels bezieht sich nämlich nicht primär auf den Konsumvorgang, sondern vielmehr auf die Wirkung des Rauschmittels zur Tatzeit. Danach handelt fahrlässig, wer in zeitlicher Nähe zum Fahrtantritt Cannabis konsumiert hat und dennoch ein Kraftfahrzeug im Straßenverkehr führt, ohne sich bewusst zu machen, dass das Rauschmittel noch nicht vollständig unter den analytischen Grenzwert von 1 ng/ml abgebaut ist. Es ist hierzu nicht erforderlich, dass sich der Betroffene einen spürbaren oder auch nur messbaren Wirksamkeitseffekt vorgestellt hat oder zu einer entsprechenden genauen physiologischen oder biochemischen Einordnung in der Lage war, zumal da ein Kraftfahrer die Unberechenbarkeit von Rauschmitteln stets in Rechnung zu stellen hat.

An der Erkennbarkeit der Wirkung des Rauschmittels kann es jedoch dann ausnahmsweise fehlen, wenn zwischen dem Zeitpunkt des Drogenkonsums und der Fahrt längere Zeit vergangen ist. Denn mit zunehmendem Zeitablauf schwindet das Bewusstsein dafür, dass der zurückliegende Rauschmittelkonsum noch Auswirkungen bis in die Gegenwart haben könnte. Das Tatgericht hat daher in denjenigen Fällen, in denen ein zeitnahe Rauschmittelkonsum vor der Tatzeit nicht festgestellt werden kann, zu prüfen, ob weitere Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass dem Betroffenen die Möglichkeit einer im Tatzeitpunkt noch andauernden Beeinflussung durch das Rauschmittel bewusst gewesen ist bzw. hätte bewusst sein müssen.

Hans. OLG Bremen 2 SsBs 60/13; 02.09.2013
1 SsBs 51/13 (2 SsBs 51/13); 18.06.2014

StVG § 24a Abs. 2

Eine verfassungskonforme Anwendung erfordert, dass eine Wirkung im Sinne des § 24a Abs. 2 Satz 1 StVG nur angenommen werden kann, wenn die betreffende Substanz in einer Konzentration nachweisbar ist, die eine Beeinträchtigung der Fahrsicherheit zumindest als möglich erscheinen lässt und damit die in § 24a Abs. 2 Satz 2 StVG aufgestellte gesetzliche Vermutung rechtfertigt, was dann der Fall ist, wenn im Blut des Betroffenen eine THC-Konzentration von 1 ng/ml nachgewiesen wird.

Hans. OLG Bremen Ss (B) 51/05; 17.02.2006 = NZV 2006, 276

StVG § 24a Abs. 2

Eine sichere Feststellung einer Beeinträchtigung der Fahrsicherheit erfordert das objektive Tatbestandsmerkmal des § 24a Abs. 2 StVG „unter der Wirkung“ nicht. Nach der Vorstellung des Gesetzgebers soll der Nachweis der in der Anlage zu § 24a StVG aufgeführten Substanzen, zu denen THC gehört, die Annahme indizieren, dass das Rauschmittel auf den Kfz-Führer so einwirkt, dass die der Ordnungswidrigkeitenvorschrift zugrunde liegende Annahme einer abstrakten Verkehrsgefährdung eingetroffen und eine Sanktionierung nach dieser Vorschrift gerechtfertigt ist.

Hans. OLG Bremen Ss (B) 51/05; 17.02.2006 = NZV 2006, 276

StVG § 24a Abs. 2

Wenn ein Betroffener wissentlich Cannabis zu sich nimmt und danach ein Fahrzeug führt, ist die Annahme, die Droge sei zwischenzeitlich abgebaut und deshalb nicht mehr nachweisbar bzw. nicht mehr wirksam, als Fehlvorstellung über die Dauer der Wirkung grundsätzlich unerheblich. Denn ein Krafffahrer muss die Unberechenbarkeit von Rauschdrogen ebenso wie atypische Rauschverläufe in Rechnung stellen. Ohne konkrete Anknüpfungspunkte darf ein Betroffener nicht davon ausgehen, dass die Wirkung des Cannabis am Nachmittag des auf den Konsum folgenden Tages gänzlich abgeklungen ist.

Hans. OLG Bremen Ss (B) 51/05; 17.02.2006 = NZV 2006, 276

StVG § 25

StVG § 25 Abs. 1

Erkennt der Tatrichter schon keine Umstände für ein Absehen, ist ihm auch kein Rechtsfolgeermessen dahingehend eingeräumt, alleine wegen der möglichen Erhöhung der Geldbuße vom Fahrverbot abzusehen. In dem Fall kann von ihm aber auch nicht gefordert werden, dass er sich in den Gründen zu dieser Frage verhält. Auch vor dem Hintergrund dessen, dass das Bußgeldverfahren nicht der Ahndung kriminellen Unrechts dient, sondern der verwaltungsrechtlichen Pflichtenmahnung und daher gerade in Bußgeldsachen keine übertrieben hohen Anforderungen an die Urteilsgründe gestellt werden dürfen, ist es ausreichend, wenn der Tatrichter zu erkennen gibt, dass ihm überhaupt bewusst war, aufgrund der Regelungen in § 25 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 i.V.m. § 4 Abs. 1 bis 3 BKatV über Rechtsfolgeermessen zu verfügen.

Hans. OLG Bremen 2 SsBs 82/11; 15.11.2012

StVG § 25 Abs. 1

Die Erfüllung eines der Tatbestände des § 4 Abs. 1 BKatV indiziert grundsätzlich das Vorliegen eines groben Verstoßes im Sinne von § 25 Abs. 1 Satz 1 StVG, der zugleich ein derart hohes Maß an Verantwortungslosigkeit im Straßenverkehr offenbart, dass es regelmäßig der Denk- und Besinnungsmaßnahme eines Fahrverbots bedarf. Wie der enge gesetzliche Rahmen von einem bis zu drei Monaten für dessen Dauer zeigt, geht der Gesetzgeber davon aus, dass die beabsichtigte Wirkung grundsätzlich bereits bei einer Dauer des Fahrverbots von einem Monat zu erzielen ist. Von dieser Regel kann zuungunsten des Täters nur dann abgewichen werden, wenn nicht zu erwarten ist, dass die nach der BKatV bestimmte Dauer des Fahrverbots bei diesem Täter ausreicht, die beabsichtigte Erziehungs- und Warnfunktion zur künftigen Einhaltung der Verkehrsvorschriften zu erzielen. Die Verlängerung der Regeldauer ist also ausschließlich aus spezialpräventiven Gesichtspunkten zulässig und setzt die Prognose voraus, dass das Regelfahrverbot – selbst bei (weiterer) Erhöhung der Geldbuße – nicht ausreichen wird, den Betroffenen von erneuten Verkehrsverstößen abzuhalten.

Hans. OLG Bremen Ss (B) 34/06; 29.03.2007

StVG § 25 Abs. 1

In den Fällen, in denen der Bußgeldkatalog ein Regelfahrverbot vorsieht, bedarf es grundsätzlich keiner näheren Feststellungen dazu, ob der durch das Fahrverbot angestrebte Erfolg

auch mit einer höheren Geldbuße hätte erreicht werden können. Der Tatrichter muss nur in seinen Urteilsgründen zum Ausdruck bringen, dass er sich einer solchen Möglichkeit bewusst war.

Hans. OLG Bremen Ss (B) 12/05; 21.07.2005
Ss (B) 24/05; 22.12.2005

StVG § 25 Abs. 1 Satz 1

Zwar hat der Senat in seiner Entscheidung vom 15.11.2012 (Az.: 2 SsBs 82/11) ausgeführt, dass von dem Tatrichter nicht zu verlangen ist, in den Urteilsgründen deutlich zu machen, dass er sich bewusst gewesen sei, von der Verhängung eines Fahrverbotes allein gegen Erhöhung der Geldbuße absehen zu können. Vielmehr setze dies zunächst voraus, dass weitere Umstände vorliegen, die es überhaupt ermöglichen, vom Fahrverbot abzusehen. Andernfalls ist dem Tatrichter auch kein Rechtsfolgeermessen dahingehend eingeräumt, alleine wegen der möglichen Erhöhung der Geldbuße vom Fahrverbot abzusehen.

Diese Grundsätze entbinden den Tatrichter indessen nicht davon, dem Rechtsbeschwerdegericht in den Entscheidungsgründen mitzuteilen, dass ihm überhaupt bewusst war, aufgrund der Regelungen in § 25 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 i.V.m. § 4 Abs. 1 bis 3 BKatV über Rechtsfolgeermessen zu verfügen. Aus den Entscheidungsgründen muss sich mithin ergeben, dass er sich bei der Verhängung eines Regelfahrverbotes der Möglichkeit bewusst war, von der Verhängung eines Fahrverbotes absehen zu können.

Hans. OLG Bremen 1 SsBs 62/14; 08.09.2014

StVG § 25 Abs. 1 Satz 1

Alleinige Rechtsgrundlage für das Fahrverbot ist § 25 Abs. 1 Satz 1 StVG, der auch durch § 4 Abs. 1 BKatV keine Änderung erfahren hat. Zwar indiziert die Verwirklichung eines Regelbeispiels nach § 4 Abs. 1 Satz 1 BKatV das Vorliegen einer groben Verletzung der Pflichten eines Kraftfahrzeugführers nach § 25 Abs. 1 Satz 1 StVG, so dass es regelmäßig der Denkkettel- und Besinnungsfunktion eines Fahrverbots bedarf. Auch hinsichtlich des subjektiven Elements der groben Pflichtverletzung entfalten die Regelbeispiele des § 4 Abs. 1 Satz 1 BKatV eine gewichtige - und nur ausnahmsweise auszuräumende - Indizfunktion. In den nach § 4 Abs. 1 BKatV ein Fahrverbot indizierenden Fällen hat dieses jedoch zu unterbleiben, wenn ein gröblicher oder beharrlich der Pflichtverstoß im Sinne von § 25 Abs. 1 Satz 1 StVG verneint werden muss. Im Hinblick auf das Übermaßverbot ist daher auch in den Regelfällen zu prüfen, ob ausnahmsweise bei einer Erhöhung der Geldbuße vom indizierten Fahrverbot abgesehen werden kann. Aufgrund der Indizfunktion ist das Vorliegen eines Aus-

nahmefalls nur - aber jedenfalls - dann zu prüfen, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen oder der Betroffene dies einwendet.

Hans. OLG Bremen 1 SsBs 19/14 (2 SsBs 19/14); 21.03.2014

StVG § 25 Abs. 1 Satz 1

Zwar ist grundsätzlich eine weitere Begründung des Fahrverbots entbehrlich, wenn ein Regelfall angenommen und ein Ausnahmefall verneint worden ist. Anders verhält sich indessen dann, wenn Anhaltspunkte für ein Abweichen vom Regelfall naheliegen. Gibt das Tatgericht in den Gründen zu erkennen, dass es sich der Möglichkeit des Absehens bewusst war, so bedarf die Verneinung dieser Möglichkeit keiner näheren Begründung. Durch die Bußgeldkatalog-Verordnung wird dabei nicht die Einzelfallprüfung, sondern lediglich der Begründungsaufwand eingeschränkt. Bei einem an sich nach § 25 Abs. 1 Satz 1 StVG verwirkten Fahrverbot muss das Tatgericht aber gleichwohl stets prüfen, ob der Zweck des Fahrverbotes – die Besinnung des Betroffenen auf seine Pflichten als Kraftfahrer – nicht auch schon durch eine empfindliche, notfalls den Höchstsatz nach § 17 OWiG ausmachende Geldbuße zu erreichen ist.

Hans. OLG Bremen 1 SsBs 19/14 (2 SsBs 19/14); 21.03.2014

StVG § 25 Abs. 1 Satz 1

Berufliche oder wirtschaftliche Schwierigkeiten als Folge eines angeordneten Fahrverbots rechtfertigen dabei grundsätzlich nicht das Absehen von der Verhängung des Regelfahrverbots. Sie sind vielmehr als selbstverschuldet hinzunehmen. Nur schwerwiegende Härten wie etwa der nachgewiesene drohende Verlust des Arbeitsplatzes oder einer sonstigen wirtschaftlichen Existenzgrundlage können ausnahmsweise eine andere rechtliche Beurteilung rechtfertigen.

Hans. OLG Bremen 1 SsBs 19/14 (2 SsBs 19/14); 21.03.2014

StVG § 25 Abs. 1 Satz 1

Das Fahrverbot nach § 25 Abs. 1 Satz 2 StVG hat nach der gesetzgeberischen Intention in erster Linie eine Erziehungsfunktion. Es ist als Denkkettel- und Besinnungsmaßnahme gedacht und ausgeformt. Das Fahrverbot kann daher seinen Sinn verloren haben, wenn die zu ahndende Tat lange zurückliegt, die für die lange Verfahrensdauer maßgeblichen Umstände außerhalb des Einflussbereichs des Betroffenen liegen und der Betroffene sich in der Zwischenzeit verkehrsgerecht verhalten hat. Wann bei langer Verfahrensdauer der Zeitablauf

entweder allein oder zusammen mit anderen Umständen ein Absehen vom Fahrverbot rechtfertigen kann, ist eine Frage des Einzelfalles, die einen gewissen Beurteilungsspielraum eröffnet. Der Sinn eines Fahrverbots dürfte jedoch zumindest dann in Frage zu stellen sein, wenn die zu ahndende Tat mehr als zwei Jahre zurückliegt.

Hans. OLG Bremen SsBs 41/13; 10.03.2014

StVG § 25 Abs. 1 Satz 1

Die Erfüllung eines der Tatbestände des § 4 Abs. 1 Satz 1 BKatV indiziert grundsätzlich das Vorliegen eines groben Verstoßes im Sinne von § 25 Abs. 1 Satz 1 StVG, der zugleich ein derart hohes Maß an Verantwortungslosigkeit im Straßenverkehr offenbart, dass es regelmäßig der Denkkettel- und Besinnungsmaßnahme eines Fahrverbots bedarf. Die Indizwirkung der Regelbeispiele des § 4 Abs. 1 BKatV bedeutet, dass der Tatrichter an sie nicht zwingend gebunden ist. Bei der insoweit vom Gericht vorzunehmenden Gesamtwürdigung des Fehlverhaltens einerseits und der für den Betroffenen mit einem Fahrverbot verbundenen Folgen andererseits ist der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu beachten. Ein Verstoß gegen diesen Grundsatz liegt insbesondere dann vor, wenn die Anordnung des Fahrverbots für den Betroffenen einen Härtefall darstellen würde.

Hans. OLG Bremen Ss (B) 67/07; 07.03.2008

StVG § 25 Abs. 1 Satz 1

Die Erfüllung eines der Tatbestände des § 4 BKatV indiziert grundsätzlich das Vorliegen eines groben Verstoßes im Sinne von § 25 Abs. 1 Satz 1 StVG, der zugleich ein derart hohes Maß an Verantwortungslosigkeit im Straßenverkehr offenbart, dass es regelmäßig der Denkkettel- und Besinnungsmaßnahme eines Fahrverbots bedarf.

Hans. OLG Bremen Ss (B) 24/05; 22.12.2005
Ss (B) 34/06; 29.03.2007
Ss (B) 67/07; 07.03.2008
2 SsBs 8/10; 24.03.2010

StVG § 25 Abs. 1 Satz 1

In Fällen, in denen der Bußgeldkatalog ein Regelfahrverbot vorsieht, bedarf es grundsätzlich keiner näheren Feststellungen dazu, ob der durch das Fahrverbot angestrebte Erfolg auch mit einer höheren Geldbuße hätte erreicht werden können; der Tatrichter muss nur in seinen Urteilsgründen zum Ausdruck bringen, dass er sich einer solchen Möglichkeit bewusst war.

Das Rechtsbeschwerdegericht hat die Entscheidung des Tatrichters bis zur Grenze des Vertretbaren hinzunehmen.

Hans. OLG Bremen 2 SsBs 8/10; 24.03.2010
2 Ss (Bs) 58/11; 19.09.2011

StVG § 25 Abs. 1 Satz 1

Wegen der grundsätzlich gebotenen Gleichbehandlung aller Verkehrsteilnehmer reichen berufliche Folgen auch schwerwiegender Art zur Annahme des Vorliegens einer außergewöhnlichen Härte, die ein Absehen vom Regelfahrverbot rechtfertigen könnte, nicht aus. Selbst bei einem Berufskraftfahrer sind durch ein Fahrverbot eintretende berufliche oder wirtschaftliche Schwierigkeiten in der Regel als selbstverschuldet hinzunehmen; andernfalls scheidet die Nebenfolge hier praktisch aus.

Es ist einem Betroffenen grundsätzlich zuzumuten, die durch ein Fahrverbot eintretenden Nachteile durch Inanspruchnahme von Urlaub oder der vorübergehenden Beschäftigung eines Fahrers, der Aufnahme eines Kredits oder der Kombination dieser Maßnahmen auszugleichen.

Hans. OLG Bremen 2 SsBs 8/10; 24.03.2010

StVG § 25 Abs. 1 Satz 2

Im Fall eines Verstoßes gegen § 24a StVG mit der Folge eines Fahrverbotes nach § 25 Abs. 1 Satz 2 StVG ist nicht erforderlich, dass der Tatrichter in den Urteilsgründen sein Bewusstsein von der Möglichkeit des Absehens vom Fahrverbot gegen Erhöhung der Geldbuße zu erkennen gibt.

Hans. OLG Bremen 2 SsBs 82/11; 15.11.2012

StVG § 25 Abs. 1 Satz 2

Wird gegen den Betroffenen wegen einer Ordnungswidrigkeit nach § 24a StVG eine Geldbuße festgesetzt, so ist in der Regel auch ein Fahrverbot anzuordnen. Ein Absehen vom Fahrverbot kommt nur in Betracht, wenn die Tatumstände so aus dem Rahmen üblicher Begehungsweisen fallen, dass die Vorschrift über das Regelfahrverbot offensichtlich nicht darauf zugeschnitten ist oder die Anordnung eine Härte ganz außergewöhnlicher Art bedeuten würde.

Hans. OLG Bremen Ss (B) 51/05; 17.02.2006 = NZV 2006, 276

StVG § 25 Abs. 2 a

Eine Beschränkung der Rechtsbeschwerde auf die vom Amtsgericht unterlassene Anordnung nach § 25 Abs. 2 a StVG ist grundsätzlich zulässig.

Hans. OLG Bremen Ss (B) 32/08; 08.07.2008

StVG § 29

StVG § 29

Für getilgte Voreintragungen im Verkehrszentralregister besteht ein gesetzliches Verwertungsverbot nach § 29 Abs. 8 Satz 1 StVG. Da Tilgung und Tilgungsreife wesensgleich sind, gilt das Verwertungsverbot auch für tilgungsreife Eintragungen. Maßgeblicher Zeitpunkt für das Vorliegen eines solchen Verwertungsverbots ist dabei immer der Erlass des tatrichterlichen Urteils wegen der neuen Tat. Sind mehrere Entscheidungen eingetragen, so ist nach § 29 Abs. 6 Satz 1 StVG die Tilgung aller Eintragungen grundsätzlich erst dann zulässig, wenn für alle betreffenden Eintragungen die Voraussetzungen der Tilgung vorliegen.

Hans. OLG Bremen 2 SsRs 10/12; 11.04.2012
2 SsRs 2/13; 02.05.2013
SsBs 41/13; 10.03.2014

StVG § 29

Nach § 29 Abs. 8 StVG dürfen die Tat und ihre Entscheidung dem Betroffenen für die Zwecke des § 28 Abs. 2 StVG nicht mehr vorgehalten und nicht zu seinem Nachteil verwertet werden, wenn eine Eintragung über eine gerichtliche Entscheidung im Verkehrszentralregister getilgt worden bzw. die Eintragung tilgungsreif ist. Tilgung und Tilgungsreife sind wesensgleich. Das Gericht hat deshalb die tatsächlichen Voraussetzungen einer Vorbelastung so darzulegen, dass das Rechtsbeschwerdegericht die Tilgungsreife der Entscheidung selbständig prüfen kann. Da die zweijährige Tilgungsfrist einer gerichtlichen oder verwaltungsbehördlichen Entscheidung wegen einer Ordnungswidrigkeit mit dem Tag der Rechtskraft oder Unanfechtbarkeit der beschwerten Entscheidung beginnt (§ 29 Abs. 4 Nr. 3 StVG), kann auf diese Daten im Urteil nicht verzichtet werden.

Hans. OLG Bremen Ss (B) 34/06; 29.03.2007

StVO

StVO § 3

StVO § 3

Bei einer Geschwindigkeitsmessung durch Nachfahren zur Nachtzeit bedarf es grundsätzlich näherer Angaben über die Beleuchtungsverhältnisse und Orientierungspunkte, um die Zuverlässigkeit der Messung, insbesondere die Einhaltung eines annähernd gleichen Abstandes, erkennen zu lassen.

Hans. OLG Bremen Ss (B) 34/03; 27.11.2003

StVO § 3

Der Einsatz eines Police-Pilot-Systems Provida 2000 zur Geschwindigkeitsmessung beim Nachfahren ist in der Rechtsprechung als „standardisiertes“ Verfahren anerkannt. Im Urteil genügt daher die Mitteilung des Messverfahrens und des in Abzug gebrachten Toleranzwertes. Zum Ausgleich von Fehlerquellen genügt in Fällen von mehr als 100 km/h für den Regelfall ein Abzug von 5 Prozent.

Hans. OLG Bremen Ss (B) 42/05; 31.03.2006

StVO § 3 Abs. 1

Der Tatrichter muss dem Rechtsbeschwerdegericht in seinem Urteil die rechtliche Nachprüfung der Zuverlässigkeit der Feststellung der Geschwindigkeitsüberschreitung ermöglichen. Hierzu gehört, dass er in den Urteilsgründen zumindest das zur Feststellung der Geschwindigkeitsüberschreitung angewandte Messverfahren sowie den berücksichtigten Toleranzwert mitteilt.

Hans. OLG Bremen Ss (B) 34/06; 29.03.2007

StVO § 4

StVO § 4

Bei der Abstandsmessung mit dem Verkehrsüberwachungsgerät VKS 3.0 handelt es sich um ein standardisiertes Messverfahren i.S. der Rechtsprechung des BGH. Bei einer Verurteilung

wegen eines Verstoßes gegen §§ 4 Abs. 3, 49 Abs. 1 Nr. 4 StVO, dem eine Abstandsmessung mit diesem Gerät zugrunde liegt, muss der Tatrichter in den Urteilsgründen zur Messung grundsätzlich nur das angewendete Messverfahren, die gemessene Geschwindigkeit nebst Toleranzabzug sowie den ermittelten vorwerfbaren Abstandswert feststellen. Sicherheitsabschläge von dem festgestellten vorwerfbaren Abstandswert sind nicht generell veranlasst. Ausführungen zur Ordnungsgemäßheit des Messverfahrens muss der Tatrichter in den Urteilsgründen nur dann machen, wenn entweder konkrete Anhaltspunkte für einen Messfehler vorliegen oder ein solcher von dem Betroffenen oder einem anderen Verfahrensbeteiligten behauptet werden.

Hans. OLG Bremen 2 SsBs 70/10; 28.10.2010 = DAR 2011, 35
2 SsRs 10/12; 11.04.2012

StVO § 37

StVO § 37 Abs. 2

Für die Feststellung eines qualifizierten Rotlichtverstoßes sind in der Regel die Entfernung, in der sich der Betroffene vor der Ampel befand, als diese von „Gelb“ auf „Rot“ umsprang, sowie die Dauer der Gelbphase mitzuteilen. Eine Verurteilung wegen eines vorsätzlichen Rotlichtverstoßes setzt zudem grundsätzlich die Feststellung voraus, mit welcher Geschwindigkeit sich der Betroffene der Haltelinie genähert hat, die Angabe, worauf die Feststellung der Geschwindigkeit beruht und die Feststellung, in welcher Entfernung er das dem Rotlicht vorausgehende Gelblicht bemerkt hat, damit entschieden werden kann, ob er im Zeitpunkt des Tatentschlusses überhaupt in der Lage gewesen wäre, rechtzeitig anzuhalten.

Hans. OLG Bremen Ss (B) 21/08; 03.09.2008

StVO § 37 Abs. 2

Bei der Rotlichtüberwachungsanlage Traffipax Traffiphot III handelt es sich um ein standardisiertes Verfahren. Bei Verwendung eines stationären standardisierten Messverfahrens zum Beleg eines innerörtlichen qualifizierten Rotlichtverstoßes reicht es grundsätzlich aus, dass das Urteil neben dem Hinweis, dass die ordnungsgemäß durchgeführte Messung auf einem stationären standardisierten Verfahren beruht, die Nettorotlichtzeit mitteilt und zum Beleg dafür, dass der geschützte Querverkehr beeinträchtigt wurde, Feststellungen darüber trifft, dass die Fluchtlinie der Kreuzung überfahren wurde. Zum Beleg dieser Feststellungen reicht es in der Regel aus, auf die in der Akte befindlichen Lichtbilder gemäß § 267 Abs. 1 Satz 3 StPO, § 71 Abs. 1 OWiG zu verweisen, wenn die Messrohdaten - wie bei diesen Verfahren üblich -

auf den Lichtbildern mit ausgedruckt werden und die Lichtbilder das Überfahren der Kreuzung dokumentieren.

Hans. OLG Bremen 2 SsBs 38/09; 19.10.2009 = NZV 2010, 42

StVO § 37 Abs. 2

Für die Bestimmung der Rotlichtzeit ist grundsätzlich das Überfahren der vor der Lichtsignalanlage befindlichen Haltelinie maßgebend; nur wenn eine solche fehlt, kommt es auf den Beginn des Einfahrens in den durch die Ampel geschützten Bereich an.

Hans. OLG Bremen 2 SsBs 38/09; 19.10.2009 = NZV 2010, 42

StVO § 37 Abs. 2

Bei einer Verurteilung wegen eines Rotlichtverstoßes sind grundsätzlich Feststellungen dazu zu treffen, ob es dem Betroffenen möglich war, mit einer Bremsung seinen Pkw noch vor der Haltelinie zum Stehen zu bringen. Bei Rotlichtverstößen innerhalb geschlossener Ortschaften sind Ausführungen zur Dauer der Gelbphase, der zulässigen und vom Betroffenen eingehaltenen Geschwindigkeit und seinem Abstand zur Ampel, als diese von Gelb- auf Rotlicht umschaltete, jedoch entbehrlich, weil im innerörtlichen Bereich grundsätzlich von einer gemäß § 3 Abs. 3 Nr. 1 StVO zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h und von einer Gelbphase von drei Sekunden ausgegangen werden kann. Würde der Betroffene schneller als die zulässige Höchstgeschwindigkeit fahren und deshalb nicht mehr rechtzeitig vor der Kreuzung anhalten können, so würde bereits die Geschwindigkeitsüberschreitung die Vorwerfbarkeit des Rotlichtverstoßes begründen.

Hans. OLG Bremen 2 SsBs 38/09; 19.10.2009 = NZV 2010, 42

StVollstrO

StVollstrO § 54a

StVollstrO § 54a Abs. 2 Satz 1

Zwar soll die Vollstreckungsbehörde 3 Monate vor der Entlassung des Verurteilten die Vorlage der Akten an das Gericht in die Wege leiten, damit es rechtzeitig entscheiden kann, ob die gesetzliche Folge des § 68f Abs. 1 S. 1 StGB mit der Entlassung aus dem Strafvollzug tatsächlich eintritt. Die Einhaltung der Frist ist aber keine zwingende Verfahrensvoraussetzung, denn § 54a StVollstrO enthält nur eine Ordnungsvorschrift.

Hans. OLG Bremen Ws 48/09 (Ws 29/09); 25.05.2009
Ws 66/09 (Ws 57/09); 17.07.2009

StVollzG

StVollzG § 46

StVollzG § 46

Es ist nicht zu beanstanden, dass die Vollzugsbehörde bei der Berechnung des Taschengeldes von der Eckvergütung eines arbeitenden Gefangenen (§ 43 Abs. 2 StVollzG) ausgegangen ist. Die dort vorgesehenen Arbeitsentgelte sind durch die Strafvollzugsvergütungsordnung vom 11.01.1977 – eine Rechtsverordnung, die aufgrund der Ermächtigung nach § 48 StVollzG erlassen worden ist – festgelegt. Berücksichtigt man die darin enthaltenen Regelungen, so erscheint die Bemessung des Taschengeldes des nicht arbeitenden Gefangenen mit 14 % der Eckvergütung nicht ohne weiteres unangemessen.

Die hier festgesetzten 14 % ergeben einen Betrag, der den dreifachen Tagessatz der Eckvergütung nach § 43 Abs. 2 StVollzG im Monat – je nach Anzahl der monatlichen Arbeitstage – kaum unterschreitet. Der Gesetzgeber selbst hat in § 133 Abs. 2 StVollzG solche Beträge als angemessen gebilligt. Wenn diese Bestimmung auch bei den Vorschriften über die Sicherungsverwahrung steht, so kann sie doch als Maßstab auch für die Angemessenheit des Taschengeldes eines Strafgefangenen herangezogen werden. § 46 StVollzG wird in § 133 Abs. 2 StVollzG ausdrücklich zitiert. Nach allgemeinen Auslegungsregeln ist daraus herzuleiten, dass auch der Grundsatz der Angemessenheit für das Taschengeld des Sicherungsverwahrten gilt. Dass das Taschengeld eines Strafgefangenen nach der jetzigen Regelung den dreifachen Tagessatz der Eckvergütung bei weniger als 22 Arbeitstagen im Monat geringfügig unterschreitet, ändert nichts an der Angemessenheit der Bemessung des Taschengeldes. Die Differenz ist entstanden durch die Neufestsetzung der Eckvergütung, die dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 01.07.1998 (NJW 1998, 3337 ff.) Rechnung trägt. Danach ist die bis dahin geltende Bemessung des Arbeitsentgelts in § 200 StVollzG mit dem verfassungsrechtlichen Resozialisierungsgebot unvereinbar, da die bisherige Gefangenenentlohnung nicht geeignet war, Gefangene zu überzeugen, dass Erwerbsarbeit zur Herstellung einer Lebensgrundlage sinnvoll ist. Für eine entsprechende oder anteilige Anhebung der Taschengeldbeträge besteht – im Gegensatz zu der Änderung der Eckvergütung – kein sachlicher Grund. Die Verbesserung der finanziellen Situation von nicht-arbeitenden Strafgefangenen war durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts erkennbar nicht beabsichtigt. Die Festsetzung des Taschengeldes auf 14 % der neuen Eckvergütung übersteigt bereits den bis dahin geltenden Betrag von 25 % der alten Eckvergütung um 6 Pfennig pro Tag. Diese Besserstellung rechtfertigt die geringfügige Unterschreitung der Taschengeldberechnung bei Sicherungsverwahrten.

Hans. OLG Bremen Ws 93/02 (BL 147/02); 08.01.2004

StVollzG § 50

StVollzG § 50

Haftkosten im Sinne von § 50 StVollzG sind auf die Kosten für Unterkunft und Verpflegung beschränkt. Bereits hiernach sind die von einem Strafgefangenen erhobenen Kosten für das Benutzen seiner Elektrogeräte keine Haftkosten im Sinne dieser Vorschrift. Dies gilt umso mehr, wenn nach dem der Kostenbeteiligung zugrunde gelegten Bescheid das Benutzen bestimmter Geräte (Fernseher, Wasserkocher usw.) als zum Grundbedarf eines Strafgefangenen gehörend kostenfrei bleiben. Durch das Benutzen der genannten Geräte werden die entsprechenden Grundbedürfnisse des Gefangenen hinreichend befriedigt.

Hans. OLG Bremen Ws 34-35/05 (BL 37/05); 28.06.2005